Entdecktes Staats-Cabinet,

Darinnen so wohl das

JUS PUBLICUM, FEUDALE,

und

ECCLESIASTICUM,

Nebst dem

Ceremoniel- und Curialien-Wesen/

Als auch die

Kirchen- und Politische Historie/

Samt der Genealogie und Literatur,

Durch extraordinaire Nachrichten und mit beygefügten Diplomatibus illustriret wird,

von

Joachim Müllern/

Fürstl. Sächs. Geheimen- und Lehn-Secretario, wie auch Gesamten Archivario zu Weimar/

Achte Eröffnung.

JENA/ verlegts Christian Pohl/ 1717.

Register
Uber die Capitel der achten Eröffnung.
samt beygefügten Summarien.

CAP. I.
Von dem alten Streit und darauf erfolgten Vergleich zwischen Chur-Meintz und Chur-Sachsen/ wegen der Umbfrage auf Reichs-Tägen.

Summarien.

§. 1.

Chur-Sachßen soll sich/ wie Chur-Meintz vorgiebt/ der Umbfrage bey den Churfürsten begeben haben.

§. 2. Will wegen Trainirung des Chur-Meintzs. Beweißes nicht weichen.

§. 3 Verwahret sich protestando, da Chur-Meintz von der Umbfrage nicht abstehet.

§. 4. Diese Irrung wird Anno 1518. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg in grössern Motum gebracht.

§. 5. Chur-Meintz produciret Anno 1521. in Comitiis Wormat. eine alte Registratur contra Sachßen.

§. 6. Käyßerl. Majest. verlangen De-

ductionem Jurium ab utraque parte, und machet Chur-Meintz den Anfang.
§. 7. Chur-Sächß. Antwort und Gegen-Nothdurfft.
§. 8. Chur-Meintz deduciret sein Befugnis weiter.
§. 9. Gütliche Handlung wird gepflogen.
§. 10. Käyserl. Interims-Abschied.
§. 11. Anordnung einer Käyserl. Commission.
§. 12. Einbringen der Partheyen in præfixo termino Commissionis,
§. 13. Sententia interlocutoria Commissariorum auf Beweiß.
§. 14. Verwahrung der Partheyen in termino publicationis, wie auch præfigirung eines Termins zum Beweiß.
§. 15. Bedencken der Chur S. Anwälde und Räthe in puncto Probationis.
§. 16. Verfahren Weyßung in termino Probatinis.
§. 17. Anderweites Käyserl. Commissoriale wegen der Zeugen-Verhör.
§. 18 Einbringen in Termino.
§. 19. Commissarii wollen ad Committentem referiren.
§. 20. Mäintz und Sachßen alterniren in Comitiis Norinb. Anno 1522. salvô Jure.
§. 21. Tentirte interims-Güthe in Comitiis Norinb. Anno 1524. ist anfangs vergeblich.

§. 22. Chur Meintzſ. Geſandte deduciret ſeines Principalen Jura.
§. 23. Fernere gütliche Tractaten.
§. 24. Reichstags-Handlungen werden ſuſpendiret.
§. 25. Continuation der Güte iſt abermahls fruchtloß.
§. 26. Beede Theile exerciren bey fortſetzung der Reichstags-Handlungen die Umbfrage/ annexis pro- & reproteſtationibus.
§. 27. Præſumtion, wie die Umbfrage in his Comitiis ferner beſchehen.
§. 28. Chur-Sächß. Gegen-Deduction contra Meintz.
§. 29. Inſtruction des Chur-Sächſiſchen Geſandtens in Comitiis Auguſt. Anno 1525.
§. 30. Legatus Saxon. wird in Comitiis Spirenſ. Anno 1526. von der Umbfrage aus Mangel Gewalts excludiret.
§. 31. Güte wird abermahls tentiret
§. 32. Interims-Vergleich/ wie auch Compromiſſ in der Haupt-Sache.
§. 33. Reichs-Verſammlung ertheilet einen Revers de non præjudicando.
§. 34. Was coram nova Commiſſione in der Haupt-Sache/ und in ſpecie wegen des Meintziſchen Products vorgangen.

§. 35. Sächsischer Product.
§. 36. Ferneres rechtliches Disputiren zwischen den Partheyen.
§. 37. Anfang der Zeugen-Verhör und Erstreckung des Compromissi.
§. 38. Ewiger güttlicher Vergleich, An. 1529. in Comitiis Spirens. aufgericht.

CAP. II.

Von den Fürstenthümern Thüringen und Meissen.

Summarien.

§. 1. Verschiedene Bedeutungen des Worts Fürst.
§. 2. Nicht alle Pfaltz-Land-Marck- und Burggrafen sind Fürsten.
§. 3. Fürst und Fürstenthum seind nicht gleich correlata.
§. 4. Gewisses Merckmahl der Fürsten-Würde.
§. 5. Specimen an dem Landgrafthum Thüringen und Marckgrafthum Meißen.
§. 6. Marggrafschafft Osterland ist kein Fürstenthum.
§. 7. Ob die Belehnung mit Fahnen

die

die Qualitæt eines Fürstenthums mit sich bringet.

CAP. III.

Von Priesterlicher Copulation D. Caspar Creützigers.

Summarien.

§. 1. Priesterliche Copulation ist nicht absolut nöthig.

§. 2. Kan auch Privatos inter parietes geschehen.

§. 3. Ceremoniell bey der Copulation D. Caspar Creützigers.

§. 4. Wer dieser Caspar Creützigers gewesen?

Cap. IV.

Reise-Diarium bey Fürstl. S. Weimarischer Abschickung nach Dreßden und Annåburg/ An. 1654.

Summarien.

§. 1. Reiße nach Dreßden und zwar biß Eißenberg.

§. 2. Von Eisenberg nach Altenburg.

§. 3. Von Altenburg biß Dreßden.

§. 4. Audienz bey den Chur-Såchß. Råthen in Abwesenheit des Churfürstens.

§. 5. Kunst-Kammer zu Dreßden.
§. 6. Anatomi-Kammer.
§. 7. Hof hinter dem Schloß-Hoff.
§. 8. Zeüg-Hauß.
§. 9. Conferenz.
§. 10. Jagd-Hauß in Alt-Dreßden.
§. 11. Löwen-Hauß.
§. 12. Lust-Garten.
§. 13 Lust-Hauß.
§. 14. Churfürstlicher Stall zu Dreßden.
§. 15. Marstall. §. 16 Hieß-Hauß
§. 17. Forwerg Ostra.
§. 18. Conferenz.
§. 19. Königstein.
§. 20. Churfürstl. Resolution.
§. 21. Rückreiße von Dreßden biß Freyberg.
§. 22. Dom-Kirche / in Freyberg.
§. 23. Mehrere Memorabilia von Freyberg.
§. 24. Von Freyberg biß Augustus-Burg.
§. 25. Von dar biß Chemnitz.
§. 26. Weiter nach Ebersdorff.
§. 27. Dann nach Altenburg.
§. 28. Ferner biß Gera.

§. 29. Uber Roda und Jena nach Weimar.
§. 30. Reiße nacher Annàburg biß Naumburg.
§. 31. Von Naumburg biß Leipzig.
§. 32. Von Leipzig biß Eülenburg und von dar biß Torgau.
§. 33. Ankunfft in Annàburg.
§. 34. Aufhol-und Ein-logierung bey Hofe.
§. 35. Audienz zum Vortrag.
§. 36. Churfürstl. Antwort.
§. 37. Audienz bey den andern Churfürstl. Persohnen.
§. 38. Tafel. §. 39. Weimarischen Fräuleins Contertait.
§. 40. Loge des Abgesandtens in der Kirche.
§. 41. Bedienung des Abgesandtens.
§. 42. Abschieds-Audienz und Verehrung.
§. 43. Churfürstliche Resolution.
§. 44. Memorabilia von Annàburg.
§. 45. Rückreiße.

CAP. V.

Von dem Curiali Wir und Uns der Grafen und Herren.

Summarien.

§. 1. Curiale **Wir** und Uns der Fürsten.

§. 2. Rühret von der Repræsentatione populi her.

§. 3. Dessen gebrauchen sich auch die Grafen und Herren.

§. 4. Müssen aber bißweilen verdrießliche Repressalien leiden.

§. 5. Beschaffenheit sothanen Curialis quoad tempora nostra.

§. 6. Machet keinen Reichs-Standt/ oder Landes-Herrn aus.

CAP. VI.

Von D. Luthers Erforderung auf den Reichs-Tag nach Worms Anno 1521.

§. 1. Chur-Sachßen soll D. Luthern zur Verhör auf den Reichs-Tag mitbringen.

§. 2. Lutherus will auf erhaltenes Geleit alda erscheinen.

§. 3

§. 3. Reichs-Ständte verlangen selbst/ daß Lutherus in Comitiis gehöret werden solle.
§. 4. Käyser will Luthero sicher Geleit geben.
§. 5. Wie der Salvus conductus eingerichtet gewesen.
§. 6. Ihre Majest. wollen Lutherum nicht selbst erfordern.
§. 7. Bequemen sich endlich darzu.
§. 8. Wie Chur-Sachsen das Käyserl. Erforderungs-Schreiben / samt dem Salvo conductu, Luthero insinuiret
§. 9. Tractement des Käyserl. mitgeschickten Herolds in den Chur-S. Landen.
§. 10. Auch einige Ständte / durch deren Lande Lutherus passiren muß / geben selbigen sicher Geleite.
§. 11. Lutherus will sich von seiner vorhabenden Reise auf den Reichs-Täg nicht abwendig machen lassen.
§. 12. Beschreibung des Einzugs auf dem Reichs-Tage.

CAP. VII.

CAP. VII.

Von Einhohl- und Vergleitung wie auch Audienz des vom Pabst Clementen VII. auf den Reichstag nach Nürnberg ge schickten Legatens Laurentii Campegii An. 1525.

Summarien.

§. 1. Pabst Clemens VII. schicket einen Legaten auf den Reichs-Tag nach Nürnberg.

§. 2. Dessen Vergleitung.

§. 3. Judicium über die Nürnbergische Vergleitung.

§. 4. Legatus soll den Seegen und das Creutz- schlagen gegen das Volck bey bey dem Einzuge einstellen.

§. 5. Wie der Eintritt des Legatens geschehen?

§. 6. Dessen Audienz bey dem Ständten und dem Reichs-Regiment.

§ 7. Päbstl. Creditiv vor einen besondern Abgeschickten.

CAP. VIII.

CAP. VIII.

Von Scholastica, Churfürsts Rudolphi III. zu Sachßen Tochter.

Summarien.

§. 1. Churfürst Rudolphi III. zu Sachsen Tochter Scholastica wird an Herzog Johannßen zu Sagan vermählet.

§. 2. Cedirt, nach Absterben ihrer Mutter Bruder / ihr Erbschaffts-Recht an die Herzoge zu Sachsen.

§. 3. Stellet Verzichts-Briefe darüber aus.

§. 4. Was Sie zur Ergetzlichkeit davor bekommen?

§. 5. Genealogische Tabelle zur Erleuterung.

CAP. X.

Von dem Theologo D. Jacobo Andreæ.

Summarien.

§. 1. D. Andreæ Herkunfft.

§. 2. Nachricht von dessen Conduite in Sachsen.

CAP. X.

Von einem alten Capellendorffischen Bauer-Thurnier.

Summarien.

§. 1. Uhrsprung und gefährlicher Zustand der Thurniere.

§. 2. Niemand als die von guten Adel werden darzugelassen.

§. 3. Es giebt auch Bauer-Thurnier.

CAPUT I.

Von dem alten Streit und darauff erfolgten Vergleich zwischen Chur-Mayntz und Chur-Sachsen/wegen der Umbfrage auf Reichs-Tägen.

§. 1.

Chur-Sachsen soll sich/ wie Chur-Mayntz vorgiebt/ der Umbfrage bey den Churfürsten begeben haben.

DIe älteste mir vorgekommene Nachricht von denen Streitigkeiten / welche zwischen Chur-Maynts und Chur-Sachsen / wegen der Umbfrage bey den Reichs-Tags-*Deliberation*en / hiebevor enthalten gewesen, läufft in die Zeiten Churfürst Bertholds zu Mayntz, und Churfürst Friedrichs III. zu Sachsen, und zwar dergestalt, daß Mayntz so wohl als Sachsen die Umbfrage thun wollen, Mayntz aber anbey, ob habe sich Sachsen der Umbfrage bey ihren Mit-Churfürsten begeben, vorgewendet, und sich erbothen, dessentwegen gnugsamen Schein darzulegen; Welches Erbieten

dessen Successores, Churfürst Jacob, und Churfürst Uriel, zwar allezeit wiederhohlet, allein, obschon Sachsen auf die Bescheinigung gedrungen, dennoch keinmahl zum Effect gebracht, und nur die Anzeige gethan, daß solche Briefe oder Schein nicht bey handen wären, sondern uf folgendem Reichs-Tage fürgeleget werden solten.

Wil wegen Trainirung des Chur-Mayntzis. Beweises nicht weichen.

§. 2. Wie aber Sachsen mit solcher Trainirung nicht zufrieden seyn wollen: also hat auch ermeldter Churfürst Friedrich A. 1510. Wolffen von Weissenbach, Rittern, welchen er uf den nacher Augspurg ausgeschriebenen Reichs-Tag verschicket, in der ihme zugestellten Instruction anbefohlen, daß wenn der Ertz-Bischoff zu Mayntz, wegen des Umbfragens im Rath, sich erbothen, Anzeige zu thun, daß er dessen Fug hätte, solches aber bisher nicht beschehen, er, der Abgesandte, da Mayntz sich des jetzo aber unterstehen würde, sagen solle, daß er mit seiner Gegenwärtigkeit darein nicht willige, und do sein Principal zugegen wäre, selbiger auch dasjenige thun würde, das Ihme gebührete. Ob nun dieses Letztere dahin zu verstehen, daß wenn der Churfürst zu Sachsen persöhnlich uf dem Reichs-Tage zugegen wäre, derselbe dem Churfürsten zu Mayntz die Umbfrage nicht gestatten, sondern selbige selbst verrichten, oder do Chur-Mayntz von seiner prætension

sion nicht abstünde, er gleichfals fragen, oder uf die angebothene Bescheinigung dringen würde, findet sich in diesen Reichstags-Acten, so wohl dessentwegen, als auch ob und was dermahln zu Augspurg, dieses strittigen Puncts halber, vorgangen, keine Nachricht.

Verwahret sich protestando, da Chur-Mayntz von der Umbfrage nicht abstehet.

§. 3. Hingegen aber zeigen die Acta des darauf folgenden Reichs-Tags zu Trier und Cölln 1512. und zwar der Chur- und Fürstl. Sächsis. Abgesandten erstere Relation, daß da Chur-Mayntz die Umbfrage wiederum, und also auch vermuthlich vormahls gethan, der eine Chur-Sächsische Gesandte, oberwehnter Wolff von Weisenbach, uf vorher gesuchte und erlangte Käyserliche Bewilligung, in Gegenwärtigkeit des von Mayntz und anderer Churfürsten, Fürsten und Stände protestiret, daß er von wegen seines Herrn Principalen in solches nicht gewilliget haben wolte; do aber sich Mayntz, über des von Weisenbach gethane protestation, der Frage weiter unterstanden, habe er, von Weissenbach, die andern Fürsten und Stände in der Versamlung auch nicht weiter fragen wollen: daher zu schliessen, daß der Sächsische Gesandte sich der Umbfrage im Anfange der Reichs-Deliberationen gleichfals würcklich angenommen, und nur nachgehends, do Mayntz von ebenmäßiger Umbfrage nicht abstehen

wollen, sich mit einer protestation verwah- ret, und Mayntz alleine continuiren lassen.

Diese Irrung wird ao. 1518. auf dem Reichstage zu Augspurg in grössern Motum gebracht.

§. 4. Ob und was uf folgenden Reichs-Tägen, ao. 1513. zu Worms, ao. 1515. zu Freyburg, ao. 1516. zu Augspurg, ingleichen ao. 1517. zu Mayntz, wegen der Umbfrage fernerweit vorgangen, hiervon schweigen die Acta stille. Uff dem Reichs-Tage zu Augspurg ao. 1518. aber ist diese Irrung in grössern motum gebracht worden. Denn, weiln man Chur-Sächsischen Theils besorget, der Churfürst zu Mayntz möchte sich abermahls, in casu, do die Churfürsten alleine bey einander im Reichs-Rathe wären, (denn, daß von den Chur-Sächsischen nur dieser Fall vor strittig gehalten worden, soll bald fernere Anzeige geschehen,) der Umbfrage anmassen, so haben die Chur-Sächsischen Räthe ihr Bedencken erstatten müssen, welches dahin gangen, daß weiln man Chur-Mayntz hiebevor die Umbfrage nicht habe gestehen wollen, der Chur-Sächsische Geschickte Ihme dermassen Einsagung thun möge, daß er, von wegen seines gnädigsten Herrns des Chur-Fürstens von Sachsen, Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mayntz der Umbfrage gar nicht geständig, damit aber Käyserl. Majestät in des Heil. Reichs Handlung und Obliegen durch ihn, als den Geschickten des Churfürsten von Sachsen, kein Aufhalt oder Verhinderung besche-

beschehe, und auch seinem Gn. Herrn deßhalben nichts entzogen werde, so solle er protestiren, daß er in des Churfürstens von Mayntz Umbfrag gar nicht wolle geheelt noch gewilligt, sondern das, so seinem Gn. Herrn, dem Churfürsten von Sachsen, deshalber zustehe, hiermit unbegeben vorbehalten, und also in Gegenwärtigkeit aller Chur-Fürsten protestirt haben. Wie nun diese Besorgniß nicht vergebens gewesen, also hat sich auch begeben, daß Churfürst Albrecht II. zu Mayntz, gebohrner Marggraf von Brandenburg, sich noch vor Anfahung der Reichs-Deliberationen verlauten lassen, die Umbfrage wiederumb zu thun, dahero, wie etwa immittelst, damit dem publico kein Einhalt geschehen möge, ein interims expediens zu ergreiffen, verschiedene Vorschläge vorgebracht worden: wie denn das erste Project drey Mittel und Wege in sich hält, daß entweder Churfürst Friedrich zu Sachsen mit Gedul geschehen lasse, daß Mayntz allein unter den Churfürsten die Umbfrage jetzt auf diesem Reichs-Tage habe, doch seiner Gerechtigkeit unabbrüchlich, und daß auf den nechstfolgenden Reichs-Tag darinnen Erklärung beschehe: Oder, daß Mayntz die Umbfrage habe der Churfürsten Cölln, Trier, Pfaltz und Sachsen, und daß hernach Sachsen die Frage habe an Brandenburg,

und fürder an alle andere Stände, und do dieselben Stände alle gefragt, daß alsdann Sachsen weiter auch den von Mayntz frage, die Conclusion zuthun, dergleichen solches in der Frage im Ausschusse gehalten werden solle: Oder, daß Mayntz und Sachsen bewilligten, daß Käyserl. Majestät, und die vier Churfürsten jetzt hier darüber Erkäntniß thäten, doch daß obgemeldte Ordnung mittlerzeit gehalten werde, damit keine Zeit verlohren gehe. Nachdem nun vorstehende Articul Churfürst Friedrichen zu Sachsen, welcher in Person sich eingefunden, durch einen Reichs-Fürsten, (dessen Nahme in actis nicht exprimiret,) zugestellet worden, hat derselbe in solche, wie sie übergeben, nicht willigen wollen, und dahero seine Antwort dahin gethan: daß er die übergebene Articul besichtiget und befunden, daß wenn er in deren einen, dergestalt wie sie angezeiget, bewilligte, ihme solches an seinem Churfürstl. Amt zu Nachtheil und Abbruch reichen wolte, dann die Irrung, so er mit vorigen Ertz-Bischöffen zu Mayntz, und sie mit ihme in diesen Fall gehabt, sey allein der Umbfrage halben gewest wann die Churfürsten allein ausserhalb Kayserl. Majestät Ihrer Majest. Räthe, oder der Stände des Reichs handelten, aber diese übergebene Articul erstrecken sich ingemein auff alle Handlung der

Churfürsten. Und weiln der dritte Articul dieses Inhalts wäre, daß Mayntz und Er bewilligen solte, daß Käyserl. Majestät, und die vier Churfürsten itzt allhier darüber Erkänntniß thun solten, so wolle er, zu Bericht der Sachen, nicht verhalten, daß sich hiebevor Bischoff Bertholdt, Bischoff Jacob und Bischoff Uriel, ietzt alle seel. Gedächtniß, erbothen hätten, (wie dann sein Herr und Freund der Bischoff zu Würtzburg, der zwischen Bischoff Uriel und ihme gehandelt habe, zu berichten wisse,) gnugsamen Schein fürzulegen, daß er (der Churfürst zu Sachsen,) sich der Umbfrage bey seinen Mit-Churfürsten solle begeben haben, mit der iedesmahligen Anzeige, daß sie solche Briefe oder Schein nicht bey handen, und sich erboten, uf folgende Reichs-Täge selbige fürzulegen; dahero er auch, als der in Käyserl. Majestät und des Heil. Reichs Sachen und Geschäfften etwas zu verhindern oder Zurüttung einzuführen nicht gewolt, es dazumahl doch mit protestationen, dabey beruhen lassen, es hätten auch seines Herrn und Oheims des ietzigen Ertz-Bischoffs zu Maynß Räthe solche Fürlegung zu thun sich ietzo allhier auf diesem Reichs-Tage erboten. Damit nun Käyserl. Majest. darinnen, Ihrer Majest. und der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Erkäntniß zu gedulten, bey ihme nicht

Mangel spühre, so wolle Er zuwilligen, daß der Ertz-Bischoff zu Mayntz die Verschreibung und Verträge, deren sich seine Vorfahren und Er berühmt, in welchem er (der Churfürst zu Sachsen) sich solcher Umbfrage solle begeben haben, für Käyserl. Majestät, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände lege, und daß seine Nothdurfft darauf gehört werde, und darinn Erkänntniß beschehe; Und wo erkannt werde, daß er sich der Umbfrage bey den Churfürsten begeben, und derhalben vertragen sey, so wolle Er sich gerne darinnen weisen lassen, würde Ihme aber das Erkäntniß Zufall geben, oder Mayntz solche berühmte Fürlegung zu thun weigern, so wolle Er auch des unterthänigen Verhoffens seyn, Käyserl. Majestät werde uf solch sein Erbieten ihn bey den Ehren seines Churfürstl. Amts gnädiglich handhaben, und davon nicht tringen lassen, in Betrachtung, daß Ihme nicht gebühren wolle, zu willigen, solchem Ambte ichtwas entziehen zu lassen oder zu begeben, welches auch, seines Versehens, weder Käyserl. Majest. noch iemands anders für unbillich achten würde, wolle sich auch solcher gnädigen Handhabung bey Käyserl. Majestät unterthäniglich vertrösten, und um Ihre Majest. unterthäniglich verdienen. Jedoch damit dieser Sachen halber Käyserl. Majestät und des Heil. Reichs Oblie-

Obliegen und Geschäffte itzo allhier uf diesem Reichs-Tage nicht dürfften verhindert oder gestopffet werden, so wolle Käyserl. Majest. Er zu unterthänigen Gefallen willigen, doch seiner Gerechtigkeit unabbrüchlich, daß Mayntz einen Tag, und Er den andern itzo allhier, ehe das Erkäntniß beschehe, die Umbfrage der Churfürsten oder derselben Bothschafften, in dem Fall, ausserhalb Käyserl. Majest. oder Ihrer Majest. Räthe und der Stände, thue, oder daß Mayntz die Geistlichen und Er die Weltlichen Churfürsten, in dem Fall wie berürt, und daß Mayntz Ihn, und Er wiederum Mayntz frage, oder daß Käyserl. Majestät seinem (des Churfürsten) Oheimen dem Pfaltz-Grafen die Umbfrage in diesem Fall der Irrung uf diesen Reichs-Tag allhier befehle, biß, uf des von Mayntz berühmte Verträge, darinnen er sich solcher Umbfrage bey den Churfürsten begeben haben solle, erkannt werde, ob Mayntz oder Sachsen als ein Marschall die Umbfrage haben und thun solle. Weiln nun der Churfürst zu Sachsen die ihme übergebene Articul, wie sie gestellt, nicht eingehen wollen: Als haben die Interponenten uf andere Mittel und Wege gedacht, und dahero bey Käyserl. Majest. erhalten, daß selbige durch eben den vorigen Reichs-Fürsten andere Vorschläge proponiren lassen, welche

dann folgende Puncte in sich gehalten: daß 1.) die Irrungen zwischen Mayntz und Sachsen wegen der Umbfrage anstehen und ruhen möchten, biß auf Zukunfft des Chur-Fürstens zu Cölln. 2.) Nach desselben Zukunfft Käyserl. Majest. mit samt den vier Churfürsten und den andern Fürsten, wie die Umbfrage zu beschehen, erklähren und entscheiden, immittelst 3.) der Churfürst von Mayntz die Churfürsten, so sie bey einander wären sonderlich, oder bey den andern Fürsten und Ständen, umbfragen, und 4.) zu Verhütung weiterer Irrung kein Churfürst persönlich, sondern nur die Fürsten auch der Churfürsten Räthe und andere zum Ausschuß gehörige Stände, biß und solang obgemeldte Erklärung und Entscheid beschehen, in den Ausschuß gehen, und Churfürst Friedrichs von Sachsen Rath umbfragen solle. Auf solche der Käyserl. Majestät vorgeschlagene anderweite Mittel und gnädiges Begehren hat (Dienstags nach Assumt. 1518.) der Churfürst zu Sachsen zu erkennen gegeben, ad 1.) weiln Käyserl. Majest. solches also gefällig, wolle Er, Käyserl. Majest. zu Unterthänigkeit das auch willigen, ad 2.) wäre Ihme auch nicht entgegen, daß durch Käyserl. Majest. Churfürsten und Fürsten Erkäntniß beschehe, doch dergestalt, daß Mayntz die berühmte und angemaste Ver-

schreibung und Vertrag fürlege, und seine (des Churfürstens zu Sachsen) Nothdurfft darauf gehöret werde, und dann Erkäntniß beschehe. Daß aber ad 3.) mittlerzeit Mayntz die Churfürsten, so Sie bey einander wären, sonderlich oder bey andern Fürsten und Ständen, umbfrage, und Er (der Churfürst zu Sachsen) die andern Fürsten und Stände in gantzer Versammlung und in dem Ausschuß umbfragen solle, solches wäre Ihme in keinem Wege zu bewilligen, dann die Irrungen, so sich zwischen Mayntz und Ihme hielten, wären allein der Umbfrag halben, wann die Churfürsten allein in Handlung wären, derhalben Er auch Käyserl. Majestät Chur-Fürsten und Fürsten Erkäntniß leiden möge. Solte aber die Umbfrage Ihme entzogen werden, so in Gegenwärtigkeit Käyserl. Majestät Ihrer Majest. Räthe, oder der Stände beschehe, die doch zuvor nicht irrig gewest, und ein Marschall von Pappenheim offtmahls von seinetwegen, wie Käyserl. Majest. sich des zum Theil ungezweiffelt gnädiglich würden zu erinnern wissen, wäre Ihme gantz beschwerlich und nachtheilig, darein Er nicht zu willigen wüste. Und weil ad 4.) Käyserl. Majest. über sein Erbieten, das Ihrer Majest. Er zu unterthänigen Gefallen in drey Wege angezeigt, wie Er bewilligt, daß die Umbfrage allhier uf diesem Reichs-Tag,

weil

weil die Sache unvertragen stünd, beschehen solt, damit Ihrer Majestät und des Reichs Sachen nicht verhindert, noch gestopffet würden, gefällig, daß kein Churfürst persönlich in den Ausschuß gehe, allein die Fürsten, auch der Chur-Fürsten Räthe und andere Stände darein verordnet, bis so lang Endscheid beschehen sey, und daß sein (des Churfürstens zu Sachsen) Rath umbfragen solle, so wolle Käyserl. Majest. Er sich, in den Ausschuß nicht zugehen, gehorsam halten, und seinem Rath, den Er verordnen werde, die Umbfrage zu thun befehlen. Hierauf ist Mittwochs nach Assumt. das dritte Project gütlicher Interims-Vorschläge zum Vorschein folgender massen kommen, daß 1.) das Erkäntniß bey Käyserl. Majest. den Churfürsten und Fürsten des Reichs stehen solle, immittelst aber 2.) die Churfürsten in eigener Persohn in eine sonderliche Stube auf das Hauß zu Fürderung der Händel gehen, Chur-Mayntz umbfragen, und was die Churfürsten bedächten, durch ihre Räthe an den Ausschuß des Reichs gelangen lassen, und des Ausschusses Bedencken auch hören, und in selbigem Ausschuß Sachsen fragen möchte. Ob nun wohl uf diese Vorschläge der Churfürst zu Sachsen, vermuthlich weiln man die Irrung abermahls uf die Fälle ausser dem Churfürstl. Collegio, wenn

selbi-

selbiges alleine beysammen, mit extendiren wollen, gar keine Antwort gethan, so hat man dennoch den Churfürsten mit einem anderweiten Project und Vorhaltung, (in welcher Jhme fast weniger als in dem nechstvorigen zugeleget worden,) angegangen: daß 1.) der Churfürst von Sachsen, auf Churfürst Joachims zu Brandenburg, (so des damaligen Churfürstens zu Mayntz Bruder gewesen,) und Marggraf Casimirs von Brandenburg Bitt, so sie an ihn thun solten, Jhnen zugefallen, bewillige, durch den Churfürsten von Mayntz die Umbfrage unter den Churfürsten und ihren Potschafften beschehen zu lassen, aber kein Churfürst noch ihre Pottschafften solten bey den Ständen seyn, sondern dieselben Chur-Fürsten persöhnlich oder ihre Pottschafften in einer besondern Versam̃lung und dann Ihre Pottschafft sammtlich mit vollen Bericht zu den Ständen senden, sich mit Jhnen zu vergleichen, so dürffe Sie alsdann niemand fragen, bis zu Erklährung und Entscheid der Irrung, welche dann durch Käyserl. Majest. auch die vier Churfürsten und andere, die Sie aus den Ständen darzu nehmen würden, innerhalb vierzehen Tage gewißlichen ohne längern Verzug beschehen, immittelst aber weder Mayntz noch Sachsen an jedes seiner Gerechtigkeit unvergriffen und unabbrüch-

brüchlich seyn solle. Und dofern an solcher Bitt nicht gnug wäre, würde Käyserliche Majest. Churfürst Friedrichen rathen, beyden Marggrafen zu Brandenburg in ihrer Bitt zu willfahren. 2.) Wo der Churfürst zu Sachsen solcher Bitt nicht gewähren, noch darinn Käyserl. Majest. Rath folgen wolle, daß Er dann bewillige, wann Käyserl. Majest. dergleichen Bitt an ihn thue, daß Er solches nicht abschlagen wolle, alsdann würden beyde von Brandenburg nicht bitten. 3.) Wo der keins seyn wolle, so würden die Päbstl. Legaten, als Mittlere, den Churfürsten obgemeldter massen bitten. Auf sothane letztere Fürhaltung hat der Churfürst zu Sachsen folgende Antwort entwerffen lassen, und selbige Käyserl. Majest. in eigner Persohn (Donnerstags nach Assumt. Mariæ Virginis) selbst gegeben: daß Er nicht begehre, von Käyserl. Majest. gebeten zu werden, denn Er könne wohl achten, daß Ihme vielmehr gebühren wolle, Ihrer Majestät als seinem allergnädigsten Herrn in allen ziemlichen und gebührlichen Sachen unterthänigen Gehorsam zu leisten, und daß Ihme gezieme, Ihre Majest. unterthäniglich zu bitten, Ihn bey seinen Freyheiten und Gerechtigkeiten gnädiglich zu handhaben, zu schützen, und zu vertheidingen, das Er auch unterthäniglich gebeten haben wolle; Da-

mit

mit aber diese Sache nicht dürffe anhängig und unentschieden bleiben, und sein Oheim der Ertz-Bischoff zu Mayntz und seine Vorfahren sich angemaßt und bewilliget hätten, Verschreibung und Verträge fürzulegen, was er sich in dem Fall solle bewilligt und begeben haben: So wolle Er nochmals willigen, daß solche Verschreibungen und Verträge fürgelegt werden, seine Nothdurfft darauf gehört, und dann von Kayserl. Majest. Churfürsten und Fürsten Erkäntniß beschehen möge. Und weil Käyserl. Majest. begehre, über dis sein unterthäniges Erbieten, und die fürgeschlagene Mittel, so Er angegeben, durch Mayntz die Umbfrage bey den Churfürsten und ihren Pottschafften, deshalben Sie irrig, auf diesem Reichs-Tage geschehen zu lassen, so wolle Er, damit Ihme nicht aufgelegt werde, daß Käyserl. Majest. und des Reichs Geschäffte er derhalben verhindern wolle, solches dißmahl, Ihrer Majestät zu unterthänigen Gefallen bewilligen und zulassen, doch mit der Bedingung, daß es Ihme an seiner Gerechtigkeit unschädlich und unabbrüchlich sey. Ob es nun also nachgehends gehalten worden, davon schweigen die Acta stille, daß aber in der Haupt-Sache das Erkäntniß nicht erfolget, ist daraus zu ersehen, weiln uf dem folgenden Reichs-Tag zu Worms 1521.

fer-

fernerweiter disputat, der Umbfrage halber, entstanden.

Chur-M. producirет anno 1521. in Comitiis Wormat. eine alte Registratur contra Sachsen.

§. 5. Uf itzt nur erwehnten Reichstag zu Worms de ao. 1521. hat Chur-Sachsen nicht ermangelt, Käyserl. Majest. wegen der Umbfrage, diese Vorstellung thun zu lassen; 1.) daß Chur-Mayntz und seine Vorfahren sich erbothen, gnugsame Anzeige, und zwar insonderheit mit einem Buche, darinnen die Reichshandlungen verzeichnet, zu thun, wie Sachsen sich der Umfrage begeben habe, solches aber bis jetzo nicht gethan. 2.) Wolle Mayntz vorgeben, wie er und seine Vorfahren in geruhiglicher possess der Umbfrage gewesen und noch sey, da Er doch anbey gestünde, daß etliche protestation darwieder gethan worden, dahero Er keine geruhigliche possess gehabt haben könte. 3.) Stünde Chur-Sachsen die Umbfrage unstreitig in Gegenwart Kayserl. Majest zu, dahero nothwendig folgete, daß selbige ihro auch bey den Churfürsten, wenn sie allein beysammen, zustehen müsse. Mayntz hat sich in Gegentheil uf die possess bezogen, auch eines und andere ratione juris ipsius angeführet, unter andern sich uf ermeldtes Buch von Reichs-Handlungen beziehend; In diesem habe man einen Zettul de anno 1487. zu Nürnberg uf dem damaligen Reichs-Tage gemacht, gefunden, Krafft welcher

einem

einem Churfürsten zu Mayntz die Umbfrage bey seinen Mit-Churfürsten allein zustehe, wie denn dieser in Actis genannte und bey dieser Wormbsischen Handlung de ao. 1521. zwar nicht, doch aber in der, so zu Nürnberg 524. vorgangen, in forma befindliche Zettel also lautet:

Anno 1487. zu Nürnberg.

Nota: Meine Gnädigste Herren von Mayntz und Sachsen unterredeten sich alsbald der Frage halben / durch welchen Fürsten oder von seinem wegen in der Sämblung solt gefraget werden / und beschlossen mit einander ausserhalb der Räthe freundlich unterrede / also daß mein gnädigster Herr von Mayntz fragen soll Meine Herren die Churfürsten und ihre Pottschafften / in allen sessionen / aber die andern Fürsten des Reichs sollen gefraget werden / durch einen Ertz-Marschalch oder Erb-Marschalch von Sachsen / und soll hinfür also werden gehalten.

§. 6. Alldieweiln dann Käyserl. Majestät gesehen, daß wegen dieser Irrungen oberzahlige Weitläufftigkeit entstehen möchte: Als haben Sie beeden Churfürsten zu Mayntz und Sachsen anden-

Käys. Maj. verlangen Deductionem jurium ab utraque Parte, und machet Chur-M. den Anfang

ten lassen, daß Ihr jeder seine Gerechtigkeit, berührter Sachen halber, fürtragen, und sodann, wie diese Sache durch gütliche Handlung oder Weisung entschieden werde, erwarten solle. Hierauf hat Mayntz den Anfang gemacht, und in seiner übergebenen Schrifft, Freytags nach Lichtmeß fast nur meistentheils obgemeldte von Sachsen vorgebrachte Fundamenta zu refutiren sich angemasset; gestalt dann ad 1.) reponiret worden, Mayntz wisse nicht, was seine Vorfahren gethan, so viel aber des ietzigen Churfürstens Person belanget, habe Er des auch kein wissen, könne sich auch nicht erinnern, daß Er solch Erbieten dermassen gethan habe. Wohl möge Er sich gegen Käyserl. Majestät löblicher Gedächtniß haben vernehmen lassen, daß ein Verzeichniß und eine Anzeige (ist oberwehnter in forma inserirter Zettul,) in einem Buch befunden worden, daß sich Bischoff Bertold und Sachsen mit einander vertragen, darbey lasse Ers nochmahls bleiben, Sachsen möge vielleicht in einen weitern Verstand, dann sein des Churfürstens von Mayntz Gemüthe gewesen, gefallen seyn. Daß sich aber Mayntz erboten, Anzeigung zu thun, mit dem Buch, darinnen die Reichs - Handlungen verzeichnet, das sey Er noch nicht in Abrede, und sey darauff erbötig, dasselbe Buch

fürzulegen, daß Ihme aber der Churfürst von Sachsen seine Einrede darwieder zuthun, solt vorbehalten haben, wisse sich Mayntz nicht zuerinnern, denn man sich niemahls erbothen habe, gnugsame Anzeige zu thun. Ad 2.) vermöge des Abschiedes, (wodurch abermahls die im Mayntzis. Reichs-Handlungs-Buche befindliche und mehr angezogene Registratur oder so genannter Zettel bedeutet wird,) sey Mayntz befugt in allen Sessionen die Churfürsten zu fragen, Sachsen aber die andere Stände, mittler Zeit nun wären viel Reichs-Täge gehalten, aber diese Befugniß nie angefochten worden, biß zu Zeiten Bischoff Jacobs, da habe Sachsen solche Abrede in Vergessen gesetzt, denn weil ermeldter Bischoff nicht von hoher Geburt gewest, (ist ein Freyherr von Liebenstein gewesen, und 1508. gestorben,) sey zwar der Irrthumb wiederumb erregt worden, Mayntz aber gleichwohl für und für bey der Umbfrage blieben, und nie dergestalt entsetzt, daß es darvon habe müssen abstehen, und obwohl protestationes geschehen, die wären keine Entsetzung oder Turbirung. Ad 3.) dieses könne Mayntz nicht zu Nachtheil gereichen, aus nachfolgenden Ursachen: denn do Käyserliche Majestät mit den Ständen in gemeiner Versammlung des Reichs versammlet,

sey es sonder Zweiffel, daß Käyserliche Majestät als dem obersten Haupt die Umbfrage zustehe, die möchten Ihre Käyserl. Majestät dem Ertz-Marschall oder einem andern befehlen, das sey Mayntz nicht entgegen: Aber do die Stände von Käyserl. Majest. abtreten, so sey allewege der Gebrauch gewest, daß der von Mayntz, als der Ertz-Cantzlar, die Umbfrage gehabt, und solches zu bekräfftigen, gebe man diesen Unterricht; die güldene Bull wolle, daß dem Ertz-Bischoff von Mayntz und sonst niemands anders, in der Wahl, wenn kein Haupt vorhanden, die Umbfrage zustehe, do nun Mayntz im höchsten Kleinod und Fall, so ein Römischer König erwehlet würde, die Umbfrage habe, vielmehr müsse demselben in andern Fällen die Umbfrage zustehen, und des sey auch Mayntz und seine Vorfahren bißhero dermassen im Gebrauch gewest. Und dieses könne auch nicht anders seyn, denn wenn Käyserl. Majestät gegenwärtig, würde Chur-Mayntz erstlich gefraget, so Sie aber abtreten, würde Mayntz zuletzt gefragt, solte nun eine Veränderung beschehen, wie wolte sichs räumen, daß Mayntz solte überhüpfft werden, und würde daraus folgen, daß der erste in der Session die letzte Stimm haben würde, das sey unschicklich, daß Mayntz die

letzte Stimm haben solle, da er doch der nechste nach Käyserl. Majestät sitze. Es würde auch zwischen Trier und Mayntz Irrung bringen. Das Petitum gehet dahin, Käyserl. Majestät wolle den Churfürsten von Sachsen, von solcher Turbirung abzustehen, nochmahls weissen.

§. 7. Sachsen hat gleicher gestalt, so bald es Copiam von der Mayntzis. Schrifft erhalten, seine Nothdurfft bey Kayserl. Majestät in zweyen Schreiben folgender massen einreichen, und die Mayntzischen rationes wiederlegen lassen: 1.) Repetendo priora, daß besonders des ietzigen Churfürstens zu Mayntz Vorfahren sich erbothen hätten, gnugsamen Schein fürzulegen, daß Sachsen sich der Umbfrage begeben haben solle, so wären noch etzliche Räthe weiland Bischoff Lorentzens von Würtzburg, auch ander Fürsten Räthe mehr, am Leben, die wüsten, daß des Churfürstens von Mayntz Vorfahren Erbieten dermassen beschehen, und do der Bischoff noch am Leben wäre, würde selbiger es ohne Zweiffel auch gestehen, dann Sachsen habe sich letztlich zu Augspurg, do der Bischoff noch am Leben und gegenwärtig gewesen, dieser Handlung halber auf denselben bezogen und referirt, so habe sich auch der ietzige Churfürst von Mayntz

Chur-S. Antwort und Gegen-Nothdurft.

Mayntz zu Augspurg erbothen, solche gnugsame Anzeige zu thun, daß sich aber derselbe anietzo nicht erinnern wolle, darzu könne Sachsen nichts darzu. Den fürgelegten Zettel belangend, so werde Käyserliche Majestät wohl ermessen, was Grund und Beständigkeit derselbe uf sich habe, denn Sachsen gebe solchen Zettel keine statt, wolte auch gerne den hören, der do sagen dörffte, daß, nach Inhalt desselben Zettels eine Beredung zwischen Bischoff Berthold seel. und Sachsen beschehen seyn solle. Sachsen gestehe derselben vermeinten Abrede gar nicht, dann Mayntz habe sich vernehmen lassen, die Umbfrage stehe Ihme zu im Ausschuß der Churfürsten, da doch wissentlich, daß dazumahl, do dieselbe Beredung solle aufgerichtet seyn, noch kein Ausschuß gebraucht worden. Ob sich auch schon Mayntz rühme, daß seine Vorfahren und Er in der posseß der Umbfrage gewessen, so könne Sachsen 2.) solches demselben keines weges einräumen, es möchte es auch Mayntz nicht erweissen, denn, nach besage der Rechte, werde in solchen Gerechtigkeiten keine posseß anders erlangt, dann mit Wissen und stillschweigendem Verdulden des andern Theils, das sey, mit seiner Wissenschafft und patienz, daß aber Sachsen solches Fürnehmens dem Bischoffen

sen von Mayntz nie verdultet, erscheine erstlich aus der vermeintlichen Verzeichniß, denn do solche Beredung vor etzlichen und dreyßig Jahren aufgerichtet, erfolge, daß Sachsen Bischoff Bertholden seines Fürnehmens vor so langer Zeit nicht habe gestatten wollen. Ferner sey Mayntz selbst nicht in Abrede, daß Sachsen bey Bischoff Jacobs Zeiten darwieder protestiret, wiewohl Sachsen nicht allein protestirt, sondern allewege wiederum gefragt. Jngleichen habe Sachsen solch Fürnehmen nicht allein Bischoff Jacoben sondern auch Bischoff Uriel nicht einräumen wollen, welches die Handlung, so Bischoff Lorentz von Würtzburg zwischen Sachsen und ermeldtem Bischoff Uriel fürgenommen, anzeige, denn ohne das hätte sich Würtzburg zwischen Jhnen Handels nicht anmassen dürffen, darum könne auch der von Mayntz nicht sagen, daß vor Bischoff Jacob, nach der vermeinten Abrede, Mayntz der Umbfrage halben nie wäre angefochten, und allein bey nurgedachten Bischoff Jacobs Gezeiten, der von geringer Gebuhrt, wiederum in vergessen gesatzt worden, denn Er sey von geringer oder hoher Geburth gewesen, so wisse Sachsen, daß Er ein Ertz-Bischoff und Churfürst des Reichs gewest, derhalben Jhme Sachsen, wo die Abrede dermassen geschehen,

hen, nichts weniger oder mehr gewust hätte anzusinnen, dann einem gebohrnen Fürsten. Ebener gestalt habe Sachsen dem ietzigen Bischoff auch nicht einräumen noch verdulden wollen, welches mitbrächte die Handlung, so jüngst zu Augspurg zwischen Ihnen beeden beschehen, denn was Mayntz allda gebraucht, habe Sachsen, auf Käyserl. Majest. gnädiges Begehren, und uf das Erbieten, Schein fürzulegen, doch unschädlich seiner Gerechtigkeit, allein auf dasmahl eingeräumt, wie denn vormahls auf solch Erbieten auch beschehen, damit des Reichs Handlungen nicht verhindert würden. Weiln dann nun unter diesen vier Ertz-Bischöffen keiner sey, dem solche Umbfrage mit Gedulden oder Stillschweigen eingeräumt, so möge sich Mayntz je nicht rühmen, daß Er und seine Vorfahren in possess, vielweniger in der geruglichen possess gewesen wären, Sachsen habe vor etlichen und dreyßig Jahren solches nicht gestattet, und wolte gerne einen Bischoff nennen hören, dem die Umbfrage verduldet und eingeräumet seyn möchte. 3.) Daß Mayntz vorgebe, Käyserl. Majestät so Sie gegenwärtig, möchten die Umbfrage Sachsen oder einem andern befehlen, so hätte sich Sachsen dessen Fürbringens zu Mayntz nicht versehen, denn es sey ja

öffent-

öffentlich am Tage, auch allen Churfürsten und Fürsten des Heil. Reichs wissentlich, daß ein jeder Churfürst bey Kayserl. Majestät im Reich seine sonderliche Gerechtigkeit, Herrlichkeiten und Aembter habe, die von Alters also hergebracht, unter welchen Aemtern eines Churfürsten von Sachsen dies eines sey, daß derselbe die Umbfrage habe, immassen dann der ietzige Churfürst und seine Vor-Eltern und Vorfahren solches allewege geruglichen herbracht, auch von denen Käysern selbst daran nicht wäre verhindert worden: denn daß die Umbfrage, auch welche in Gegenwärtigkeit Käyserl. Majest. geschehe, ein sonderlich Churfürstlich Ambt und Gerechtigkeit sey, beweisse der Mayntzische Zettel selbst, welcher sagte, daß der von Mayntz in allen Sessionen, (und also auch in Gegenwärtigkeit Kayserl. Majestät) bey den Churfürsten die Umbfrage haben solle; Wo es nun nicht ein sonderlich Amt und alte hergebrachte Gerechtigkeit wäre, einem Churfürsten zuständig, so hätte Ihnen nicht gebühret, sich darum zu vertragen, daraus auch abzunehmen, was Grund und Bestands der Zettel, so Mayntz fürtragen lassen, auf sich habe, denn Er selbst entgegen sey, wiewohl Sachsen des Vertrags oder Handlung nicht geständig. Und so es nicht eine son-

derliche Herrlichkeit wäre, so würde Käyser Maximilian, löblicher Gedächtniß, sonder Zweiffel die Mittel in diesen Sachen nicht haben fürschlagen lassen, wie aber beschehen, als Mayntz wohl wisse. Dieweil auch des Ertz-Marschalls und Churfürsten zu Sachsen Ambt dermassen im Heil. Reich gewidmet, daß Er einen erblichen belehnten und unabsetzlichen Unter-Marschall, der von Mayntz aber keinen gewidmeten Unter-Cantzlar habe, so wäre Sachsen verhoffend, dero Ambts Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten solten im Reich je also unverrückt und unverzüglicher seyn, denn des Ertz-Bischoffs von Mayntz vermeinte Gerechtigkeit. Daß aber die güldene Bull dem Ertz-Bischoff von Mayntz solche Gerechtigkeit der Umbfrage geben solle, liesse Sachsen zu in dem Fall, wo man in der Wahl eines Römischen Königs sey, die Stimmen von den Churfürsten zu nehmen, daraus erfolge aber, dieweil die Frage in solchem Fall nahmhafftig gegeben, und damit Unterschied gemacht, daß ihme dieselbe in den andern Händeln nicht zustehe, denn wo Ihme dieselbe durchaus zustünde, so wäre es ohne Noth gewest, den Fall der Wahl eines Römischen Königs in der Bullen auszudrucken und zu verordnen. Und Sachsen könne es nicht dafür halten, daß

solches die höchste Frage im Reich sey, wenn man einen Römischen König wehlen solle, wie der von Mayntz habe fürbringen lassen, daß daraus einzuführen sey, ob solte ihme die Frage in andern Fällen auch zustehen: denn do die Wahl um eines Römischen Königs willen, denselben als das oberste Haupt zu erlangen, geschehe, so müsse es je viel ein höher und würdiger Fall seyn, wo darnach Käyserl. Majest. als das Haupt erlangt, und selbst persöhnlich gegenwärtig sey. Ferner könne auch das Sächsis. Umbfragen keine Unordnung, noch auch zwischen Trier und Cölln Irrthum gebähren, denn do die Frage, welche in Käyserl. Majest. oder denselben Pottschafften Gegenwärtigkeit unwiedersprechlich von Sachsen beschehe, und Mayntz doselbst allewege zum ersten gefraget werde, nicht unordentlich sey, so solte es vielweniger unordentlich anzusehen seyn, wenn die Churfürsten allein wären. Aus dem allen erscheine nun, daß der von Mayntz seiner Anmassung halber weder Schein, posses, noch einigerley Vermuthung oder præsumtion vor Sachsen habe, sondern vielmehr, und sonderlich die gülden Bull wieder Mayntz und vor Sachsen sey; Und obschon einige Vermuthung vor den vor Mayntz sey, so wären doch die stärckstẽ Vermuthungen vor Sachsen,

denn Ihme ja die Frage in Käyserl. Majestät Gegenwärtigkeit zustehe, welches mehr sey, darum müsse die vielmehr Ihme zustehen, do die Churfürsten in sonderlicher Handlung wären, das weniger sey. Schließlichen bittet Sachsen, Kayserl. Majest. wolle den Sachen durch gütliche Handlung oder Weissung gnädiges Einsehen thun, und Ihn bey dem, so seinem Churfürstl. Amt zugehöre, gnädiglich handhaben und schützen. Wie denn auch nurgemeldtes Erbieten, gütliche Handlung oder Weissung in der Sachen zu leiden, Sachsen in der andern eingegebenen Schrifft wiederhohlet, damit seinetwegen Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Obliegen und Sachen nicht dürfften länger verzogen werden. Und weiln Gegentheil kein Erbieten gethan, Kayserliche Majestät aber das Sächsische mannichfaltige Erbiethen gehört, so verhoffe Sachsen, Käyserl. Majestät werde gnädiglich bedencken, damit Ihme solches nicht zu Nachtheil gereiche.

Chur-M. deduciret sein Befugniß weiter.

§. 8. Gleichwie aber Sachsen in zwey besonderen Schreiben oder kurtzen Deductionen vorberührte seine Nothdurfft vorgestellet: Also hat Mayntz gleichfalls nicht ermangelt, über obgedachte übergebene Schrifft, nach erhaltener communication

on des Sächsis. Einbringens, noch eine zu überreichen, und darinnen sein Befugniß weiter zu deduciren, auch die Sächsischen Argumenta zu wiederlegen. 1.) Sachsen habe den Grund, wodurch Er die Umbfrage zu haben vermeine, uf zwey Articul gestellt. 1.) Weiln sich Mayntz und seine Vorfahren erbothen, gnugsamen Schein fürzulegen, daß sich Sachsen der Umbfrage begeben, solches aber von keinem geschehen, verhoffe Sachsen, daß Ihme die Umbfrage nun hinfort unverhindert gebühren solle, 2.) weiln öffentlich und unläugbar, daß, wann Kays. Majest. Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey einander wären, Sachsen die Umbfrage gebühre, und also in Gegenwärtigkeit des obersten Haupts, und in dem grösten Ansehen, so wolle vielmehr Sachsen die Umbfrage gebühren, in dem Fall, wenn die Churfürsten allein oder in sonderlicher Versammlung bey einander wären. Darauf habe Mayntz bereits seine Gegen-Rede gethan, mit allerley Anzeigung der ihme zustehenden Gerechtigkeit, als nehmlich der güldenen Bull, possess und anders. 2.) Sey Sachsen darauf blieben, als solt sich Bischoff Uriel erbothen haben, gnugsame Anzeigung des Umbfragens halber, zu thun, hierauf habe Mayntz hiebevor Käyserl. Majestät

zu

zu erkennen gegeben, daß Er nicht wisse, was zwischen Bischoff Uriel und dem Churfürsten zu Sachsen gehandelt worden, es habe solches auch Mayntz von denen Räthen, die bey genanntem Bischoff gewest, nicht erfahren können; So aber etwas geschehen, das müste dergestalt geschehen seyn, wie sich Bischoff Berthold mit Sachsen, laut des Registers, darinnen des Reichs-Sachen verzeichnet, vertragen, dabey lasse es Mayntz auch nochmals bleiben. 3.) Habe Sachsen anzeigen lassen, Er wäre des erbarn Gemüths, wo Mayntz solche Erbietung nicht gethan, so wolte Er das ungern vor Kayserl. Majestät haben fürtragen lassen: darauf sage Mayntz, daß ob Er sich gleich mit allem Fleiß besinne, Er sich dennoch nicht erinnere, daß Er sich dermassen, einen gnugsamen Schein fürzulegen, erbothen; aber wohl möge Er sich ufs Buch bezogen haben, darinnen des Reichs-Händel verzeichnet, und Kähserl. Majest. und Churfürsten solten es auch dafür halten, daß wenn Er sich des zu erinnern wüste, Er aus ehrlichen Fürstl. Gemüth solches nicht verneinen würde. Aber zu Ableinung des, nehmlich, daß sich Bischoff Uriel solche Anzeigung, wie vorberührt, zuthun, nicht erbothen, sey dies eine Vermuthung, und nicht die kleineste,

neste, daß wo Sachsen den Gebrauch und posseß gehabt, Er würde Brieff und Siegel dagegen empfangen und genommen haben, daß der Gebrauch, dabey Bischoff Uriel allwege hernachmahls blieben, Ihme und seinem Hauße unschädlich sey; So sey Uriel ein Doctor gewest, der lange am Cammer-Gericht gesessen, darum es nicht zu vermuthen, daß Er sich zu der berührten Anzeigung erbothen oder begeben haben würde. 4.) Sey von Sachsen fürgewendet worden, wie daß Kayserliche Majest. Maximilian uf dem nechst vergangenen Reichs-Tag zu Augspurg Handlung fürgenommen, und damit des Reichs-Händel nicht verhindert würden, habe Sachsen, auf Käyserl. Majestät Vertröstung, daß es Ihme an seiner Gerechtigkeit unschädlich sey, und uf den nechsten Reichstag darauf Weissung und Erkäntniß geschehen solle, dazumahl Gedult getragen: darauf sage Mayntz, es möchte vielleicht zu Augspurg durch Sächsische protestation geschehen seyn, aber wie Käyserliche Majestät in diesen Irrungen allenthalben gehandelt, möge durch Ihre Majestät dem von Mayntz nicht alles seyn angezeiget worden. Mayntz hätte leiden mögen, daß ietzo abermahls dergleichen protestation geschehe, und wo es dem von Mayntz angezeiget worden, möch-

te Er sich auch haben vermügen lassen. 5.) Sachsen habe weiter fürgebracht, daß Mayntz nicht in geruglicher possession des Umbfragens gewest, dann allewege darwieder protestiret worden wäre: darauf sage Mayntz, solch Argument trage der Sachen nicht zu, dann seine, des von Mayntz, Vorfahren hätten nichts destoweniger allwege die Frage gethan, und also die possess behalten, und wiewohl Mayntz und seine Vorfahren solche protestation hätten müssen geschehen lassen, so nähmen die doch niemands die Gewehr, nach Besage der Rechte, denn Mayntz und dessen Vorfahren nichts destoweniger die Frage bißher gethan, und thue die auch noch. Und daß 6) dem von Mayntz dieselbe Frage zum billichsten zustehe und gebühre, so habe Er zu einer Zierung und coloration seiner possess anzeigen lassen, daß Ihme die güldene Bull solche Umbfrage gebe, und sonst niemands mehr, im höchsten Kleinod der Wahl eines Römis. Königs, aber Sachsen würde darinnen keine zugetheilt, darumb bleibe Mayntz billich darbey. Zudem und zum 7.) repetire Mayntz die Unbequemlichkeit, die daraus erfolgen wolle, wo in der Umbfrage Veränderung geschehe; denn wie die güldene Bull in der Wahl eine Ordnung gebe und anzeige, wie doselbst die Chur-

fürsten

fürsten nach einander solten gefraget werden, nehmlich Trier zum ersten ꝛc. Also müsse auch dieselbe Ordnung in allen Versamlungen und Händeln gehalten werden, wo Kayserl. Majestät nicht gegenwärtig sey. Es sässen auch die Churfürsten in solcher Ordnung, wie die güldene Bulle berühre, daraus abzunehmen und zu vermuthen sey, daß die Frage dem Ertz-Bischoff von Mayntz als Ertz-Cantzlar zustehe und gebühre. Es wolte auch 7.) daraus folgen, (wo die Sache also, wie Sachsen vermeine, solte geschafft werden,) daß der Ertz-Bischoff von Mayntz überhüpfft würde, und warum solte Mayntz der erste in der Session seyn, wie dann Er sey, und die letzte Stimme haben, wo es nicht die Meinung hätte, daß ihme die Umbfrage gebührte und zustünde. Dann obwohl 8.) die Bull allein von dem Fall der Wahl eines Römis Königs sage, so sey doch kein unterschiedliche Ursach & ratio diversitatis anzuzeigen, warum das in andern der Churfürsten Versammlungen es nicht auch dermassen, wie in der Wahl, gehalten werden solte, darumb aus dem, und vorangezeigter Ursachen, Vermuthungen und præsumtionen müsse die güldene Bulle dem von Mayntz, etsi non verbis expressis, saltem ex mente legis & tacitè die Frage in den andern

Fällen auch geben. So sey es auch 9.) in Rechten bewehrt, wo aus zweyspältigen Handlungen zweyerley Vermuthungen erwachsen, so müsse man der stärckesten præsumtion folgen, und die sey alsdann die stärckste und præsumtio fortior, die mit der Ubung und Gebrauch bekräfftiget sey. Nun habe Mayntz und seine Vorfahren allewege die Frage, wo Käyserliche Majestät nicht gegenwärtig gewest, gehabt, und in Ubung hergebracht, aber die Churfürsten von Sachsen hätten die Umbfrage nicht gehabt in Ausschüssen oder sonderlichen Handlungen der Churfürsten, sondern allein in Käyserl. Majestät Gegenwärtigkeit, und daß Sachsen dieselbe also in Käyserl. Majest. Gegenwärtigkeit behalte, sey Mayntz nicht entgegen, denn do würde Er, als der Ertz-Cantzlar erstlich gefraget. Es habe auch 10.) Mayntz bey denen Churfürsten die Umbfrage allewege allein gehabt, und in den Ausschüssen nicht allein bey den Churfürsten, sondern allen Ständen durchaus, dann es sey denen Churfürsten und vielen im Reich wissentlich, daß Mayntz uf viel Reichs-Tägen durchaus gefraget, darumb möge die Vereinigung zwischen Bischoff Bertholden und Sachsen also geschehen seyn, damit des Reichs Händel gefürdert und nicht verhindert würden,

daß

daß Mayntz die Churfürsten und Sachsen die andern Stände im Ausschusse fragen solle, darumb, wo die Abrede nicht seyn solle, so möge sich Sachsen auch bey den andern Ständen des Ausschusses die Umbfrage zu haben, enthalten, dann die güldene Bull gebe Mayntz die Umbfrage, wie von Alters hergebracht, do nur vier Churfürsten am Rhein gewest wären, und wann die Churfürsten ausserhalb der Reichs-Täge allein zusammen kämen, so habe Mayntz die Frage eben, wie die Ordnung der güldnen Bull ausweisse. Das Mayntzis. Petitum ist schließlichen dahin gerichtet, Käyserl. Majestät wolle Sachsen weissen, daß Er von diesem Fürnehmen der Umbfrage abstehen, und Mayntz dabey bleiben lassen möge. Wo sich aber Sachsen nicht weissen lassen wolle, möge Käyserl. Majestät neben den Churfürsten erkennen, daß Sachsen nicht geziehmt noch gebühret habe, Mayntz an der Umbfrage zu hindern, zu irren und zu turbiren, und daß sich Sachsen hinfürder nicht mehr unterwünde, auch daß Er eine gnugsame caution und Versicherung stelle, es also fürterhin zu halten.

§. 9. Nachdem Käyserl. Maj. vorherstehende von Mayntz und Sachsen eingegebene Schrifften durchsehen, haben dieselbe

Gütliche Handlung wird gepflogen.

selbe nochmahln zuförderst (Sonntags nach Purificat. Mariæ, 1521.) gütliche Handlung pflegen, beede Churfürsten entweichen, und jeden in ein sonderlich Gemach gehen lassen: darauf der Churfürst von Trier, Graff Heinrich von Nassau, der Groß-Cantzlar von Burgund, und Doctor Lamparter zu dem Churfürsten von Sachsen sich begeben, und demselben diese Anzeigung und Vorschlag thun müssen, daß Ihre Käyserl. Majest. die Sache, wie die, von beeder Churfürsten wegen, fürgetragen, gehört habe, dieweiln aber Käyserl. Majestät gerne sehen, daß diese Irrung durch gütliche Mittel, dadurch freundlicher Will erhalten, und andere des Heil. Reichs obliegende Sachen gefördert würden, vertragen werden möchte, als liessen Sie Sachsen solche Mittel fürschlagen: der Churfürst zu Sachsen solle die Umbfrage in Käyserl. Majestät Gegenwärtigkeit bey den Churfürsten und Ständen allein haben, und wann die Churfürsten sonderlich bey einander wären, solle Mayntz die Frage wiederumb auch alleine thun, aber im Ausschuß, so solle Mayntz die Churfürsten den ersten Tag, und den andern der Churfürst zu Sachsen fragen; und also fürter einen Tag umb den andern gehalten werden, die andern Stände hingegen solle Sachsen

 sen

sen in demselben Ausschuß allewege zu fragen haben; Und Mayntz solle auf diesen Reichs-Tag anheben, darnach zum nechstkünfftigen Reichstag Sachsen. Darauf hat Sachsen diese Antwort geben lassen, daß Mayntz mit solchen Mittel, wo es Sachsen eingehen und bewilligen solte, alles das erhielte, was Er begehre und angegeben: denn der Umbfrage halben in Gegenwärtigkeit Käyserl. Majestät oder derselben Pottschafft und Räthe wäre nie keine Irrung gewest, weiln dieselbe Sachsen allewege unwiedersprechlich zugestanden habe; der Ausschuß aber, wäre neulich uf einem Reichs-Tag, wie man wüste, auffkommen, und habe man vor der Zeit nichts davon gehört: dieweiln nun Sachsen die Umbfrage in Gegenwärtigkeit Käyserl. Majestät zugestanden und zustehe, und der Ausschuß die gantze Versammlung der Stände bedeute und repræsentire, so verhoffe Sachsen, weil Ihme die Umbfrage in Gegenwärtigkeit Kayserlicher Majest. und Versammlung der Stände gebühre, daß Ihme solche auch im Ausschusse gebühren müsse. Es hätte sich ja der Irrthumb nur umb die Frage gehalten, wenn die Churfürsten in sonderlicher Handlung bey einander wären, derselben hätte sich Mayntz unterstehen, Sachsen aber Ihme nicht einräumen

men wollen. Nun wolle dem Churfürsten zu Sachsen nicht wohl gebühren, dieselbe Ehre und Gerechtigkeit dem Hausse Sachsen, ohne Mitwissen seines Bruders (Hz. Johansens) und Vettern (H. Georgen und H. Heinrichs) zu begeben: Jedoch daß Sachsen derjenige nicht wäre, der des Heil. Reichs und Käyserl. Majestät obliegende Händel hinderte, so wolle Er, Kayserliche Majestät zu unterthänigen Gefallen, seiner Majest. Mittel, uf dißmahl, doch seiner Gerechtigkeit unschädlich, willigen, aber also, daß Sachsen in Gegenwärtigkeit Käyserl. Majest. Churfürsten und Stände durchaus, in der Churfürstl. sonderlichen Handlung aber Mayntz die Geistlichen, Sachsen die Weltlichen, und dann im Ausschuß Mayntz den einen Tag die Churfürsten, und Sachsen den andern frage, und also fort einmahl umb das andere, so lange dieser Reichs-Tag währete, aber Sachsen bey den andern Ständen im Ausschuß die Umbfrage allein durchaus habe, und daß Mayntz seine Gerechtigkeit Kayserl. Majestät nochmals schrifftlich übergebe, und Ihme, Sachsen, Abschrifft davon zugestellet werde, so wolle Er seine Gerechtigkeit wiederumb einlegen und wann Sie von beyden Theilen beschlossen, daß alsdann Käyserl. Majestät samt den Chur-

für-

fürsten eine entliche Weissung und Erkäntniß darauf thäten.

§. 10. Die Abgeschickte haben sothane des Churfürstens von Sachsen gegebene Antwort Ihrer Käyserl. Majestät sobald vorgetragen, darauf Selbige beede Churfürsten wiederumb vor sich fordern, und folgenden Abschied geben lassen: Käyserl. Interims-Abschied.

Käyserl. Majestät Abschied.

Käyserliche Majestät mit sambt denen dreyen Churfürsten Trier/ Cölln und Pfaltz / haben beyden Churfürsten Mayntz und Sachsen / in der Irrungen / so sich zwischen Ihrer beyden C. F. G. halten / der Umbfrag halber / diesen Entscheid und Abschied geben / mit diesen Fürworten / daß solcher Entschied keinem Theil an seinen Rechten und Gerechtigkeiten / in der possess oder Haupt-Sach / schädlich oder nachtheilig seyn soll / und das allein umb Friedens und Einigkeit willen gethan / und endlich / daß fürderlich auf diesem Reichs-Tag / den Ihre Majest. gern sehe gefürdert / zu den Händeln / die Ihre Majestät und das heilig Reich / besonder Teutscher Nation höchlich betreffend sind / fruchtbarlich gegriffen werden müge / welcher Endschied laut also; Wenn sich zuträgt / daß Käyserl.

Majestät und die Stände des Heiligen Reichs in gemeiner Versamlung etwas zu fragen haben / so soll auf diesem Reichstag Hertzog Friedrich von Sachsen Churfürst die Umbfrag haben. So aber die Churfürsten mit oder ohne ihre Räthe auf diesem Reichstag bey einander in ihrem Rath sind / so soll der Ertz-Bischoff zu Mayntz / oder sein Botschafft / so Er nicht gegenwärtig wäre / die Umbfrage haben / also daß sein Churfürstliche Gnaden selbst oder Ihre Botschafft die andern Churfürsten oder ihre Botschafften / und Hertzog Friedrich von Sachsen oder seine Botschafft den Ertz-Bischoff zu Mayntz oder seine Botschaft fragen soll. Wann man aber einen gemeinen Ausschuß machet / darinne Churfürsten oder ihre Botschafften sitzen / und die andern Stände des Heil. Reichs / so soll der Churfürst zu Mayntz oder in seinem Abwesen sein Botschafft den ersten Tag / die andern Churfürsten oder ihre Botschafften umbfragen / und Hertzog Friedrich Churfürst oder seine Botschafft den Ertz-Bischoff zu Mayntz oder seine Botschafft und die andere Fürsten und der Stände Verordnete / ausserhalb der Churfürsten umbfragen / und auf den andern Tag / so der Ausschuß wieder zusammen kommt / so soll der Hertzog

Fried-

Friedrich oder sein Botschafft die Churfürsten und der von Mayntz Ihn oder seine Botschafft fragen / und Hertzog Friedrich zu jedem Tag / so der Ausschuß gehalten wird / durch sich selbst oder seine Botschafften die andern Stände ausserhalb der Churfürsten fragen / und also mit den Churfürsten oder Ihrer Botschafft Fragen soll es je einen Tag umb den andern gehen / nehmlich / daß der Churfürst von Mayntz oder seine Bottschafft den Ersten / und der von Sachsen oder seine Botschafft den andern Tag umbfragen soll / und also für und für je einen Tag umb den andern. Und ob der Ertz-Bischoff von Mayntz / dergleichen Hertzog Friedrich von Sachsen diesen Handel / die Umbfrag berührend / es betreff die posses oder Haupt-Sach rechtlich ausführen wolten / so soll jeglicher Theil sein Recht und Gerechtigkeit deßhalber in Schrifft verfassen / und den Commissarien / so Käyserl. Majestät und die drey obgenante Churfürsten verordnen werden / überantworten / alsdann wollen Ihre Majestät mit den dreyen Churfürsten auf gegenwärtigen Reichs-Tag die Sache endlich entscheiden / wie es hinführ gehalten werden solle.

Sachsen hat zwar wieder sothanen

Abschied einige Beschwerden angezeiget, jedoch sobalden sich anbey erbieten lassen, daß Er sich des Abschieds unterthäniglich halten, und gegen Käyserliche Majest. unterthäniglich und gegen den andern Churfürsten freundlich bedanckt haben wolte. Mayntz hingegen hat einen Tag Bedenck-Zeit gebeten, mit Anzeigung, was Ihme und seinem Stifft daran gelegen, aber Käyserliche Majestät haben Ihn zu Sich und denen Churfürsten fordern, mit Ihme freundlich reden, und zu Annehmung dieses Interims-Abschieds disponiren lassen.

Anordnung einer Käys. Commission.

§. 11. Allermassen nun aus sothanem Interims-Abschied erhellet, daß wegen der Irrungen, die strittige Umbfrage betreffend, eine Commission verordnet werden sollen: Also haben auch sofort Käyserliche Majestät selbige uf Churfürst Ludwigen zu Pfaltz, Bischoff Christoffen zu Augspurg, und Doct. Gregorium Lamparter, Kayserl. Rath, erkennet, gestalt das Käyserl. Commissions-Rescript folgenden Inhalts gewessen:

Wir Carl von GOttes Gnaden/ Erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. in Germanien/ Hispanien/ beeder Sicilien/ Jerusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croa-

tien

tien 2c. Kunig / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / 2c. Grave zu Habßburg / zu Flandern und zu Tyrol / 2c. Entbieten dem Hochgebohrnen Ludwigen / Phallentz-Graven bey Rhein / Hertzogen in Beyern / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen / unserm lieben Schwager und Churfürsten / Christoffen / Bisthoven zu Augspurg / unserm Fürsten andächtigen / und dem Ehrsamen / Gelehrten unserm lieben Getreuen Doctorn Gregorien Lamparter / unserm Rath / unser Frundschafft / Gnad und alles Guet / Sich halten Irrung und Spenn / zwischen dem Hochwürdigen / Albrechten / der Heiligen Römischen Kirchen / des Titels Sancti Crisogeni Cardinalen / Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Magdenburg / 2c. des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / Unserm lieben Frund / Neven und Churfürsten / an einem / und dem Hochgebohrnen / Friedrichen / Hertzogen zu Sachsen / Land-Grafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalckh / unserm lieben Oheim und Churfürsten / am andern Teil / herrührend / und von wegen der Umbfrag in Versammlung unser und des Reichs

Chur-

Churfürsten / Fürsten und Stände / derhalben Wir ietzo mit den andern Churfürsten / umb Fürderung willen unser und des Reichs genöthigen Sachen / einen Entscheid und Abschied gethan / und gegeben haben / wie es in dieser gegenwärtigen Reichs-Handlung dieses Reichs-Tags bis zu rechtlichen Austrag solcher Irrung gehalten werden / doch daß derselbe Austrag vor Endschafft dieses Reichs-Tags beschehen solle. Damit nun Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände mit dieser Handlung in unsern und des Heiligen Reichs treffenlichen Sachen / den gemeinen Nutz belangend / nicht geirrt noch gehindert werden / So haben Wir mit sambt den dreyen Churfürsten Cölln / Trier und Pfaltz / Nehmlich Wir für Uns / Euch zween / Bischoven von Augspurg und Doctorn Lamparter / und die Churfürsten deine Lieb Pfaltz-Graf Ludwigen für Sie und Dich selbst zu Commissarien in den Sachen fürgenommen und gesetzt / mit Ernst bevelhend / daß Ihr an unser und derselben Churfürsten statt / die obangezeigten Irrung und Speen von baiden Partheyen gründlich vernehmet und höret / und darinn bis zu entlichen rechtlichen Entscheid oder Spruch / doch denselben ausgeschlossen / für-

fürfahret / summariè, de plano, und sine strepitu juris, und auf nachfolgend Meinung / daß Ihr baiden Partheyen den ersten Termin und Tag setzet / und benennet / auf acht Tag die nechsten nach dato dieser unser Commission, in solcher Zeit ihre Gerechtigkeit / Fug und Wesen / Sie sich zu behelffen meinen / in Schrifften zu fassen / jede Schrifft zu dupliciren / und Euch die neben einander fürzubringen und einzulegen / solcher gestalt / daß kein Theil Kläger noch Antwurter sey / und daß Ihr alsdann von Stund an jedem Theil des andern Schrifft überantwortet / und Ihr die andern duplierten behaltet / Ihnen darbey den andern Termin aber auf acht Tag nach derselben Überantwurtung ansetzet / und aufsleget / in derselben Zeit ihre Antwurten zustellen / und Euch gleicher gestalt / wie vor die ersten Schrifften / zu übergeben / und ob solche Schrifften ichts innhalten / oder ausweissen / darzu einig Kundschafft / Gezeugniß oder Urkund noth würde / oder ob einer oder die andere Parthey / Sie zu Kundschafft oder Uhrkund zuzulassen / begehren würden / Ihnen zu demselben auch einen nothdürfftigen ziemlichen Termin, als den dritten / doch aufs kürtzist / so nach gestalt der Sachen erlitten werden mag /

solch

solch Kundschafften / Gezeugknüß oder Urkund zu erlangen und fürzubringen zugebet und bestimmet / welche drey Termine alle peremptorii sein / und daß nach Ausgang derselben Termin, auch nach Eröffnung der Kundschafften / Gezeugniß oder Urkunt / von Stund an der Beschluß und endlich Rechtsatz von den Partheyen mit ihren Anfechtungen / so Sie gegen solchen Kundschafften haben möchten / auch schrifftlich beschehe und eingelegt werde / alsdann solchen Procefs, wie Ihr den einbringen und vernehmen werdet / Unß und den vorgedachten dreyen Churfürsten fürbringet und überantwurtet / den Wir mit Ihren Lieben noch die Zeit dieses Reichs-Tags und vor desselben Entschafft rechtlich und endlich erledigen / entscheiden und aussprechen sollen und wollen / und wiewol das / wie ietzt berürt ist / gewiß beschehen soll / wo aber solches aus einiger Verhinderung nicht beschehen möcht / so sollen beyde Partheyen seyn und bleiben in dem Staat / Grad und Rechten / gleichwie vor dem obangezeigten ietztbeschehenen Abschied und Entscheid / und durch denselben auch diese unsere Commission und was daraus folgt / keinem Theil an seinen Rechten weder in possessorio noch petitorio kein Abbruch / Verletzung noch

noch Nachtheil seyn / das alles wolten Wir Euch nicht verhalten / danher handelt hierinn mit getreuen Fleiß / als Wir Uns zu Euch versehen / daran thut Ihr unser ernstliche Meinung und Gefallen / Geben in Unser und des Heiligen Reichs-Stadt Worms / am zehenden Tag des Monats Februarii, nach Christi Geburth Funffzehen hundert / und im Ein und zwantzigsten / unser Reiche / des Römischen / im andern / und aller ander in Sechsten Jahren.

Carol.

Ad mandatum Cæs. & Cathol. Majest. propr.

Hannart.

§. 12. Vorstehender Commission zu unterthänigster Folge, haben die Commissarii nicht ermangelt, den Partheyen Termin anzuberaumen, welche, und zwar Chur-Mayntz drey dero Räthe, Wilhelm Sesseler, Doctorn, Christoff Hitzhoffern, Licentiaten der Rechten, und Georgen Grieckern, Chur-Sachsen aber Philipsen von Feilitzsch, Rath und Rittern, Gregorien Brük, Licentiaten und Rath, und Hieronymus Rudlauf, Secretarien in die- | Einbringen der Partheyen in præfixo termino Commissionis.

ser

ser Sache, zu Anwälden und Procuratoren verordnet; Worauf jede Anwaldschafft nomine ihres Hrn. Principals dessen Nothdurfft in zwey Sätzen bey der Commission eingegeben, welche hier nachfolgend zu befinden:

Mayntzis. Erster Satz.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Churfürst / Hochwürdiger Fürst / Würdiger und Hochgelahrter / Gnädigster / Gnädiger / und Günstige Herren. Nachdem Kayserliche Majestät in Irrungen / so sich zwischen den Hochwürdigsten / Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen / den zweyen Churfürsten / Mayntz und Sachsen / der Umbfrage halben / haltend / jüngst einen Entscheid und Abschied gegeben hat / unter andern dieses Inhalts: Wo der Ertz-Bischoff zu Mayntz / dergleichen Hertzog Friedrich zu Sachsen / diesen Handel die Umbfrage berührend / es betreffe die possess oder Haupt-Sache rechtlich ausführen wolten / So soll jeglicher Theil sein Recht und Gerechtigkeit deshalber in Schrifften verfassen / und den Commissarien / so Käyserl. Majestät und die drey Churfürsten Cölln / Trier / und Pfaltz verordnen werden / überantworten; Und folgends Ew. Churfürstl. und Fürstl. Gnaden und Gunst zu Commissarien verordent seyn: Dem-

Demnach so erscheinen die Anwälde hochgedachtes ihres gnädigsten Herrns/ des Cardinals/ Ertz-Bischoff und Churfürstens von Mayntz/ und bringen in der allerbeständigsten und fürträglichsten Form/ Weisse und Gestalt/ so solches beschehen kan oder mag/ gegen hochgenannten Hertzog Friedrichen/ Churfürsten von Sachsen/ für/ nachfolgende position und Artickel mit ihrem Inhalt/ sambt und besonder bittend/ Seine Churfürstl. Gnade darauf/ wie Recht/ Antwort zu geben/ anzuhalten/ mit Erbietung; wo Sie zumahl oder zum Theil verneint würden/ dieselbigen/ so viel die Nothdurfft erfordern würde/ beyzubringen. Erstlich setzen und articuliren die Anwälde/ daß die güldene Bulle Käyser Carls des Vierdten in Zeiten der Wahl eines Römischen Königs/ und also in dem höchsten Geschäfft und Werck/ so die Churfürsten ihres Ambts der Chur halben zu thun haben/ dem Ertz-Bischoff zu Mayntz und keinem andern/ die Umbfrage unter den Churfürsten und derselbigen Botschafft zu thun/ sambt andern mehr Praeminentien/ giebt und zueignet/ Inhalt derselbigen Bulle/ darauf sich Anwalde gezogen haben wollen. Zum andern/ daß solche Umbfrage/ auch vor Auffrichtung angeregte Eröffn.

ter gülden Bulle / dem Ertz-Bischoff zu Mayntz / als dem ersten Churfürsten gebührt hat und zuständig gewest ist / wie dann obangeregte güldene Bulle das auch ausweist. Zum dritten / daß der Hochwürdigst-Durchläuchtigst und Hochgebohrne / Herr Albrecht / Ertz-Bischoff zu Mayntz / Churfürst / und seiner Churfürstlichen Gnaden Vorfahren im Stifft Mayntz / lange Zeit her / und ie und ie / in Versammlung des Heil. Römischen Reichs / so Käyserlicher Majestät im Rathe oder der Umbfrage nicht zugegen gewest / die Umbfrage unter den Churfürsten und derselben Botschafften gethan und besetzlich herbracht haben / und noch. Zum Vierdten / daß Seine Churfürstliche Gnaden in den Ausschüssen / so ie zu Zeiten uf den Reichs-Tägen gehalten worden seyn / die Umbfrage unter den Churfürsten und Ihren Botschafften auch gethan / und besitzlich herbracht haben und noch. Zum fünfften / daß / des unangesehen / der Durchläuchtig und Hochgebohrne / Hertzog Friedrich von Sachsen / Churfürst / den Hochwürdigsten Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen / Herrn Albrechten / Cardinal / Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz / an solcher seiner und

seiner

seiner Gnaden Stiffts Mayntz Herrlichkeit und hergebrachten Gerechtigkeit/ wieder die güldene Bulle / langwierige Posses und Herkommen zu turbiren/ seiner Churfürstlichen Gnaden Eintrag und Verhinderung zu thun / und sich solche Gerechtigkeit der Umbfrage zuzuziehen unterstanden / und noch thut. Zum Sechsten / das wahr sey / ohne das Ihme Hertzog Friedrichen zu solcher Umbfrage in Abwesenheit Kayserl. Majestät zu thun / einig Gerechtigkeit gebührt habe / und noch gebühre / ist auch die Wahrheit / ohne daß Seine Churfürstliche Gnaden solcher Gerechtigkeit einigen Besitz haben oder anzeigen können. Zum letzten / daß von allen und jeden obgeschriebenen positionen und ihrem Inhalt ein gemein Gerüchte / Stimm und Leumuht sey. Demnach bitten die Anwälde / nachdem Euere Churfürstliche und Fürstliche Gnaden und Gunst diese Sache bis zu entlichen Entschied oder Spruch / doch denselben ausgeschlossen / verhört haben / durch Käyserliche Majestät und die drey Churfürsten Cölln / Trier und Pfaltz zusprechen / zu erkennen / und zu erklären / daß angezeigte turbation, Eintrag / Verunruhigung und Fürnehmen Hertzog Friedrichs / Churfürstens von Sachsen

unbillich und unrechtmäßig sey / und seiner Gnaden nicht geziemt habe zu thun oder noch gezieme / sondern von denselbigen abzustehen / und den Ertzbischoff von Mayntz in articulirter Gerechtigkeit der Umbfrage und derselbigen posses vel quasi, ungeirret / unturbieret / friedlich und ruhig zu lassen / und des gnugsam Caution zu thun / schuldig / pflichtig und zu condemniren sey / und Sie also zu condemniren / und sonst was recht seyn wird / zu beschehen / mit Wiedergeltung Kosten und Schäden. Käyserl. Majestät und ernente Churfürsten / ihre allergnädigste und gnädige Herrn / und ihr hochadelich richterlich Ambt / ümb Verhelffung Rechts / wie gebeten / oder sonst zum allerförmlichsten und fürträglichsten anruhend.

Vorbehalten alle Nothdurfft.

Sächsischer Erster Theil.

Vor Euere Churfürstliche Fürstliche Gnaden und Ehrwürden / Durchläuchtigster / Hochgebohrner / Hochwürdiger / und Ehrwürdiger / gnädigst / gnädiger und günstiger Herren / von Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn zu nachfolgender Verhör sonderlich gesatzte und verordnete Commissarien / bringen

gen für / Wir Philips von Feilitzsch / Ritter / Gregorius Brück / Licentiat, und Hieronymns Rudlauff / Secretarius, sämbtliche und sonderliche Anwälde des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friedrichs, Hertzogen zu Sachsen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten / Landgrafen in Doringen / und Marggrafen zu Meißen / Unsers gnädigsten Herrn / diese nachfolgende Meinung / Gründe und Gerechtigkeit Seiner Churfürstlichen Gnaden / nach vermöge hochbenanter Käyserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn jüngst gegebenen Abschieds / in der besten Weiß / Form und Gestalt / mit Vorbehaltung aller rechtlichen und gewöhnlichen Nothurst insonderheit / daß Wir Uns mit überflüßiger Beweissung nicht beladen / sondern zu nothürfftiger erboten haben wollen / davon Wir öffentlich bezeugen. Und sagen kürtzlich / dieweil es kunt und unläugbar ist / daß unser gnädigster Herr / der Churfürst zu Sachsen obgenant / als ein Churfürst und Ertz-Marschall des Heiligen Römischen Reichs in Gegenwärtigkeit der Römis. Käyserlichen Majestät oder Ihrer Majestät Räthe und Botschafften / und der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / bey den-

 selbi-

selbigen Churfürsten / Fürsten / oder ihren Botschafften und Ständen / die Umbfrage durchaus / inmassen wie seiner Churfürstl. Gnaden Vor-Eltern und Vorfahren löblicher Gedächtniß auch allewege gehabt hat / und seiner Churfürstlichen Gnad als einem Churfürsten und Ertz-Marschallen des Heil. Reichs zustehet. Darumb Seine Churfürstl. Gnade dieselbe Umbfrage auch hat / haben soll / Ihr zustehet / und gebühret / in den Ausschüssen / oder aber auch / so unsere gnädige Herren die Churfürsten oder Ihre Botschafften in sonderlicher Handlung und Versammlung oder in berürten Ausschussen sein / Und der Hochwürdigste / Durchleuchtigst-Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Albrecht / der Heiligen Römischen Kirchen / des Titels Sancti Crisogeni Cardinal / zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoff / Primas Churfürst / etc. sich etwan erboten und bewilligt / des einen gnugsamen Schein vorzulegen / daß Unser gnädigster Herr / der Churfürst zu Sachsen sich der Umbfrage bey den Churfürsten oder ihren Botschafften solt begeben haben; Aber doch solcher Bewilligung und Erbietung von seiner Churfürstlichen Gnaden / mit Fürlegung gnugsamen Scheins / bis daher

kine

keine Folge beschehen / anders dann daß Seine Churfürstl. Gnaden nechst in gütlicher Handlung vor Käyserlicher Majestät einen blossen Zettel fürgelegt / welchem unser gnädigster Herr nie kein statt gegeben / auch noch nicht giebt / und darumb Seine Churfürstl. Gnaden unserm gnädigsten Herrn an der angezeigten seines Churfürstlichen Ambts gebührlichen zuständigen Gerechtigkeit nicht zubeeintragen hat / bitten Wir im Nahmen unser Anwaldschafft aufs allerunterthänigst / durch die Römische Käyserliche Majestät und die drey Churfürsten unser allergnädigst und gnädigste Herren / im Fall / wo unser gnädigster Herr von Mayntz solchen gnugsamen Schein / seiner Gnaden Bewilligung und Erbietung nach / nicht fürlegen würde / dieselbe seine Churfürstl. Gnaden vermittelst eines entlichen Spruchs zuweissen / daß Seine Churfürstliche Gnade unsern gnädigsten Herrn den Churfürsten zu Sachsen und Ertz-Marschalln des Heiligen Römischen Reichs an berürter Umbfrage / seiner Churfürstlichen Gnaden Churfürstlichen Amts alt gebührlichen Gerechtigkeit ohne Eintrag zulassen / und sich der anzumassen zu enthalten schuldig und pflichtig sey / alles in der besten Form / mit

Anruffung Kayserlicher Majestät hohen Obrigkeit und Richterlichen Ambt / auch Vorbehaltung weiterer Nohturfft.

Mayntzis. zweyter Satz.

Vor Euch / den Käyserlichen verordneten Commissarien / Ihren gnädigsten / gnädigen und günstigen Herren / bringen für Anwälde des Ertz-Bischoffs und Churfürsten von Mayntz / etc. wieder die vermeinten Gründe und Gerechtigkeit / auch die angehengte Petition, die Umbfrage belangend / so jüngst für Euern Fürstlichen Gnaden und Gunsten / von wegen Ihres gnädigsten Herrn des Churfürstens von Sachsen einbracht seyn / nachfolgende Meinung: Zum Ersten / so bezeugen und protestiren sich obgemeldte Anwälde / des Ungrunds und Unbeschliessigkeit des Wiedertheils vermeinten einbrachten Fürbringens. Zum Andern / mit Vorbehaltung solcher Protestation, so gestehen gemelte Anwälde nicht / des vermeinten Fürbringens vom Wiedertheil einbracht / in dermassen / wie es gesetzt ist / und sagen / daß laut seiner vermeinten Petition nicht erkannt werden soll / und dawieder generalia und gemeine

Ein-

Einrede. Zum Dritten / und insonderheit dawieder zu reden und zu excipiren / als vom Wiedertheil seines vermeinten Einbringens gemelt / dieweil kunt und unlaugbar / daß der Churfürst von Sachsen / als ein Churfürst und Ertz-Marschall des Heiligen Römischen Reichs in Gegenwärtigkeit der Römischen Käyserlichen Majestät oder Ihrer Majestät Räthe und Botschafften / und der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / bey denselbigen Churfürsten / Fürsten oder ihren Botschafften und Ständten die Umbfrage durchaus / inmassen wie seiner Churfürstlichen Gnaden Vor-Eltern und Vorfahren auch allewege gehabt habe / und Ihme / als einem Churfürsten und Ertz-Marschalln zustehe / darumb etc. ferners Inhalts solchs vermeinten Fürbringens: Dagegen sagen Anwälde obgemeldt / daß Sie von dem / daß der Churfürst von Sachsen / so Käyserlicher Majestät selbst zugegen / die Umbfrage durchaus habe / kein sonder Wissens tragen / haben des auch keinen Schein oder Uhrkund gesehen / und alß der Gegentheil aus seinem oberzehlten vermeinten Fürbringen inferiren und einführen will / daß darumb Seinen Churfürstlichen Gnaden die

Umbfrage in Ausschüssen / oder auch / so die Churfürsten oder ihre Botschafften in sonder Handlung und Versammlung oder in obgerürten Ausschüssen ausserhalb Königlicher und Käyserlicher Majestät seyn / gebühren will: dargegen sagen Anwälde obgemelt / in Nahmen wie vor / daß diese angezeigte vermeinte Vermutung ungegründ und keinen Beistand / weder von der gülden Bullen / oder einigen andern Titel oder Ankunfft/oder auch einigen Besitz habe/ derhalben die vermeinte Einführung oder illation nichts uf sich tragen oder würcken möge / aber Ihrem gnädigsten Herrn dem Cardinalen von Mayntz Churfürsten etc. gebürt die Umbfrage in actu oder Handlung der Election und Chure eines Römischen Königs / so die Churfürsten allein bey einander versammlet seyn / in der grösten und ehrlichsten Handlung und Ubung der Churfürsten / in Krafft der gülden Bullen / darumb Sie auch Churfürsten geheissen und genennt seyn und werden / deshalben seinen Churfürstlichen Gnaden auch billich zustehet und gebühret die Umbfrage / so die Churfürsten oder ihre Bottschafften sonst in geringern Sachen oder in einem Ausschuß / ausserhalb Käyserlicher Majestät bey einander versammelt seyn / wie dann Seine

Chur-

Churfürstliche Gnad und Seiner Gnaden Vorfahren Ertz-Bischoffe zu Mayntz dessen in possess und Gebrauch gewest/ und noch. Ferner und zu weiter Anzeigung / so ist wahr / daß dieselbe güldene Bulle Ordnung und Weisse giebt / wie die Churfürsten in actu Electionis sitzen auch gefragt werden sollen / welche Ordnung des Sitzens und anders folgents in andern Sachen und Versammlungen / so die Churfürsten oder Ihre Bottschafften ausserhalb Kayserlicher oder Königlicher Majestät bey einander seyn / gehalten und gebraucht / wird billich auch solche Ordnung / so ihrem Gnädigsten Herrn die Frage in Zeiten der Wahl giebt / auch folgents in andern Versammlungen und Handlungen der Churfürsten gehalten. Item so ist offenbahr und kundig / daß ein gemeiner Brauch / Ubung und Gewohnheit ist / in allen andern Königreichen / umb das Römische Reich gelegen und anstossend / daß ein Cantzlar Versehung des Cantzley-Raths und Umbfrag hat / und nicht ein Marschalck / sondern derselbige die Ordnung im Feld die Strassen sicher zu halten / und was der That anhänget / zu versehen / etc. darumb sich dapfer zu vermuthen / daß solches im Römischen Reich auch billich

lich also gehalten werden soll. So nun aus Vermutungen oder præsumtion einigem Theil die Gerechtigkeit der Umbfrage zustehen oder erwachsen solt/ So steht und erwächst die billich Ihrem Gnädigsten Herrn zu/ als dem/ der mehrer und stärcker Vermutung hat/ dann der Wiedertheil/ wie oban-gezeigt/ zudem das offenbahrs und unlaugbar Rechtens ist/ wo Vermutung wieder einander lauffen oder streiten/ daß die die beständigsten und besten seyn/ denen der Gebrauch oder possess beystehet und anhänget/ Nu hat Ihr gnädigster Herr/ und Seiner Fürstlichen Gnaden Vorfahren die Umbfrag/ wie vormahls fürbracht/ bisher in possess und Gebrauch gehabt / und gethan/ darumb Seiner Fürstlichen Gnaden und nicht des Gegentheils Vermutungen / der Gebrauch / und Besitz bestehen / und die bekräfftigen. Als aber die Anwälde des Churfürsten von Sachsen / Ihres vermeinten Fürbringens weiter anregen / wie Sich Ihr Gnädigster Herr / der Cardinal von Mayntz etc. Churfürst etc. erboten und bewilligt haben soll / einen gnugsamen Schein fürzubringen / daß der Churfürst von Sachsen sich der Umbfrage bey den Churfürsten und ihren Bott-

schaff-

schafften begeben haben solt: dawieder sagen die Anwälde obgemelt / daß Sie solcher Erbietung und Bewilligung / wie die Gemelt / von ihres gnädigsten Herrn wegen nicht gestehen / Seine Fürstliche Gnaden wissen sich auch des nicht zu erinnern / weiters wann daß Seine Fürstliche Gnaden vor etlichen Zeiten / als etliche Persohnen ungefährlicher Meinung mit seinen Gnaden deshalber Rede gehabt / sich vernehmen lassen / wie Seine Fürstl. Gnaden in Verzeichnüs etlicher lang gehaltener Reichs-Täge unter andern protocollirt und geschrieben finde / daß ein freundlich Unterrede zwischen Seiner Fürstlichen Gnaden Vorfahren am Stifft Mayntz Ertz-Bischoff Bertholden / löblicher Gedächtniß / und dem ietzigen Churfürsten von Sachsen / der Umbfrage halber / geschehen sey / welche Reichstags-Handlung und gemelte Protocoll oder Articul / Seine Fürstliche Gnaden Römischer Käyserlicher Majestät löblicher Gedächtniß / uf jüngst-gehaltenen Reichs-Tage zu Augspurg / auch ietzo unserm allergnädigsten Herrn / dem Römischen Kayser allhier fürbracht und angezeigt habe. Und ob Ihr Gnädigster Herr die angezeigte vermeinte Bewilligung und Er-

bie-

bieten ungefehrlich gethan hätt/ daß sein Fürstliche Gnad doch nicht gestehet/ sich deß auch/ wie obstehet/ nicht zuerrinnern wissen/so trüge es doch nichts auf Ihme/ aus nachfolgenden Ursachen: 1.) So were es Se. Fürstl. Gn. unmöglich Schein fürzubringen/ daß der Churfürst von S. sich der Umbfrage begeben hätt/ dann der Churf. von Sachsen habe dieselbe in obbrürter Maß nie gehabt / sey der nie in einiger posses gewest / noch die ie gethan / darumb unmöglich Schein/ daß Er sich der begeben habe/ darzubringen/ dann keiner könne sich begeben/ das Er nie gehabt / und habe/ quia privatio præsupponit habitum, dieweil dann nun unmöglich/ solches darzubringen/ so ist Ihr gnädigster Herr solch Darbringen zu thun/ nicht schuldig/ quia ad impossibile nemo tenetur. 2.) Gesetzt/ doch wie obstehet/ nicht gestanden/ daß Ihr gnädigster Herr sich/ wie obgemelt/ erboten und bewilligt hätt/ were doch solches ausserhalb Rechts/ auch ohne einigen Richter oder Gericht beschehen. 3.) So were es in Abwesen des Churfürsten von Sachsen als des Gegentheils/ auch ohne Beysein iemands anders/ der das anzunehmen von wegen seiner Fürstlichen Gnaden einigen gnugsamen Befehl oder Macht gehabt/ be-

sches

schehen. 4.) So were solches ohne Wissen / Willen und Zulassen des Dom-Capitels zu Mayntz beschehen / das doch im Rechten gantz nichtig / krafftloß und unbündig. 5.) So were solches ohne Befehl / Wissen und Willen Kayserl. Majestät als des rechten Ober-Herrn solcher hohen Præeminenz beschehen / der sich dann gemelter Ihr gnädigster Herr von Mayntz ohne Ihrer Majest. Befehl und Willen in keinen Weg zu begeben hätt. Aus dem allen folgt / daß des Churfürsten von Sachsen Fürbringen und Bitt ohne Grund / auch keine Folge oder statt hat / haben kan / oder soll / darumb bitten die Mayntzischen Anwälde / Ihren Gnädigsten Herrn den Ertz-Bischoff von Mayntz / von solchen des Churfürsten von Sachsen vermeinten Fürbringen und petition zu absolviren / und nach laut und Inhalt ihrer vorigen eingebrachten Bitt und Begehren rechtlich zu sprechen / zu urtheilen und zu erkennen.

Sächsis. Zweyter Satz.

So etwas im Jüngsten des Cardinals / Ertz-Bischoffs / und Churfürsten von Mayntz / unsers Gnädigsten Herrn vermeinter Anwälde Fürbringen Arti-

ckels

ckels weiß geschehen / Unserm Gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen dienstlich / das wollen Wir hievor benannte Anwälde seiner Churfürstlichen Gnaden wie rechtlich bekannt / annehmen / das aber Seiner Churfürstlichen Gnaden darinnen entgegen geacht oder verstanden werden möchte / lassen Wir weiter / dann Wir zu recht schuldig / nicht zu / und wollen das anfänglich / mit gemeiner Gegenwehr des Rechten / unserm vorigen Aufbringen / und sonderlich / wie nachfolget / wiederfochten haben. Und anfänglich repetiren Wir den Grund / so Wir jüngst fürgewand: Nachdem sich der Ertz-Bischoff von Mayntz erbothen / berümbt / verstrickt / und arctirt / Seine Churfürstliche Gnaden wolten gnugsamen Schein fürlegen / daß sich unser gnädigster Herr / der Umbfrag bey den Churfürsten oder Ihren Bottschafften / gegen Seiner Churfürstl. Gnaden Vorfahren begeben solle haben; Und dem keine Folge beschehen ist oder mag / verhoffen Wir im Nahmen unser Anwaldschafft / daß deshalben allein unser gnädigster Herr bey den Churfürsten oder Ihren Bottschafften / so die in sonderlicher Handlung oder in Ausschüssen seyn / als eine Zugehörung Seiner Churfürstl.

fürstlichen Gnaden Ambts / billich bleiben und sonder Eintrag solle gelassen werden. Und im Fall / (als Wir nicht hoffen /) daß die berürte Anwälde / angezeigts Bewilligens und Erbietens Ihres Herrn Gewaltgebers ungeachtet / nun uf andere und weitere Wege solten gehen mögen / als dann und nachdem Ihr Anbringen in Gestalt vermeinter position und Artickel übergeben / mit Bitt / unsern gnädigsten Herrn den Churfürsten zu Sachsen / darauf Antwort zu geben / anzuhalten / so sagen Wir in vorberührtem Nahmen / daß solche vermeinte Position und Artickel vergeblich / undienstlich auch als unbeschließlich seyn / daß sie hochgenanten Ertz-Bischoff von Maynz nicht releviren / und unserm gnädigsten Herrn unschädlich auch der Unschickligkeit seyn / daß dieselbe / als nicht relevirende zu beweissen nicht zuzulassen seyn / und im Fall / daß Wir darauf zu antworten schuldig / sagen Wir darauf / wie nachfolget: Anfänglich / auf den Ersten Artickel / welcher berührt / daß die güldene Bulle Kayser Karls des Vierdten / in Zeiten der Wahl eines Römischen Königs / und also im höchsten Geschäffte / welches die Churfürsten ihres Ambts der Chur halben zu thun haben / dem Ertz-Bischoff von Maynz und

keinem andern die Umbfrage unter den Churfürsten geben und zueignen soll: daß Wir jüngst diesen Grund dargegeben und vorgestellt/ daß unser Gnädigster Herr als Ertz-Marschall des Reichs in Gegenwärtigkeit Römischer Kayserlicher Majestät bey den Churfürsten und Fürsten oder Ihren Botschafften und den Ständten/ die Umbfrage durchaus ins Gemein/ gleich Seiner Churfürstl. Gnaden Vorfahren/ allewege gehabt/ und Seiner Churfürstlichen Gnaden zustehet/welchen Grund denn die Mayntzis. Anwälde in ihrem Sechsten Articul im Grunde bekennen/ zudem daß es sonst öffentlich am Tage/ und zur Nothurfft/ wenn sichs gebührt beybracht und beweist werden kan/ daraus klärlich erscheint/ daß unser gnädigster Herr der Churfürst zu Sachsen die Umbfrage ins gemeine hat/ und seinen Churfürstlichen Gnaden zuständig ist/ dieweil dann die bemeldte güldene Bull die Frage/ laut dieses Ersten Artickels/ als eine sonderliche præeminenz sonderlich und nahmhafftig oder specificè ausziehen/ und dieselbe in solchem Fall dem Ertz-Bischoff von Mayntz geben soll/ Nemlich/ do die Churfürsten in der Wahl eines Römischen Königs begriffen/ so folget/ daß sich genanter Ertz-Bischoff von

Mayntz weiter in keinem Fall / dann in dem / der Fragen anzumassen hat / dann die Natur eines jedern Auszugs zurecht ist / daß er die Regel / davon der Auszug beschiehet / in allen andern Fällen firmirt / bestätiget und bekräfftiget / zudem besagen dieselbige Rechte / so unter etlichen Dingen eins zugelassen / damit sey das andere nachfolgend verbothen und stillschweigend benommen / so streckt auch eine tegliche Constitution, und sonderlich utilitatem privatam belangend / wie diese güldene Bull / ihre Krafft nicht ferner / dann so weit die im Gebrauch approbirt und zugelassen / Nun ist es wahr und offenbahr / daß kein einiger Ertz-Bischoff zu Mayntz der Umbfrage unwiederfochten sich weiter / dann in derselben Wahl / ie erfreuet oder in Ubung herbracht / darumb ist es öffentlich / daß die güldene Bull über den Fall / so darinnen begriffen und ausgedruckt ist / uf die andere Fälle nicht mag gezogen noch extendiret werden / dann sonst müste der Ertz-Bischoff von Mayntz die Frage in Käyserlicher Majest. Gegenwärtigkeit bey den Churfürsten / Fürsten und andern Ständen / oder auch in den Ausschüssen bey den andern Ständen auch haben / welches doch nicht ist / derhalben ist der erste Artickel undienstlich und unerheb-

lich / es concludirt auch das vermeint argument, welches in effectu darinnen ausgedruckt / nichts. Und daß die Bulle ferner nicht extendirt mag werden / dann uf den Fall der Wahl eines Römischen Königs / welches bekräfftiget der andere vermeinte Artickel / in welchem angezeiget wird / wie daß dem Ertz-Bischoff von Mayntz / vor Aufrichtung derselben Bullen / die Frage in solchem Fall der Wahl zuständig gewest und gebühret hat / sonder Zweiffel / do Ihme die weitere oder in mehr Fällen gebührt / gebraucht oder geübt hätte / die wurden / gleich diesem Fall der Wahl / in der Bullen auch ausgedruckt und verwahret seyn worden. Auch ist zwischen den Fällen der Wahl eines Römischen Königs / und so derselbe erwehlt / grosser Unterschied / denn in der Wahl gebrauchen sich die Churfürsten des Chur-Amts / und können dazumal und vacante Imperio sonst keines Ambts mehr dann desselben gebrauchen / aber so das Reich mit einem Römischen König oder Haupt versehen / hat ein jeder Churfürst über die Chur andere Aembter / als Mayntz ist Ertz-Cantzler per Germaniam, Cölln durch Italien / und krönet den König / etc. Sachsen Ertz-Marschall / und hat unter andern seiner Churfürstlichen Gnaden

Ambts Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten die Umbfrage zu thun. Darumb die Anwalden von dem Chur-Ambt/ als von einem gesonderten Falle/ uf die Aemter/ do das Chur-Ambt vollbracht/ und ein Römischer König erwehlet ist/ tanquam ex separatis, ex quibus non sequitur illatio, nicht arguiren können/ sondern solch argument, darauf dieser erster Articul gegründet/ nemlich/ dem das zustehet/ welches mehr ist/ stehet auch zu/ das weniger ist/ h. e. qui potest, quod est plus, potest utique quod est minus, & si quod minus inesse videtur, inest ergo illud quod majus, bekräfftiget und mehret unsers Gnädigsten Herrn Gerechtigkeit/ dann es öffentlich und klar ist/ auch durch die Anwälde/ wie vorberürt/ bekannt daß Seiner Churfürstl. Gnaden die Umbfrage in Beywesen Kayserlicher Majestät bey den Churfürsten/ do Sie nicht weniger als Churfürsten sein/ Fürsten und andern Ständen durchaus hat/ welcher Fall/ der Kayserlichen Majestät halben/ als des obersten Haupts/ der Höchste ist/ darumb stehet dieselbe Seiner Churfürstlichen Gnaden als dem Ertz-Marschall des Heil. Reichs/ wie es dann bey andern Ständen auch gehalten wird/ vielmehr zu/ so die Churfürsten in sonderlicher Versammlung Hand-

 lung

lung oder Ausschussen seyn/ welcher Fall je nicht so hoch/ sondern weniger ist. Hiermit wollen Wir den andern Artickel verantwortet haben/ daß unbekant/ daß der von Mayntz der erste Churfürst sey/ dieweil seiner Churfürstlichen Gnaden die Bulle das nicht giebt/ darauf Er allen Grund setzet / so ist es doch ohne das/ daß sich der Gebrauch nicht fürder erstreckt/ dann auf den Fall in der Bull begriffen/ nemlich in der Wahl eines Königs / daran Ihme Unser Gnädigster Herr nie keinen Einhalt noch Hinderung gethan. Auf den dritten Artickel/ daß der Ertz-Bischoff von Mayntz/ und Seiner Churfürstl. Gnaden Vorfahren lang Zeit her / und je und je / in Versammlung des Heil. Römischen Reichs/ so Kayserl. Majest. nicht im Rath zugegen/ oder in der Umbfrage gewest / die Umbfrage unter den Churfürsten und derselben Bottschafften gethan/ beseßlich herbracht/ darauf sagen Wir/ daß Wir dieses Artickels gar nicht geständig/ und erstlich gestehen Wir nicht / daß der von Mayntz oder Seiner Churfürstl. Gnaden Vorfahren lange Zeit her/ und je und je in Versammlung des Heiligen Römis. Reichs/ ob gleich Kayserl. Maj. im Rath oder der Umbfrage nicht entgegen gewest/ die Umbfrage unter den Chur-

fürsten und derselben Bottschafften gethan / vielweniger gestehen Wir / daß seine Churfürstliche Gnaden und derselben Vorfahren die Frage dermassen beseßlich herbracht habe / dann darwieder thun Seiner Churfürstl. Gnaden eigne Bekäntniß / die jüngst in gütlicher Handlung vor Kayserl. Majest. beschehen / und von Unsers gnädigsten Herrn wegen dazumahl angenommen seyn / aus welchem erscheinet / daß unser gnädigster Herr der Churfürst zu Sachsen dem von Mayntz oder derselben Vorfahren / die Umbfrage / in vielgemelten Fällen / nie hat einräumen wollen / sondern Seine Churfürstliche Gnaden oder derselben Bottschafften haben auch gefragt / und bisweilen protestirt / welche beschehene protestation ie der Krafft / daß Sie des protestirenden Gerechtigkeit unverletzt enthalten. Daher folget / daß Mayntz die Umbfrage nicht hat beseßlich herbringen mögen / dann nach besage der Rechte / in solchen uncorperlichen Gerechtigkeiten / & in juribus corporalibus keine posseß oder quasi anders erlangt / oder angefangen wird / dann durch eine Ubung etlicher Zeit mit Wissen / Verdulden / Verhängniß und Nachlassen des Widertheils / sciente scilicet & patiente adversariô, Und der Wahrheit sonder Ab-

bruch zu setzen / daß Mayntz und seine Vorfahren einige possess erlangt / und die Umbfrage in angezeigten Fällen besesslich hergebracht / So hat doch seine Churfürstl. Gnaden keine Gerechtigkeit / sondern Unser gnädigster Herr aus obangezeigten Gründen / und Uhrsachen / darumb sich Seine Churfürstl. Gnaden mit der vermeinten possess nicht schützen noch behelffen kan / nach Anzeige der Rechte. Des Vierdten Artickels sind Wir sonderlich nicht geständig / daß der von Mayntz in den Ausschüssen / so ie zu Zeiten uf den Reichs-Tägen gehalten worden seyn / die Umbfrage unter den Churfürsten und ihren Botschafften gethan / und besesslich herbracht hab / dann unlaugbar ist es / daß seine Churfürstliche Gnaden nur itzt zum andern mahl / dieweil seine Churfürstl. Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz gewest / die Reichs-Täge besucht / nemlich zu Augspurg nechst / und itzo allhier zu Worms / aber uf diesen zween Reichstägen hat seine Churfürstliche Gnaden keinen Gebrauch oder possess erlangen können / sonderlich aus dieser Uhrsachen / dann was zu Augspurg geschehen / das ist uf Käyserlicher Majestät gütlich Begehren / damit des Heil. Reichs-Sachen durch die Irrungen nicht verhindert würden / durch Unsern

gnä-

gnädigsten Herrn solcher gestalt und mit der Bedingung geschehen / daß es seiner Churfürstl. Gnad. an seiner Ambts-Gerechtigkeit sonder Schaden oder Nachtheil seyn solte / ietzo allhier uf diesem Reichs-Tag hat es Kayserl. Majest. in ihrer Majest. gegebenem Abschied solches und mit diesen Fürworten verwarth / daß berührter Abschied keinem Theil an seinen Rechten und Gerechtigkeiten in der possess oder Haupt-Sachen schädlich oder nachtheilig seyn solle. Daraus scheinbarlich erfolget / daß der von Mayntz keine possess, der Umbfrage halben / in den Ausschüssen hat erlangen mögen / darzu so seind die Ausschuß noch also lang im Gebrauch / Ubung oder in rerum naturâ nicht gewest / daß der von Mayntz ein unverrugkliche possess in diesem Fall hätt erlangen mögen. Und gesetzt / doch unbekant / daß obgenanter Cardinal und Ertz-Bischoff von Mayntz an der Umbfrage bey den Churfürsten / so dieselbe in Ausschüssen seyn / einige possess erlangt / wie aus vorgedachten Uhrsachen unmüglich / dannoch so hat Seine Churfürstliche Gnad. derselben keinen Grund / Fug / noch Gerechtigkeit / sondern gebühret und stehet zu unserm gnäd. Herrn dem Churfürsten zu Sachsen / dann der Ausschuß repræsentiret und bedeutet eben die

gantze Versammlung / und ist umb mehr Fürderung willen der Händel / so im Reich durch Kayserliche Majest. Churfürsten / Fürsten und Ständte gehandelt / tractiret / berathschlaget und beschlossen werden sollen / erfunden / und an derselbigen Versammlung statt eingeführt / gerückt / und surrogirt / darumb sein und bleiben in denselben Ausschüssen tanquam in surrogato unserm gnäd. Herrn dieselbe Seiner Churfürstl. Gn. Ambts-Gerechtigkeiten / Herrlichkeiten und Umfrage / auch in aller massen / wie die Seinen Churfürstl. Gnaden bey der gantzen Versammlung zustehen und gebühren. Item, so ein Römischer König zukünfftiger Käyser erwehlt / so ist die Königl. oder Kayserliche Majestät das Haupt / die Churfürsten / Fürsten und Stande bedeuten durchaus die Glieder / und so Kayserliche Majestät dieselben Churfürsten / Fürsten und Stände auf einem Reichs-Tag / obwohl Kayserl. Majest. oder Ihrer Majestät Räthe nicht allweg in der Handlung seyn / sondern allein zur stete / do der Reichs-Tag gehalten wird / dann Ihr. Majest. saltem fictione juris, quæ idem operatur, quod veritas, Gegenwärtigkeit und præsenz zu achten / So ist alsdann solche Versammlung ein vollständig gantz vollkommen corpus, &

totum quoddam, darumb erfolget aus dem ober klährlich/daß als wie unser Gn. Herr der Churfürst von Sachsen die Umbfrage hat in der gantzen Versamlung / bey Churfürsten / Fürsten und Ständen / do Kayserliche Majestät persöhnlich oder derselben Räthe und Botschafften in der Handlung seind / Also muß auch dieselbe Seiner Churf. Gnad. gebühren in allen andern des Reichs Handlungen / ob gleich Kayserl. Majest. oder derselben Botschaffte und Räthe in der Handlung nicht gegenwärtig weren / insonderheit in den Ausschussen / nach Vermögen dieser öffentlichen der Recht-Reguln / quod juris & competit de toto, quoad totum, est & competit etiam de parte quoad partem. Mit diesen Gründen und Verantwortungen seind der Fünffte und Sechste Artickel bereits auch verlegt / und verantwortet / dann an der Frage der Chur und Wahl eines Römischen Königs / davon die güldene Bull sagt/hat unser gnädigster Herr dem Ertz-Bischoff von Mayntz keinen Einhalt gethan / daß aber demselben Ertz-Bischoff von Mayntz in andern mher Fällen/über den berürten Fall der Wahl an der Frage Gerechtigkeit zustehen/ und langwierige posses haben soll / der gestehen Wir keins / aus vorangezeigten beständ-

ständigen Gründen und gnugsamen Ursachen / und wollen angenommen haben / als rechtlich bekant / doch so fern es Unserm gnädigsten Herrn zuträglich / und weiter nach anders nicht / davon Wir protestiren / daß Seine Churfürstl. Gn. dem Ertz-Bischoff von Mayntz und seiner Churfürstl. Gn. Vorfahren die Umbstage in berürten Fällen nicht hat gestatten noch einräumen wollen / dann dieweil Seine Churfürstl. Gn. Jus und Gerechtigkeit daran haben / wie oben gnuglich deducirt / und den Ertz-Bischoffen von Mayntz dieselbe nicht hat verstatten wollen / erscheinet / daß Se. Churf. Gnaden in allen andern Fällen und Versamlungen / wie in der höchsten und gantzen / so Kayserl. Majest: zugegen ist / die possess und dieselben Gerechtigkeiten beseßlich herbracht hab / und weß sich die Ertz-Bischöffe von Mayntz darwieder angemast und unterstanden / eitle und thätliche Hinderungen / Vernauungen / mit der That / Begunst und Vermessen gewest und sein / was aber unser Gn. gethan / ist aus Macht Seiner Churf. Gn. zuständigen und gebührenden Gerechtigkeit / Herrlichkeit und Beseß / mit Recht und durch zugeben der Rechte billich und rechtlich geschehen. Uff den Siebenden Artickel / dieweil sich derselbe uf die vorigen

gen insgemein erstreckt/hoffen/sagen/und glauben Wir/ daß das gemein Gerüchte/ Stimm und Leumuth sey/ dermassen/ wie oben von Uns fürgelegt ist/ und nicht anders. Aus dem allen sämtlich und sonderlich erscheinet/daß der Cardinal/ Ertz-Bischoff und Churfürst von Mayntz an dem Umbfragen/ ausserhalb des Falles/ in der gülden Bullen versehen/ bey den Churfürsten oder ihren Botschafften/ die seyn in sonderlicher Handlung/ Versamlungen/oder Ausschussen/ weder Recht/ Gerechtigkeit oder posses gehabt hat/ oder haben kan/ sondern daß die benante Umbfrage unserm gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen zugestanden/ zustehen/gebühren/ und seiner Churfürstlichen Gnaden Ertz-Marschall-Ambts/ Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten seyn/ dieselbe auch beseßlich gehabt hat/ besitzen und haben soll/ ohne des Ertz-Bischoffs von Mayntz und männiglichs Eintrag/ Verunruhung und Hinderung. Und bitten/ im Nahmen berührter Anwaldschafft/ durch die Römische Käyserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn/ und die drey Churfürsten solches dermassen/ wie auch hiebevor gebeten ist/ zu erkennen/und verhoffen/ es geschehe mit bessern Rechten/dann daß also/ wie durch unsern gnäd. von Mayntz gebeten/ ausge-

ausgesprochen und erkant soll werden/ und weiln auch durch die bemeldte Anwälde Seiner Churfürstl. Gnad. Wiedergeltung/ Kosten und Schäden gebeten/ wollen Wir dieselben auch hiermit gebeten/und wie vor das rechtliche Ambt aufs unterthänigst angerufen haben. Und ob etwas in unsern Fürbringen wäre/das in der That ruhet/ und noch zu beweissen seyn solte/ oder aufgelegt würde/ wollen Wir Uns/fürbehältlich gebührlicher Zeit und förder gebührlicher Nothurfft erbothen haben/ausgescheiden den Artickel/ daß der Ertz-Bischoff von Maynz sich erbothen und bewilligt habe/ gnugsamen Schein fürzulegen/ daß sich unser gnäd. Herr der Umbfrage gegen Seiner Churfürstl. Gnaden Vorfahren begeben solt haben/ dann denselben wollen Wir hiermit im Fall/ wo sichs seine Churfürstliche Gnaden des nicht erinnern/ in die Gewissen gestalt haben/und verhoffen/Seine Churfürstl. Gnaden seind dieselbe zu eröffnen schuldig.

Sententia interlocutoria Commissariorum auf Beweiß.

§. 13. Uf diese eingebrachte Rechtliche Sätze haben die Käyserlichen Commissarien folgendes Interlocut Dornstags nach Judica, 1521. ertheilet:

Sententia interlocutoria Commissariorum.

In Vermöge und Krafft der Römis. Käyserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn/gegebenen Befehls/in den Irrungen und Gebrechen / zwischen dem Ehrwürdigen in Gott Vater / Hochwürdigsten/Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Albrechten/ der Heiligen Römischen Kirchen Cardinaln / Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Magdeburg / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar an einem / und Herrn Friedrichen / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalckh und Churfürsten, andern Theils/ unsern lieben Vettern / Freunden und gnädigsten Herren / die Umbfrage in des Heiligen Reichs Versamlungs-Rathe betreffend / uf beider Theil fürgebrachte Schrifften und darinn beschehenen Erbieten / geben Wir die Kayserlichen Commissarien zu / wollen die Partheyen zu besserer Erklärung und Verstand der Sachen itzt oder zu Tagen / die derhalben benent werden sollen / weiter / es sey durch briefliche Urkunde / lebendig Kundschafft / oder anders Anzeigen und Beweren / das soll von Ihnen angenommen werden / und Sie thun das oder nicht / so soll ferner geschehen / so viel Recht sein wird.

§. 14.

Verwahrung der Partheyen in termino publicationis, wie auch Præfigirung eines Termins zum Beweiß.

§. 14. In termino publicationis haben die Mayntzischen Anwälde vorgegeben, wie Sie alles, was der Abschied der Käyserlichen Commission vermöchte, thun wolten: Die Sächsischen hingegen haben vorgetragen, daß, wenn Sie nicht zweifelten, sondern gantz dafür hielten, daß des Wiedertheils Articul der Ungeschicklichkeit weren, daß, solche zu beweissen, nicht zugelassen werden könte, Sie dem Wiedertheil nicht anders zu Beweisung zugelassen oder bewilligt haben wolten, dann wie Recht, mit Fürbehältniß der Unschicklichkeit und Unzuläßligkeit der Artickel, wie auch mit Fürbehalt der Ihrem gnädigen Herrn uf solchen Fall zustehenden Fragstücke. Die Mayntzis. haben hierauf reponiret, wie Sie sich des Wiedertheils Exception nicht irren liessen, anbey bittende, 14. Tage zur Beybringung ihres Beweisses zu geben, so ferne es in der Zeit geschehen könte. Sachsen hat zwar seiner exception inhæriret, und ratione temporis gebeten, daß ein terminus peremptorius oder eine geraume Zeit gesetzet werden möchte: Allein die Mayntzis. haben gleichfalls priora repetirt, vorwendend, wie Sie der Sachen Beförderung intendirten, dahero Sie auch denen feriis renunciiret haben wolten. Sachsen hat dieses alles den Herren Commissarien überlassen; Worauf dieselbe beeden Par-

they-

theyen eine Zeit von 3. Wochen dergestalt gesetzet, daß binnen itzt und Dornstags nach Quasimod. die Beweissung, nach Inhalt des Bescheids, geführet werden solte.

§. 15. Immittelst und ehe der angesetzte Probations-Termin herbey gerücket, haben so wohl die Sächsis. Anwälde, als die Sächsis. Räthe ihre Bedencken, was in puncto probationis zu thun, ertheilen müssen, welche denn dahin ertheilet worden:

Bedencken der Chur-Sächs. Anwälde und Räthe in puncto Probationis

I. Bedencken der Sächsischen Anwälde.

Erstlich ist zu bedencken, ob Wir schweigen und gewarten sollen, ob die Mayntzis. sich wollen Beweissung unterstehen, dann wo Sie sich keiner anmassen werden, so möchten Wirs auch hingehen lassen, und weiter auf die rechtliche Sätze endlichen Bescheids, gleich dem von Mayntz gewarten; Werden Sie aber mit Citation, der Beweissung halben, verfahren, will nicht unnoth seyn, diese drey nachfolgende Artickel, von unsers gnädigsten Herrn wegen, auch zu beweissen. Vor allen Dingen, daß unser Gnäd. Herr allewege die Umbfrage gehabt hat, und Ihme zustehet, so die Kayserliche Majestät Ihre Räthe oder Botschafften zugegen; denn

die Mayntzis. Anwälde geben diese Antwort darauf/ daß Sie des kein sonder Wissens tragen/ dieweil Sie des keinen Schein gesehen haben. So Wir diesen Artickel beweissen/ folget unzweiflich zu recht/ daß dann unser Gnädigster Herr in allen andern Handlungen mehr Rechts zu den Umbfragen hat/ dann Mayntz. Die andern zween Artickel dürffen Wir eher nicht beweissen/ es sey denn Sach/ daß Mayntz sich anmassen würde/ beyzubringen/ daß Seine Churfürstl. Gnaden und derselben Vorfahren allewege die Umbfrage/ so die Churfürsten in sonderlicher Handlung bey einander gewest/ gethan: Dann in solchem Fall solte gut seyn/ dargegen zu beweisen/ daß unser Gnädigster Herr/ den Bischoffen von Mayntz solches nie hätte einräumen/ oder von Ihnen verdulten wollen/ sondern allewege wiederumb gefraget/ und durch seiner Churfürstlichen Gnaden Räthe hätten fragen oder bißweilen protestiren lassen/ solche Gegen-Beweissung will zum Teil mit dem Zettel/ welchen Mayntz jüngst übergeben/ zu stärcken seyn/ denn daraus klärlich erscheinet/ daß mein Gnädigster Herr mit Mayntz derhalben streitig gewest. Zum dritten/ ob die Mayntzis. Anwälde beweisen wollen/ daß der itzige Bischoff/ wie

der Artickel laut / in den Ausschussen die Churfürsten ie und ie alleine gefragt: dargegen wolt gut seyn / zu beweissen / was Maynz des jüngst zu Augspurg gethan / were auf bittlich Begehren Kayserlicher Maj. und mit einer protestation durch meinen gnädigen Herrn dazumahl eingeraumbt / deshalben Maynz sich keiner Gewehr rühmen möchte. Hierneben muß bedacht werden / mit welchen Gezeugen ieder Artickel sonderlich am besten zu beweissen seyn möchte. Was sonst die Zeigen anlanget, so ist diesem Bedencken eine Specification der Zeugen, welche die Sächsis. Räthe angegeben, beygefuget, daraus zu ersehen, daß zum Zeugen angegeben werden sollen, die Churfürsten alle oder zum Teil, und sonderlich die jüngst zu Augspurg gewest / und gehört, daß Sachsen uf der Pollnischen Bottschafften Anbringen, in Käyserlicher Majestät Gegenwärtigkeit, bey Churfürsten und Fürsten die Umbfrage gethan. Dann Hertzog George von Sachsen, der Bischoff von Bamberg, der Marggrafe von Baden, Graff Philips von Sollms, Graf Bothe von Stolberg, Serenteyner, Ziegeler, Rennen, Ehr Peter von Aufffeß, Er Hanß von Seckendorf, Sigmund von Tüngen, Herr Hanß von Schwarzenberg, Herr Veit von Leuthershenn, Herr Friedrich von

Thun, Herr Philip von Feylitzsch, Utz Marschall von Pappenheim, Doctor Dietrich von Werther, die Cantzlare zu Cölln, Trier und Pfaltz, der Küchenmeister von Mayntz.

II. Bedencken der Sächsischen Räthe.

Unser unterthänig Bedencken ist, wiewohl an diesem Artickel, nemlich, daß Unserm gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen die Umbfrage zustehet, in Kayserlicher Majestät Gegenwärtigkeit, derselben Räthe oder Botschafften viel gelegen, und die Gerechtigkeit zu allen andern Fällen, nemlich so die Churfürsten in sonderlicher Handlung oder in Ausschüssen seyn, daraus fleust, so solt es, doch nicht noth seyn, denselben Artickel zu beweissen, angesehen, daß es öffentlich, und notorium, auch männiglich im Reiche bewust, und die Mayntzischen Anwälde diesen Artickel bereit selbst im sechsten Artickel ihres ersten Satzes bekant haben; und derhalben gut und gnugsam, daß man sich uf solche notorietät und berürt Bekäntniß beruffte, dasselbige vor denen Kayserlichen Commissarien an Beweisungs-Statt zu registriren bäthe, damit es den Urtheilern

lern desto baß zu Gemüth geführet werde. Und ist dies die Ursache unsers Bedenckens/ solte unser gnädigster Herr sich anmassen/ diesen Artickel zu beweissen zu lassen/ so müste eine lange Zeit Ubung/ menschlich Gedencken fast übertreffend/ beweist werden/ welches der Gezeugen halben schwehr fallen wurde/ und solte es denn nicht beweißt werden/ wolte es vielleicht unrühmlich und nachtäilig seyn. Und halten es dafür/ daß es gar von unnöthen sey/ etwas weiter von unsers gnädigsten Herrn wegen zu beweissen/ allein so sich die Mayntzis. Anwälde anmassen wolten/ beyzubringen/ erstlich/ daß der von Mayntz und seine Vorfahren eine zeither/ und ie und ie die Umbfrage gethan/ so die Churfürsten in sonderlicher Handlung bey einander gewest: dann in dem Fall solte gut/ und etzlicher massen noth seyn/ dargegen zu beweissen/ entweder auf schlechte Fragstücke mit des Widertheils Gezeugen/ oder mit andern und sonderlichen Gezeugen/ nemlich/ daß unser gnädigster Herr wiederumb in solchen Handlungen gefragt/ bißweilen protestirt/ oder durch seiner Churfürstl. Gnaden Räthe hätte fragen und protestiren lassen/ und eine zeitlang irrig darumb gewest. Denn dadurch würde dem von Mayntz sein vermeint Besess

und Ubung / so Er Sich zu verweissen angemast / undienstlich und unbehülfflich gemacht / wäre auch kein possess zu achten / dieweil dieselbe in solchen Fällen nicht anders / dann mit Verdulden des andern Theils erlangt mag werden. Zum andern / wo Mayntz beweissen wolte / daß Er in den Ausschüssen je und je bey den Churfürsten die Umbfrage gethan / solte gut und bequem seyn / alsdann dargegen oder darneben vermittelst Fragstücken oder Gezeugen auch zu beweissen / nemlich / was dessen geschehen / sey auf Kayserlicher Majestät löblicher Gedächtniß gütlich Begehren jüngst zu Augspurg durch unsern gnädigsten Herrn mit einer protestation nachgelassen / dergleichen hier auch / welches mit Kayserlicher Majestät jüngst gegebenen Abschied zu beweissen / dann aus dem erfolget / daß Er keine possess, die Ihme fürträglich / erlangt. Wo sich aber die Mayntzis. Anwälde nicht anmassen würden / die berürten zween Puncte zu beweissen / so wäre es nicht noth / etwas mehr von unsers gnädigsten Herrn wegen zu thun / dann wie oben angezeiget ist.

Verfahren und Weisung in termino Propationis

§. 16. Nachdem der Termin, als der Freytag nach Quasimodogeniti, 1521. und

und in demselben beeder Partheyen Anwälde, vor den Käyserlichen Anwälden erschienen, haben, nach Anleitung des von Käyserlicher Commission gehaltenen Protocolls, die

Mayntzische Anwälde,

etliche (jedoch im Protocoll nicht exprimirte) Nahmen der Persohnen, so Ihr gnädiger Herr zu Gezeugen fürzustellen willens wäre, angezeiget, und begehret, daß die Commissarien, nach Ermessung der Sachen und Gelegenheit, auch daß der Zeugen eines theils hie, und eines theils ausser der Stadt seyn möchten, so wohl eine Zeit, in welcher Ihr Gnädiger Herr die Zeugen fürzustellen hätte, und fürstellen solte, zu geben, als auch Commissarios, welche die Gezeugen, so ausserhalb der Stadt wären, in Form des Rechten verhören solten, zu verordnen. Und weilen etliche unter den Zeugen, so itzt hier, hochwürdig, und geadelte Personen, Churfürsten und Fürsten, die in Ansehen ihrer hohen Persohnen nicht solten fürgestellet werden, möchte Verordnung ergehen, daß der Protonotarius dieser Sachen zu Ihnen in ihre Behaußung sich begebe, dieselbige zu beeydigen, und auf die Articul zu befragen, laut der Commission. Ist

dieses der Mayntzischen Anbringen haben die

Sächsischen Anwälde

excipiret: Sie hätten sich des Wiedertheils Fürbringen keines weges versehen, indem in vorigem Termino von denen Käyserlichen Commissarien ein endlicher Terminus gegeben und angesetzt werden, darumb Sie verhofften, es werde dem Wiedertheil dißfalls kein weiter Termin gegeben werden; Und nachdem in der Commission einverleibt, wo in der gesetzten Zeit nichts weiter gehandelt würde, so möchten die Commissarien Käyserlicher Majestät und den andern Churfürsten der Sachen Bericht thun, damit ein endlicher Ausspruch geschehen möchte. Hingegen haben die

Mayntzischen Anwälde

replicirt: Es wäre sich zu befrembden des Wiedertheils Fürtrags, daß Ihr Gnäd. Herr eben seiner Nothurfft nach, darumb Ihre Fürstliche Gnaden itzt gegen dem Wiedertheil Irrungen hätten, gepfändet seyn müsse, oder die Käyserl. Commission oder einiger Recess oder Uhrsachen vernünfftiglichen uff Ihm tragen solten:

Dann

Dann Sie, die Commission, werde wissen, daß Käyserlicher Majestät Gemüth gewessen, und noch, beiden Theilen ihre Irrungen, darumb die Commission ausgangen wäre, uff nothürfftig Fürbringen iedes Theils zu entscheiden, und gar nicht zu erschnellen, oder zu præcipitiren, wäre auch unfruchtbarlichen, angesehen daß Käyserl. Majest. in solchen Befehl nicht solt gehabt haben, daß jedem oder einigem Theil ihre Defension, Wehre, und angezeigt Gerechtigkeit solt zurück geschlagen werden, und sonderlichen wäre im Rechten gegründt, was einer sich erbiethe, zu beweissen, daß solches nicht zurück gestellt, sondern zugelassen werde: So könte Ihrem Gnädigen Herren kein Säumniß zugelegt werden, wäre auch Seiner Fürstlichen Gnaden nicht müglichen gewessen, daß in diesen Heiligen Ferien die Beweissung ihrer Articul förmlichen, als nohtürfftig gewessen, geschehen mögen; darumb erschienen die Anwälde itzund, was Ihrem Gnädigsten Herren zustünde, anzuzeigen, bäten noch umb Verhör, Ladung, Commissarien und Befehl, die Eussern und hier anwehsenden Zeugen zu verhören, denn es were in ihres gnädigsten Herrn Macht nicht, einen Zeugen fürzustellen, oder müßigen zusagen, oder aus seinem selbst thun verhören zu lassen,

sondern es haffte an der Macht des Richters, håten dahero, Ihren Begehren, unverhindert des von Wiedertheil beschehenen Fürtrags, statt zu geben, dann niemands in seiner Beweissung solte geregt oder gehindert werden, auf daß die Wahrheit an Tag kommen möchte. Uf solches haben die

Sächsischen Anwälde/

duplicando fürgewendet: Wiewohl die Beweissung nicht solt gestümmelt werden, jedoch möchten Sich die Gegentheil in solchen Fall nicht behelffen, angesehen, daß Sie die Wiedertheil nechstens selbst zu einer Eyl vierzehen Tage begehrt, aber die Kayserl. Commissarien drey Wochen ernannt hätten: Dieweil nun die Wiedertheil in der Zeit nicht verfahret, möchten Sie ihrer selbst Läßigkeit zuschreiben, und könten sich, der Ferien halber, nicht schützen, dann Sie selbige vorgewust, auch deshalber im nechsten Termin disputation fürgefallen, und weiln die Ferien dergestalt nicht durch die Theil möchten renunciirt werden, were eine Zeit über dieselbigen gesetzt, biß heut, darumb wo die Wiedertheil, wie Ihnen zugestanden, Fleiß ankehren wolten, so hätten Sie wohl bey denen Commissarien ansuchen können,

daß

daß Ihnen wegen der, so ausserhalb der Stadt weren, Comissarien gegeben, und die, so hie weren, citiret werden möchten, nach den Ferien für die Commissarien sich zustellen, und der Fürstellung zu erwarten, da aber der Gegentheil nicht sagen oder weissen möchte, daß Sie in bestimmter Zeit und früh genung bey denen Commissarien umb Ladung der Zeugen und Commissarien angeregt, müßten Sie achten, der Wiedertheil hätt sich durch seinen Unfleiß selbst entsetzt und gepfändt, daß auch nun weder Käyserlicher Majestät noch denen Commissarien, indem die Zeugniß in der Zeit gebührlichen nicht einbracht, keine Schuld möchte auffgelegt werden. Dieweil dann diese Weissung hinc inde peremptoriè beschehen, wie dann die Käyserliche Commission vermöchte, daß der dritte Termin endlichen peremptorie seyn solte, stünden Sie an statt ihres gnädigsten Herrns der Hoffnung, die Käyserlichen Commissarien würden sich des gemessenen Käyserlichen Befehls halten, und denselbigen, mit Ansetzung des vierdten Termins, die Commission nicht übergehen, noch mandatum excediren, sondern weiter verfahren, wie die Käyserliche Commission vermöchte, nach völliger Ausweissung einer Schrifft, die Sie, die Anwälde, gleich als ob Sie

es mündlich geredt hätten, wolten gemeint und fürgebracht haben, mit Bitte, solche zu verlesen, und zu den Acten zu notiren, also lautend:

Durchleuchtigster Hochgebohrner Churfürst / Hochwürdiger in Gott Vater / Hochgelahrter / Gnädigster / Gnädiger / und Günstige Herren.

Wiewohl Euer Churfürstlich Gnaden und Gunst / den Anwälden beyder Partheyen und Churfürsten / Mayntz und Sachsen / nechst zu Abschied gegeben / wolten Sie zu besserer Erklärung der Sachen / weiter / es wäre durch briefliche Uhrkund / levende Kundschafft / oder anders / anzeigen und beweren / solches solt von Ihnen angenommen werden / und darauf von dem Tag bis auf Dornstag nach Quasimodogeniti beyden Theilen / dasselbe hinc indè zu thun / Schub und Zeit angesetzt / So achten Wirs als Anwälde unsers Gnädigsten Herrn des Churfürstens zu Sachsen unnoth gewest zu seyn / von Seiner Churfürstlichen Gnaden wegen fürdere Uhrkund oder Beweissung fürzubringen

gen/ angesehen/ daß seiner Churfürstlichen Gnaden Grund/ Gerechtigkeit/ Ubung und possess öffentlich/ manifest, und männiglichen von Churfürsten und Ständen davon wissens tragen/ und sonderlich daß Seine Churfürstliche Gnaden je und je die Umbfrage gehabt/ seinen Churfürstlichen Gnaden zustehet und gebühret/ in Käyserlicher Majestät Gegenwärtigkeit/ derselbigen Botschaffter oder Räthe/ zudem/ daß sollichs die Mayntzischen Anwälde im sechsten Artickel ihres ersten Satzes/ darauf Wir Uns ziehen/ und derhalben zu besichtigen bitten/ in effectu gnugsam bekant haben/ und bekennen/ da sie also sagen und setzen / daß wahr sey/ ohne daß Ihme Hertzog Friedrichen zu solcher Umbfrage/ in Abwesen Käyserlicher Majestät zu thun/ einige Gerechtigkeit gebürth hab/ dann daraus erscheinet klärlich/ daß Sie bekennen/ wie Sie denn auch mit Fug nicht haben ümbgehen mögen/ daß Seinen Churfürstlichen Gnaden die Umbfrage in Käyserlicher Majestät Beywesen zu thun gebürt/ und Gerechtigkeit habe. Welchs Bekäntniß Wir auch im unserm andern Satze/ als rechtlich geschehen/ doch bedinglich/ so fern es

Sei-

Seinen Churfürstlichen Gnaden zutreglich / und weiter nicht angenommen haben / und ietzo dergestalt abermals annehmen. Hiedurch ist volgend zum Uberfluß gnugsam erkhundet / vnd zum wenigsten durch bestendige gnugsame Vermuthungen der Recht / & per sufficientes juris Præsumtiones ab ulteriori onere probationis facti relevantes, beybracht / daß seinen Churfürstlich Gnaden die Umbfrage zustehet / dieselbige hat und haben soll / in den andern Fällen / nemlich / so die Churfürsten inn sonderlicher Handlung oder inn Ausschussen sein / wie sollichs weytter und clerer inn vorberürtem unserm andern Satze angezäigt ist / darauff Wir Uns referiren / vnd wiewol sich der Cardinal vnd Ertz - Bischoff vonn Mayntz ettwan erbotten / des gnugsamen Schein fürzulegen / daß vnser Gnedigster Herr sich der Umbfrage bey den Churfürsten gegen seiner Gnaden Vorfahren begeben / dadurch dann Sein Churfürstlich Gnad abermals stillschweygend bekhant vnd bekhennen / daß solch Vmbfragen unserm Gnedigsten Herrn zugestanden haben / vnd auch noch / welchs Erbietten / daß es dermassen / wie angezeigt ge-

sche-

schehen / Seiner Churfürstlich Gnaden in vorigem unserm schrifftlichen Satze in die Gewissen gestalt :c. So ist doch demselben Erbieten bißher / und nun aber bynnen angesetzter Frist und Zeit kein Folge beschehen / auch sonst gar nichts / weder Gerechtigkeit noch Besetz / Ubung oder Gebrauch / von Seiner Churfürstlich Gnaden wegen / bewenßt / sonder alles Scheins / auch Præsumption und Vermutung der Recht bloß. Derhalben verhoffen Wir im Nahmen unser Anwaldschafft / daß unser Gnädigster Herr / der Churfürst zu Sachsen / des Gerechtigkeit öffentlich / manifest, und menniglichen im Reiche bewußt / und durch der Widder-Parthyen eygnen Bekäntnissen und sonst durch beständige Vermutung der Recht / bewenßt / becrefftigt und gegründt ist / die Umbfrage inn vielgedachten Fällen mit mehrerm Recht und Billigkeit zu thun hat / haben soll / und Seynen Churfürstlichen Gnaden zustehet / dann daß der Ertz-Bischoff von Mayntz sein Churfürstlich Gnade daran hindern oder Eintrag thun müge. Und bitten darauf in dieser Sachen nach Vermügen

Käy-

Käyserlicher Majestät Commission, itzo zu beschliessen / und den process, ohne Zulassen fürders Auffbringens / hochberürter Käyserlicher Majestät und den andern beyden Churfürsten Trier und Cölln / unsern allergnedigst- und gnedigsten Herren / zum fürderlichsten fürzubringen / damit / nach fernerm Inhalt Ihrer Käyserlichen Majestät Abschieds und Commission, entlich darauf müge gesprochen und erkant werden / dahin Wir den Handel / mit Anruffung Käyserlicher Majestät hochadelichs richterlichs Ambts / umb Verhelffung Rechts und der Billichkeit auffs unterthänigst wollen gestalt haben.

Dargegen die

Mayntzische Anwälde /

triplicando & concludendo fürgetragen, Sie wolten des Wiedertheils Fürbringen mit gemeinen Worten abgeleint haben, ob

ob dasselbe von Werth oder Unwerth wäre, und wie Sie vor angezeigt, wäre Ihrem Gn. Herrn die gegebene Zeit, der Ferien halben, unnütz gewesen, und der Tag hernach zuwenig und unfruchtbar, Ihrer Fürstlichen Gnaden Nohturft auszuführen, Sie thäten ja zum Überfluß die Zeugen (NB. in Actis ist nicht zu befinden, was Maintz vor Zeugen angegeben) anitzo benennen, & qui petit probat &c. Stellten es zu der Commissarien Spruch, Er hätt auch Ihr Gnedigster Herr allenthalben in andern Stifften und Fürstenthümen Erfahrung zuthun, welches Seine Fürstl. Gnaden in solcher Eil nicht thun möge.

Uff dieses haben die

Sächsis. Anwälde,

quadruplicando und gleichfals concludendo fürgewandt: Wiewohl die Zeit wenig gewesen, so hätte doch der Wiedertheil in der Zeit allwegen um Commissarien zu den Zeugen, so aus der Stadt wären, und Citation an die, so hie weren, anhalten können, da hätte man Fleiß spühren mögen. Daß aber der Wiedertheil sage, Ihr Gnädigster Herr müsse sich erkundigen, da doch die Sache nun so lange

geschwebet, und were billichen für Anfang zubedencken gewesen, wie man die Beybringung thun wolte. Darumb bäten Sie, wie vor, nach Inhalt der Commission, dann die drey Termine außweren, auch nechstens der Abschied geben, daß in der Zeit die Beweißung geschehen solte, peremtorie, das aber nicht geschehen.

Uf solch Rechtliches Einbringen haben die Kayserlichen Commissarien diese Weysung gethan:

Daß / weiln die Kayserliche Commission nicht mehr als drey Termine ausdrückte / in ihrer Macht nicht sey / weiter zuschreiten / oder dilation zugeben / dahero solches an die Kayserliche Majestat gebracht / und was hierauf Ihrer Majest. Meinung und Befehl seyn werde / denen Partheyen nicht verhalten werden solle.

Underweiſes Kayſ. Commiſſoriale wegen der Zeugen-Verhör.

§. 17. Da nun an Kayserliche Majestät von den verordneten Commissarien vom bißherigen Verlauf der Sache Relation erstattet worden, hat der Churfürst zu Maintz sich höchstens bemühet, Kayserliche Majest. dahin zubewegen, daß keine wiedrige Sentenz dißfals wieder Ihn gesprochen, sondern vielmehr die angegebene Zeugen noch abgehöret werden

den möchten. Sachsen ist zwar bey Kayserlicher Majest. gleichergestalt einkommen, und gebeten, weiln sich Mayntz an dem Beweiß versäumet, in der Hauptsache numehro zusprechen: Allein Mayntz hat doch erhalten, daß wegen der Zeugen-Verhör an die vorige Commissarien ein neues Commissoriale folgenden lauts abgangen:

Wir Karl der Fünffte von Gottes Gnaden / Erwelter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Merer des Reichs / etc. in Germanien / zu Hispanien / beider Sicilien / Jherusalem / Hungern / Dalmatien / Croacien etc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreych / Hertzog zu Burgund / etc. Grave zu Habspurg / zu Flandern und Tirol / etc. Entbieten dem Hochgebornen Ludwigen Pfaltzgraven bey Rhein / Herzogen in Bäiern / des heiligen Römischen Reichs Ertzdruchsessen / Unserm lieben Oheymen und Churfürsten / dem Ehrwürdigen Christoffen / Bischoffen zu Augspurg / unserm Fürsten Andechtigen / und dem Ersamen Gelerten / unserm lieben Ge-

Getreuen / Doctor Gregorien Lamparter / Unsern Rethen / Unser Gnad vnd alles Guts. Hochgebornet Lieber Oheim Chur-Fürst / Ehrwürdiger / lieber Andechtiger vnd Getreuen. Nachdem in den Irrungen vnd ungleichen Verstand / so sich zwischen dem Hochwürdigen Albrechten / der heiligen Römischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad vincula Priester Cardinal / Ertzbischove zu Maintz und Magdenburg / des heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn / unserm lieben Freund / Neven vnd Churfürsten / an einem / und dem Hochgebornen Friedrichen / Hertzogen zu Sachsen / Landgraven in Düringen / vnd Marggraven zu Meißen / des Heiligen Römischen Reychs Ertzmarschalkh / unserm lieben Oheymen und Churfürsten / am andern Theill / der Umbfrag halben / so in unser der Churfürsten / Fürsten vnd Ständte Raht vnd Versammlung beschehen soll / haltend / welcher Irrung aus der

Hand-

Handlung/ so Ir auf unser vorbeschehen Commission geübt/ guten Bericht und Wissen haben möget/ der obgenannt unser lieber Freundt der Cardinal/ neben Seiner Liebe fürbrachten Schrifften und Handlung/ sich an Urkhundt und Kuntschafft oder Gezewgknis gezogen/ welche bißher aus eingefallen Verhinderung nicht vollnfürt noch fürbracht/ und nachmals inn Willen/ sölich Kuntschaft und Gezewgknis/ wie sich gebürt/ zu vollfüren/ unns derhalb umb ferner notdürftig Bevelh an Euch zugeben/ empsiglich angesucht und gepetten. Wann nun unser ernstlich Gemüt und Will ist/ beide Theill berürter Sache und Mißhellung gründlich zuentscheiden/ ferner und künftig Irrung derhalben zufürkommen: So ist an Ewer Lieb und Andacht unser Beger und ernstlicher Bevelh/ geben Euch auch des hiemit unser Gewalt und Macht/ daß Ir die Personen/ so Euch von wegen genants unsers lieben Freundts des Car-

dinals als Zeugen ernant/ vnd an-
zeigt werden / wie sich gebürt/ vor
Euch zuerscheinen / erfordert vnd
ladet/ so fern Nott / dem Gegen-
theill darzu verkhündet/ zusehen
vnd hören/ die Zeugen aufnemmen/
globen/ vnd sweren / vnd alsdann
dieselben Zeugen / nach Gelegen-
heit vnd Condicion irer Person/
in gewönlich Glübd vnd Eyd ne-
met / auf die Artikhell des Spans
oder Irrung gründtlich vnd nach
Notturft verhöret / Ir sagen/
vnd was ferner sollicher Beweis-
sung halber fürgelegt / von vnd
durch Euch gehandelt wirdet / eb-
gentlich aufmercket / vns des fer-
ner haben zuberichten / wo auch
ein oder mer Personen / also für
Euch erfordert / nit erscheinen/
oder sich / Kuntschafft oder Ge-
zeugnis herinn zugeben / oder zu-
sagen / sperren oder widern wür-
den / inn was schein das beschehen/
dieselben bey zimlichen Penen des
Rechten darzuhaltet vnd zwin-
get / daß Sie / zu Erfarung der
Warheit vnd Grundes des

Spans

Spans/ Kuntschafft Irs Wissens geben / vnd sagen / wie sich gebürt/ vnd sunst alles anders von unsern wegen vnd in unserm Namen thut / handelt / gebietet / vnd verbietet / das hierinn die Notturft vnd Gelegenheit der Sachen erfordert/ daran thut Jr unser gut Gefallen / vnd ernstlich Meinung. Geben in unser und des Reychs-Statt Worms / am Neuh- vnd zwantzigsten Tag des Monats Aprilis / nach Christi Geburt / Funffzehenhundert vnd im Ein- vnd zwantzigsten / vnser Reych des Römischen im andern/ vnd der andern aller im Sechsten Jaren.

§. 18. Hierauf seind die Partheyen wieder vorbeschieden worden, da denn in Termino, Freytags nach Ascensionis Domini, 1521. Einbringen in Termino.

Maintz. Anwälde

angebracht, wie Sie bereits vormahls etliche Persohnen zu Gezeugen ernennet, dahero anitzo Ihr Bitten dahin gerichtet sey, daß die Commissarien gegen die ernannte

nannte Personen, als Zeugen, Ladung erkennen, und jemanden vertrauten Befehl geben möchten, welcher die Zeugen abhören, auch den Gegentheil, so es für Noht angesehen würde, zugleich, umb zusehen, und anzuhören, mit fürbeschreiben solle; Und damit die Kayserlichen Commissarien sich des Tags und die Zeugen fürzustellen und zuerscheinen desto statlicher zuentschliessen hätten, wäre ihres Gnädigsten Herrns Begehren, uf dißmahl allein die Personen, so jetzt hie weren, fürheischen und abhören zu lassen.

Sächsis. Anwälde.

Sie hätten vermerckt, daß Kayserliche Majest. ein ander Commission und Jussion denen Commissarien zugesandt haben solle, damit sich nun Ihr Gnedigster Herr und Sie zuhalten wißten, bäten Sie, die Commission zuverlesen, oder Ihnen zuzustellen, alsdann wolten Sie sich ferner mit ihrer Nohturft vernehmen lassen. Nachdem nun ob inserirte neue Commission (welches zwar alsbald in Termino geschehen sollen,) abgelesen worden, haben die Sächsis. Anwälde fortgefahren: Sie hätten die andere Jussion Kayserl. Majest. unterthänigst hö-

ren

ren lesen, achteten es von unnöthen zu-seyn, den Inhalt zuerneuern, die Commissarien aber wißten sich des Inhalts voriger Kayserlichen Commission zuerrinnern, daß dieselbe ein gemessen Form und Weiß gehabt, beiden Partheyen drey Termine, die alle entlich und peremtori seyn solten, anzustellen, dessen sich die Commissarien gebürlich und gemeß gehalten, und besonderlichen beiden Theilen hinc inde drey Wochen zu notdürftiger Weysung, so und ob sie der einige zuthun gemeinet, Weysungs-Frist angesetzt, des hätten Sie sich an statt ihres Gn. Herrn, wenn ander Beweisung, dann in Schrifften von Ihrer Fürstl. Gnaden wegen zuthun gewesen, gemäß wissen zuhalten: Dieweil aber des Gegentheils Anwälde darfür geacht und gehalten, daß Sie nohtdürftig mit Zeugen oder uf andere Wege und Weiß Zeugnis zuthun, so were dasselbige ie billichen inwendig derselben Weysungs-Frist bescheen, damit die nicht also gar vergeblichen und umsonst angesetzet worden, aber dieselbe Zeit sey von berürten Anwälden verlaßt, dadurch Ihrem Gnädigsten Herrn dem Churfürsten von Sachsen deßhalben jus acquirirt und erlangt; So wißten zwar die Commissarien, als die Rechtsverständigen, was Wirdigkeit die itzige

vermeintlich ander jussion, so uf embsig Anhalten des Widdertheils und mit diesem Bericht, als ob Ihnen binnen füran gesetzter Weysungs-Frist Hinderung zugefallen, ausbracht, in Recht, nach Versagung Kayserlicher Majest. selbsteigen Räthen, sein könt. Damit aber dennoch derhalben nichts Noht were, die Commissarien weiter ufzuhalten, und wieder solche Jussion zu dispütiren, wäre Ihr unterthänig embsigs Bitten, daß Sie wolten aus erzehlten Ursachen des Gegentheils Anwälde dahin weisen, daß Sie in dieser Sachen weiter Verzug nicht suchen solten, damit Kayserlichen Majest. Commission uf diesem Reichstag weiter gelebt, und die Irthumb entlich versprochen werden möchten, wie dann der Churfürst von Maintz in jüngst gehaltener gütlichen Handlung für Kayserlicher Majest. selbst offtmahls gebeten, begehrt, und solches embsiglichen angeregt. Welches diesergestalt, wo die Anwälde vom Gegentheil solten zu weiter Weisung und Zeit zugelassen werden, nicht weniger schwer, dann fast unmöglichen fürfallen wolt, des bäten Sie die Anwälde unterthäniglichen, von wegen Ihres Gnedigsten Herrn Nohturst zuvermercken.

Maintz.

Maintz. Anwälde.

Sie wolten zur Sachen, so viel Ihnen möglichen were, treten, Ihre Meinung sey nicht, eine lange Rede, wie ietzt vom Wiedertheil beschehen, zuthun, besonders uf das Verziehen, welches Ihrem Gned. Herrn zugemessen werden wolt, dadurch dem Wiedertheil etwas jus oder Gerechtigkeit zugestanden seyn solle, wolten Sie sich in kein disputiren einlassen, sondern bestünden darauf, was denen Commissarien uf ein neues committiret: Und daß vom Wiedertheil begehrt, Sie die Maintz. Anwälde dahin zuweissen, daß hinführ in der Sachen fürderlichen gehandelt würde, solt an Ihnen, Anwälden, was müglichen nicht erwinden, auch sey Ihres Gnedigsten Herrn Meinung nicht, die Sachen verziehen zulassen. Do nun aus vorigem und diesem Befehl erscheine, daß Kayserl. Majest. Gemüth und Meinung were, die Sachen gründlichen zuvernehmen, und die also verfern zulassen, daß Ihre Kayserliche Majest. zu entlichen Entscheid desto baß gründlichen und eigentlichen kommen möchte: So weren beede Commissiones zum fürdersten dahin

hin zu versiehen, daß Sie mehr von Kayserlicher Majest. Amtswegen selbst, dann uf Ansinnen und ungestümme Anhalten Ihres Gned. Herrn ausgangen, und bäten darum, zum ehesten zu solcher Einbringung ihrer Zeugnis dilationem probatoriam ein Monat zugeben, wes Ihrem Gnedigsten Herrn gebühre, würde Ihre Fürstl. Gnad. nicht unterwegen lassen.

Sächsis. Anwälde.

Sie hätten vermerckt, daß der Wiedertheil fürgewandt, Kayserliche Majest. solte aus eigener Bewegnis die neue Commission ausgehen lassen, mehr dann uf Anhalten des Churfürstens von Maintz, das finde sich anders aus voriger Commission, und nachsfolgends des von Maintz supplication, wie auch aus der neuen jussion, da stünde uf Ansuchen des Cardinals, und als ob Verhinderung gewesen seyn solt, 2c. des gestünden die Anwälde nicht anders, denn daß Sie die Wiedertheil sich selbst gehindert, mit Bitt, die Wiedertheil anzuhalten, die Dinge nicht ferner ufzuziehen, sich selbst der Billigkeit zu unterweisen, wo aber der Gegentheil nicht davon

stehen

stehen wolt, müßten Sie zu recht setzen, die Jussion mit Recht wiederfechten, das were Ihres Gnedigsten Herrn Nohtturfft.

Maintz. Anwälde.

Wenn man die beede Commissiones eben erwege, so were Kayserliche Majest. Gemüth gewesen, und noch, beide Theilen des Spans, darumb die Handlung were, zu entscheiden, und zu frieden bracht wissen, hingegen aber were Kayserliche Majest. Meinung nicht gewesen, auch die Commission nicht nach stracker Gerichts-Form ausgangen, daß von derselbigen Impetration viel disputation gehalten werden solte, sondern allein die rechte Wahrheit zuerfahren, und hätte dahero der Wiedertheil exception hie nicht statt, darumb ihre Bitt, Sie noch zum Gezeugnis zuzulassen, und Zeit zugeben, wie Sie vor begehrt hätten.

Sächsis. Anwälde.

Wolten nicht einräumen, daß die Commission ex officiô ausgegangen, wo aber der Wiedertheil ie darauf tringen wolte, begerten Sie der Commission Abschrifft

schrifft und Tage zu excipiren, Ihrer Nohturft nach.

Maintzis. Anwälde.

Man möchte dem Gegentheil keinen Schub geben, auch nicht zulassen, daß die Jussion disputirt werde, sondern wie Sie begert, bewilligen. Bezögen sich uf die Commission und Entscheid der Commission.

Sächsis. Anwälde.

Stelleten es der Commission gleichfals anheim.

Uf solches alles haben die Commissarien einen Schub und Bedacht biß schirst Montags genommen, da solten beede Theile wieder für Ihnen erscheinen, ihr Gemüht und Meinung uf ihr Einbringen zuvernehmen.

Commissarii wollen ad Committentem referiren.

§. 19. Gesetzten Tags, als Montags nach Exaudi 1521. seind beede Theile durch ihre Anwälde wiederumb für denen Commissarien erschienen, da denn diese jenen diese Anzeige gethan: Nachdem eine neue Commission von Kayserl. Majest. ausgangen, Ih-

Ihnen behändigt/ und Sie uf dieselbige beide Theille gehört/ und in derselbigen Verhör befunden/ daß sich der Streit zwischen beiden Seiten hielte/ ob die Zeugen/ so der Ertzbischoff von Maintz in Kraft der neuen Commission fürstellen lassen wolte/ solten angenommen werden oder nicht? Und dann Sie/ die Kayserl. Commissarien/ darüber zuerkennen/ oder Bescheid zugeben/ weder aus der alten oder neuen Commission Befehl hätten/ so wolten Sie solches/ was nach Uberantwortung der neuen Commission fürbracht/ an die Kayserl. Majest. gelangen lassen/ was dann Ihrer Kayserl. Majest. Befehl were/ denen Partheyen weiter zuthun/ dem wolten Sie nachkommen/ und sich gemäß halten. Darauf die Maintz. Anwälde vorgegeben: Sie wolten solches an Ihren Gnedigsten Herrn bringen, was Er dann hierauf thun würde, stünde bey Ihme, mit Bitt, daß die Commissarien ihre relation zum förderlichsten an Kayserl. Majest. abgehen lassen möchten.

Des-

Desgleichen die Sächsis. Anwälde: Wolten solches an Ihren Gned. Herrn gleichfals bringen, Zweiffels ohne, Ihre Fürstl. Gnaden würden des Abschieds gesättiget seyn. Es sey aber auch erinnerlich, wie die Commissarien wissens hätten, daß ein gemessener Befehl von Ihrer Kayserl. Majest. gegeben worden, daß beide Theil uf die Kayserl. Commission, auch Chur-Pfaltz und etliche andere Churfürsten Trier und Cölln, comprommittiret, und daß der Cardinal von Maintz desmahls emsiglichen begert und gebeten, daß die Sachen dahin gezogen, hie uf diesem Reichstag gehört und geörtert werden möchten. Dieweil dann die Commissarien sich Kayserl. Majest. Befehls gehalten, dergleichen Ihr Gnedigster Herr von Sachsen sich seines Theils, aber der Wiedertheil sich gesäumt hätt, daher Ihr Gnedigster Herr jus excipiendi erlangt: Als achteten Sie darumb, daß Ihrem Gnedigsten Herrn durch diese neuen Einführung nichts abgeschnitten, auch nicht zuwilligen, daß die Wiedertheil zu einiger weiter Beweisung zugelassen würden, und bäten, des jüngsten und itzigen Fürtrags Kayserl. Majest. und die andern Churfürsten mit Fleiß zuberichten, und fürzutragen, und in dieser Sachen zu keiner Weiterung kommen oder

oder wachsen zu lassen. Uff dieses der Sächsischen Fürbringen haben die Mayntzischen Anwälde gebeten, daß mann ihnen davon Abschrifft wiederfahren lussen möchte, welches denn die Sächsischen Anwälde denen Commissarien anheim gestellt, und auch ümb Abschrifft dessen, was itzt vorgangen, Nachsuchung gethan. Was uff diesem Reichs-Tage, der strittigen Umbfrage halber, ferner vorgangen, davon ist in denen Actis nichts weiter zu befinden, daß aber die Sache abermahls nicht zur Entscheidung kommen, ist daraus zu schliessen, weiln uf folgenden Reichs-Tägen anderweiter disputat zwischen Mayntz und Sachsen sich ereignet.

§. 20. Es ist zwar bey dem uf vorgedachtem Wormbsischen Reichs-Tage angeordneten Regimente der Chur-Sächsische Regiements-Rath, Hanß von der Planitz, so wohl in Gegenwart des Chur-Mayntzischen Abgeordneten, Sebastians von Rotenhäin, als des Churfürstens zu Mayntz selbst, die Umbfrage ohne Einrede gethan. Allein auf dem darauf folgenden Reichs-Tage zu Nürnberg, 1522. hat sich diese Irrung wieder erhoben, denn, weiln der Chur-Sächsische Gesandte Philipp von Feilitzsch, (indem er

Mayntz und Sachsen alterniren in Comitiis Norimb. ao. 1522. salvô jure.

meldter von der Planitz, angesehen Er eine Person im Reichs-Regiment mit sey, als Gesandter nicht zugelassen werden wollen,) einige Wochen nach angegangenen Reichs-Tag erst ankommen, und die Umbfrage immittelst von dem Mayntzischen Gesandten geruhig verrichtet worden, nachgehends aber, so bald Er sich in die Reichs-Versammlung begeben, die Umbfrage, von wegen seines gnädigsten Herrns des Churfürstens zu Sachsen, exerciren, hingegen der Mayntzische Gesandte solches nicht gestatten wollen, sondern mit gleichmäßiger Umbfrage continuiret, ist der vorige disputat wieder erreget, und dahero veruhrsachet worden, daß die Reichs-Handlungen eine zeitlang liegend bleiben müssen. Worauf die andere Reichs-Stände sich darüber beschweret, und dahin angetragen, daß Sie, wegen der Umbfrage, so uf diesem Reichs-Tage zu verrichten, eine jedem Theile an seinen Rechten unpræjudicirliche Abrede nehmen möchten, welches dann auch dergestalt geschehen, daß Mayntz und Sachsen mit der Umbfrage von Tagen zu Tagen alterniret, wie solches aus dem Versicherungs-Schein, welchen der Stadthalter dem Chur-Sächsischen Gesandten stipulirter massen

sen ertheilen müssen, mit mehrerm erhellet.

Des Käyserl. Stadthalters Versicherungs-Schein / Sachsen / wegen der Umbfrage ertheilet. 1522.

Der Irrung halben / so sich zwischen Meinem Gnedigsten Herrn von Mayntz / vnd Hertzog Friederichen zu Sachsen / beyden Churfürsten / von wegen der Umbfrag haltende / ist abgeredt / daß eine vmb die ander den ersten Tag vnd folgend einen Tag vmb den andern vff diesem Reichs-Tag beschehen solt / doch keinem Theil an seiner Gerechtigkeit nachteylich / vnd solt derhalben Römischer Käyserlicher Majestät Stadthalter / mein gnediger Herr / Hertzog Friedrich / Pfaltz-Grave / etc. hierüber ein hiermit bekenntlichen Schein geben / ongeverlichen der Meynung: daß diese Umbfrage eine vmb die ander zu diesen Reichs-Tag allein zu beschehen / vff fleyßig Ansuchen der Churfürsten und Fürsten Geschick-

schickten im Ausschuß verordent / von dem Geschickten Meines Gnedigsten Herrn / des Churfürsten von Sachßen / wiewohl ohn Befehl und Vorwissen seiner Churfürstlichen Gnaden bewilligt und nachgelassen / doch mit dieser Protestation / daß der Geschickt hiedurch dem hochgenanten Meinem Gnedigsten Herrn an seiner Churfürstlichen Gnaden Gerechtigkeit nichts begeben / noch dem Ertz-Bischoffe zu Mayntz eingeräumt haben wolle / sondern allein uf obangezeigtes Ansuchen der Fürsten und zu Fürderung der grossen und wichtigen Händel / so dieser Zeit vorhanden / daran Gemeiner Christenheit und dem heyligen Reich nicht wenig gelegen / und wo dieser Gegenwärtiger Reichs-Tag sein Endschafft erreicht / daß alsdann die Sachen der Umbfrag halber in den Würden und Stande stehen und seyn sollen / wie Sie vor Anfang dieses Reichs-Tags gestanden und gewest. Geben zu Nürnberg / unter obgenents meins

gnedigen Herrn Stadthalters zurück ufgedruckten Secret / uff Freytag nach Philippi und Jacobi / Anno Tausend / funffzehen hundert / zwentzig zwey.

§. 11. Auf dem Reichs-Tag, so Ao. 1524. gleichfalls zu Nürnberg gehalten worden, ist ebener massen diese noch unausgemachte Sache wieder rege gemacht worden, denn als nach gethaner Käyserlicher Proposition die Stände Donnerstags nach Erhardi sich uf dem Rathhausse eingefunden, und die Churfürsten Pfaltz und Sachsen, desgleichen die Chur-Mayntzischen und Brandenburgischen Bottschafften, (Chur-Trier ist dazumahl noch nicht angekommen,) allein in ihren Rath gegangen, hat die Mayntzische Bottschafft bey den Churfürsten ümbzufragen sich unterfangen, welches aber der Churfürst von Sachsen nicht einräumen noch gestatten wollen, sondern auch ümbgefragt, daraus zwischen Ihnen ein disputat entstanden, daß damahls zur Handlung nicht geschritten werden können. Wie aber dadurch das bonum publicum gehemmet worden, und zu besorgen gewesen, daß sobald kein endlicher Vergleich noch rechtlicher Ausspruch geschehen können:

Tentirte Interims-Güthe in Comitiis Norinb. ao 1524. ist anfangs vergeblich.

nen: Also haben Chur-Pfaltz und die Brandenburgische Bottschafft beeden Interessirten Theilen zwey Mittel fürgeschlagen: daß die Mayntzische Botschafft einen Tag, und den andern Tag der Churfürst zu Sachsen bey den Churfürsten, und auch im Ausschuß bey den Churfürsten und ihren Bottschafften ümbfragen möchte; oder daß keine Umbfrage beschehe, sondern jeder Churfürst oder Bottschafft, nach Ordnung, wie Ihnen das nach Gewohnheit und Herkommen gebühre, ungefraget reden solte. Diese Mittel hat Sachsen amore boni publici anzunehmen bewilliget, doch mit der protestation, daß Seine Churfürstliche Gnaden an dero Gerechtigkeit damit nichts wolte begeben haben. Die Mayntzischen hingegen haben selbige zu bewilligen sich gäntzlichen geweigert. Darauf ein anderweiter Vorschlag gefolget, daß der Pfaltzgrafe uf diesem Reichs-Tage die Umbfrage allein thun solle, doch daß solches iedem Theil an seiner Gerechtigkeit unabbrüchlich, und der Stadthalter, Regiement, und die Ständte Ihnen dessentwegen gnugsame Verschreibung geben möchten. Diesen Vorschlag hat Sachsen gleichfalls placitiret, Mayntz aber solches abgeschlagen, dadurch die

Stän-

Stände abermahls von einander gehen, und die Sachen ufschieben müssen. Inmittelst ist Chur-Trier am Montag St. Paul. Bek. auch einkommen, darauf die Stände folgenden Mittwochs wiederumb ufs Rathhauß sich begeben, ümb die Handlung anzutreten, allein do Mayntz der Umbfrage sich unterfangen, und Sachsen gleichfalls gefraget, ist der disputat de novô angangen, da denn weitere Mittel fürgeschlagen worden, daß Sachsen nachlassen möge, daß die Mayntzische Bottschafft im Abtreten der Churfürsten und derselben Botschafften zu diesem mal uf ietzigem Reichs-Tage die Umbfrage allein, im Ausschusse aber einen Tag umb den andern haben solle. Allein kein Theil hat solche acceptiren wollen, vielmehr hat die Mayntzische Botschafft sich vernehmen lassen, ehe Sie der bestimmten Mittel eins annehme, ehe wolte Sie ihr lebetage ins Stifft Mayntz nicht kommen.

§. 22. Nachfolgenden Dornstag, do die Stände abermahls Raths-Tag gehalten, hat der Mayntzische Bottschaffter dem Stadthalter und Ständen erstlich mündliche Anzeige gethan, daß Er als ein unwürdiger Cantzlar von seinem Gnedigsten Herrn, dem Ertz-Bischoffen von Chur-M. Gesandte deduciret seines Principalen jura

 Mayntz,

Mayntz, zu Bottschafft anher geschicket worden, es hätte sich aber Sachsen, Seinem Gnäd. Herrn der Umbfrage halben, die Sr. Churfürstlichen Gnaden und Ertz-Bischöfflichen Stifft zustehe, und von Käyserlicher Majestät auf gehaltenem Reichs-Tage zu Worms durch ein Entschied zuerkant seyn solle, Verhinderung zu thun, und also Seine Churfürstliche Gnaden ihrer Gerechtigkeit, possess, Gewehr, und Gebrauchs, mit Gewalt, und ohne rechtlich Erkäntnis zu entsetzen, unterstanden, welches Ihme nicht wenig beschwerlich, und gantz unleydlich, und dahero gebeten haben wolte, Seinen Gnädigen Herrn bey Seiner Churfürstlichen Gnaden Gerechtigkeit, possess, Gewehr, und Gebrauch bleiben zu lassen, und den Churfürsten zu Sachsen, von dero verhinderlichen Fürnehmen abzustehen, zuweissen. Uber diese mündliche Anzeige hat Er auch nachstehende Supplication überanwortet, mit Bitte, die zu verlesen zu lassen, und seines gnädigen Herrns Gerechtigkeit und Nothurfft daraus zu vermercken, auch dasjenige darinne zu thun, wie Er gebeten habe.

Des

Des Mayntzis. Gesandtens übergebene Supplication.

Durchleuchtigesten/ Großmechtiger/ Hochwirdigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / Erwirdigen / Wolgebornen/ Edeln/ Wirdigen/ Strengen/ Hochgelerten/ Ernvesten vnd Ersamen / gnedigst und Gnedigen Herren/ vnd gute Freunde. Der Hochwirdigst Durchleuchtigst Hochgeborn Fürst und Herr / Herr Albrecht / der Heiligen Römischen Kirchen Priester Cardinal zu Mayntz / vnd Magdeburg / Ertz-Bischoff / Churfürst / Primas ꝛc. Administrator zu Halberstadt/ und Marggrave zu Brandenburg/ hat mich/ als seiner Churfürstlichen Gnaden Mentzischen Cantzler und Rath / auf diesen ausgeschriebenen Reichstag / nachdem Sein Churf. Gnaden/ zugestandner Leibs-Beschwerung und anderer merglichen Vrsachenhalber / in eigner Person nit erscheinen mag / alher gefertigt/

mit völligem Gewalt und Befehl / sambt Käyserl. Majest. Stadthalter / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs / alles das zu handeln / zu rathschlagen und zu schliessen / das Käyserl. Maj. vnd dem Heil. Römis. Reich zu Ehre / Nutz und Wohlfart dienen möcht / des bin ich aus schuldiger Gehorsam / so viel mir müglich / willig und bereit / will auch an mir / ob GOtt will / keinen Fleiß erwinden lassen / Es hat sich aber jüngst als mein gnedigster Herr / Kayserlicher Majest. Stadthalter das Erste fürtragen thun lassen / und meine Gnedigsten Herren die Churfürsten in bedacht in ein sonder Stuben abgewichen / zugetragen / daß der Durchleuchtigst Hochgeborn Fürst und Herr / Herr Friederich Hertzog zu Sachsen / Landgrave in Dhöringen / und Marggrave zu Meissen / Churfürst / rc. unterstanden / hochgedachtem Meinem Gnedigsten Herrn dem Cardinal und Ertz-Bischoff zu Maynß vnd Mir an seiner Churfürstlichen Gnaden stat /

stat / der Vmbfrag halber / in der Churfürsten Rathe Eintrag zu thun / vnd auch vmbfragen wollen / das Sein Churfürstlich Gnad doch kein Fug oder Grund gehabt / vnd also Meinen Gnedigsten Herrn vnd Stifft Mayntz an seiner Churfürstl. Gnad. und Stiffts alt-herbrachten Gerechtigkeit und Beseß beeinträngen / und das irrig machen wollen / das nie irrig geweßt / wie dann Kayserl. Majest. mit samt Meinen Gnedigsten Herren / den Ertz-Bischoffen zu Trier und Cölln / vnd Pfaltzgrav Ludwigen / Churfürsten / in dem Entscheidt / so Ihre Majestät und Churfürstl. Gnaden der Vmbfrag halber vff jüngst gehaltem Reichstag zu Worms zwischen Meinem Gnedigsten Herrn von Meintz und Sachsen gethan / die Vmbfrage in der Churfürsten Rath / Meinem Gnedigsten Herrn von Mayntz frey zugeygent / sonder zweivel nit ohne gegründt Vrsach. Es hat sich anfenglich der Durchleuchtigst Hochgeborn Fürst und Herr / Herr Ludwig Pfaltzgrave

bey

bey Rhein / Hertzog in Beyern / Churfürst / freuntlicher Meynung daringeschlagen / solches hinzulegen / es ist aber / ober mein vielfältigen bestendigen waren und gegrünten Bericht / Mein gnedigster Herr der Churfürst zu Sachsen / uff seinem Fürnemen bestanden / deshalb ich veruhrsacht / auch in Raths-Stunden mich des Reichs-Raths / solch Turbation zufür kommen / zuenthalten / das ist die Ursach / darum ich mich jüngst nach gehabtem Amt der heiligen Meß / und in Anfang diß Reichstags des Reichs Raths enthalten habe / wie ich dann diesen meinen Willen und Meynung Kayserl. Majest. Stadthalter / meinem Gnedigsten Herrn zuvor angezeigt habe. Folgends hat sich hochgedachter mein Gnedigster Herr der Stadthalter / sambt Meinen Gnedigen und günstigen Herren des Regiments in die Sach geschlagen / und sich etliche Tage her viel bemühet und bearbeitet / die Sach zu vertragen / in solcher Unterhandlung hab ich Seiner Fürstl. Durchleucht.

vnd Regiements-Räthen Meines Gnedigsten Herrn und Stiffts Mayntz Grund vnd Gerechtigkeit in possessorio und petitorio weiter vnd so clar und lauter eröffent vnd dargethan / daß ich mich je versehen/mein gnedigster Herr der Churfürst zu Sachsen solt seinen Vngrundt daraus geschöpft / und zu Fürderung diß Reichstags von seinem Fürnemen gestanden seyn / es ist aber alle Handelung und Anzeig umbsunst vnd vergebens gewest / und wird nichts / dann ein neuer Eintrag fürgenommen und gesucht / were ye der Billigkeit nach des Verhoffens gewest / dieweil mein gnedigster Herr und Stifft Mayntz dieser Sach gute Gerechtigkeit / auch den Beseß ruhig herbracht haben / ob dann mein Gnedigster Herr von Sachsen der Vmbfrag halber auch Gerechtigkeit zu haben vermeindt / daß solches nit dermaß mit der That/sondern nach Form und Ordnung der Kayserlichen Recht gesucht worden sein solt/

solt / wie ich dann an statt meines gnädigsten Herrn mich deßhalber nochmahls uff Käyserliche Majestät Ihrer Majestät Stadthalter vnd Regiement / oder Churfürsten / Fürsten und Stände des Heiligen Reichs / oder die Stände des löblichen Bundts zu Schwaben zu gebürlichen Rechten erboten haben will / es soll nit zugesthen oder gestattet werden / daß Mein Gnedigster Herr und der löbliche Ertz Stifft Mayntz darüber in seiner erlichen langherbrachten Gerechtigkeit und Possezion beeintrangt werden soll / als ich auch untertheniglich bitt / Euer Fürstlich Durchleuchtigkeit / Churfürstlich vnd Fürstlich Gnad / und Gunst wollen dem Erlichen alten Ertz-Stifft Mayntz gnediglich bedencken / vnd einsehens / wie ich untertheniglich bitt / thun / damit er über sein Recht vnd bittlich Erbiethen an seiner herbrachten Beseß und Gerechtigkeit nit beeindrangt werde / dann wo nit darin

rin gesehen / kan oder weiß ich mich / als ein Bottschafft / zu Nachtheil Meinem Gnedigsten Herrn und Stifft Maynß in kein Handlung des Reichs-Sachen zu begeben / sonder werd mich des Reichs-Rath enthalten / und wil damit Ewer Fürstlich Durchlauchtigkeit Churfürstlich und Fürstlich Gnad / und Gunst dieses derhalb entdeckt und errinnert / auch davon öffentlich protestirt haben / ob diesem Reichs-Tag einig Zerrüttung oder Verlengerung entstehen würde / daß solches durch Meins Gnedigsten Herrn oder Mein Verursachung nicht geschicht / wie aus oberzehlter Handlung klärlich zu vernehmen / derhalb Mein Gnedigster Herr und ich Uns damit entschuldigt haben und ohne Schuld seyn wollen.

Caspar Westhawsen / beider Rechten Doctor / Mentzischer Cantzler und zu diesem Reichs-Tag geschickte Botschafft.

§. 23.

Fernere gütliche Tractaten.

§. 23. Vorherstehende Schrifft ist in beeder Partheyen Gegenwart öffentlich verlessen worden, darauf der Käyserliche Stadthalter und die Reichs-Versamlung den Churfürsten von Sachsen entweichen lassen, und auf die des Mayntzischen Cantzlars gethane Fürwendung und übergebene Supplication mit demselben Cantzlar gehandelt, und sodann ermeldtem Churfürsten von Sachsen durch des Ertz-Bischoffs von Trier Cantzlar, in des Stadthalters und der Reichs-Versamlung Gegenwart und Anhörung anzeigen lassen. Seine Churfürstliche Gnaden solten als ein löblicher Hochverständiger Churfürst die Grossen und wichtigen Kayserlicher Majestät und des Heil. Reichs Beschwerden und Obliegen ermessen/ und in Bewegung derselben mit der Umbfrage/ wie zu Worms geschehen/ auf ietzigen Reichstag zu halten/ willigen und nachlassen/ damit Kayserl. Majestät und des Reichs obliegende Sachen nicht gehindert/ sondern gehandelt werden möchten; denn wo hierinnen durch Seine Churfürstl. Gnad. Verhinderung fürfalle/daß K. M. und dem Heil.

Heil. Reich zu Nachtheil gereichen würde/ müsten Churfürsten / Fürsten und Ständte das an Käyserl. Majestät gelangen lassen/ was Gefallens Ihre Maj. alsdann darinne empfahen würde/ hätte Seine Churfl. Gnd. selbst zu bedencken/ darum wäre Fürstl. Durchl. (des Stadthalters) auch Churfürsten / Fürsten und anderer Stände freundlich Gesinnen und Bitten/ Seine Churfl. Gnd. möchten es bey dem/ wie zu Worms beschehen/ bleiben lassen. Auf solches hat der Churfürst von Sachsen einen kurtzen Bedacht gehabt/ und wiederumb reden lassen: Seine Churfürstl. Gnd. desgleichen derselben Bruder/ Hertzog Johannes/ hätten sich Zeit ihrer Regierung allewege / doch sonder Ruhm zureden/ als gehorsame Churfürst und Fürst Käyserl. Majest. und des Heil. Reichs/ gehalten/ wie Ihre Gnaden/ ob GOtt wolle/ hinfürder auch nicht anders thun wolten/ und Seine Churfl. Gnd. wären durch ein Käyserl. Mandat uf diesen Reichstag anher erfordert/ neben andern Churfürsten/ Fürsten und Ständten des Heil. Reichs/ nach vermöge des Außschreibens/ helffen zuberathschlagen/ dadurch Fried und Recht und ander Obliegen in dem Heil. Reich/ Käyserl. Maj. und demselben Reich zu gute/ aufgericht werden möge / darumb hätte sich Seine

Churfürstl. Gnd. als ein gehorsamer Churfürst des Heil. Reichs hieher gewandt/ alles das helffen zuhandeln/ zurahtschlagen und zubeschliessen/ so viel der Allmächtige darzu Gnade verleihen wolle/ auch was für nutz oder gut durch die Ständte beschlossen würde / von wegen Seiner Gnaden und derselben Bruder zuvollziehen. Dieweil aber Seine Churfl. Gnad. vermerckt/ daß des Ertzbischoffs und Churfürstens von Mäintz/ Botschafft auf seinem Fürnehmen bestünde/ der vorgeschlagenen Mittel keine annehmen wolte/ wäre Seiner Churfürstl. Gnd. auch nicht zubewilligen/ das vom Churfürstl. Hause Sachsen zubegeben/ oder einzuräumen/ welches Sr. Churfürstl. Gnd. Eltern auf seine Gnd. gebracht; Und fiele Ihrer Churfl. Gnd. besonders da Ihr Gemüht/ wie vorangezeigt/ darauf beruhe/ alles das helffen zuhandeln/ darumb dieser Reichstag angesetzt/ nicht gering beschwerlich/ daß Ihro wolte aufgelegt werden/ als/ wo dieser Reichstag zerrüttet werden würde/ daß Seine Gnade des Uhrsacher seyn solt/ und müsten solches an Käyserl. Majest. auch gelangen lassen. Solches hätten Seine Churfürstl. Gnd. ie nicht Ursachen gegeben/ sich auch zu Churfürsten/ Fürsten und Ständen nicht versehen/ Seine Gnd. wüste

auch

auch / daß Sie es gegen Churfl. Fürstl. Gnd. und Ständten nicht verdient / wolten aber Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. und Stände Käyserl. Majest. derhalben etwas fürwenden, müste Seine Gnade es beschehen lassen / doch also / daß es dermassen beschehe / wie der Handel an Ihme selber und Seiner Churfl. Gnd. Erbieten wäre gewest / der Zuversicht / so es dermassen fürgewendet / des auch Seine Gnade keinen Scheu trüge / Käyserl. Majestät würde darob gegen Seine Churfürstl. Gnd. kein ungnädiges Gefallen nehmen oder empfahen. Wo auch Seiner Churfl. Gnd. angezeigt würde / daß seine Gnade bey solchen des Reichs Sachen nicht seyn solten / könten Seine Gnad wohl achten / daß man Seine Gnade dabey nicht haben wolle / und seine Gnad wolte solches nicht unfreundlich vermercken / wann auch durch andere Churfürsten / Fürsten und Ständte dasjenige / so Käyserl. Majest. und dem Heil. Reich zu Ehre Nutz und Wohlfahrt gereichte / gehandelt würde / des wolte Seine Churfürstl. Gnade eine Freude haben / so es aber anders gereichte / nicht gerne hören.

§. 24. Aufn Sonnabend seynd die Ständte wiederum ufs Hauß zusammen erfordert worden, aber der Churfürst von Sachsen ist nicht hinaufgezogen, sondern *Reichs-Tags-Handlungen werden suspendiret.*

Ehrn Friedrichen Thun und Ehrn Philipsen von Feylitzsch, beede Rittere, hinauf verordnet, mit Befehl / dem Ertzhertzogen (Käyserl. Stadthalter) und Bischoffen von Trier anzuzeigen, wo von des Reichs-Sachen, darum dieser Reichs-Tag ausgeschrieben, solte gehandelt werden, wolten sich Seine Churfürstl. Gnd. gern selbst hinauf fügen, und alles das, so Käyserl. Majestät und dem Heil. Reich zu Ehre und Wohlfahrt gereichen möge, treulich und fleißig helffen handeln; Wo aber von der Mäintzl. Sache Handlung beschehen solte, wolte Seine Churfürstl. Gnd. nicht mehr hinauf ziehen, jedoch do Ihnen dieser Sachen halber, etwas / das Seiner Churfl. Gnd. anzunehmen ansehnlich und thunlich seyn möchte, angezeigt würde, solten Sie solches an Seine Churfürstl. Gnd. gelangen lassen. Bey diesem Rathgange nun ist mit denen Chur-Sächß. berürter Irrung halber, nichts, sondern mit der Mäintzl. Bottschafft gehandelt, und Ihnen durch den Ertzhertzog zur Antwort gegeben worden, daß Er mit den Ständen davon handeln wolte, und Sie dörften nicht warten, sondern solten Ihren Gn. Herrn berichten, daß Seiner Churfl. Gnd. solte angezeigt werden, wenn Seine Gnaden den Ständten solten weiter ansagen lassen, daß Sie wiederum ufs Hauß ziehen solten.

§. 25

§. 25. Mittwochs nach unser lieben Frauen Lichtmeß-Tag an. 1524. hat der Trierische Canzlar nachfolgende Meinung in Versamlung der Ständte des Reichs fürgetragen: Nachdem sich uf diesem Reichstag/ zwischen der Mäintz. Bottschaft Doctor Caspar Westhausen/ und Herzog Friedrichen zu Sachsen/ von wegen der Umbfrage/ Irrungen zugetragen/ welche über fürgewandten Fleiß und gehabter Mühe auch etlicher fürgeschlagener Mittel noch also unentschieden stünden/ derhalben dann bisanhero den fürgenommenen Reichstag anzufahen Verhinderung geschehen: Weiln dann die Mäintzl. Bottschafft anzeigte/ daß Er in diesem ichts nachzulassen keinen Befehl hätte/ und stracks darauf bestünde/ so hätte der Churfürst zu Sachsen zubedencken/ daß Sie Ihm darüber nicht zutringen hätten/ aber nachdem Seine Churfürstl. Gnd. wüsten/ was mercklich Sachen vorhanden / daran Käyserl. Majest. dem Heil. Reich und gemeiner Christenheit gelegen/ darinnen Seine Churfl. Gnd. als der Eltest/ und dem des Reichs-Sachen mehr denn andern bekant/ wohl helffen könte/ Seine Churfl. Gnade sich auch ie und allewege gegen Käyserl. Majest. gehorsamlich erzeigt/ und des Reichs-Sachen gern gefürdert/ so wäre des Stadthalters/

Continuation der Güte ist abermahls fruchtloß.

halters/ der Churfürsten / Fürsten und Ständte des Reichs/ so viel der itzt alhier/ freundlich und unterthäniglich bitten/ Seine Churfl. Gnd. wolten in dem/ damit des Reichs-Sachen nicht gehindert würden/ ein wenigs entweichen/ und dieses interims-expedient eingehen: Wann die Churfürsten und derselben Bohtschafften im abtreten ausserhalb gemeiner Versamlung des Reichs allein beysammen weren/ daß Mäintz oder Seine Bohtschafft auf itzigem Reichstag die Frage/ inmassen wie es Käyserl. Majest. auf jüngsten Reichstage zu Worms/ Inhalt eines gegebenen Abschiedes/ gemacht/ unter denselben Churfürsten und ihren Bohtschafften haben solle; aber im Außschusse solle ein Tag ümb den andern gefragt werden/ als Mäintz einen/ und Sachsen oder Ihre Bohtschafft den andern/ und damit solches keinem Theil an seiner hergebrachten Gerechtigkeit Verhinderung bringe/ solle der Stadthalter Ertzherzog Ferdinand samt andern Churfürsten/ Fürsten und Ständten iedem Theil unter Ihrer Fürstl. Durchl. Churfürstl. und Fürstl. Gnaden und Gunsten Siegel einen schrifftlichen Schein und Bekentnis geben. Darauf hat der Churfürst zu Sachsen diese Antwort geben lassen: Churfürsten/ Fürsten und andere Stände wüßten ohne

ohne Zweifel/ daß dieser Jrthumb/ der Umbfrage halben/ bey etzlichen Ertzbischoffen zu Mäintz auch gewest were/ als bey Ertzbischoff Bertolden/ Ertzbischoff Jacoben/ und Uriel/ seel. die hätten sich allewege vernehmen lassen/ als solte der Churfürst von Sachsen die Umbfrage unter den Churfürsten und ihren Botschafften Bischoff Bertolden zugestellt und übergeben haben; Alß nun Sachsen angezeigt/ wo derhalben Schein und Brieffich Urkunt fürgeleget würde/ daraus befunden werde/ daß die Ubergabe dermassen beschehen/ so könte Seine Churfürstl. Gnd. in dem nicht fürüber/ habe der itzige Bischoff uf dem nechsten Reichstage zu Augspurg einen Zeddul/ (so oben verbo-tenus inserirt,) fürgelegt/ was aber derselbe vor Kraft haben möge/ und was der Ertzbischoff damit bekräftigen könne/ das wäre leichtlich abzunehmen/ ob nun diese Sach/ wie von wegen des Ertzbischofs angegeben würde/ hievor nicht irrig gewest/ oder nicht/ das erscheine aus demselben wohl/ denn hätte der Ertzbischoff zu Mäintz und seine Vorfahren am Stifft des Grund und Fug gehabt/ so wäre ohne Noht gewest/ daß man diesen Zeddel/ welchen der Ertzbischoff von Mäintz zu Augspurg fürgelegt/ darzu Sich doch Ihre Churfürstl. Gnd. nicht bekennen

thue / gemacht hätte / und welln Seine
Churfürstl. Gnd. derselben Sach halber
mit dem Ertzbischoff ic. und allewege ger-
ne zu Austrag zukommen gewolt / hätten
Sie auf nechstgehaltenen Reichstag zu
Worms / auf Begehren Käyserl. Majest.
und Ihrer Majest. zu Ehren und Gefal-
len sich gegen dem Ertzbischoff zu Mäintz zu
einem Austrag verfassen lassen / und also /
daß die Sach auf demselben Reichstag
durch Ihre Majest. und die Churfürsten
durch eine Weissung endlich hätte sollen
entschieden werden / aber Mäintz hätte der-
selben Verfassung und Compromiss sei-
nes theils nicht gelebt / sondern daraus ge-
gangen / und der entgegen gehandelt / wie
dann die ergangene Acta und Händel
solches anzeigen würden. Und Ihre
Churfürstl. Gnd. hätte sich also von einer
Zeit zu der andern uf Begehren und Bitt
Käyserl. Maj. Churfürsten / Fürsten und
Ständte lassen aufhalten / und würde al-
so immer mehr und mehr von Mäintz ge-
sucht / das vorhin nicht irrig gewest / gebe
auch nun für / als hätte Er geruhige Pos-
sess und Gebrauch / des Ihme Ihre Chur-
fürstl. Gnd. doch mit nichte gestünde / und
ie länger und mehr Ihre Churfl. Gnd. in
dieser Sache Gedult trüge / und sich von
einer Zeit zu der andern aufhalten ließ / ie-
mehr Seiner Churfürstl. Gnd. daraus
Nach-

Nachtheil und Beschwerung erfolgete/ wie dann aus dem vorigen und bisher gehabten Geduldẽn und Gutwilligkeit wohl erscheine. Weiln dann Ihre Churfürstl. Gnd. sonder Ruhm ie und allwege der Neigung gewest/ und mit GOttes Hülff noch nicht anders wolle erfunden werden/ dann des Reichs-Sachen/so viel an Ihm/ getreulich helffen zufördern/ wie dann Seine Churfürstl. Gnd. sich darumb zu diesem Reichstag hieher gefügt/und bis in die zehende Woche alhier gelegen/und auf daß nicht dafür geacht werde/ als wolte Seine Churfürstl. Gnd. des Reichs Obliegen mit diesen Sachen hindern und aufziehen/ so wolten Seine Churfl. Gnd. diese fürgeschlagene Mittel auf diesem Reichstag im Nahmen GOttes auch willigen/ doch also/ daß Seiner Churfl. Gnd. Versicherung und Schein gegeben werde/ daß solches Seiner Gnaden an ihrer Gerechtigkeit keinen Nachtheil brächte/ und daß Fürstl. Durchl. (der Stadthalter) Churfürsten/ Fürsten und Ständte Fleiß haben wolten/ auf Wege zugedencken/ damit dieser Irrthumb auf diesem Reichstag oder sonst zum fürderlichsten entscheiden werde. Alß nun mit den Mäntzl. hiervon gleichfals geredet, und Sie gefraget worden, was Sie in dem willigen wolten, haben Sie sich vernehmen

lassen, daß Ihnen hinter Ihrem Herrn nicht gebühren wolte, in diese Mittel zu bewilligen, und gebeten, daß Fürstl. Durchl. Churfürsten, Fürsten und Ständte Ihnen des einen Hintergang geben wolten, solches an Ihren Herrn gelangen zulassen, und haben die Sache also damit abgeschlagen. So bald nun Ihre Churfürstl. Gnd. zu Sachsen solches vermerckt haben Sie Fürstl. Durchl. Churfürsten, Fürsten und Ständten weiter anzeigen lassen, weil diese Mittel vom Gegentheil geweigert und ausgeschlagen worden, und dies eine erbliche Sache wäre, die Seine Churfürstl. Gnd. und Dero Bruder mitbelangete, so erforderte Seiner Churfürstl. Gnd. Nohtdurfft, nicht weniger denn des Gegentheils an Seiner Gn. Bruder (Hertzog Johannßen) und Vetter (Hertzog Georgen) auch gelangen zulassen, und Ihres Rahts darinn zugebrauchen, und daß Fürstl. Durchl. Churfürsten, Fürsten und Ständte diese hohe freundliche und dienstliche Bitt, berürten Sachen halber, an Ihre Churfürstl. Gnd. gelegt, des trügen Ihre Churfürstl. Gnd. weil es bey dem Gegentheil unangesehen, eine Beschwerung, und Fürstl. Durchl. Churfürsten, Fürsten und Ständte solten es gäntzlich dafür achten und halten, was Seiner Churfürstl. Gnd. in dieser Sach

mit ichts leidlich/ daß sein Churfürstl. Gn. wie sich dann Seine Gnaden allweg erbothen/ gerne folgen und sich vertragen lassen wolten/ mit freundlicher Bitt und gnädigen Begehren/ Fürstl. Durchl. Churfürsten/ Fürsten und Stände wolten solches nicht unfreundlich oder anders/ denn Seiner Gnaden und der Sachen Nohtdurfft und Gelegenheit nach/ vermercken/ das wolte Seine Churfürst. Gn. umb sie freundlich verdienen und gnädiglich verschulden.

Beede Theile exerciren bey Fortsezung der R. Tags Handlungen die Umfrage/ annexis pro- & reprotestationibus.

§. 26. Montags nach dem Sontag Esto Mihi, als den 8ten Febr. besagten 1524ten Jahres, seind die Reichs-Stände abermahls beysammen gewest, da sich denn wohl der Mäintzische als Sächsische Gesandte des Umbfrage angemasset, was nun damahls deshalber vor pro und reprotestationes vorgangen, und wie die Churfürsten und Churfürstl. Gesandten uf beeder theile Frage ihre Vota abgelegt, mit dem Zusatze, daß Sie demjenigen, welchem die Umbfrage von Rechtswegen zustünde, geantwortet haben wolten, solches alles hat der Chur-Maintzische Secretarius, Andreas Rücker, als hierzu expresse requirirt, folgender massen ad protocollum genommen: Nachdem an heute die Hochwürdigsten durchleuchtigsten/ hochgebornen Fürsten und Herren/ Herr Reinhart/ Ertz-Bischoff zu Trier/

und

und Herr Ludwig/ Pfaltzgraf bey Rhein/ beide Chur-Fürsten/ in eigner Persohn/ und von wegen der hochwürdigsten/ durchleuchtigsten/ hochgebohrnen Fürsten/ meiner gnädigsten Herrn/ des Ertz-Bischoffs zu Meintz/ der würdig und hochgelehrt/ Herr Caspar Westhaussen/ der Rechten Doctor, Meintzischer Cantzler/ des Ertz-Bischoffs zu Cölln/ der wohlgebohrne Herr Dietherich/ Graff zu Manderschiedt und Blanckenhein/ und von wegen Hertzog Friedrichs von Sachsen/ Herr Friederich Thone, Ritter/ zu Nürnberg auf dem Rath-Hauß in der Churfürsten Rath-Stuben bey einander versamlet gewest/ Gemüts und Meynung/ in des heiligen Reichs Sachen zu rathschlagen und zuhandeln/ hat anfänglich Herr Caspar Westhausen/ Doctor, Mäintzischer Cantzler obgemelt/ die Sachen proponirt, in Rathschlag gestelt/ und alsbald darauff meinen gnädigsten Herrn/ den Ertz-Bischoff von Trier gefragt. Uff solchs hat Herr Friedrich Dhone/ Ritter/ von wegen meines gnedigsten Herrn/ des Churfürsten von Sachsen/ daß Seine Churfürstl. Gnaden Schwachheit halber Ihres Leibes/ diesen Morgen im Rathe nicht erscheinen möcht/ entschuldigung gethan/ mit anzeige/ daß Seine Churfürstl. Gnaden Ihn Herrn Friedrichen Dhone/

und

und Herrn Philipßen von Feylitz/ Ritter/ an seiner Churfürstlichen Gnaden Stat verordent hätte/ mit Befehl zuhandeln/ auch von Seiner Churfürstl. Gnd. wegen die Umbfrag zuthun/ darumb thäte Er meinen gnädigsten Herrn von Trier fragen/ und sein gnädigster Herr gestünde Meintz der Fragen gahr nit. Der Mäintzische Cantzler obgemelt/ hat darauff gesagt/ kundt und offenbahr sey/ und sonderlich Churfürsten und Fürsten/ rc. daß sein Herr der Ertz-Bischoff und Stifft Meintz der Umbfrage eine gute gegründete Recht und Gerechtigkeit haben/ die von weiland den Ertz-Bischoffen des Ertz-Stiffts Meintz und itzo seinem gnädigsten Herrn allwege und ie besetzlich herbracht were/ der auch ohne unterlaß in Ubung und Gebrauch gewest/ und noch/ darumb gestünde er meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten von Sachsen in der Churfürsten Rathe keiner Frage/ denn Sachsen nie kein gehabt/ es werde auch ohne zweivelich kein Churfürst sagen mögen/ daß Ihre Gnaden von meinem gnädigsten Herrn von Sachsen in der Churfürsten Rahte ie gefragt worden seyn/ daß er sich von wegen seines gnädigsten Herrn von Mäintz vor obgemelten meinen gnedigsten Herrn/ den Churfürsten/ und derselben Botschafften und Räthen/ so zugegen gewest/ öffentlich

lich protestirt, und protestirt haben wolt/ und sonderlich/ daß seinem gnädigsten Herrn dem Ertz-Bischoffen und Stifft Mäintz solche thätliche von dem Churfürsten von Sachsen unterstandene turbation an seiner ruhigen herbrachten Possess und Gerechtigkeit gantz kein Nachtheil bringen und geperen solt. Auch meine gnedigste Herren/ die Churfürsten obgemelt/ die Cöllnisch Bottschafft/ und alle andere Räthe/ so zugegen gewest/ unterthenigklich gebeten/ und ermant/ solcher seiner protestation ingedenck zu seyn. Herr Friedrich Dhone/ Ritter, hat von wegen meines gnädigsten Herrn des Churfürsten von Sachsen/ uf sollich des Cantzlers protestation gesagt: Er were von meinem gnedigsten Herrn dem Churfürsten von Sachsen dahin verordnet/ mit befehl/ die Umfrag zuthun/ darumb gestünde er meinem gnädigsten Herrn dem Ertz-Bischoff zu Mäintz keiner ruhigen Gewehr/ possess noch Gerechtigkeit der Umfrag/ dann mein gnedigster Herr der Churfürst von Sachsen/ und die Seinen/ so offt das fürgenommen/ dagegen alwegen protestirt hätten/ und die Umbfrag mitwillen nicht nachgelassen/ daß auch sein gnädigster Herr/ als ein Ertz-Marschalck und Churfürst zu Sachsen/ und desselben Vor-Eltern die Gerechtigkeit der Umbfrage haben und

haben

haben solten / hetten die auch also her-
bracht / derhalb er dann vor den Churfür-
sten und derselben Räthen auch aufs förm-
lichst protestirt haben wolt. Uff solich
von beiden Theilen beschehene Anzeige
Ihrer Gerechtigkeit und Protestation,
seind beide meine gnedigste Herren die
Churfürsten Trier und Pfaltz / und mein
gnediger Herr von Manderscheidt / als
Cölnisch Botschafft auffgestanden / sich
mit ihren Räthen unterredet / und folgents /
als sie wiederumb niedergesessen / hat mein
gnedigster Herr / der Ertz-Bischoff zu
Trier / durch seiner Churfürstlichen Gnd.
Cantzlar / Doctor Dhungin reden lassen:
Es were Seine Churfürstl. Gnaden so
wohl von Mäintz als Sachsen gefragt
worden / wolt keiner Parthey zu Nachtheil
oder Abbruch ihrer Gerechtigkeit / sondern
dem auf seine Frag antworten / der dersel-
ben Gerechtigkeit hett / die in Besesz her-
bracht / und wie von alter herkommen / und
alsbald nach solcher Rede sein Rathschlag
zur Hauptsach geben.

Fürder hat der Mäintzisch Cantzler
obgemelt meinen gnedigen Herrn von
Manderscheidt / als Cölnisch Botschafft
gefragt / alsbald hat Herr Friedrich
Dohne / Ritter / Seine Gnade auch ge-
fragt / hat Seine Gnade gesagt / wie der
Trierisch Cantzler der Umbfrag halber
geredt /

geredt/ das liesse sich seine Gnade gefallen/ wolt sein Antwort dermassen auch gethan haben/ und further zur Hauptsach geredt.

Weiter hat der Meintzisch Cantzler meinen gnedigsten Herrn/ Pfaltz-Graff Ludwigen/ Churfürsten/ gefragt/ dergleichen hat Herr Friedrich Dhone/ Ritter/ auch gefragt/ hat sein Churfürstl. Gnaden durch derselben Hoffmeister/ Herr Ludwigen von Fleckenstein antworten lassen: Seine Churfürstliche Gnd. würde von beiden Mäintzischen und Sächsischer Botschafft und Räthen gefragt/ wolt auch Niemants zu Nachtheil oder Abbruch seiner Gerechtigkeit/ sondern dem antworten/ so Gerechtigkeit der Umbfrag hett/ und in Besetz herbracht/ und dem es von Recht und Billigkeit zustünde/ und damit further alsbald auch zur Hauptsach antwort geben.

Folgents hat der Mäintzische Cantzler Herrn Friedrich Dhonen/ Ritter/ gefragt/ derselbigen Frag hat Ihme Herr Friedrich Dhone von seines Herrn wegen gestanden/ das der Mäinzische Cantzler also angenommen/ herwiederumb hat Herr Friedrich Dhone/ von wegen meines gnedigsten Herrn/ des Churfürsten von Sachsen/ den Mäintzischen Cantzler gefragt/ der Ihme geantwortet/ Er gestehe Sachsen der/ und keiner andern Frage.

Als

Als nun die Umbfrage itztangezeigter massen beschehen/ ist der Meinzisch Cantzler aufgestanden/ und hat gesagt: Nachdem Er hiervor in seiner gethanen protestation angezeigt / daß sein gnedigster Herr der Ertzbischoff und Stifft Meintz die Gerechtigkeit der Umbfrag auch biß auf diese Stunde in Beseß geruhig herbracht hetten/ wie denn das allen Churfürsten/ Fürsten / und Ständten wissentlich und öffentlich / so neme er von wegen seines gnädigsten Herrn und Stiffts Meintz solche der beiden Churfürsten Trier und Pfaltz/ auch der Cölnischen Bottschafft gegebene Antwort/ daß Ihre Churfürstl. Gnaden und Gnaden dem Theil geantwortet haben wolten/ der Gerechtigkeit der Umbfrage/ und dieselbe beseßlich herbracht habe/ zu bekräfftigung seines Herrn und Stiffts Meintz herbrachten Gerechtigkeit und possession an / darüber Er der Cantzler öffentlich protestirt, auch meine gnedigste Herren die Churfürsten/ den von Manterschiedt / und Ihrer aller Räthe / so bey solcher Handlung zugegen gewest / gebeten und ermahnet hat/ daß alles also eingedenck zusein/ darzu hat er mich Andresen Rücker / nit als einen Meintzl. sonder als itzo des Reichs-Secretarien requirirt und erfordert / seine vorige/ der turbation auch itzo der acceptation

beschehene protestation und Handlung/ wie nach der Länge obangezeiget/ bey des Reis Handlung dieses Reichs-Tags fleißiglich zu registriren.

Herr Friedrich Dhone/ Ritter/ von wegen meines gnedigsten Herrn/ des Churfürsten von Sachsen/ hat dergleichen gesagt/ daß sein Herr und seiner Churfürstl. Gnd. Vor-Eltern Gerechtigkeit der Umbfrag gehabt/ und haben die auch also herbracht/ derhalben nehme Er/ von wegen seines Herrn des Churfürsten von Sachsen/ obgemelter Bruder meiner gnedigsten Herren der Churfürsten Trier und Pfaltz/ darzu der Cöllnischen Botschafft Antwort auch an/ zu steuer seines Herrn des Churfürsten von Sachsen Gerechtigkeit/ darüber Er vor Churfürsten und derselben Räthen/ so zugegen gewest/ und hernachgeschrieben stehen/ protestirt und bezeüget/ mich Andressen Rücker/ darüber auch requirirt, solliches in Verzeichnüs zunehmen und zu registriren. Actum zu Nürnberg/ auf dem Rath-Hauß/ in der Obersten Churfürsten Rathstuben/ uff Montag nach dem Sontag Estomihi, den achten Tag des Monats Februarii, im funffzehenhundersten und vier und zwanzigsten Jahren. In beysein der obgemelten meiner gnedigsten und gnedigen Herrn/ der Churfürsten Trier und Pfaltz/

auch

auch des von Manderschiedts / als Cöllnisch geschickten Bottschafft / Herrn Heinrich Dhungins / Doctor, Trierischen Cantzlers / Herr Ludwigs Fürsters / Doct. Trierischen Raths / Herr Jeronius Engehorn / Doctor, Dhumherrn zu Cölln / Cöllnischen Rahts / Herrn Florin von Fenningen / Pfaltzgrävischen Cantzlers / Herrn Ludwig von Fleckenstein / Pfaltzgravischen Hoffmeisters / Herrn Schenck Valentins von Erbach / vnd Herrn Wolff von Affenstein Doctor, Pfaltzgrävischen Räthe / alle von Mäintz und Sachsen / wie obgemelt / zu Zeügnis gebeten. Diese obgemelt von beiden Theilen Meintz vnd Sachsen beschehene protestation vnd Handlung ist durch mich Andreassen Rücker / Secretarien, vff obangezeigte Ihrer beider Theilen requisition, also wie obstehet / begriffen / vnd folgents in beysein der obgemelten Meintzischen Cantzlers / Herrn Caspar Westhausen / D. und Hn. Friedrich Dhons / Ritters / von wegen Meintz vnd Sachsen / darzu der beiden Churf. Trier / und Pfaltz / Cöllnis. Botschafft vnd Ihrer Churfl. Gnd. obgemelter Räthe / verlesen / vnd daß es dermaßen beschehen / in beysein beider theile / des Mäintzis. Cantzlers / vnd Herrn Friedr. Dhons / Ritters / auch der Churf. und derselben Räthe / als derwalben zu Zeügnis von Ihnen erinnert / vnd gebeten /

beten/ approbiret vnd angenommen worden. Habe des zu Zeügcknüs und Kundschafft dieses protocoll mit meiner eigen Handt/ Nahmen vnd Zunahmen vnterschrieben.

Andreas Rücker/ Secretarius, ut supra requisitus, in fidem omnium præmissorum, manu propriâ subscripsit, & protestatur de latiori & formaliori extensione.

Præsumtion wie die Umfrage in his Comitiis ferner beschehen.

§. 27. Ob nun bey folgenden Rathsgängen so wohl Chur Mäintz als Chur Sachsen abermahls gefraget, und die übrigen Churfürsten sodann ihre Vota uf beeder theile Frage wiederumb abgeleget, oder ob mann sich des uf dem Reichs-Tage zu Worms verglichenen, und wie oberwehnt, anitzo gleichfals vorgeschlagenen Interims Mittel bedienet, ist aus denen Acten nicht zu erlesen/ iedoch will das letztere aus denen Actis folgenden Reichstags de anno 1525. fast erscheinen, in dem alda zu befinden, wie der Chur-Sächß. Gesandte uf die Interims Ordnung, wie selbige zu Worms und Nürnberg geschehen, instruiret worden.

Chur Sächs Gegen-Deduction contra Meintz.

§. 28. Alldieweiln auch obgemelter massen der Mäintzische Cantzlar, der Umbfrage halber, bey der Reichs. Versamlung eine supplication übergeben, und solche sodann dem Churfürsten zu Sachsen zu Bedenckung seiner

ner Nohtdurfft communiciret worden: Als haben zwar Ihre Churfürstl. Gnaden folgende Antwort entwerffen, iedoch selbige (finde nicht aus was vor Ursachen) nicht überreichen lassen.

Sächsische Antwort/ uf die Mäintzische *Supplication*.

Wyr haben der Meintzischen Bottschafft Supplication, E. L. und Euch andern vbergeben/ alles inhalts hören verlessen/ wie wir Uns solten unterstanden haben/ dem Ertz-Bischoffen zu Mäintz/ der Umbfrag halben/ one guten Fug und Grund/ Intrag zuthun/ vnd Sein Lieb an Ihrer deßfals alten hergebrachten Gerechtigkeit vnd Besetz zubedrangen/ vnd Ir irrig zumachen/ das nie irrig gewesen/ denn Keyserl. Majest. mit sampt Cölln/ Trier vnd Pfaltz in einem Entschiede durch Ihre Majestät und Lieb den zwischen Meintz vnd Vns jüngst zu Worms gethan/ die Vmbfrage in der Churfürsten Rath dem Ertz-Bischoff zu Mäintz frey zugeeygnet/ und wiewohl sich erstlich Pfaltz/ vnd darnach Keyserl. Majestät Stadthalter und Regiement bearbeit/ die Sach zuvertragen/ Er auch Ihrer Lbd. in solcher unterhandlung des Ertz-Bischoffs Grund und Gerechtigkeit in possessorio

vnd petitorio so klar und lauther eröffnet/ daß Er sich versehen/ wir solten aus demselben seinem Bericht vnsern Vngrundt geschöpfft haben/ und deshalben davon abgestanden seyn/ oder so wir auch Gerechtigkeit zuhaben vermeinten/ solches nit mit der That/ sondern nach ordnung des Rechten gesucht haben solten/ das er sich denn zugewarten/ an Keyserl. Majest Seiner Majest. Stadthalter und Regiment/ Churfürsten/ Fürsten und Ständte des Heyl. Reichs oder Bunds zu Schwaben erboten/ mit bit/ hierüber nit zuzusehen oder zugestatten/ dem Ertz-Bischoff hierüber in seiner Gerechtigkeit und posseß zu bedrangen lassen/ mit anhängender protestation, daß er sich sonst/ als Botschafft des Reichs Rath enthalten würde/ vnd ob daraus Zurüttung oder verlengerung des Reichstages folgete/ des ohne Schuld zuseyn. Darauff geben Wir Ewer Lieb und andern zu erkennen/ daß wir nit genäigt/ iemants mit Vngrunde oder täthlicher weise an seinen Rechten Irrung oder Inhalt zuthun/ seind auch des biß anher von Männiglich vnbezüchtiget blieben/ hat aber die Gestalt/ daß wir dem Ertz-Bischoffe zu Meintz solcher Vmbfrage oder derselben rechtlichen und ruigen Brauch vnd posseß; die Seiner Lieb einige Gerechtigkeit geberen möcht/ oder

die

die in rechten genugsam / wie Wir denn vff Reichs-Tägen und sonst offtmahls gehört / nit gestehen / sondern ist khunt / daß dieselbe Umbfrage unserm Ertz-Ambte gebürt / und Unß / als des Heyl. Reichs Ertz-Marschalch / der zuhalten / guthen Fug und Grundt / Uns auch mehr / dann das Gegentheil zubeklagen haben / daß unserm Ertz-Ambte in dem wieder billigkeit intrag beschiehet / so wissen Wir Uns auch der angezogenen Zueignung / die durch Keyserl. Majest. Trier / Cölln und Pfaltz / in einem Entschiede zwischen dem Ertz-Bischoffe zu Meintz und Uns am jüngsten Reichstage zu Worms über solche Umbfrage / dem Ertz-Bischoffe zu Meintz frey solle geschehen seyn / nit zu erinnern / wohl tragen Wir wissen / daß Wir vff Keyserl. Majest. gnädiges Geseynen in ein Compromiss gewilligt / daß dieselbe Spän zu Worms ufm Reichs-Tage ihr Entschafft nehmen solte / dem wir auch gefolgt / wie aber das Gegentheil demselben Compromiss nachgegangen / wissen Commissarien wohl Bericht zuthun / weisen auch des die Acta aus / der Zuversicht / wo Sein Lieb so viel zuträglichs als abträglichs in der Sach befunden / Sie würde aus der kein Verzug gemacht haben / könte aber die Meintzisch Bothschafft dieselbe Zueygnung / wie sie sich der be-

rümbt / darthun / seind Wir gemeint / daß Wir Uns darauff unverweißlich wollen vernehmen lassen / daß Wir Uns auch nochmahls erbieten. Es ist auch die Bottschafft in dem sich selber wiederwärtig / daß Sie Uns dermassen angiebt / daß Wir Uns unterstanden / dem Ertzbischoff zu Mäintz das irrig zumachen / das nie irrig gewesen / denn Sie sich / wie oben angeführt / eines Entschieds (denn deme Irrung hetten vorgehen müssen /) berümbt / So were auch unnoht gewesen / wo unserm Churfürstl. Ertz-Ambte vom Ertzbischoffe nit Irrung / wiewohl unser Achtung / unbillichen begegnet / in die Commissarien zucompromittiren / weil man in unirrigen Sachen nit pflegt zucompromittiren. Derhalben E. L. und Ihr andere klärlichen zuermessen / daß sich die Bottschafft / Ihrem Angeben nach / gar nicht zuversehen gehabt / daß Wir noch zur Zeit aus seinem Bericht einigen Ungrund zu unserm Vornehmen schöpfen künten oder möchten; sondern Uns seind in der angezogenen Unterhandlung durch Käyserl. Maj. Stadthalter / Regiment und Pfaltz beschehen nachfolgende Mittel zu Anstellung dieser Irrung / doch unverletzlich ieder Theils Gerechtigkeit / vorgehalten / bescheidentlich / daß ditzmals der Pfaltzgrafe umb-

fra-

fragen / oder daß die Churfürsten vnd Ihrer Liebden Bottschafft vnbefragt Ihr Bedencken anzeigen / oder daß einen Tag vmb den andern Mäintz vnd Wir vmbfragen / oder beyde vmfragen solten / in welchem Wir Käys. Maj. Stadthalter / Regiment vnd Ständten / wiewohl es Uns beschwerlich gewest / ditzmals zuverfolgen gewilligt / aber durch die Bottschafft solchs nit allein abgeschlagen worden / sondern auch darüber dem Reich seinen gemeinen Secretarium entzogen / vnd also dieser Spän halber in andern unirrigen Sachen sich thätlicher Handlung / zu Verhinderung der Reichs-Geschäfte vnterfangen / vielleicht der Meynung / wie Wir es dann nicht anders achten können / durch selbstwältige Handlung vnd Hinderung der Reichs-Geschäffte Vns in dieser Irrung Ihres Gefallens zuzwingen / vnd Uns bey den Ständten zuverunglimpfen / als solten Wir des Aufhaltens Ursach seyn / wollen Vns aber versehen / E. Liebd. vnd Ihr andern werdet die Bottschafft von solchem vngebührlichen Vornehmen weyssen / daß des Reichs-Sachen dermassen nit gehindert / Wir auch färder nit veruhrsacht werden / gegenscheinlich in vnserm Ambte vnd sonst zuhandeln / daß aber die Bottschafft diese Sache zu gebührlichen Rechten vor Käy-

serl. Majest. Ihrer Majest. Stadthalter vnd Regiement / Churfürsten / Fürsten vnd Ständte des Heyl. Reichs / oder des Bunds zu Schwaben erboten / darauf geben Wir E. L. vnd Euch andern zuerkennen / daß Wir Käyserl. Majest. auch Ihrer Majest. Stadthalter vnd Regiement / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständte des Heyl. Reichs nie gewegert / sondern Recht vor Ihnen wohl erdulden mügen / weil auch diese Sach vnser Churfürstlich Ertz-Marschall-Ambt belanget / so wird Sie ohne Fug vff die Ständte des Bunds / als die in dem nichts zuverordnen haben / geboten / so ist auch sonder Zweyfel der Bottschafft wohl bewust / wie der Churfürsten Spän vnd Irrungen / lauts Ihrer Verträge / sollen geendet werden / dadurch Vns auch vnbeschwerlich des Außtrags zugewarten. Im Zuversicht soll über ditz alles nit gestatt werden / Vns mit der Vnbilligkeit / wie bißher geschehen / zubedrangen lassen / vnd aus diesem vnserm Bericht zuermessen seyn / ob Zurüttung oder Verlängerung dieses Reichstags aus dieser Sachen entstanden / oder fürder entstehen würd / daß wir des kein Vrsach / sonder gantz vnschuldig / ditz alles Wir E. Liebden vnd Euch andern vff vbergebene Mäintz. Supplication freuntlich vnd gnädiger Meynung

nung in besten nicht haben bergen wollen.

§. 29. Was den Reichs-Convent zu Augspurg, 1525. anlanget, so hat der abgeschickte Chur-Sächß. Gesandte Philip von Feilitzsch in einer Relation sub dato Montags nach Katharinen, gebeten, ihn zuverständigen, wessen Er sich uf diesem Reichstage mit der Umbfrage halten solte. Darauf sein Principal Churfürst Johannes an Ihn rescribiret, wie Sie wohl gedencken könten, daß derselbige Zanck mit berürter Umbfrage nicht nachbleiben würde, wie gemeiniglich auf allen Reichtägen beschehen, darumb solle Er Ihrenthalben daran nichts nachlassen, und zum wenigsten darob halten, auf daß es in der Ordnung damit bleibe, wie es zuvor zu Worms, auch jüngst zu Nürnberg beschehen. Wie es aber dißfals abgelaufen, davon ist in denen Actis weiter nichts zubefinden.

Instruction des Chur-Sächß. Gesandtens in Comitiis August. anno 1525.

§. 30. Uf den nacher Speyer ausgeschriebenen Reichstag anno 1526. ist von Chur-Sachßen mehrbesagter Philip von Feilizsch abgefertiget worden, weil dieser nun ohne Gewalt, in Betracht, sein Principal bald nachkommen wollen, erschienen, haben zwar die Käyserl. Commissarii demselben nachgelassen, seines Principaln statt zuhalten, welche Concession auch die Reichs-Ständte Anfangs nicht impugniret,

Legatus Saxon. wird in Comitiis Spirens. anno 1526. von der Umbfrage aus Mangel Gewalts excludiret.

ret, allein da auch des Landgrafens von Hessen Gesandter ohne Vollmacht ankommen, und diesem die Session, sothaner Uhrsache halber, verweigert worden, hat man auch den Chur-Sächß. vom Reichs-Raht excludiret, also daß Er fast bey 8. Tagen zu keiner Session gelangen können, dieweiln aber daraus eine gemeine Vermuthung entstanden, als wolte man den Chur-Fürsten zu Sachsen zu keiner Session mehr lassen, hat dessen Gesandte nicht allein darüber Beschwerde geführet, sondern auch durch interposition der Käyserl. Commissarien bey dem Churfürsten-Raht so viel erhalten, daß ihme von wegen seines Principaln Session verstattet werden solle, iedoch mit der Condition, daß Er angeloben und zusagen müssen, binnen 14. Tagen oder 3. Wochen seines Principaln Gewalt anzuschaffen, und in die Maintz. Canzley einzuliefern. Alß Er nun solcher gestalt zur Session anderweit gelanget, ist Er mit dem Churfürsten zu Maintz alsbald, der Umbfrage halber, stössig worden, und obschon Chur-Trier und Chur-Pfaltz darwieder Red und Handlung fürgewandt, die Gebrechen auf Weg und Mittel, wie vor auf andern Reichstägen geschehen, biß uf Churfürstl. Gnd. zu Sachsen Ankunfft, zurichten und anzustellen, so hat doch Chur-Mäintz keines annehmen wollen, dahero sich auch der Chur-

Sächß.

Sächß. Gesandte, biß auf seines Herrn weitern Befehl, vorgenommen, daß Er auch fragen wolle, wie dann dermassen zu etlichen mahlen auf vorhergegangenen Reichs-Tägen auch geschehen sey, daß beede Theile gefraget. Dieses hat der Chur-Sächß. Gesandte, Donnerstags nach Ulrici gedachten 1526ten Jahres, an seinen Principal berichtet, und ümb Verhaltungs-Befehl gebeten, mit dem Anhang, die Vollmacht mit dem fördersamsten zuüber senden, denn, weiln Er mit keinem Gewalt versehen, vermeine Chur-Mäintz, daß sein, des Chur-Sächsischen, wiederstreben, der Umbfrage auch anderer Sachen halber, unkräftig sey. Ehe nun der Verhaltungs-Befehl und mit demselben der Verhalt eingelaufen, hat der Chur-S. bey darauf erfolgten Rahtstage, und da Chur-Mäintz sich der Umbfrage angemasset, gleichfals gefraget: darauf der Chur-Mäintz. Cantzlar den Chur-Sächß. mit folgenden, zwar damahls gewöhnlich-anitzo aber fast schimpflichen Worten angeredet: Herr Philipß/ Ihr wißt/ daß Ihr keinen Fug habt/ in Meinen Gnädigßen Herrn zutringen/ und denselben an der Umbfrag/ die Seine Churfürstl. Gnd. mit langwieriger Ubung und viel Jahre hergebracht/ ohne Grund/ aus eigenen Fürnehmen zuverhindern. Der Chur-Sächß.

hat

hat nun zwar hierauf reponiret, wie Ihme beschwerlich zugemessen werde, ob unterfünge er sich der Umbfrage aus eigenem Fürnehmen, was Er deshalben thue, das thue Er aus Befehl, und were, von wegen Seines Gnädigsten Herrns, dem Churfürsten von Mäintz, keines hergebrachten Gebrauchs geständig, mit Bitte, die übrigen Herren Churfürsten wolten nicht gestatten, daß Sein Gnädigster Herr dermassen entsetzet werde, denn diese Irrung, wie sein Gnädigster Herr von Mäintz selbst wisse, stündte auf Käyserl. Commission unentschieden, was aber sodann entschieden würde, dessen würde sich ohnzweifelich sein Gn. Herr aller Gebürde halten: Allein Chur-Mäintz hat nicht weichen wollen, vielmehr dem Chur-Sächß. Gesandten den Mangel seiner Legitimation, und daß Er sich dahero dieses Fürnehmens von selbst unterstehe, anderweit objicirt. Die Churfürsten haben sich endlich ins Mittel geschlagen, und den Chur-Sächß. durch den Trier. Canzlar und den Pfaltzgräfischen Hoffmeister dahin zudisponiren gesucht, daß weiln Er mit keinem Gewalt abgefertiget, anbey sein Principal abweßend, Chur-Mäintz aber in eigner Persohn gegenwärtig were, Er, Chur-S. dem Churfürsten von Mäintz biß auf Churfl. Gnd. zu Sachßen Zukunft, oder aber, bis Ihme Sein Gn. Herr Gewalt geschicket,

schicket, auf eine Protestation die Umbfrage zulassen und gestatten möchte. Alldieweil aber der Chur-S. Gesandte mit der Condition, die Legitimation binnen gesetzter Zeit anzuschaffen, in Reichs-Raht einmahl admittiret worden, so hat Er auch dieses fürgeschlagene Mittel nicht willigen wollen; Wiewohl Er dadurch veranlasset, daß Ihme die Electorales darauf angezeiget, daß, wo Er ie von seinem Fürnehmen nicht abstehen würde, Sie, die Churfürsten, wenn sowohl Chur-Mäintz, als Er, Chur-Sächß. fragen würde, auf das Mäintz. nicht aber uf das Sächß. Fragen, angesehen Er mit keiner Gewalt zur Zeit versehen, ihr Gutdüncken sagen wolten; Dieser Anzeige hat sich der Chur-Sächs. gar nicht versehen, und deshalber, damit Er seinem Herrn kein Præjudiz zuziehen möge, sich resolviret, so lange, bis der Gewalt angelanget, sich des Rahts und Handlung zuenthalten. Zu welcher Entschliessung auch dieses Anlaß gegeben, daß die Käyserl. Commissarii bey folgender Session im Churfürsten Raht ihme durch den Trierischen Cantzlar, Ludwig Förstern, expresse gleichergestalt anzeigen lassen, daß, weiln Er zur Session nur aus freundlichen Willen und aus Gnaden gelassen worden, durch die so dann zwischen Mäintz und ihme, der Umbfrage halber, entstandene Irrung aber Käyserl. Majest. und des Reichs

Geschäff-

Geschäffte verhindert und aufgehalten werden wolten, Ihrer, der Churfürsten und Fürsten Bothschafften Begehr und Meinung sey, wo Er bey dem Raht seyn wolte, möchte Er sich auch biß auf seines Principaln Zukunfft, oder biß gnugsamer Gewalt ankommen, fernere Irrung zuerwegen enthalten. Nachdem aber der Gewalt eingelauffen, und desselben insinuation geschehen, haben die, der strittigen Umbfrage halber, verordn. Keyserliche Commissarii dem Chur-Sächsischen angezeiget, daß wenn nunmehro weiter Irrung zwischen Mäintz und Ihme fürfallen würde, Er solches an Sie gelangen lassen solte.

Güte wird abermahls tentiret.

§. 31. Was nun biß uf Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Sachsen Ankunfft im Reichs-Rath, dieser Irrung wegen, ferner vorgangen, ist in den Actis nicht zubefinden. Wohl aber ereignet sich diese Nachricht, daß sobald der Churfürst ankommen, wie etwa die differentien in Güte gehoben und beygeleget werden könten, deliberiret worden: Es zeiget sich in Actis ein project gütlichen Vergleichs, welches dahin eingerichtet: daß 1) Chur-Sachsen die Umbfrage bey denen Churfürsten und Ständen des Reichs in Gegenwärtigkeit Käyserl. Majest. oder derselben Stadthalter und Commissarien behalten solte, 2) daß unter den Churfürsten oder Ihren Bottschafften ausserhalb der

Wahl

Wahl eines Römischen Königs, Mäintz die Umbfrage allein durchaus haben, doch also, daß Sachsen zuletzt Mäintz wiederum fragen solle. 3) Solle Mäintz und Sachsen in denen Außschüssen die Umbfrage einen Tag ümb den andern haben, aber sonst 4) bey denen andern Städten ausserhalb der Außschusse soll Sachsen die Umbfrage durchaus alleine haben und behalten. Dieser projectirte Vergleich ist nicht zum Standte kommen, an wem es aber gelegen, will sich gleichergestalt nicht finden: Dahero die übrige Reichs-Ständte, damit durch diese Irrung die Reichs Deliberationes nicht gehindert werden möchten, beede Partheyen zu einer Interims-Abrede, und daß in der Hauptsache uf diesem Reichstage ferner rechtlich verfahren, und dieselbe entschieden werden könte, angemahnet. Chur-Sachsen hat auch dißfals darzu sich folgender massen erbohten: Sachsen habe sich versehen, Mäintz würde sich nach Gestalt des Handels gewiesen, und Sachsen ferner an seiner Præeminenz der Umbfrage nicht geirret haben, verhoffe auch, was Seiner Churfürstl. Gnd. Bruder, Herzog Friedrich seel. Ged. zu Worms, der Beweisungs-Frist halben, so Mäintz zum andern mahl gesucht habe, fürwenden lassen, sey aus rechtmäßigen und guten Grunde beschehen, wie solches die ergangene Acta

besagen würden: Und nachdem Sachßen, umb Förderung der Reichs-Händel sich in eigner Persohn hieher verfügt, So sey auch Seine Churfl. Gnd. dem Käyserl. Stadthalter, samt Commissarien und Churfürsten, in dem, daß Sie die Reichs-Sachen gerne befördert sehen, freundlich zuwillfahren geneigt, könne dahero wohl leiden, daß die Acta und Händel, so auf Käyserl. Majestät Anlaß zu Worms ergangen, fürgenommen, und auf diesem Reichs-Tage darauf gesprochen und erkant werden möge. Deß mehr und zum Uberfluß erbiete sich Sachßen, Maintz zu angemaßter Beweissung, inwendig bequemer und ziemlicher Frist auf die Wormsische articulirte Meinung zuverführen, nochmahls kommen zulassen, dergestalt, daß Sachßen desgleichen von Meintz, so es von Sachsen dafür geacht würde, daß es Seiner Churfürstl. Gnd. dienstlich, wiederumb nachgelassen werde. Auf daß aber die Reichs-Händel durch diese Sache nicht aufgehalten würden, ließe Sachßen, Keyserl. Majest. zu Unterthänigkeit, Fürstl. Durchl. (dem Keyserl. Stadthalter,) Commissarien und Churfürsten zu freundlichen Gefallen geschehen, daß es mit der Umbfrage entweder wie zu Worms, oder wie itzt alhier fürgeschlagen, welches den Reichshändeln am wenigsten verhinderlich zuachten, in mitlerweil

weil auf diesen Reichstage gehalten werde, doch Maintz damit nichts eingeräumt, auch daß Sachßen ein Revers oder Bekentnis, wie derhalben freundlich Erbieten beschehen, ertheilet werde.

§. 32. Dieses Erbieten hat der Keyserl. Stadthalter, samt der Reichs-Versamlung zu freundlichen Gefallen mit Dancksagung angenommen, und dasselbe Meintz fürgehalten, welcher sich dann erkläret, die Zeugen zu verführen/ und Sachsen wieder zuzulassen; darauf dann folgende Abrede genommen worden:

Interims-Vergleich/ wie auch Compromiss in der Haupt-Sache.

Interims-Abrede und Betheidigung Erzherzogs *Ferdinandi* und Dero Mit-*Commissarien* zwischen Chur-Mäintz und Chur-Sachsen/ der Umbfrage halber/ Dienstags am Abend *Jacobi Apostoli, anno* 1526.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden/ Printz vnd Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ &c. Grave zu Habspurg/ Flandern vnd Tirol/ &c. Römischer Keyserlicher Majestat/ vnnsers gnedigsten Herrn vnd Bruders Stadthalter im Heiligen Reich/ Thun kundt allermeniglichn mit diesem Brief. Nachdem verschiner Zeit

Irrung zwischen den Hochwirdigen/ Hochgebornen/ Churfürsten/ unsern besondern lieben Freündten und Ohäimen/ Herrn Albrechtn/ der Römischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad vincula Priester Cardinal/ Ertzbischoff zu Mäintz/ und Magdeburg/ &c. des Heiligen Römischen Reichs durch Germaniam Ertz-Canzler/ an äinem; und weiland Herrn Friedrichen/ Herzogen zu Sachßen/ Landgraven in Thüringen/ und Marggraven zu Meißen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch/ seliger Gedechnüs/ am andern Theyl/ erwachsen ist/ belangend die Umbfrage in der Versamlung gedachter Käyserl. Maj./ Churfürsten/ Fürsten und Ständten des Heiligen Römischen Reichs/ derhalb Ihr Keyserl. Majestät hiebevor mit den andern Churfürsten auf dem Reichstag jüngst zu Wormbs gehalten/ zu Fürderung des Heiligen Reichs Sachen ein Entscheidt gegeben/ wie es in derselben Reichs-Handlung zu Worms bis zu rechtlichem Austrag solcher Irrung vor den darzu geordneten Commissarien/ Inhalt darüber sagenden Commission, gehalten werden solt; Dieweil aber derselbig Außtrag von wegen anderer Verhinderung/ so deßmals zu- und eingefallen sind/ bey gepürlicher Zeit/ als vor Ausgang desselbigen Reichstags

zu

zu Worms/ sein bestimbt End nit ex-
räicht/ sonder bisanhero sich verzogen vnd
verweilet hat/ darumb nun abermals
zwischen obgemelten Ertzbischoff und
Churfürsten zu Mäintz/ äins/ vnd dem
Hochgebornen Fürsten/ vnserm freund-
lichen lieben Oheim/ Herrn Johannsen/
Herzogen zu Sachßen/ Landgraven in
Düringen/ und Marggraven zu Meißen/
des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch
vnd Churfürsten/ andern Teils/ solcher
Vmbfrag halber/ Irrung entstanden/ vnd
voriger vngeenter Zwiespalt wiederumb
ernewt ist: Daß Wir demnach/ als
Keyserlicher Stadthalter/ samt vnsern
Mitt-Commissarien zu diesem Reichs-
Tage verordent/ auch den andern Chur-
fürsten/ so äigner Person und durch Ire
geschickte Potschafften yetzt alhier ankom-
men sein/ zu Hertzen gefüert gemäiner
Cristenhäit vnd Teütscher Nacion Obli-
gend vnd Beschwerdt/ vnd damit dieselbige
bige treffennliche Sachen so vil müglich
gefürdert/ vnd diser Irrung halben nit
verhindert werden/ Uns gantz freuntlicher
gueter Wolmaynungn darein geslagen/
vnd nach vilgehabter güetlichen Vnder-
handlung zwischen den obgemelten Spen-
nigen Churfürsten/ mit Irer Lieb guetem
Wissen vnd Willen/ nachvolgend Mäy-
nung/ Puncten vnd Artikel abgeredt vnd

betaydingt haben / vnd thun solchs wissentlich in Krafft dits Briefs / Nemlich / daß Wir mit sampt vnsern Mit-Commissarien vnd Churfürsten yetzgenant / die Acta, so in diser Sachen auf gedachter Kayserlicher Majestatt Commission zu Wormbs ergangen / fürpracht vnd verhandelt sein / zu handen nehmen / besichtigen / vnd aus denselben / ehe vnd zuvor der yetzig Reichstag zu End lauffe / pronuncieren / sprechen vnd erkennen / vnd also Ire Liebden diser obangezäigten Irrungen rechtlich vnd enntlich entschäiden sollen / für äins. Zum andern / Nachdem sich gemelter von Mäintz hiebevor zu Wormbs äiner Beweisung auf etliche Seiner Liebde damals einprachte Artikel erboten / So haben Wir betäidingt vnd abgeredt / daß Sein Lieb zu solcher Beweisung nochmals yetzt alhie gelaßen werden / dergleichen vnser Ohäim von Sachßen / ob es Sein Lieb für dienstlich ansehen würd / auch thun / vnd soll yedem Theil zu seiner Beweisung zimblich vnd bequeme Zeit mitgetäilt vnd gegeben werden. Damit auch darauf alsbald zu den Reichs-Händeln gegriffen vnd die gefürdert werden / so soll es der Vmbfrag halber mitler Zeit auf diesem Reichstag / wie zu Wormbs geschehen / gehalten / vnd zu merer Sicherheit yder Parthey äin Re-

vers

vers oder Erkenntnis gegeben werden/ daß die yetztbeschehene Verwilligung/ der Umbfrag halber/ khäinem Theyl an seinem Rechten weder in possessorio noch petitorio ålnichen Abbruch/ Verletzung/ oder Verhinderung geperen soll/ vnd dem allen nach/ dieweil Wir erwegen vnd bedacht haben/ daß unbequem vnd andern des Heiligen Reichs-Sachen nit wenig hinderlich seyn würde/ wo Wir vnd vnsere Mit-Commissarien/ auch die Churfürsten obgemelt alle zugleich diser Handlung auswarten solten/ So haben Wir zu Fürdrung aller Sachen Uns samentlich mit Verwilligung obberürter Churfürsten von Mäintz vnd Sachßen verdinigt vnd vergleicht: daß Ire Liebden für die Hochgebornen Fürsten/ vnser freüntlich lieb Oheim vnd Vetter/ Herrn Ludwigen/ Pfaltzgraven bey Rhein/ vnd Hertzogen in Bäyrn/ des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß vnd Churfürst/ vnd Herrn Ernsten/ Marggraven zu Baden vnd Hochberg/ rc. als vnsere darzu bestimten Commissarien/ innerhalb der Zeit/ so Inen angezäigt wirdet/ alle Ir Nohtdurft/ es sey mit Zeügen-Füerung oder sonst einpringen sollen/ vnd wann das alles geschehen/ vnd die Sach zu Beschluß komen ist/ Alßdann sollen dieselben vnser Commissarien solchen Proceß und

Acta, wie die allenthalb ergangen/ vnd Ihnen fürbracht seind/ Vns vnd vnsern Mitt-Commissarien auch den andern Churfürsten obgenant/ vberantworten/ die Wir samentlich noch in Zeit diß Reichstags vnd vor außgang desselbigen vbersehen/ und daraus vber die vorigen Irrung pronunciiren/ sprechen vnd erkennen sollen vnd wollen. Was Wir auch dermassen mit Recht erkieren/ außsprechen vnd erkennen werden/ dabey soll es endlich/ on alles appelliren/ reduciren/ recurriren/ oder suppliciren bleiben/ derselbigen unserer Erkäntnüs vestiglich nachkommen vnd gelebt/ vnd von käinem Theil äinicher weiß darwieder fürgenommen oder gehandelt werden/ all Arglist vnd Geferde hierinn genntzlich ausgeschäiden. Vnd hierauff bekennen Wir Albrecht von Gots Gnaden/ der heiligen Römischen Kirchen des Titels Sancti Petri ad vincula Priester Cardinal/ Ertzbischoff zu Meintz vnd Magdeburg/ Primas vnd Marggrave zu Brandenburg/ &c. Dergleichen Wir Johanns Herzog zu Sachsen/ Landgrav in Düringen/ vnd Marggrav zu Meissen/ &c. bäide des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ daß alle vnd yde vorige punct vnd Artickel/ mit vnserm gueten Wissen und Willen/ dermassen/ wie vorstehet/ abgerett/ betaydingt/ und wir der-

selben

selben gutwilliglich eingangen seindt. Gereden darumb / geloben vnd versprechen / für Vns und all vnsere Nachkommen / vnd Erben / bey vnsern Fürstlichen Würden / Eeren vnd Worten dieselbige vnd weß durch vnnser liebe Obäumen / Vettern / Schweger / vnd Freundt / den Kayserlichen Stat halter / Commissarien vnd Churfürsten dieser Versamblung obgemelt / mit Recht darauff erkennt vnd gesprochen wirdet / vestiglich in ewig Zeit zuhalten / darwieder nit zuthun / noch schaffen / daß gethan werd / weder durch Vnns selbs / oder andere von vnsern wegen / häimlich / offenbar / oder äiniger andern weiß / sonnder geverd vnd arglist. Vnd das alles zu warer Vrkundt / So haben Wir Ferdinand / Printz vnd Infant in Hispanien / Ertzherzog vnd Stathalter / &c. von vnser selbs vnd vnsere Mit-Commissarien wegen / und Wir Hermann / von Gots Gnaden Erz-Bischoff zu Cölen, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Canntzler vnd Churfürst / Herzog zu Westphalen vnd Enngern / von vnserer vnd der andern vnsern Mitt-Churfürsten wegen / dergleichen Wir Albbrecht / Ertz-Bischoff zu Mäintz / vnd Johanns / Herzog zu Sachsen &c. Churfürsten obgemelt / vnsere Insiegel an diesen Brief thun henngken. Der geben ist zu Speyer am Dinstag / Sanct

Jacobs des heiligen zwölff botten Abent/ In den Jaren unsers lieben Herrn/ Tausent/ Fünff-Hundert/ und Sechß und zwantzigißten.

Reichs-Versammlung ertheilet einen Revers de non præjudicando.

§. 33. Der in vorstehender Abrede oder Compromiss erwehnte Revers, daß keiner Parthey die uf diesem Reichstage eingegangene Vergleichung weder in petitorio noch possessorio einigen Abbruch/ Verletzung oder Verhinderung gebähren solle/ lautet also:

Revers von Keyserl. Majest. Stadthalter/und Mitt-Commissarien/ wie auch denen Mitt-Churfürsten/ Chur-Mäintz und Chur-Sachsen ertheilt. 1526.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden/ Prinz und Infant in Hispanien/ Ertz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundti/ Graff zu Tirol/ &c. Römischer Keyserlicher Majestat/ unsers gnedigsten lieben Herrn und Bruders/ Stathalter im Heiligen Reiche/ Thun kundt allermenniglich mit disem unserm Brieff: Als sich von wegen der Umbfrag in Versamblung gedachter Keyserlichen Majest. Churfürsten/ Fürsten/ und Stendte des Reichs/ zwischen dem Hochwirdigen in Gott/ und Hochgebornen Fürsten/ unserm besondern lieben Freündt und Oheimen/ Herrn Albrech-

brechten/ der heiligen Römischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad vincula Priester Cardinal, Ertz-Bischoff zu Mäintz/ und Magdenburg/ &c. des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlern an äinem/ vnd Herrn Johannsen / Herzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Düringen / und Marggrafen zu Meisen des heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall / beiden Churfürsten Irrung vnd Spenn halten / darumb sich Ihr Lieb äins entlichen Austrags solcher Irrung auf Vns vnd unsere Mit-Commissarien zu diesem Reichstag verordent / auch die andern Churfürsten / so ägner Person vnd durch Ire geschickte Potschafften alhie ankommen sein/ wie es mit derselben Vmbfrag auf diesem Reichstag gehalten werden soll / bewilligt haben / nach vermög äiner schrifftlichen Compromiß deshalben sonderlich aufgericht/ daß demnach Wir vnd vnser Mit-Commissarien / desgleichen die andern Churfürsten hiermit wollen vnd meinen/ daß sollich Bewilligung/ oder wo aus äinicher Verhindrung diese Sach auf dem ytzigen Reichstag nit vollendet noch entschäiden würde / (als doch gewißlich geschehen soll/) alsdann auch der obgemelt Austrag vnd wes mitler zeit darauf gefolgt were/ keinem Theil weder in possessorio noch petitorio vor endung dieser recht-

Rechtfertigung vnd Erkenntnis äinich Nachteil/ abpruch oder verhindrung geperen/ sonder es sollen baid Parthey in dem Stat/ grad/ vnd Rechten/ gleichwie vor ytziger Bewilligung vnd Außtrag sein und pleiben. Des zu warem Vrkundt/ so haben Wir Ertz-Herzog Ferdinand für Vns vnd Vnser Mit-Commissarien/ dergleichen Wir Herman von Gots Gnaden/ Ertz-Bischoff zu Cölln/ des heilign Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler vnd Churfürst/ Herzog zu Westvalen und Engern/ für Vns vnd die andere vnser Mit-Churfürsten/ vnsere Insiegel an diesen Brief thun henngken/ Der Geben ist in des heiligen Reichs-Statt Speyer/ am dinstag Sanct Jacobs des heiligen Zwölffbotten Abent/ nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt Fünffzehenhundert vnd im Sechs- und zwanzigisten Jaren.

Was coram novâ Commissione in der Haupt-Sache/ und in specie wegen des Meintzischen Products vorgangen.

§. 34. Allermassen nun, nach anleitung mehrangezogener Abrede, eine neue Commission verordnet, und selbige uff Churfürst Ludwigen zu Pfaltz und Marggraf Ernsten zu Baden dergestalt erkennet worden, daß beide Partheyen vor Ihnen, innerhalb der Zeit, so Ihnen angezeiget würde, alle ihre Nohtdurfft, es sey mit Zeugenführung oder sonsten, einbringen, und wann das alles beschehen, und die Sache zum Beschluß

schluß kommen, die Commissarien die Acta Keyserl. Majest. Stadthalter samt dero Mit-Commissarien und andern Churfürsten zum rechtlichen Erkentnis ausantworden solten: Also haben die hierzu geordnete Commissarien, unterm dato, Freytags nach Assumtionis Mariæ, an die Parthey-en citationes ausgehen lassen, daß Sie die Ihrigen folgenden Tags frühe ümb 7. Uhr in des einen Commissarii Pfaltzgraf Ludwigs Herberge der Dhumb-Probstey erscheinen möchten. Was in termino nun fürgangen, zeiget das gehaltene und hier nachfolgende Commissarische Protocoll:

Commissarische Protocoll.

Als in den Irrungen vnd Geprechen zwischen dem Erwürdigen in Gott Vater vnd Hochgepornen Fürsten / Herrn Albrechten der heiligen Römischen Kirchen Cardinalln / Ertz-Bischoffen zu Mäintz / an einem; vnd dem Hochgepornen Fürsten / Herrn Johannsen / Hertzogen zu Sachsen / anders Theils / beiden Churfürsten / &c. vnsern freundlichen lieben Vettern / Herrn vnd Oheimen der Umbfrage halben / schwebend / wellicher Ire Liebden nach beschehener vnd vleißiger gütlicher Unterhandlung der Durchleüchtigen, Erwürdigen in GOtt Vater vnd Hochgepornen Fürsten / Herrn Ferdinanden Prin-

Printzen vnd Infannthen in Hispanien/ Ertz-Herzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgundi/ Graffe zu Habspurg/ vnd Tyroll/ Römischer Keyserlicher Majestat Stathalter/ auch Seiner Liebe zugeordennten Mit-Commissarien und anderer Churfürsten/ vnser freundlichen lieben Oheim/ Vettern/ Herren vnd Freünden/ beyde Partheyen vff hievorig zu Wormbß geübte rechtliche Handlung ferner zu volnfaren/ in vermöge einer besondern Abrede darüber vffgericht/ betheydingt/ vnd veranlast worden sein/ demnach beyder Partheyen Anwälde vff heüte dato vor Unß Pfaltzgrave Ludwigen/ Churfürsten/ vnd Marggrave Ernsten/ &c. als insonderheit darzu verordenten vnd bewilligten der Sachen rechtlichen Verhörer/ vnser Verdagung nach erschienen/ die Meinzigschen vermöge der vffgerichten Abrede vnd erneüten Commission, und trugen für: Erstlichen vff dieselbe Commission weither/ wie sich gepürth zuvolnfahren/ vnd zuhandlen/ damit Wir in die Länge nicht aufgehalten würden/ so hetten Sie ihres gnädigsten Herrn Notturfft in Schrifften verfaßt/ wellichs Sie hiermit fürlegten/ mit unterthenigster vleyßiger Bitt/ daß wir wolten dieselben lassen verlesen; Nachdem auch Sie/ die Anwälde von Irem gnädigsten Herrn mit sonderlichen

Ge-

Gewaldt vnd Bevelch weren abgeferti-
get/ Jres gnedigsten Herrn position vnd
Artickell mittels Eydes zuübergeben/ so
wer Jr vleißigs bitten und begern/ vermö-
ge Jres Gewalts/ die Position vnd Arti-
ckel bey dem Eyde vbergeben gnediglichen
zuzulassen/ auch den Gegentheil/ bey glei-
chem Eyd daruff zu antworten/ wie sich
nach Ordnung der Rechten gepürth/ an-
zuhalten/ und mit vorbehaltung aller vnd
ieder Protestation, so in vorigen Acten
vnd Gerichts-Handlungen verleybt/ bäten
vnd begerten Sie die Anwälde Jhres gne-
digsten Herrn zuerkennen/ und züentscheyden/
wie in diesen obgemelten ingelegten
Schrifften begert würde/ welliche Sie wie
obzuverlesen vnterthenigiichen batten vnd
begerten/ die alsbald verlesen wurden/
also lautendt/ wie nachfolgt;

Meinzisch Product.

Vor Euer Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden Durchleüchtig Hochgeporn Churfürst vnd Fürst/ gnedigste und gnedige Herren/ Erscheinen des Hochwürdigsten in Gott/ Hochgepornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrechts/ der heyligen Römischen Kirchen Cardinals/ zu Meintz vnd Maidenburgk Erz-Bischoffs/ Churfürstens/ &c. Jhres gnedigsten Herrn Verordente Anweldte/ vff beschceen Vorbescheidt/ unch vermöge der Abrede durch

Key-

Keyserlichen Majestät Stadthalter vnd Commissarien auch Churfürsten itzo alhie zu Speyer zwischen hochgedacht Ihrem gnedigsten Herrn Principaln an eynem/ vnd dem Durchlauchtigen Hochgepornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johanßen Herzogen zu Sachsen/ Landgraven in Dhüringen vnd Marckgraven zu Meyßen/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalckh vnd Churfürsten/am andern theil/ alhie zu Speyer gemacht vnd vffgericht/ und legen erstlich für Ir Vollmacht/ die Sie bitten anzunehmen/ und bey den Acten zubehalten/ mit verneüung vnd erholung aller und iglicher protestation, so hievor in Acten zu Wormbß in dieser Sachen fürpracht/ von wegen Ihres gnedigsten Herrn geschehen/ mit dem Anhangk vnd Zusatze/ daß Sie von wegen Ihres gnedigsten Herrn nicht weither oder ander gestalt sich in Rechtfertigung einlassen wollen/ dann so fern obgemelte Abrede und Commission vermag und mitpringt/ davon Sie abermals protestiren vnd bezeügen. Vnd ferner zu der Handlung zukhommen/ wollen Sie alle und iede Acta, so hievor zu Worms vff die Keyserl. Commission von wegen Ihres gnedigsten Herrn und Principals in Pracht/ so viel die zu seiner Churfl. Gnd. und Stiffts Gerechtigkeit dienstlich/ und fer-

ferner nicht/wiederumb erneüet und repetirt haben. Vnd nachdem in denselbigen Acten clerlich deducirt vnd fürpracht ist/daß Ihrem Gnaden Herrn/dem Churfürsten von Meintz/ vnd seiner Churfürstl. Gnaden Vorfahren/ Ertz-Bischoffen daselbst/die Umbfrage in Versamblung der Churfürsten vff den Reichstägen im Churfürsten Rathe/ desgleichen in den Vßschüssen/ darinnen die Churf. oder Ihre Botschafften gewest/ye vnd ye gehapt/dieselbig auch gethon/possessorié oder quasi, alwege vnd vberverwette zeither pracht haben/vnd noch/welliche Vbung vnd Gepräuch den Jhenigen/ die in den Churfürsten- vnd andern Reichs-Räthen gewesen/ vnd also durch das gantze Reich gar kunth/ offenbar/ vnd notorium, darzu der constitution gemeyner Keyser Rechte/ als nemlich der gülden Bullen außdrücklich inserirt vnd eingeleibt ist/ vnd derhalben sollicher Gepräuch Usus und quasi possessorium, den Anwelden/ von wegen Ires gnedigsten Herrn/ ferner zubeweyßen oder vßzuführen/ nicht noth/ sonder seyen des Verhoffens/ es sollen die Keyserl. Stadthalter vnd Commissarien, auch Churfürsten/ die in dieser Sachen richten vnd vrtheylen werden/ sich desselben Gebrauchs bey Inen selbst vnd andern/ die zu sollichen Händeln gezte Eröffn. M prauchs

praucht seint/ als einer öffentlichen bekanten Vbung vnd gemeinen geschriebenen Rechtens vß zustehenden richterlichen Ampt zuerkunden/ zuerinnern vnd zuerfaren/ vnd darnach zuvrtheylen und zu sprechen schuldig seyn/ deß sich Anwelde vffs gemeine Keyserliche Recht und bewerte Lehrer desselben wollen also referiret vnd gezogen haben. Demnach sagen sie ferner/ wiewohl in der angefangenen Reichshandlung zu Wormbß die Anwelde Ihres gnedigsten von Mäintz/ sich zu beweysung etlicher artickel/ durch die Keyserl. Commissarien damahls zugelassen/ inmasse durch die Erneuung der Käys. Commission albier auch geschehen ist doch/ sollichs/ nach ordnung der Rechte/ dergleichen vff vorgethane protestation, nicht anders geschehe/ oder von Ihnen angenommen/ dann so fern sollich beweyssung/ Ihnen den Anwälten zuthun/ noth sein würde/ wellichs sie auch ander gestalt nicht annehmen/ oder angenommen haben wolle/ dann allein in dem Fall/ wo es Inen vber angezeigte Rechtsgründte von Keyserl. Majest. Stadthalter und Commissarien, auch Churfürsten, zu handhabung Ihres Gnd. Herrn Gerechtigkeit noth zuseyn, zuerkant vnd vffgelegt würde. Vff dem Fall vnd anderst nicht, davon Sie öffentlich vnd solenniter protestiren vnd bedingen/ legen Sie ein gegen-

genwärtige position vnd artickel, die Sie sich, in quantum de jure ad hoc tenentur, doch ohn Vberfluß / zubeweyßen erbieten / darzu Sie diese herinnen verzeichente zeugen namhafftig angeben vnd bitten / zu denen Jenigen / so Personæ egregiæ seyn / sonderlich Commissarien zugeben / dieselbigen / wie Sich nach ordnung der Rechte gebürth / zu ersuchen / vnd zuhören und die andern rechtlich zu citiren, die anzunehmen / zu beeyden vnd vff sollich Artickel / wie sich eigent nohtürfftiglich zubefragen / vnd dem Gegentheil einen termin zuernennen vnd anzusezen / interrogatorien ob Er woll die positional Artickel einzulegen / vnd ferner / nach vermöge und inhalt der Commission zuvolnfaren / vnd sunst alles das zuthun / das sich in recht eigent vnd gepürth. Wellichs alles die Anwelde von wegen vnd in nahmen Ihres Gnedigsten Herrn vffs fleißigst bitten vnd gepetten haben wollen.

Mit Vorbehaltung aller Notturfft.

Position Artickel / daruff die Anwelde Ihrs Gnädigsten Herrn des Churfürsten von Meintz die vbergebne vnd ernente Zeugen zuverhören begeren.

Erstlich / setzen vnd articuliren die Anwelde / daß die Güldene Bull Keyser Karls des Vierten / in Zeiten der Wahl eines Römischen Königs / vnd alßo in dem höchsten Geschefft vnd Werckhe / so die Churfürsten Jres Ampts der Chure halber zuthun haben / dem Ertz-Bischoffe zu Meintz / vnd keinem andern / die Vmbfrage / vnter den Chur-Fürsten vnd derselbigen Botschafften zu thun / sampt andern mehr Præeminentien gibt vnd zueygent / inhalt derselben Bulle / daruff sich die Anwelde gezogen wollen haben.

Zum andern / daß sollich Vmfrage auch vor Vffrichtung angeregter Gülden Bullen dem Ertz-Bischoffe zu Meintz als dem Ersten Churfürsten gepurth hatt / und zustendig gewest ist / wie dann obangeregte ; Gülden Bull das auch vßweißet.

Zum dritten / daß der Hochwirdigst Durchleuchtigst vnd Hochgeporn / Herr Albrecht / Ertz-Bischoffe zu Meintz / Churfürst / vnd Seiner Churfürstlichen Gnad. Vorfaren im Stifft Meintz lange Zeit her und ie und ie in Versamlung des Heylichen Römischen Reichs / so Keyßerliche Majestät in Rath oder der Vmbfrage nit zugegen gewest / die Vmbfrage vnter den Churfürsten vnd

der

derselben Botschafften gethan / vnd beseßlich oder qvasi herpracht haben vnd noch.

Zum Vierten / daß Seine Churfürstl. Gnad. in den Außschüßen / so ye zu Zeiten vff den Reichstägen gehalten worden seyn / die Vmbfrage unter den Churfürsten vnd Ihren Botschafften auch gethan vnd beseßlich oder quasi herbracht haben / vnd noch.

Zum Fünfften / daß Sein Churstl. Gnd. in der Churfürsten und Ihrer Botschafften Versamlung / wann die mit oder ohne Ihre Rähte vff den Reichs-Tägen bey einander in Ihrem Rath gewesen / vnd sein / die Vmbfrag ie vnd ye auch gethan / vnd beseßlich oder quasi herbracht haben vnd noch.

Zum Sechsten / daß des vnangesehen der durchleuchtig vnd hochgeborn Fürst / Herzog Friedrich von Sachsen Churfürst / den Hochwürdigsten Durchleuchtigsten vnd Hochgepornen / Herrn Albrechten / Cardinaln / Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meintz / an sollicher seiner und seiner Gn. Stiffts Meintz Herrlichkeit vnd herprachten Gerechtigkeit wieder die gülden Bullen / langwierigen Beseß oder quasi, vnd herkommen zu turbiren / seiner Churfürstl. Gnd. Eintrag und Verhinderung zu-

thun/ und ihme dem Churfürsten zu Sachsen solliche Gerechtigkeit der Umbfrage zuzuziehen vnderstanden/ turbirt, vnd verunruigt hatt vnd noch hätt.

Zum Siebenden/ daß wahr sey/ ohne daß Ihme Hertzog Friedrichen zu sollicher Umbfrage zuthun einich Gerechtigkeit gepürth habe/ nach gepüre/ ist auch die Warheit/ ohn das Seine Churfürstliche Gnd. sollicher Gerechtigkeit einigen beseß haben oder anzeygen können.

Zum lezten/ daß von allen und yden obgeschriebenen position vnd Iren Inhalt ein gemein Gerücht/ Stimme vnd Leumuth sey.

Nomina Testium.

1. Der Ertzbischoff zu Trier.
2. Der Ertzbischoff zu Cölln.
3. Der Bischoff zu Straßburg.
4. Der Bischoff zu Würtzburg.
5. Herr von Plawen/ Dhumb-Dechant zu Cölln.
6 Hartmann Abt zu Fulda.
7. Graf Bernhardt von Solms.
8. Schenck Valtin Herr zu Erpach.
9. Herr Georg Druchseß.
10. Pfaltzgrävischer Hoffmeister.
11. Pfaltzgrävischer Cantzler.
12. Herr Wolff von Weißbach/ Ritter.

13. Herr

13. Herr Hanß von Seckendorff/Ritter.
14. Herr Hanß Druchseß / Ritter.
15. Herr Friedrich Thune / Ritter.

Meintzischer Anwelde Gewalt.

Wir Albrecht / von Gotts Gnaden / der heiligen Römischen Kirchen Tittels Sancti Petri ad Vincula Priester Cardinal des heiligen Stuls zu Meintz und des Stiffts Maidenburg Ertzbischoff / Chur-Fürst / des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Primas, Administrator zu Halberstatt / Marggraff zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Caßuben vnd Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / bekennen vnd thun öffentlich mit diesen Brieffe / Alß wir durch die durchleüchtigen / Erwirdigsten / Erwirdigen und hochgep. Fürsten / vnsers allergnädigsten Herrn Stathalter im heiligen Reiche vnd zu diesem gegenwertigen Reichstag verordente Commissarien auch vnsere Freündt vnd Vettern / die Churfürsten itzo alhie zu Speyer Versammelt / in Irrungen / die Vmbfrage inß heiligen Reichs Versamblung belangend / zwischen Vnß vnd dem Hochgepornen Fürsten / Herrn Johanßen /

Herzogen zu Sachssen/ Landgraven in Thüringen/ vnd Margraven zu Meyssen/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalckh vnd Churfürsten/ schwebendt/ nach vielgehapter gütlicher Handlung/ mit vnserer beiderseits bewilligung/ vff voregangene derhalben geübte gerichtliche Handlung further in Recht verfaßt/ vnd darzu zu Commissarien vnd Verhörern verordnet haben/ die hochgepornen Fürsten/ Herrn Ludwigen, Pfaltzgraven bey Rhein/ vnd Herzogen in Beyern/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Druchseß vnd Churfürsten/ vnd Herrn Ernsten/ Marggraven zu Baden/ vnd Graffen zu Spanheim/ vnsere lieben Vettern/ dieselbige Sachen fürther biß zu entlichen Beschluß zuverhören/ vnd Vnß ihre Lieb-den/ morgen Samstag/ deßhalb in recht zuhandlen fürbescheiden haben/ das wir demnach die Ersamen vnd hochgelerten/ vnsere Rethe vnd lieben Getreuen/ Bernharten Kuwhorn/ Wilhelm Seßler/ Doctorn, vnd Johann Pfaffen Licentiaten der Rechten/ vnd Ir Iglichen für volle vnd insonderheit zu vnsern Volmächtigen Anweldern vnd Procuratoren gesezt vnd gemacht haben/ vnd thun das hiemit vnd in Krafft dieses Brieffes also/ daß Sie vnd Ihr Iglicher zum Rechtstag

Vnß

Vnß itzo von gedachten Keyserlichen Commissarien in berürter sachen angesatzt/ vnd further zu allen vnd ieden Rechtstägen vnd Termynen/ so Vnß nach vermöge vnd laudt berürter Commission dieser Sachen bestimpt vnd angesezt werden/ vor den gemelten vnsern Vettern den Keyserlichen Commissarien von vnsern wegen/ vnd an vnser stat zuerscheinen/ vnd vff die vorige ergangene Acten vnd Handlung/ wie sich gepürth/ weithers zuvolnfahren/ den Eydt vor Geverde/ Calumniæ genandt/ vnd sunst einen yden ziemlichen Eide/ so sich von Rechtswegen gepürth/ in vnser Seele zu schweren/ vnd vom Wiedertheil zu schweren/ vnd daran zuhalten begeren/ vnser Position vnd artickel/ mittels des Eidts zuübergeben/ vnd des Widdertheils Antwort darauff vermittelst gleychen Eydt zuthun/ zubegeren/ vnd alles/ daß sich in Kraft sollicher erneüten Commission zu thun gepürth/ an vnser stat zuhandeln vnd zuvolnfüren/ wie recht ist/ zuschweren zuzulaßen/ vnd zuführen zubegehren/ auch von Widertheil zufüren zusehen vnd zuhören/ vnser Interrogatoria dagegen zumachen/ vnd fürzupringen/ dawieder wie recht ist vnd gewönlich/ zu protestiren/ wieder Ihre Personen vnd Sage zureden/ vnd/ wo

noth / Bey-Urtheil zubitten / vnd die anzunemen / einen oder mehr Anweldt / an Ir Stat zusetzen vnd zuorden / vnd wann Jnen ebent / zu revociren / vnd sunst alles vnd iedes an vnser Stat / vnd in Vnsern Namen zureden / zuhandeln / fürzupringen / vnd zuthun / das notturft der Sachen erfordert / vnd so wir selbst zugegen wehren / thun könthen / und möchten / ob Sie auch einigs weithern Gewalts notturftig wehren / wie sollig der sein solt / den wollen wir Jnen hiemit auch zugestelt haben / gereden vnd versprechen bey vnsern Fürstlichen Ehren / und Glauben / alles so herinn von gedachten vnsern procuratoren / oder Substituirten Anwelden sämptlich oder insonderheit gehandelt / fürpracht / gethan oder gelaßen wirdt / genem vnd vest zuhalten / zu gewin und Verlust / zu allen rechten / sonder Geverde / Vnd entheben gemelte vnsere Anwelde vnd die so von Jnen substituirt sein / oder werden / von allen und ieden Beständen vnd Sicherheiten / so Sie hierin von vnsern wegen thun werden / bey Verpfändung vnd Verpflichtung aller unser vnd unsers Stiffts Gütter vnd habe / alle Geverde vßgeschlossen. Als zu Vrkunth so haben Wir Vnser Secret zurückh dieses Briffs thun druckhen / der geben ist zu Speyer

Speyer vff Freytag nach Vnser Frawen Himmelfart / Anno Domini millesimo quingentesimo sexto.

Nach verleßung der itztgemelten ingelegten Schrifften die Meintzischen Anwelde fürtrugen: Nachdem itzund in den vbergebnen position vnd artickeln angezogen vnd gemelt würde / wie daß weylandt der Durchleuchtigst Churfürst / Herzog Friedrich von Sachßen / hochlöblicher Gedächtnüß Irn Gnädigsten Herrn den Churfürsten von Mäintz in herprachter Gerechtigkeit der Vmbfrage hett turbirt, geirt vnd verhindert / hetten sie bevelich / sollichen Artickel / neben den andern / Irs genedigsten Herrn wegen / diesen nachgemelten additional Artickel anzuhencken: Item, daß der Durchleuchtigst Hochgeporn Fürst vnd Herr / Herr Johannß / Herzog zu Sachsen / Landtgrave in Thüringen / vnd Marggkgrave zu Meyßen / des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Marschalckh vnd Churfürst / Ir gnedigster Herr / hochgemelten weylandt Herzog Friedrichen vnd Churfürsten / Seiner Fürstlichen Gnaden Bruder in dem Fürstenthumb Sachßen vnd der Chur erplichen ist nachgangen vnd gleicherweiß / wie seiner Churfürstlichen Gnd. Bruder / hochseeliger Gedechtnüß / Her-

zog Friedrich von Sachßen/ Churfürst/ Ihren Gnedigsten Herrn den Ertz-Bischoffen vnd Churfürsten zu Meintz in herprachter Gerechtigkeit/ beseß oder quasi der Vmbfrage thut verhindern/ irren vnd vnruhigen/ vnd demnach so vbergaben die itztgemelten Meintzl. Anwelde ferner Ires Gnedigsten Herrn Vffzenchnüß der Zeügen/ doch mit der Protestation, wo Irem Gnedigsten Herrn weither zeugen zuführen von nöthen/ so etlich vff diesem gegenwertigen Reichstag nit fürhanden/ daß Sie an statt Ihrs Gnedigsten Herrn sollicher Fürung vnd production sich vnbegeben haben wollen/ sonder in dem Fall in allewege Irem Gned. Herrn seiner Churfl. Gnad. Notturfft vnd rechtlichen Hülffe vnd Mitteln hiemit fürbehalten/ davon Sie öffentlichen vnd herrlichen protestirten/ mit fürbehaltung der protestation, batten die Anwelde/ wie in den inprachten Schrifften begert würde/ vnser richterlich vnd Hochadelich Ampt/ alß dieser Sachen vnd Irrungen gegebene Commissarien zu dem Fleißigsten anruffende/ vnd bittende/ der Verzeichenten Zeugen Namen/ wie ob ingelegt weren/ auch zu verleßen/ wo es die Notturfft erfordert.

Vff sollchs vnsers lieben Vettern Herrn

Herrn vnd Oheim / des Herzogen vnd Churfürsten von Sachßen / geschickte fürprachten / daß Ir Gnedigster Herr Herzog Johanns von Sachßen vnd Churfürst / Sie abgefertigt / vnd Ihnen befohlen / Nachden Wir wißens drügen / wie Unß eine Commission gegeben in den obgemelten Irrungen sich halten die zuentscheiden / vnd zuthun / lauth der Commission das weither vermögendt; dieweil nun Irem Gnedigsten Herrn heut ein termynn angesetzt / deßhalb sein Churfürstliche Gnade Ihnen den Geschickten befohlen / des Wiedertheils Abschrifft zu bitten / vnd ein gnüglich Zeit zugeben / daruff Ihrer Churfürstl. Gnad. Notturfft dargegen einzupringen / vngezweiffelter Zuversicht / Ihr Gnedigster Herr werde sich herinnen / vermöge der Commission, gemeß aller gepüre halten.

Gegen diesen itzigen Fürpringen der Sächßischen sagten die Meintzischen Anwelde: Erstlichen / der begerten Abschrifft vnd termyn halber / ließen Sie beschehen vnd ergehen / was sich / vermöge der Rechte vnd vßgangner Commission eigenndt vnd gepürth / wolten iedoch unterthenigliclichen gebeten haben / die begerten termyn zu dem fürderlichsten gnediglichen ernennen vnd ause-

ansezen / damit Ihr Gnedigster Herr Erörterung zu dem fürderlichsten möcht erlangen. Zum andern / weil die Sächsischen Gesanden noch zur Zeit kein vollmechtigen schrifftlichen Gewalt thun anzeygen / so baten Sie die Meintzl. Anwelde / damit nichtigkeit des proceß vnd aller Handlung verhütet werde / daß wir / vß vnß zugestelten richterlichen Ampt / wolten die Gesandten des Churfürsten von Sachßen dahin halten in der nechsten Tagsazung ein vollen gnugsamen vnd schrifftlichen Gewalt / von Irem Gnedigsten Herrn dem Churfürsten von Sachßen einzupringen.

Die Sächßischen redten: Wo Ir Gnedigster Herr wieder fürbescheiden / wie gebeten / zweiffelten Sie nit / sein Churfürstliche Gnade wurde Ihre verordente mit genugsamen Gewalt abfertigen / also daß deßhalben dießmals vnserer weyßung / wie begehrt / nit von nötten / und wir wohl ohnbemühet pleyben.

Vff sollichs haben Wir beiden theillen diesen Bescheidt thun eröffnen / daß Wir itzt gehört vnd vernommen aller theyl fürtragen / vnd wolten Wir denen Sächsischen Abschrifft alles Fürtrags vnd Einlage / so von des Ertz-Bischoffs und Churfürstens von Meintz wegen besche-

schehen/ ertheilen lassen/ auch die termyn/ wie gebeten/ itzt alsbald bestimmen/ in ansehen daß die Sachen gefürtert werden solten; allein weil Wir nit eygentlichen wißten/ wann unser Vetter/ Herr und Oheim/ der Churfürst von Sachsen/ uff obgemelte Handlung und zugelassen Bedacht möcht entschlossen werden/ so liessen Wir die Sachen itzt also stehen/ doch also/ daß die Sachen gefürdert/ Uns/ wann Seine Liebe beraytt eröffendt/ und alßdann wieder Tage angesetzt/ und in den Sachen fürgeschritten würden/ darzu so sollen Unsers Vettern Herrn und Oheims des Churfürsten von Sachsen Anwelde uff nechsten Tag/ so angesetzt wirdet/ mit gnugsamen Gewalt zu dieser Sachen/ wie sich gepürth/ erscheinen.

Die Sächß. erpieten sich die Dinge an Ihren Gnedigsten Herrn zupringen/ der Zuversicht/ an Iren Churfürstl. Gnaden khein Mangel erscheinen würde.

Desgleichen die Mäintz. Anwelde baten umb Abschrifft des Endtscheids/ itzt gehört/ Ihnen mitzutheilen.

Actum & datum zu Speyer uff Sambstag nach Assumtionis Mariæ. Anno XVC. Zwanzigkh und Sechs.

§. 35.

Sächsischer Product.

§. 35. Hierauf hat die Keyserl. Commission einen neuen Termin Tags vor Barthol. anberaumbt, da denn von Chur-Sächß. Anwälden folgender rechtlicher Satz einbracht worden.

Vor Euern Churfürstlich- und Fürstlichen Gnaden / Durchlauchtigster und Durchlauchtiger Hochgeborne Fürsten / gnedigst und gnedige Herren / Erscheinen des Durchleüchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Johanßen / Herzogen zu Sachßen und Churfürsten / Ihres Gnedigsten Herrn verordnete Anwelde / Vermüg der Abreden / durch Käyserl. Majest. Stadthalter und Commissarien auch Churfürsten itzo alhier zu Speyer zwischen gedachten Ihrem Gn. Herrn und dem Hochwürdigsten in GOtt und Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Albrechten / der heiligen Röm. Kirchen Cardinal zu Mäintz und Magdeburg / Ertz-Bischoffen und Churfürsten / am andern Teil gemacht und aufgericht. Legen erstlich für Ir Volmacht / die sie bitten bey die Acta zupringen / und zubehalten lassen / repetiren darnach und erneüen alles Einpringen / so weyland Herzog Friedrich von Sachßen / Churfürst / auf jüngst gehaltenen Reichstag zu Worms / dieser Sachen halber / hat thun lassen / doch so ferne solchs hochgedachten Ihrem

Gne-

Gnedigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen dienstlich/ vnd protestiren/ daß sie der Meintz. Anwäld jüngst eingepracht/ vermeint Artickel weiter oder ferner/ noch in anderer Gestalt/ dañ wie die zu Worms fürpracht seind/ nit wolten zulassen/ noch zugelassen haben/ sondern/ do sich solche Artickel weiter erstrecken/ wollen Sie/ so darauff Gezeugen verhört oder examinirt würden/ so viel dieselben solche neüe Artickel oder Meynungen belangen thut/ letzt als dann de nullitate protestiret haben. Vnd insonderheit geben sie der Meintzischen Anwalden Gesinnen/ nemlich/ daß Ihr Gnedigster Herr der Churfürst zu Sachsen angehalten solt werden/ auff die vermeinte vbergebene Artickel alhie vermittelst oder ohne Eide weiter zuantworten/ so zu Wormbs auff dozumal fürgeprachte Artickel lauts der Acten clerlich vnd notdürfftiglichen auch singulariter singulis geantwort/ vnd denselben vermittelst Eides zuantworten doselbst nit gesonnen/ auch itzigem Churfürsten die vermeinte articulirte Meynungen ein frembde thun seind. Vnd nachdem in der Abreden so alhier aufgericht/ Sachßen fürbehalten ist/ so es seinen Churfürstlichen Gnaden gefällig/ oder dieselbe solchs vor dienstlich achteten/ in Gleichnüs wie Meintz Gezeugen fürzustellen vnd

verhören zulassen / so vbergeben demnach obberürte Anwelde nachfolgende Artickel aus dem Sächsischen zu Worms beschehenen Fürbringen gezogen / bittend die vntenbenante Gezeugen, darauff zubeschäiden / vnd dieselben vnd jeden insonderheit / wie sich zu recht eigent vnd gebürt / zu merer Bekräfftigung Ihres Herrn vnd Principalen Gerechtigkeit / (doch unbegeben / sondern fürbehalten des Ertzbischofs zu Mäintz vnd Seiner Churfürstl. Gnd. Anwelde öffentlicher vnd stillschweigenden in Acten vnd sonst gethane Bekentnüs /) zuexaminiren.

Vnd erstlich articuliren die Anwelde / es sey kunth / öffentlich / notorium, vnd an Ihm selbst die Warheit / daß einem Churfürsten zu Sachßen / als dem Ertz-Marschalch des Heil. Römischen Reichs vnter andern desselben Amptsherrligkeiten vnd Præminencien zustehet vnd gebürt / die Vmbfrag bey Churfürsten / Fürsten vnd andern Ständten / so Röm. Käyserl. Majestät derselben Stathaltere oder Potschafften im Raht oder der Vmbfrag zugegen seyn / daß solchs auch gemeiniglich vnd von männiglichen zuvörderst von Churfürsten Fürsten vnd Ständten / die der Reichs-Händel zuthun gehabt / und haben / dafür je vnd allwegen angese-

hen

hen/ geucht/ vnd gehalten sey worden und noch.

Item/ daß solchs die Churfürsten zu Sachsen ꝛc und ꝛc auch allweg vnd länger dann über Menschen Gedencken/ ohne der Ertzbischöffe zu Meintz/ dergleichen anderer Churfürsten/ auch sonst menniglichs Einrede also geruiglich herpracht/ gepraucht vnd geübt haben.

Item/ daß des itzigen Churfürsten Bruder/ löblicher Gedechtnüs/ weiland Herzog Friedrich/ Churfürst/ vnd Ihrer beider Churfürstl. Gnaden Vorfahren ꝛc vnd alleweg die Vmbfrag/ so die Churfürsten in sondern Rath oder Versammlung/ vnd genanter Herzog Friedrich/ so die berürte Churfürsten in außschüssen zugegen gewest seind/ alwege gethan/ oder durch Seiner Churfürstl. Gnaden verordente Räthe an seiner stat hat thun lassen/ geübt vnd besetzlich herpracht haben.

Item/ ob sich gleich der itzige Ertzbischoff zu Meintz oder desselben nechste Vorfahren in berümten beiden articulirten Fällen/ nemlich do die Churfürsten in sonderm Raht vnd Versamlungen/ oder in Außschüssen gewest/ auf etlichen verrückten Reichstägen der Umbfrag anzumassen/ vnd dieselbe zuthun sich unterstanden/ So ist es doch wahr/ ohne das Meintz durch Sachsen solchs iemals mit still-

schweigen oder gedulden eingereümet/sondern daß allewege darwieder protestirt vnd in andere wege dogegen anzeigung beschehen ist.

Darzu ist wahr/ kunth und offenbar (welchs doch die Sächsis. Anwelde keiner andern Meynung / dann zu sterckung Ihres Herrn vnd Principalen Gerechtigkeit/ auch weiter nit/ denn so ferne es seinen Churfürstl. Gnaden dienstlich/ wollen angezeigt haben/) daß Sachsen als Churfürsten vnd Ertz-Marschalch des Römischen Reichs in der Churfürsten Raht und sonderlichen Versammlungen/ dergleichen in Außschussen ie vnd alleweg den Ertzbischoff zu Meintz ohne desselben vnd seiner Vorfahren auch anderer Churfürsten vnd sonst männiglichs Einrede/ Eintrag oder Verunruigung/ vnd in den Außschüssen ohne dergleichen Eintrag oder Verunruigung/ die andere Fürsten vnd Ständte/ so ie zu zeiten in die Außschuß verordnet seind worden/ gefragt/ auch nochmahls fragt oder fragen lest/ und solche Vmbfrage als des Ertz-Marschalch-Ampts Præeminenz vnd hergebrachte Herrligkeit geübt hat/ vnd vbett.

Item/ vnd ob auf etlichen Reichs-Tägen Meintz bey den Churfürsten in ihren sonderlichen Raht vnd Versamlung/ dergleichen so Sie in Außschussen gewest,

zufra-

zufragen sich vnterstanden/ so ist doch die Warheit, daß solche nit anderst denn auf bewilligte Abreden/ damit die Reichs-Händel nit gehindert oder aufgehalten würden/ mit Sächsisch. öffentlichen bedingungen vnd protestation / Meintz damit nichts/ das Sachsen als Ertz-Marschalch Gerechtigkeit vnd hergebrachten Vbung dieses fals zu nachteil geräichen/ vnd das Meintzl. thätliche Verhinderung vnd Fürnehmen stärcken möcht / geschehen vnd ergangen ist.

Letzlich/ daß auch von allen dem vnd jeden obgeschriebenen articel vnd seinem Einhalt insonderheit ein gemein Gerüchte/ Stymme vnd sage ist.

Mit fürbehalt notdürfftiger Veränderung/ besserung/ vnd daß sich die Anwelde zu vberflüßiger Beweissung hiemit nit wollen verstrickt haben.

Namen der Gezeugen.

1. Der Ertz-Bischoff zu Trier.
2. Der Ertz-Bischoff zu Cölln.
3. Der von Plauen Thum-Dechant zu Cölln.
4. Graff Wilhelm von Henneberg.
5. Graff Philip von Solms.
6. Graff Bernhard von Solms.
7. Schenck Valten Herr zu Erpach.

8. Herr Jörg Truchseß.
9. Pfaltzgräfl. Hoffmeister.
10. Pfaltzgräfl. Cantzler.
11. Herr Wolff von Weißbach.
12. Herr Hanß von Seckendorf.
13. Herr Hanß Druchseß.
14. Herr Friedrich von Thun.
15. Badenischer Cantzler.
16. Der von Flerscheim / Cantor zu Speyer.

Sächß. Vollmacht.

Von Gots Gnaden / Wir Johanß Herzog zu Sachßen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall vnd Churfürst / Landgraff in Doringen und Marggraff zu Meissen / bekennen vnd thun kunt öffentlich / mit disem Briefe / Als Wir durch die Durchl. Ehrwürdigsten Ehrwürdigen / vnd Hochgebornen Fürsten / vnsere lieben Oheimen / Vettern und Freunde Ihrer Keyserl. Majestät vnsers allergnädigsten Herrn Stadthalter im Heiligen Reich / vnd zu diesem gegenwertigen Reichstage verordnete Commissarien, auch Unser Freunde vnd Vettern, die Churfürsten / itzo allhie zu Speyer versammlet / in Irrungen / die Umbfrag in des heiligen Reichs Versamlung belangend / zwischen Uns vnd dem Erwürdigsten vnd Hochgebor-

nen Fürsten/ Herrn Albrechten/ der Römischen Kirchen Tittels Sancti Petri ad vincula Cardinal/ zu Meintz und Magdeburg Ertzbischoffn/ Churfürsten des Heyl. Römischen Reichs/ durch Germanien Ertz-Cantzler/ Primaten/ Administratorn zu Halberstadt/ Marggraffen zu Brandenburg/ &c. schwebend/ nach vielgehabter gütlicher Handlung/ mit unserer beederseits Bewilligung/ auf vorergangene derhalben geübte gerichtliche Handlung/ fürder in Recht verfast/ und darzu zu Commissarien und Verhörern verordent haben die Hochgebornen Fürsten/ Herrn Ludwigen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ und Hertzogen in Beyern/ des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Druchsess und Churfürsten/ und Herrn Ernsten/ Marggrafen zu Baden/ und Grafen zu Spanheim/ unsere liebe Vettern/ dieselbige Sachen fürther biß zu entlichen Beschluß zuverhören/ und Uns Ihre Liebden vergangen Sambstags derwegen zu Recht vorbeschieden haben/ daß wir demnach Unsere Räthe und lieben Getreuen/ Philipß von Feilitzsch/ Georgen von Schaumberg/ beede Ritter/ von Hanß von Gräfendorff/ und Jr iglichen für volle und insonderheit zu unsern Vollmechtigen Anwelden und Procuratorn gesatzt und gemacht haben/ und thun das hiermit und in Krafft dieses Brieffes

also/ daß Sie vnd Ihr ieglicher zu allen vnd ieglichen Rechtstagen vnd Terminen, die Vns von gedachten Keyserl. Commissarien in berürter Sachen angesatzt werden/ vnd bereits angesetzt sein/ vor den gemelten Unsern Vettern vnd Oheimen/ den Keyserl. Commissarien, von Unsert wegen vnd an vnser stadt zuerscheinen/vnd auff die vorige ergangene Acten vnd Handlung/ wie sich gepürt/ weiter zuvolfüren/ den Eyd vor Geferde/ Calumniæ genandt vnd sonst einen ieden ziemlichen Eid/ so sich von Rechtswegen gepürt/ in vnser Seele zuschweren/ vnd daran zuhalten begeren/ position vnd articket/ wo es noth/ mittelst des Eides/ zuübergeben/ des Widdertheils Antwort darauff vermittelst gleichen Eyd zu thun zubegehren/ vnd alles/ das sich in Krafft solcher erneüten Commission zuthun gebürt/ an vnser statt zuhandeln vnd zuvolführen/ zeügen/ wie Recht ist/ schweren zulassen/ vnd zuführen zubegehren/ auch vom Widdertheil zuführen zusehen vnd hören/ vnser Interrogatoria dargegen zumachen/ und fürzupringen/ dawieder/ wie recht ist vnd gewönlich/ zu protestiren/ wieder Ire Persone zureden/und wo noth Bey-Urtel zubitten/ vnd die anzunehmen/ einen oder mehr Anwelde an Ihre Stadt zusetzen/ vnd zu ordenen/ vnd wann Inen ebent/ zu

revo-

revociren/ vnd sunst alles vnd jedes an vnser Statt vnd in vnserm Nahmen zureden/ zuhandlen/ fürzubringen vnd zu thun, das die notturfft der Sachen erfordert/ vnd so wir selbst zugegen weren/ thun könten oder möchten/ ob sie auch einichs weitern Gewalts notdürfftig weren/ wie sollich der sein solle/ den wollen Wir Jhnen hiermit auch zugestelt haben/ gereden vnd versprechen bey vnsern Fürstlichen Ehren vnd Glauben alles/ so hierinn von gedachten vnsern Procuratorn oder substituirten Anwelden sämptlich oder insonderheit gehandelt, fürpracht, gethan, oder gelassen wird/ genem und vest zuhalten/ zu Gewinn vnd Verlust/ zu allen Rechten/ sonder Geverde, Wir Entheben gemelte vnsere Anwelde/ vnd die so von Jhnen substituirt werden/ von allen und jeden Beständen vnd Sicherheiten/ so sie hierinn von unsern wegen thun werden/ bey Verpfändung und Verpflichtung aller unser und Unser Fürstenthumb Habe und Güter, Gevehrde ausgeschlossen. Des zu Urkunt haben Wir Unser Secret zuruck dieses Briefes thun drücken/ der gegeben ist zu Speyer uff Dienstag nach unser Frauen Himmelfart, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ Tausent, Fünffhundert/ Im Sechs- und zwantzigsten.

Ferneres rechtliches Disputiren zwischen dē Parteyen.

§. 36. Die Keyserliche Commission hat diesen der Sächsisch. Satz denen Mäintzischen Anwälden Communiciret, und beeden Parthenen, daß Sie Tags darauf anderweit erscheinen und jeder seine Nohtdurft beybringen solte, Andeutung gethan. Was nun in diesem Termin gehandelt worden, ist aus folgenden Commissarischen Protocol zuersehen:

Commissarisch-Protocoll.

Alß vff gestrigen Abschied beider Partheyen Anwelde wiederumb vff heut dato zu bestimpter Zeit erschienen seyn, ließen die Meintzischen Anwelde reden: Wie die Sächsischen Anwelde hetten des gestrigen tags etliche vermeinte Schrifften / samt inverleybter Protestation vnd Artickeln / vbergeben vnd ingebracht / darzu etlich Zeugen nahmenhafftig gemacht / welche Sie vff die inprachten Artickel Irs Gned. Herrn / wie sich nach Ordnung der Rechten gepürth, zuexaminiren gebetē / vff solliche einpprachte Schrifften weither wie Sich gebürth, zuhandlen / erscheinen Sie die Anwelde / vnd anfängklichen sagen / daß Sie des Gegentheils Protestation vff Irem Ohnwerth beruhen ließen / vnd so viel die Artickel belangendt / wolten Sie in zulaßung derselben nit weithers bewilligen /

gen/ dann mit fürbehaltnüß Ihrer Ungeschicklichkeit/ und Ohn-Erheblichkeit/ wolten auch Ihnen hiermit fürbehalten alle und jede exception und Außzüge zu gepürlichen Zeiten dargegen fürzubringen/ auch Interrogatorien und Fragstücke zuübergeben/ darvon Sie sich öffentlichen hiemit bezeugten/ und demnach batten/ daß Wir Ihre Zeugen so Sie nahmhaftig gemacht/ wie sich nach Ordnung der Rechten gepürth citiren und fürzuheischen/ mit gepürlichen Eiden anzunehmen und gnediglichen lassen verhören/ und zu dem Jenigen/ so egregiæ personæ seyn/ heüßlichen lassen besuchen und dieselbigen durch ein verordente Commissarien verhören lassen/ batten auch itzundt/ den Sächsischen Anwelden ein namhafftige termyn zuernemmen und anzusetzen/ Ihre Fragstück und Interrogatorien, ob Sie wolten/ zuübergeben/ und zusehen/ die Zeugen für Unß den Commissarien, oder unsern darzu verordenten Commissarien, zu führung rechtlichen anzunehmen/ wie dann in Iren jüngsten inbrachten Schrifften gebeten worden were/ die Sie itzo wiederholtē und repetirten. Dieweil auch Ihres Gnedigsten Herrn hohe Notturfft erfordert/ den Ehrwürdigen in GOtt Herrn/ Gabrieln Bischoffen zu Eichstedt/

un-

vnsern lieben besondern Freundt/ in dieser Sachen zu einen Zeugen zuführen vnd fürzustellen/ batten Sie/ die Meintzi. Anwelde/ daß Wir die Commissarien zu sollicher Verhöre seiner Liebe auch ein Commissarium vnd Verhörer verordnen vnd ernennen wolten.

Dagegen die Sächsischen Anwelde redeten: Gestriges tags were Ihnen von wegen Ihres Gnäd. Herrn Gerechtigkeit/ vnd wie vnd wellicher gestalt Ir Gnedigster Herr im standt des Rechtens zuweißen verhoffte/ dargegeben/ dieweil dann von den Meintzischen Anwälden davon Copey gebeten/ vnd nun wiederumb mit Protestation vnd gehörten Fürtrage erholt worden/ zu dem gebeten/ wie die zeügen solten citirt/ vnd die/ so egregiæ personæ ersucht werden/ vnd wie wohl von Gegentheil nichts neues inpracht/ anders dann Sie die Anwälde gestern auch gebeten hetten/ damit aber Ihr Gnedigster Herr der Sachen/ wie die Zeugen solten verhört werden/ zuwißen noth/ ob Seine Churfürstliche Gnaden icht dagegen ferner fürzupringen hat/ So baten Sie heütiger Handlung Abschrift vnd Schube/ an Ihren Gnedigsten Herrn zupringen/ alsdann sich darauff aller gepüre vernehmen zu laßen.

Vnd

-205

Und nachdem Sie gestern etliche Articklen fürgelegt / aber einer durch den Schreyber vßgelaßen / legten Sie den hiemit / in der Notturft haben zugepräuchen / bey die Acten zubehalten / deß inhalts: Item / daß von gleicher und vor artickulirter Gerechtigkeit und Ubung wegen des Ertz-Marschalckh-Ampts die Umbfrage Sachsen auch zustehet und gepürt / so Sie die Churfürsten in sonderlichem Rath und Versamlung / oder aber auch in Außschussen seint.

Zu dem die Meintzischen Anwelde sagen ließen: Es hätten itzund die Sächsischen Anwelde das jenige / so durch Sie von wegen ihres Gned. Herrn fürpracht were / abschrifften gepeten und begert / wie wohl in demselben nichts neües / sondern allein / was vor gepetten / repetirt und erholt worden / derhalben / und damit diese Sache gefürdert / und Ihr Gnad. Herr zu vollführung seiner Churfürstl. Gnaden Gerechtigkeit nit uffgehalten noch verzogen würde / so solte billichen den Sächsischen Anwelden daruff weither zuhandeln nit zugelaßen werden. So viel aber die begerten Copey belangende / möchten Sie die Anwelde leiden / daß Sie solliche Copey nehmen / und doch nit minder in sachen / wie sich gepürth / jeder von denen Meintzl. namhaff-

hafften Zeugen citirt, fürgestelt vnd verhördt werden / vnd nachdem itzundt von Widertheil ein additional Artickel eingebracht wer / hatten Sie / die Anwelde / vnß Commissarien, daß Wir denselben verleßen laßen / vnd nach verleßung Ihnen copey vnd abschrifften mittheilen / vnd doch zu fürderung der Sachen wolten Sie itzund wieder denselben Artickel gemein Irrere gesagt haben / mit bitt / wie in ihren ersten eingelegten Schrifften / so Sie für Vns Commissarien vbergeben hetden / gepeten wehre.

Die Sächsische Anwelde trugen für: Nachdem widerumb vom Gegentheil / als obstehet / fürgewendt / als ob Sie / die Sächsischen Anwelde / gestriges tages Artickel vnd Gerechtigkeiten / wie Ihr Gnedigster Herr die Vmbfrage seiner Churfürstlich. Gnaden zuständig seyn soll zubeweyßen verhofft / daß derhalben vnd ferner vff ihr itzige protestation vnd bitten / wie die zeugen von Vnß Commissarien citirt, beschickt / vnd verhördt werden solten / daß Ihnen des Copey nit geweigert / daß Sie auch gebeten / das an Ihren Gnädigen Herrn zubringen / ob Seine Churfürstliche Gnaden Artickel dargegen fürzuwenden hatten / wiewohl Sie das mit Grund

wie-

wiederlegt: Dieweil nun Ihr begehr billichen / damit sich Ihr Gnad. Herr der Sachen / zu volnfürung Ihres Rechtens / gepreuchen möcht / achten Sie / Ihrem Gnäd. Herrn Copey und bedacht zugestelt werden solt / aber so viel diese Zeugen Verhörung betreffe / were nit weniger Ihr Gned. Herr geneigt / die Sachen zufürdern / wie in Ihren ingelegten Schrifften funden würde.

Die Meintzischen Anwelde sagten: Sie vermerckten uß diesem Fürtrage / alß solten Sie ein maß und forme gegeben oder gebeten haben / wie des Gegentheils benante Zeugen solten verhört und examinirt werden / damit indem kein Mißverstand sich zutrüge / so sagten Sie / daß solliche Ihre Bitt und begehr nit anderß beschehen were / dem uff die Meintzl. Zeugen / so sie von wegen Ihres Gned. Herrn hetten benent und angezeigt / mit bitt / sollichs zubedencken.

Uff sollichs haben Wir umb Fürderung willen der Sachen mit beiden theilen in der Güte reden laßen / daß iedem theil dieser heütigen obgenanten Handlung Abschrifft / auch ihr allerseits inprachte Artickel / salvo impertinentium zugelaßen / und ferner citation

tion an die bestimten Zeugen vßgehen/ auch Zeit und statt/ die anzunehmen/ auch/ ob Sie wolten Interrogatorien inzulegen/ zubenennen/ vnd ob Wir die Commissarien einer oder beide bey der Zeugen Verhörung nit eigner Person sein kunthen/daß Wir andere an Unser statt substituiren möchten zu bewilligen vnd zuzulaßen. Actum & datum zu Speyer vff den Abent Sancti Bartholomæi, Anno, &c. Xxvj.

Anfang der Zeugen Verhör uñ Erstreckung des Compromissi.

§. 37. Nun ist zwar mit Abhörung der Zeugen (wiewohl deren Außage bey den Acten nicht zu befinden) noch vff diesem Reichstage ein Anfang gemacht worden; Alldieweilen aber derselbe inmittelst zu Ende gangen, und dahero auch in dieser Sache nicht progrediret werden können: Alß ist das vf diesen Reichstage abgeredete und oben inserirte Compromiß biß uf folgenden erstrecket worden, gestalt der derüber aufgerichtete Brief solches also mit mehrern besaget:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Printz vnd Infant in Hispanien/ Ertz-Herzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundt/ &c. Grave zu Tirol &c. Römischer Keyserl. Majestät im heiligen Reich Stadthalter/ bekhennen offentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kundt allermenigklich: Alß Wir Uns samt

vn-

vnsern Mit-Commissarien zu gegenwertigem Reichstag verordent auch den andern Churfürsten / so aigner Person / vnd durch Ihre geschickte Potschafften itzo alhier ankommen seyn / hievor in die Irrung / die sich halten / zwischen den Hochwürdigen vnd Hochgebornen Churfürsten / vnsern besondern lieben Freunden vnd Oheimen, Herrn Albrechten / der heiligen Römischen Kirchen / des Tittels Sancti Petri ad vincula Priester Cardinal / Ertzbischoff zu Mäintz vnd Magdeburg / des heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, an ainem / vnd Herrn Johanntßen / Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen / vnd Marggrafen zu Meißen / des heiligen Römischen-Reichs Ertz Marschall vnd Churfürsten / anders teils / von wegen der Vmbfrag / in der Versamblung gedachter Römischen Keyserl. Majestat / Churfürsten Fürsten vnd Stände des heiligen / Reichs / ausfreundlicher guter Wohlmeynung / damit ohn verhinderung solcher Irrung desto fürderlicher in des heiligen Reichs Sachen gegriffen und gehandelt würde / geschlagen / und nach vielgehabter gütlicher Vnterhandlung die Sachen dahin gepracht / daß die obgemelten Spennige Churfürsten / mit Irer lieb gutem wißen

vnd willen / in Vns / die andern vnsere Mit-Commissarj vnd Churfürsten compromittirt vnd veranlaßt haben / inhalt deßelben Compromißes / der an Datum stehet zu Speyer / an dinstags Sanct Jacobs des heiligen Zwölffbotten Abends / des gegenwertigen Sechs vnd zwaintzigisten Jars. Vnd dann vnter andern in solchen Compromiß vnd anlaß ein Artickel begriffen ist / daß Wir sampt gedachten Commissarien vnd Churfürsten / nach einpringung baider Spennigen Churfürsten Nothdurfften / also daß zum Beschluß gehandelt wirdet vor außgang bemeltes Außgangs über obangezeigt Irrung pronuntiiren / sprechen vnd erkennen sollen / Vnd sich aber des heiligen Reichs Sachen dermassen gefürdert / daß bemelter Reichstag zu end geloffen ist / dardurch in obgemelten Irrungen durch Vnß vnsere Mit-Commissarj und Churfürsten vbr Endung solches Reichstags die Erkentnüs vnd der Anspruch nit beschehen hat mügen / damit nun auf khünfftigē Reichstägē des Reichs Sachen gefürdert vnd solcher Irrung halber nit verhindert werden / So haben Wir sambt vnsern Mit-Commissarj auch den Churfürsten / so solch Irrthumb nit betrifft / nach gedachts Ertz-Bischoven zu Maintz / vnd Hertzog Johannsen

von

von Sachsen/zulaßen vnd bewilligen/angezeigte vnserm aufgerichtem vnd gemachtem Compromiß nachfolgender gestalt prorogirt, erstreckt vnd verlengert/u. thun solches wißentlich in kraft dits Briefs/ also / daß solcher Compromiß / wie der im Buchstaben laut / crefftig seyn vnd bleiben/vnd daß darauff in anfang künftigen Reichstages/durch gedachte Keyserl. Maj. vnd die Churfürstē/vnd wo Ihr Keys. Maj. aber nit entgegen were/ durch Ihre Keys. Maj. verordente/ so auf solchen Reichstag erscheinen würden/ samt gedachten Churfürsten/ die der gemelte Span nit berürt/ die eingebrachte Acta für sich nehmen/ dieselbigen übersehen / vnd nachmalen die obgemelte Irrung pronunciiren/ sprechen/ erkhennen / vnd alles anders handeln sollen / das obgemelter aufgerichter Compromiß inhält vnd vermag/ vnd auf itzigen Reichstag beschehen seyn solt. Was auch also durch gedachte Keyserliche Majestät oder Ihre verordnete Commissarj neben bemelten Churfürsten mit Recht erkennt / erklärt/vnd außgesprochē wirdet/dabey soll es entlich/ ohn alles appelliren/reducirē recurriren/ oder supplicirenbleiben / derselben Erkenntniß nachkommen und gelebt / vnd von keinem theil ainicher weiß darwider fürgenommen- vnd gehandelt werden/

alles treulich vnd vngeverde. Vnd hierauf so bekennen Wir Albrecht von Gottes Gnaden / der heil. Römischen Kirchen des Titels Sancti Petri ad vincula Priester Cardinal / Erzbischoff zu Meintz und Magdeburg / Primas, vnd Marggraf zu Brandenburg / des heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler / desgleichen Wir Johannes / Herzog zu Sachsen / Landgraff in Thüringen / vnd Marggraf zu Meissen / des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch / beide Churfürsten / daß obgeschrieben Prorogation vnd erstreckung bemeltes Compromißes mit vnserm guten Wißen vnd viellen dermassen / wie vorstehet / aufgericht ist / vnd Wie solches gutwillig eingangen seyn / Gereden vnd geloben darumb für Vns / vnd all vnser Nachkommen vnd Erben / bey Vnserm Fürstlichen Würden / Ehren / vnd Worten angezeigter Erstreckung des Compromiß nachzukommen / zugeloben / vnd darwieder kheins-wegs zuhandeln / noch solchs yemands zuthun verschaffen / haimlich / öffenlich / nach in khain ander weiß. Deß alles zu merer Vhrkundt / so haben Wir Erz-Herzog Ferdinand / Käyserlicher Stadthalter für Vns selbst vnd vnser Mit-Commisarj wegen / Vnd Wir Herrmann von Gottes Gnaden / Erz-Bischoff

Bischoff zu Cöln / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst / Herzog zu Westphalen und Engern / von unsern und der andern unser Mit-Churfürsten wegen / desgleichen Wir Albrecht / ErzBischoff zu Mäintz / und Johanns / Herzog zu Sachsen Churfürsten obgemelt / unsere Insiegel an diesen Brieff thun hengken, der geben ist zu Speyer / den fünff und zwäntzigsten tag des Monats Augusti / nach Christi unsers lieben Herrn Geburt / Funffzehenhundert, und in Sechs-und zwanzigsten Jaren.

§. 38. Ob nun wohl nach diesem Speyer. Reichstag noch in gemelten 1526ten Jahre ein abermahliger zu Eßlingen, ja ferner Jahrs darauf einer zu Regenspurg gehalten worden: So hat mann doch (finde nicht aus was Uhrsachen,) die Irrung nicht wieder vor die Hand genommen, biß endlich der Reichstag zu Speyer Anno 1529. und zugleich uf diesem ein ewiger gütlicher Vergleich erfolget. Denn uf diesem Reichstage hat zwar die Keyserliche Commission anfangs mit abhörung der zurückgebliebenen Zeugen fortfaren wollen; Dieweilen selbige aber nachgehends befunden, daß solcher Zwiespalt zwischen beeden Interessenten, als denen förderstien

Ewiger gütlicher Vergleich / Ao. 1529 in Comitiis Spirens. aufgericht.

Reichs-Gliedern, nur lauter Weiterung gebehren möchte: Alß hat sich besonders der eine Keiserliche Commissarius, Churfürst Ludwig zu Pfaltz nochmahls ins Mittel geschlagen, und anderweite Vorschläge gethan, wie und uf was maße diese Irrung, sonder rechtlich Erkentnis in der Güte ausgemacht und beygelegt werden könne, Welche Mediation dann auch soviel gefruchtet, daß beyde Hohe Partheyen sich in der Güte vergliechen, gestalt solches der nachbefindliche Vertrag mit mehrern besaget:

Vertrag zwischen Chur Meintz und Chur-Sachsen/ der Umbfrage halben durch Chur-Pfaltz ufgerichtet Anno 1529.

Wir Ludwig/ von Gots Gnaden/ Pfaltz-Graff bey Reyn/ Hertzog in Beyern/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst/ &c. Bekennen und thun kund offenbar/ mit diesem Brieve: Demnach sich hievor zu etlichen gehaltenen Reichs-Tagen zwischen dem Ehrwürdigen in Gott/ und Hochgebornen Fürsten/ Herrn Albrechten/ Cardinal/ zu Meintz und Magdeburg Ertz-Bischoven/ des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern Primaten in Germanien/ Administratorn zu Halberstadt/ Marg,

Marggraven zu Brandenburg / &c. eins / vnd Herrn Johannßen / Herzogen zu Sachsen / Landgraven in Döringen / vnd Marggraven zu Meißen / des Heil. Reichs Ertzmarschalh / anders teils / beiden Churfürsten / unsern freundlichen lieben Vettern / der Umbfrag halben / in gemeiner Reichs-Versamlung / etwas mißhellige Meynung vnd Spen zugetragen / derwegen dann der Allerdurchläuchtigst / Großmächtigster Fürst / vnser allergned. Herre die Römische Keyserl. Majest. auf jüngst zu Wormbs gehaltenen Reichstage / als dieselbe keinen Vertrag hierinnen finden mögen / die Sachen zuerörtern / gnädiglich commitiret / darauf es zur rechtlichen Handlung / vnd etlicher vielgefürter Zeugen / Kundschafft / Verhör vnd zulezt itzund auf diesem alhier zu Speyer gehaltenen Reichstag / mit Irer beider Liebden Verwilligung / vor Vns / als Vnterthedinger / zu gütlicher Handlung gewachßen. Wann Wir aber solchen Widerwillen / vnter denen Ständen im heiligen Reich / bevorab diesen Fürnehmlichsten / vnd Vns mit naher Sypschafft verwanten / in betrachtung / daß es mit der Zeit zur Weiterung vnd mehr Vneinigkeit einwurtzeln möchte / nit gerne / sondern zu Gemeines Reichs Auffnehmen vnd

Wohlfahrt / lieber in Freundschafft / vnd guter Nachparschafft beyeinander wohnend sehen: So haben Wir Uns Jren Liebden / zu sonderer freundwilliger Erzeigung / in solchen Sachen alles müglichen Vleißes bearbeitet / vnd zuletzt / nach mancher Hand beschehenen Fürschlägen / dieselbe mit Jhr beider Liebden guten Wißen / freyen Willen / vnd zulaßen / auf nachfolgende Mittel beteidingt / vnd abgeredt / nemlich / vnd zum Ersten / Wann hinfür die Röm. Keyserl. oder Königliche Majestät vnd die Stände des Heiligen Reichs / in gemeiner Samlung etwas zufragen so soll ein ieder Churfürst zu Sachsen / der ie zuzeiten sein wird / die Vmbfrage haben. So aber die Churfürsten / ohn beywesen eines Römischen Keysers oder Königs / mit oder ohne ihre Räthe / auf des Reichs Versamlung bey einander in Jhrem Rahte seind / so soll ein Ertz-Bischoff zu Meintz / Churfürst / der auch iezuZeiten seyn würde / oder so Er nicht gegenwärtig were / seine Bottschafft die Vmbfrage zuthun haben / also daß derselbe Ertzbischoff selbst / oder deßen bottschafft / die andern Churfürsten / vnd Jhre Bottschafften / vnd herwiederumb der Churfürst zu Sachsen / oder deßelbigen Bottschafft / einen Erzbischoff zu Meintz

Chur-

Churfürsten oder seine Bottschafft fragen soll. Wann aber ein gemeiner Ausschuß / er sey groß oder klein / gemacht wird / darinnen Churfürsten oder Ihre Bottschafften sitzen / vnd die andern Ständte des H. Reichs / so soll der Churf. zu Mäintz / oder in seinem Abwesen seine Bottschafft / den ersten tag die andern Churf. oder ihre Botschaften vmbfragen / vnd der Churfürst zu Sachsen oder seine Bottschaff / den Ertz-Bischoff zu Meintz / oder seine Bottschaft, und die andern Fürsten, vnd der Ständte verordenten, ausserhalb der Churfürsten oder Ihrer Bottschafften / Umbfragen / darnach auf den andern Tag / so der Außschuß wieder zusammen kömmt / so soll ein Churfürst von Sachsen, oder seine Bottschafft / die Churfürsten oder ihre Bottschafften / vnd der Ertz-Bischoff von Meintz / Ihn von Sachsen / oder seine Bottschafft fragen / vnd der Churfürst von Sachsen zu ieder Reichs-Versammlung / so der Ausschuß gehalten wird / durch sich selbst oder seine Botschafften / die andern Ständte / außerhalb der Churfürsten / oder Ihrer Bottschafften fragen / also / daß es mit der Churfürsten / oder ihrer Bottschafften Fragen / je einen Tag ümb den andern / berürter massen ümbgehe. Wo aber in grossen oder in kleinen Außschüssen nymants / von des

Ertz-Bischoffs von Meintz wegen / erschiene oder zugegen were / damit dann die Sachen nicht verzogen oder auffgehalten würden / soll alsdann der Churfürst von Sachsen / oder seine Bottschafft und Verordenten die Umbfrag zuthun haben / dergleichen hinwiederumb / wann / von des Churfürsten zu Sachßen wegen / nymands in solchen Außschüssen erschien / soll der Ertz-Bischoff zu Mäintz / oder wer von seinetwegen dahin verordent würde / des Orts auch die Umbfrage thun / Und zwischen beiden Churfürsten von Meintz und Sachsen / dero Ertz-Stifft Nachkommen und Erben / hinfürder / in allen und ieden vorgesetzten Fällen / der Umbfrag halber / obgeschriebener massen allwege unverbrüchenlich gehalten werden / damit sollen beide obgenante Churfürsten von Meintz und Sachsen / vor Sich / alle ihre Nachkommen und Erben / dieser ihrer gehabten Zwyspalt halber / gäntzlich gericht / geschlicht / vereinigt und / vertragen / und ob sich derwegen etwas Wiederwillen / oder anders / mit Worten oder Werckgen / zwischen Iren Liebden / und der Sachen Verwanten / in welchem Wege das were / begeben oder zugetragen hette / todt aberloschen seyn / und bleiben / kein Teil dasselbe weiters endern / eyfern / oder rächen / auch umb dieser Sachen willen / gegen

gen einander / in oder ausserhalb Rechts ferner nichts fürnehmen / suchen / üben / noch zubeschehen gestatten / oder anrichten / in keinem wege / alles vngeverde. Deß zu warer Uhrkundt / haben Wir Pfaltzgraf Ludwig / Churfürst / als Unterthedinger / vnser Insiegel / an zween dieser Vertrags-Brieffe / gleichlautend thun hengcken / und iedem Teil einen zugestelt. Dieweil dann solche obbestimbte Abrede und Vereynigung / durch obgemelten / unsern lieben Vettern / Pfaltzgraf Ludwigen / Churfürsten / aus sonderer / treuer / freundlicher Wolmeynung / zwischen Uns / Allbrechten / Cardinal / zu Meintz und Magdeburgk Ertz-Bischoven, &c. und Uns Johannßen / Herzogen zu Sachsen / beide Churfürsten / &c. obgenant / also beteidingt / vnd von Uns beiden mit unserm guten Wissen vnd willen / auch zeitigem vorgehabten tapfern Rathe / dermassen angenommen vnd bewilligt ; So gereden versprechen Wir beide Churfürsten von Meintz und Sachsen / bey Unsern Fürstlichen Würden / vnd Worten der Wahrheit / vor Uns / unsere Nachkommen vnd Erben / in vnd mit Krafft dietz Brieves / solches alles wie obstehet / in allen puncten und artickeln / ohne alle Einrede / Wegerung oder Außzugk / stett / vhest / vnd vnverbrüchlich zuhalten / zuvollziehen / deme in allwege treulich zugeleben,

ben / darwieder nimmer zuseyn / zuthun / noch schaffen gethan werden, in keinerley weiß oder wege, wie die immer erdacht oder erlangt weren, oder werden möchten, alles sonder argelist vnd geverde. Vnd deß zu rechter Sicherheit, so haben Wir Albrecht, Cardinal, Ertz-Bischoff zu Meintz, vnd Johanns, Hertzog zu Sachsen, beede Churfürsten obgemelt, vnser ieder sein Insiegel auch zuhengken verschafft. Geben Speyer, Sontags Cantate, Anno Domini, Funffzehenhundert, zwanzigk vnd Neün.

CAP. II.

Von den Fürstenthümern Thüringen und Meißen.

§. I.

Verschiedene Bedeutungen des Worts Fürst.

ES wird das Wort Fürst in unserm Heiligen Römischen Reiche, Teutscher Nation, in solchem weitläufftigen Verstande gebrauchet, daß es auch die Allerdurchlauchtigste Persohn eines Römischen Keysers, als den einzigen Brunn, daraus alle Reichs-Dignitæten fliessen, eminenter begreiffet, wie solches unter andern die Titulatur eines Keysers, indem an Ihre Majestät geschrieben wird: Dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Für-

sten

sten und Herrn/ sattsam bezeüget. Sonst aber bemercket ermeltes Wort eine Hohe Reichs-Würde und Dignitæt, welche der Keyserlichen Hoheit nachgesetzet, und von Ihrer Majest. dependiret, weshalber auch bißweilen in den Reichs-Constitutionen der Kayserl. Majest. das Prædicat, der Oberste Fürst/ beygeleget wird. Jedoch führet sothane der Keyserl. Dignitæt subordinirte Fürsten-Würde in Hochgedachten Röm. Reiche nicht einerley Bedeutung. Denn auf Reichstägen, allwo bekanter massen die Reichs-Stände in 3. Collegia gesondert sind, und in dem Fürsten-Rath, nicht allein Reichs-Fürsten, sondern auch Prælaten, Graffen und Herrn sitzen, das Wort Fürst diejenige Reichs-Ständte an Fürsten, Prælaten, Grafen und Herren begreiffet, welche zum Fürsten-Rath gehören, dahero in den Reichs-Abschieden und andern Reichs-Gesetzen die Churfürsten den andern Reichs-Ständten mit der Formul: Churfürsten/ Fürsten und Ständte/ contra distinguiret werden; Nichtweniger der Fürsten-Nahme bißweilen in sensu specialissimo genommen wird, wohin e. gr. die Fürsten von Anhalt, und die von den Keysern in jüngern Zeiten creirte Reichs-Fürsten gehören. Regulariter aber soll das Wort Fürst die sämtliche Geist- und Weltliche Chur- und Fürsten, und unter diesen

sen die Hertzoge/ Pfaltzgrafen/ Landgrafen/ Marggrafē Burggrafen, wie auch die in sensu specialissimo benahmte Fürsten bemercken.

Nicht alle Pfaltz Land Marck- und Burggrafen seind Fürsten.

§. 2. Die Hertzoge und eigentlich sogenannte Fürsten belangend, so ist außer allen zweiffel, daß selbige in serie Principum stehen. Was aber die Pfaltz- Land- Marck- und Burg Grafen concerniret, können selbige nicht wohl indistincte darunter gezehlet werden. Sintemahl Keyserliche Majest. viel *Comites Palatinos* creiren/ welche von der Fürstl. Dignitæt weit entfernet sind. Also giebts auch Grafen, welche zwar den Landgräflichen *Titul* führen, keines weges aber deshalber mit dem Fürstl. Character prangen können, wohin gehören die Grafen zu Sultz, welche sich Landgrafen in Kletgow schreiben, item die Grafen zu Fürstenberg, welche sich Landgrafen zu Baar nennen. Hieher werden auch sonst die Landgrafschafften Sausenberg und Stullingen gerechtet, welche gleichfalß dignitatem Principalem nicht importiren sollen. In welcher Absicht auch bißweilen sothane Landgrafschafften in den titulaturen denen Grafschafften nachgesetzet werden, wie sich denn das Gräfl. Hauß Fürstenberg schreibet: Grafen zu Fürstenberg, Landtgraffen zu Baar &c. Wiewohl aus der titul-rangirung kein argumentum infallibile gezogen werden kan. Gleicher Weiße wer-

werden nicht alle Marggrafschafften sub qualitate principali besetzen, wohin die Marggraffen in Italien zu referiren, massen von selbigen geschrieben wird, daß Sie nicht also fort gleicher Würde mit denen Fürsten weren, auch deshalber Marggraf Friedrich zu Mantua vor eine grose Gnade erkant haben soll, daß von Keyser Carln V. Er den Herzoglichen Character erhalten. So sind ferner ebener Gestalt im Heil. Römischen Reiche Burggrafschafften zufinden, welche mit der Fürstl. Dignitæt prangen, und die derselben ermangeln. Gewiß ist wohl, daß die Burggräffliche Dignitæt an sich keinen Fürstenstand importire, welches auch daher abzunehmen, daß einige Burggrafen, da sie schon lange in solcher qualitæt gestanden, hernach erst zu Fürsten gemacht worden; wie den auch die von Kirchberg, Dona, &c. ob Sie gleich Burggrafen seyn, dennoch keinen Rang gleich den Fürsten prætendiren. Ja eine Burggrafschafft führet nicht einmahl allezeit die Gräfliche Dignitæt bey sich, massen selbige jezuweilen nicht allein Adelichen, sondern auch Bürger-Standes-Persohnen conferirt wird, welches diejenige Burggrafen, welche auf einem Gan-Erben Hause sitzen, und selbiges verwalten, wie auch die Burg-Voigte oder Schloß-Hauptmänner, welche den titul der Burg-

gra-

grafen führen, allerdings bestätigen können.

Fürst und Fürstenthum seind nicht gleich correlata.

§. 3 Gleichwie aber einer, der eine Land-Marck-oder Burggrafschafft besitzet, ein Fürst seyn kan, deßen Lande aber in der qualitæt eines Fürstenthums nicht stehen: Also ist ferner zu observieren, daß einer eine Land-Marck- oder Burggrafschafft als ein Fürstenthumb besitzen kan, selbiger aber vor sich der Fürstl. Dignitæt ermangelt. Und weiln von dieser Materia in dem 2ten Capitel der ersten Eröffnung unsers Staats Cabinets bereits Vortrag beschehen, so will man sich dahin referiret haben.

Gewisses Merckmahl der Fürsten Würde.

§. 4. Dieses ist wohl gewiß, daß wenn in den Lehen-Brieffen nicht allein der Vasall ein Fürst genennet, sondern auch das Feudum in qualitæt eines Fürstenthums verliehen wird, die Fürsten-Würde so wohl ratione Vasalli als Feudi seine Richtigkeit hat.

Specimen an dem Landgrafthum Thüringen und Marckgrafthum Meissen.

§. 5. Ein solches Specimen stellet folgender von Keyser Ludwigen, Landgraf Friedrichen in Thüringen über Thüringen / Meißen und das Osterland ertheilter Lehn-Brief dar, da nicht allein der Vasall ein Fürst genennet wird, sondern auch die Landgrafschafft Thüringen und Marggrafschafft Meißen, als Fürstenthümer, verliehen worden.

Käyser

Käyser Ludwigs Lehn-Brief/ Landgraf Friedrichen in Thüringen/ Meissen und Osterlandt ertheilet/ Anno 1323.

Wir Ludewich vonn Gots Gnadenn/ Romischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs/ verjehen offenlich an diesem Briwe/ daß zu Vns kam vnnser liebe Fürste/ Friederich/ Landgrave zu Doringen/ vnd Marggrave zu Meissen/ vnd bat vns/ do entgegen waren Fürstenn/ Graven/ Freyen/ vnd Getreuwe Vnser vnd des Reiches/ daß Wir Im verliehen wolten seine vorgnannten Fürstenthum vnd das Osterland/ der bete gewert Wir yn/ wonn Sie recht vnd redelich was/ vnd verliehen Im offenlich vnd erlich/ als gewonlich ist/ den Fürsten zu leihen/ dieselben Fürstenthum der Landgrafschafft zu Düringen/ vnd der Marggrafschafft zcu Miessen/ vnd das Osterland/ mit den Berckwercken/ Rechtena vnd mit allenn Wirden vnnd Eren/ die darzcu gehörent. Darüber zcu Vrkunde habenn Wir diesen Brieff heyßen schreiben/ vnd mit vnserm Kuniglichem Insigel versigeln/ der geben ist zu Nürnbergck an dem nechste Sametag nach dem Auffertstag/ da man zcalt von Christes Gepurth dreyzehen hundert Jar/ darnach in dem

drey- vnnd zwantzigsten Jare / in dem Neunden Jare vnnsers Reichs.

Marggrafschafft Osterland ist kein Fürstenthum.

§. 6. Hingegen, wenn sothane Expressiones ermangeln, da kan die Fürstliche qualitæt so wohl des Vasalli als Feudi ohne Anstoß nicht asseriret werden. Also siehet man in vor inserirtem Diplomate, daß das Osterland / ob es schon gleichfals eine Marggrafschafft, dennoch in qualitate Principatûs nicht mit verliehen worden. Von dieser Marggrafschafft soll zu einer andern Zeit besondere Nachricht ertheilet werden.

Ob die Belehnung mit Fahnen die Qualitæt eines Fürstenthums mit sich bringet?

§. 7. Einige Publicisten wollen die Fürstl. Würde der Feudorum, obschon selbige in den Lehn Briefen nicht exprimiret, daher deduciren, daß, welche Feuda mit Fahnen verliehen würden, selbige der Qualitæt eines Fürstenthums sich rühmen könten. In alten Zeiten wurden die Fürsten regulariter durch die Fahnen unter freyen Himmel beliehen, ja man wird auch finden, daß die Grafen und Herren solcher gestalt belehnet worden. Nachgehends aber hat man die Belehnungen durch Fahnen uf die Fürsten restringiret. Dahero auch die distinctio inter feuda regalia & feuda vexillifera, Fahnen Lehn / entstanden. Denn obschon alle Fahnen Lehn auch Feuda regalia seind, so kan doch, wegen nur gedachter restriction, sothane thesis nicht reciprociret werden. Der letztere Actus mit Fahnen

ist

ist geschehen Anno 1566. als Käyser Maximilian II. auf dem Reichstage zu Augsburg Churfürst Augusten zu Sachsen belehnet, von welcher Belehnung mein seeliger Vater in seinen Annalibus Saxon. pag. 139. diese Nachricht erstattet: den 23. Aprilis ist Churfürst Augustus zu Sachsen von dem Keyßer Maximiliano II. uf dem Reichs-Tage zu Augspurg / unterm freyen Himmel, uf dem Weinmarckte, eben mit solchen Solennitæten, wie oben 1548. bey Churfürst Moritzens Belehnungs-Actu geschehen, mit dem Ertz-Marschall Amt, Churfürstenthum und Landen, beliehen worden, worbey sich dann dieses, so recht merckwürdig, zugetragen: Als die gewöhnlichen Lehns-Fahnen, welche sich der Churfürst anfangs vortragen laßen, und nachgehends der Keyser Ihme in ipso actu investituræ, nacheinander in die Hand, und so fort der Churfürst dem Herold geliefert, dieser aber solche, dem Herkommen nach, vom Gerüste herab unter das Volck geworffen, daß alle derselben von den Pöbel in dem grosen Gedränge zerrissen worden, ausser des Herzogthums Sachsen Fahne mit dem Rauten-Krantze und den 5. schwartzen Backen, welche, gleich wie obbesagten Jahrs 1548. auch geschehen, unerachtet des großen Volcks / so sich darum gerissen und ge-

geschmissen, gantz blieben, gestalt solche ein Reüter erwischet, und dem Churfürsten unverletzt überantwortet, wovor Er eine statliche Verehrung bekommen, weiln man solches vor eine gute Anzeigung gehalten. Ich habe zwar in meinem Reichstags-Theatro sub Frider. V. Imperatore, pag. 589. der 5ten Vorstellung gemeldet, ob wäre der letzte Actus mit Fahnen geschehen, Anno 1548. als Käyser Carl V. Hertzog Moritzen zu Sachsen mit der Chur-Sachßen uf den Reichstage zu Augspurg öffentlich unter den freyen Himmel uf dem Weinmarckte solenniter belehnet. Allein bey diesem Passu ist von mir ein Error begangen worden, worzu mich der von mir in einem Collegio über Schwederi Introductionem in Jur. Publ. nachgeschriebene Discours verleitet, indem darinnen stehet: Exemplum investituræ per vexilla factæ habemus in Mauritio Electore Saxon. qui ultimus fuit actus, cum vexillis celebratus; Und mir, als ich diese Doctrin bey Elaboration gedachten Reichs-Tags-Theatri mich bedienet, dasjenige, was mein Seeliger Vater loc. cit. in seinen Annalibus aufgezeichnet, nicht beygefallen, sondern ich nur den in Collegio angezogenen Actum Mauritianum darinnen aufgeschlagen. Welchemnach Herr Professor Gundling in seinem Tractat *de Feudis Vexilli* sothanen Errorem wohl notiret, da Er schreibet:

bet: Ceterum miror, Joannem Joachimum Mullerum, qui nuper nobis Opus prægrande dedit, quod Theatrum Comitiorum vocat, *ignoràsse*, quod Mullerus Vinariensis alter è tabulario adnotavit in Analibus. Hingegen werden heut zu Tage den Reichsfürsten ihre Lehen in der andern Anti-Cammer vor dem deshalber gefertigten Throne und zwar mit dem Schwerde gereichet, die Reichsgrafen und Herren aber empfangen ihre Lehn nicht coram Throno Imperiali, sondern in dem Käyserlichen Reichs Hoffrathe. In dem nun die Feuda vexillifera oder sonst coram Throno imperiali collata ad Feuda Principum restringiret worden, so ist zwar gewiß, daß wenn ein Land-Marck- oder Burggraff kein ander Fürstenthum als seine Land- Marck- oder Burggrafschafft besitzet, und dieser solche entweder, vermittelst einer Fahne, oder sonst vor dem Kayserlichen Trohn zu Lehn empfänget, nicht allein selbiger ein Fürst sey, sondern auch seine Land- Marck- oder Burggrafschafft, wo nicht ein Fürstenthun, doch eine von einem Fürsten beseßene Grafschafft darstelle. Allein do ein Land- Marck- oder Burggraf, über die Land- Marck- oder Burggrafschafften, noch unstreitige Fürstenthümer von Käyserlicher Majestät zu Lehn hat, so kan man aus dem modo investiendi nicht also fort uf die Fürstl. Dignitæt schliessen, wenn einem Fürsten auch die Graf- und

Herrschafften zugleich, und uf Masse, als es ratione der Fürstenthümer geschiehet, in Lehn gereichet werden, wie solches unter andern aus obangezogenen Anno 1548. und Anno 1566. bescheh:nen Belehnungs Actibus erhellet, da die Churfürsten zu Sachsen auch wegen der Grafschafft Brehne und Herrschafft Pleißen mit Fahnen belehnet worden.

Cap. III.

Von Priesterlicher Codulation D. Caspar Treutzigers.

§. 1.

Priesterliche Copulation ist nicht absolut nöthig.

OBschon die Priesterliche Copulation weder de Essentia Conjugii, noch auch simpliciter necessaria ist; wie denn in Holland nicht ungewöhnlich, daß die, welche in Ehstand treten wollen, allein auf dem Rathhauß ihrer Ehe Erlaubnis bekommen, so an statt der Copulation gültig, auch dahero, wenn jemand an einem Orte lebte, da Er die benedictionem sacerdotalem nicht haben, noch in benachtbarten Kirchen erlangen könte, selber sich kein Gewißen zumachen hat, auch ohne dieselbe in Ehstand zutreten: So ist doch, wo dieser Ritus eingeführt, und selbiger zuhaben, darüber, als in gewißer maße einer conditione sine quâ non, billig zuhalten; Wie denn die Verlobten, wenn selbige

bige einander den Leib vor der Copulation vergönnen, nicht allein gestraft werden, sondern auch, wo anders ihr so genanntes Conjugium nicht vor illegitim geachtet werden soll, sich nach Copuliren laßen müßen.

§. 2. Solche copulationes geschehen nun bekanter maßen in regula öffenlich in der Kirchen, jedoch abermahls nicht de necessitate, maßen selbige auch privatos inter parietes, auf erhaltene Dispensation, verrichtet werden können. Denn obschon die Ehe ein Contractus civiliis ist, und also zur Bescheinigung, wo keine documenta vorhanden, in Gegenwart einiger Zeugen verrichtet werden muß, so ist doch solches ex sua natura nicht an den Cœtum ordinarium ecclesiasticum gebunden. Ja, wenn man betrachtet, daß in einer engen Versamlung dergleichen Actus öffters mit solcher Andacht verrichtet werden, die man in dem öffentlichen strepitu einer in Unordnung stehenden Gemeinde, da lauter Störungen sind, nicht zuhoffen hat, so möchten die Privat Copulationes, wenn solche aus sothaner Ursache, und nicht etwa wegen einer aus Hochmuth oder anderer Verachtung herrührende Singularitæt gesuchet wird, fast in großern æstim stehen, als die offentlichen.

Kan auch privatos inter parietes geschehen.

§. 3. Was heut zu Tage bey Copulationen vor Cermonien gebrauchet werden,

Ceremoniell bey der Copulation D.

Caspar Creützigers.

den, ist bekant; wie es aber zu des seeligen D. Luthers Zeiten damit ergangen, zeiget folgender von Spalatino gefertigter Aufsatz.

Wie Doctor Martinus Luther Caspar Creutziger und Elisabeth von Meßeritz/ Dienstag vor *Viti*, vor der Pfarrkirchen zu Wittenberg zusammen gegeben hat.

Erstlich sagt Er zum Breutigam: Also steet geschrieben: In sudore vultus tui vesceris pane tuo. Im Schweis deines Angesichts wirstu dein Brot eßen. Diese Lection hat GOtt dir Caspar geben.

Folgend sprach Er zu der Braut: In dolore paries Filios tuos. Du solt deine Kinder mit Kummer geberen. Diese Lection hat GOtt dir Elsa geben.

Nu ist eben das die Meinung, daß im eelichen Leben Jammer und Not, Mühe und Arbeit ist. Wie jr dann beede selbs wol gelesen habt. Wo ir euch nu darein mit einander begeben wolt, so mögt jr das hie vor der Christlichen Gemeyn bekennen, Euch das vor GOtt bekentniß zugeben.

Und sagt darauf zum Breutigam: Caspar was sagestu darzu? der Breutigam

tigam antwortet: Egregie Domien Doctor, Ja.

Darnach sprach Er zu der Braut: Elsa was sagestu darzu? die Braut antwortet auch Ja.

Do stecket Doctor Martinus dem Breutigam und der Braut die Ring an, und sprach: Qvod ergo Deus conjunxit, homo non separet: Was Gott zusammen gefügt, soll der Mensch nicht scheiden. Gab also den Breutigam und die Braut mit den Henden zusammen und sagt: Crescite & multiplicamini. Seyd fruchbar und meeret Euch. Damit hett das zusammen geben sein Ende.

Wer dieser Caspar Creützigger gewesen.

§. 4. dieser Caspar Creutziger ist ein berühmter Theologus der Evangelischen Kirche im 16. Seculo gewesen, und den 1. Jan. 1504. zu Leipzig gebohren worden. Nach absolvirten Studio Theologico auf der Academie zu Wittenberg, hat Er von Anno 1524 biß 1527. in der Schulen zu Magdeburg docirt, von dannen bekahm Er Vocation nach gedachten Wittenberg, und wurde Prediger in der Kirche beym Schloße, wie auch Doctor Theologiæ. Ist Er also da Er geheyrathet, noch nicht Doctor, auch nur 20. Jahr alt gewesen.

Cap. IV

Reiße Diarium bey Fürstlich Sachsen Weimarischer Abschickung nach Dreßden und Annäburg Anno. 1654.

ES seind bereits einige Reiße Diaria, welche mein seeliger Vater auf Herrschafftlichen Reißen geführet, unserm so genanntem Staas Cabinette einverleibet worden. Weilen nun solche Piecen gleichfals Nutzen darlegen können: So habe in gegenwärtigem Capitel damit fortfahren, und ein Diarium, welches auf zwey Herrschafftlichen Reißen nach Dreßden und Annäburg geführet worden, communiciren wollen.

Reiße nach Dreßdē/ uñ zwar biß Eisenberg.

§. 1. Donnerstags den 8. Mart. A. 1654. nachdem, auf Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Veranlaßung, von Weimar und Gohta Herr D. Georg Frantzke, Fürstl. Sächsischer Geheimer Rath und Canzler zu Gotha, und Herr D. Rudolff Wilhelm Kraußе/ Fürstl. Sächsischer Hoff- und Consistorial Raht zu Weimar, in der Jülich- Hatzfeld- und Erfurthischen Sache, nacher Dreßden abgefertiget worden, und wohlermelter Herr Hoffrath, D. Krauße, mich mit dahin genommen, seind Wir obgenantes Tages 9. Uhr von hier aufgebrochen, und haben

Mit-

Mittags zu Jehna in dem Fürstlichen Schloße Mahlzeit gehalten, nach derselben seind Wir uf Eisenberg / ein Fürstlich Altenburgisch Städtlein, gefahren, und haben selbige Nacht in den schwarzen Beeren pernoctiret.

§. 2. Freytags den 10. Mart. von Eisenberg abgefahren, und nachmittags zu Altenburg glücklich angelanget, und bey der so genanten alten Amtschreiberin, gegen der Fürstlichen Canzley über, abgetreten. Und weiln die Herrn Abgesandten mit befehliget worden, sich bey Herrn Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg Fürstlichen Durlauchtigkeit zu melden, so haben Sie das Creditiv dem Herrn Canzlar von Thumshirn einhändigen lassen, mit Bitte, solches gebührend vorzutragen. Jedoch weiln die Ankunfft ziemlich spat gewesen, so ist die Einhändigung erst folgenden Soñabends beschehen. Worauf denn hochbesagte Ihre Fürstl. Durchl. gegen 10. Uhr ihre Leib Carrete mit 6. Pferden, sambt zweyen von Adel, zu den Herrn Abgesandten geschickt, und Sie uf das Fürstliche Residenz-Schloß in ein sonderlich Gemach bringen lassen. Nachdem aber Ihre Fürstliche Durchl. sich an einem Schenckel etwas unpaß befunden, und nicht wohl zustehen vermocht, so haben Sie obbenanten dero Canzlar, und den Præ-

Von Eisenberg nach Altenburg.

Præsidenten D. Beeren, zu Ihnen geschickt, und daß Sie dieselbe in eigner Persohn nicht hören köndten, entschuldigen lassen, darneben aber Ihnen anheimb gestellt, ob Selbige ihr Anbringen gegen Sie, die Deputirten, eröffnen wolten. Welches die Herren Abgesandten auch, præmissis Curialibus, mit der gewöhnlichen Salutation, Nachfrage, und wiederholten Glückwünschung wegen des neugebohrnen Jungen Princens, gethan, und von obgemelten Herrn Canzlar und Præsidenten Ihrer Fürstlichen Durchl. referiret worden. Darauf Sie bald wiederumb zu den Herren Abgesandten kommen, und gleichfals nach abgelegten Curialien Ihnen zuvernehmen geben, wie Ihrer Fürstlichen Durchl. diese Abschickung gar angenehm, wolten auch die vorgeschlagene Conferenz gerne abwarten lassen inmaßē Sie darzu deputiret wären. Weil es aber schon umb Mittag gewessen, seind die Herren Abgesandten in ihren Gemach absonderlich gespeisset worden, da denn der Herr Præsident bey Ihnen blieben, auch drey von Adel zugeordnet worden; Nach der Mahlzeit aber haben die Herren Abgesandten mit den Sachsen Altenburgischen Herren Deputirten conferiret.

Von Altenburg biß Dreßden.

§. 3. Montags den 13. Martii seind die Herren Abgesandten, auf erhaltene

gnädig-

gnädigste Dimission, von Altenburg wiederumb aufgebrochen, und nach Rochlitz gefahren / und darinnen über Nacht geblieben. Diese Stadt ist Chur-Sächsisch, und itzo sehr ruinirt und abgebrandt, an der Mulda gelegen; Es giebt alda viel Steinbrüche von rohten Sandstein, wie auch Kupfer Bergwercke, und hat einen fruchtbaren Boden daselbst; Uber berürtes Waßer die Mulda gehet eine bedeckte höltzerne Brücke, von 160. Schritten lang. Dienstag den 14. Mart. von Rochlitz biß Nossen ein Churfürstlicher Marck-Flecken gereißet, und allda pernoctirt. Dann Mittwochs den 15. Mart. zu Dreßden GOtt lob, glücklich angelangt, und in dem göldenen Ringe bey Herr Heinrich Bauern eingekehrt.

Audienz bey dē Chur S. Räthen in Abwesenheit des Churfürstens.

§. 4. Bey unser Ankunfft haben die Herren Abgesandten so balden vernommen, daß zwar Ihre Churfürstliche Durchl. sich annoch zu Annäburg befindeten, jedoch aber dero bey sich gehabte Geheimte Räthe, als Herr D. Opeln und Herr D. Carpzoven, wiederumb zurückegeschicket. Wie nun ermelte Herrn Abgesandten folgenden Donnerstags, den 16. Mart. das Ihnen mit ertheilte Creditiv den Herren Geheimten Räthen überreichen laßen: Also haben dieselbe den Freytag frühe 9. Uhr zur Audienz benennet; Inmassen auch die

die Herren Abgesandten nach 9. Uhr zu Ihnen vor die Geheimte Rath-Stube mit 6. Pferden gefahren, da Sie selbige nahe bey der Thür an der Stube empfangen, und Sie uf die rechte Seite an der Tafel sitzen lassen. Bey dieser Conferenz seind Chur-Sächsischen Seits zu gegen gewessen, Herr Cantzlar von Friesse, der von Sebottendorff, Herr Opel, und Herr Carpzov.

Kunst-Cammer zu Dreßden.

§. 5. Sonnabend den 18. Martii haben die Herren Abgesandten die Churfürstliche Kunstkammer besehen, welche in sieben Kammern und Gemächern bestehet, und ist darinnen, so viel in der Eil notiret und ohngefehr gemercket werden können, nachfolgendes gezeiget worden.

In der ersten Kammer.

Seind allerhand Instrumenta mechanica, so Churfürst Augustus gebraut, als Goldschmiede- Uhrmacher- Barbirer- Drechsler- Tischer- Schlößer- und Gärtner-Gezeug.

Ein Gesteck-Meßer von schlechten Ansehen, deren Stiele höchstgedachter Churfürst gedrehet und gebrauchet.

Schöne Bildnüße, Adam und Eva, Churfürst Augustus, und seine Gemahlin, wie Sie todt, oben drüber, wie Sie lebendig gesehen, nebst dem Effigie Philippi Me-

Melanchtonis, die meisten hat Lucas Kranach gemahlet.

Ein Tisch, worinnen alle vorgehende Instrumenta klein von Silber lagen.

Ein Bretspiel, auf deßen Steinen die Römischen Keyßer biß auf Ferdinandum III. geschnitten.

In der andern Kammer.

Eine Tresur von Christallinen Venedisch-geschnittenen und gemahlten Gläsern.

Eine Christaline Kugel, worinnen ein Uhrwerck.

Eine Tresur, worauf allerhand Trinckgeschirr von Corrallen Zincken.

Eine Tresur von Perlenmutter und Schnecken zu Trinckgeschirren.

Unterschiedene Trinckgefäße von eingefasten Indianischen Nüßen, Muscheln und Strausen Eyern, welche zu Dreßden geleget worden.

Ein Cristallin Fäßlein, etwa 1. und ein halbe Spannen hoch, aus einem Stück, so jüngst der Römische Keyser Ferdinandus III. auf dem Anno 1652. zu Regensburg gehaltenen Reichstage Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen verehret wird auf 3000. thlr. geschätzet.

Ein Christalline Kugel, wieget 15 Pfund.

Zwey Christalline geschnittene Leüchter.

Zwey Tische von Perlenmutter von allerhandt schönen Holtz, Künstlich ausgelegt,

gelegt, von Hertzogen zu Saphoyen dahin verehret.

Ein groß Trinckgeschirr, wie ein Elephant formiret, daraus man einen verborgenen güldenen Becher ziehen kan, und muß derjenige, der diesen Vortheil und heimlichen Becher nicht weiß, das Hohle Elephanten-Corpus, worinn 1. und ein halb Maaß gehen, aus trincken.

Ein groß Christallin Giesbecken.

Sechs Giesbecken von Perlenmutter, mit Edelgesteinen versezt.

Ein gestrickter Beütel, so in Feuer nicht verbrennen soll, wenn man gleich Pulver nein thete, welchen die Römische Keyserin, Ferdinandi III. Gemahlin, dem Churfürsten zu Sachsen ohnlängst zu Praga verehret hat.

In der dritten Kammer.

Waren allerhand schöne Kästlein, mit Edelgesteinen, Perlenmutter, Gold und Köstlichen Holtz eingelegt.

Ein groß Uhr- und Singwerck von Glocken.

Ein Stück, daran zusehen, wie die Perlen wachsen.

Unterschiedene Gemählde an der Seiten und oben an der Decke, worunter eines, so sehr gelobet wurde, als: Ein Gemälde eines gewesenen Gottlosen Mahlers,

lers / dem geträumet / ob Ihn der Böse Feind in das Höllische Feuer tragen wollen, darüber Er aufgewacht, sich hernach bekehret, und durch diß Gemählde solchen seinen Traum repræsentiret. Das Feuer und die Lohe so eigentlich und natürlich getroffen, wird vor das künstlichste daran gehalten.

Ein Abriß und Model des gantzen Churfürstl. Schloßes zu Dreßden, welches alle Gemächer, Sääle und Kammern repræsentirte.

Der Stambaum von Adam biß auf Christum.

Ein Käftlein von Schmeltzwerck, darinnen das Maaß von Heiligen Creutz wie auch zwey Stücklein Holtz davon lagen.

In der vierdten Kammer

Seind Instrumenta Mathematica, wie auch eine Mathematische Bibliothec, von allerhand Büchern vornehmer Authorum item Manuscripta, so sonsten in rerum natura nicht gefunden werden.

Eine Land-Karte, so Churfürst Augustus über das gantze Land Meißen mit eigner Hand geschrieben.

Ein Positiv mit 7. Registern, alles von Glaß.

Ein Circul, damit unterschiedene Figuren, nicht rund, sondern eckig abgezeichnet werden können.

Ein Positiv, von Alabaster, Marmor, und Serpentinstein.

Ein Instrument, damit ein idiot soll schreiben können.

Ein sehr künstlicher Schreibtisch von Sandel- und Ebenholtz, mit sehr viel kleinen und grosen Auszügen. Ist in Italien zumachen angefangen, zu Dreßden aber vollends ausgearbeitet worden. Hat Keyser Rudolpho sollen verehret werden, so aber, ehe derselbe fertig, verstorben.

Ein Positiv, so von sich selbsten schlägt, sehr Künstlich eingelegt, wird auf 8000. thal. æstimiret.

Ein Positiv von Höltz an Pfeiffen und allen, in der Stadt Moßcau gemacht.

Allerhand Optische Instrumenta und Perspicill, darunter eines, so man durchsahe, konte man etzliche uf einer schwartzen Tafel zerstreuetẽ und zerbrochene Buchstaben, so sonsten nicht zulesen, in solcher Ordnung gestellet, als wann der Nahme Jesus were hingeschrieben, sehen.

Ein ander Optisch Instrument, welches des jtzigen Churfürstens zu Sachsen Contraifait uf einer von allerhand Blumwerck, Brust Bildern und andern ungestallten Posituren gemahlten Tafel repræsentirte.

In der Fünfften Kammer

Seind Specula artificiosa und andere Raritäten.

Das

Das Kindlein Jesu von Pfauenfedern, so künstlich gemacht, als ob es gemahlet.

Ein Spiegel, darin man nahe darbey, Großköpffigt, weit aber davon, als ob man uf dem Kopffe stünde, schiene.

Ein Spiegel, darinnen man die Finger nach der Ehlen und in die Dicke meßen konte.

Ein Spiegel, wann Er in die Höhe gerichtet, hatte man ein lang Angesicht, in die quer aber ein breites.

Ein Spiegel, darinn man gantz blau aussahe.

Ein klein perspectivs Gemählde, darauf die Archa Noæ, und die mit hinein genommene Thiere artig abgebildet waren.

Ein Einhorn, 3. Ellen lang, so oben an der Decken, in einer ziemlichen Goldenen Ketten hinge, davor die Venetianer Anno 1620. 100000 Krohnen gebothen.

Noch ein Stück von Einhorn, welches der König in Dennemarck dahin verehret.

Ein Stab von Cedern aus Libanon.

Contrafait Thomas Schweickers welcher weder Arm noch Hände gehabt, und allerhand schöne Schrifften mit den Füßen geschrieben.

Churfürst Johann Georgen, samt Seiner Gemahlin Contrafait von lauter Schrifft.

Ein Büchslein von Golde geschmeltzet in der größe eines Dreyers, darauf 2 Städte gemahlet.

Zwey runde Tische, jeder aus einem Stücke von Cypreßen Holtze, sehr Künstlich ausgearbeitet, darauf ein Trinck-Geschirr von lapide nephritico, in Gold eingefast, stunde.

Unterschiedene Bretspiele von Perlenmutter, Agtstein, und schönen Holtz eingelegt.

Die vier Jahrs Zeiten in form eines Gesichts gemahlet, von allerhand Vögeln, Thieren und Früchten.

Eine Lampe von Silber, worauf 32. Lichte gebrant werden können, und darf in einem Monath nur einmahl Oehl bekommen.

Sonderbahre Geometrische Instrumenta, so Churfürst Augustus an ein Gutschrad, wann Er gefahren, so er aber geritten, an des Pferdes Schenckel gebunden, und hat dieses Instrument jede Viertel Meile mit einen Schap anzeige gegeben, dadurch Er sein Land, Thüringen, Meißen, und Voigtland ausmeßen können.

In der sechsten Kammer

Seind allerhand antiquitæten und raritäten, als:

Ein Seehund, so Anno 1634. in der Elbe bey Torgau gefangen, hat weiß kurtz

Haar,

Haar, das Corpus dick, und der Kopf einen Hundes Kopf gleich, mit hellen schwartzen Augen.

Ein Elephanten Backzahn, wiegt 1. und ein halben Centner.

Ein Donnerstein von 72 Pfunden, so bey Zwickau von Himmel gefallen.

Etliche kleine Donnerkeüle, in Form mittelmäßiger Wetz oder Streichsteine, schwärtzlicht, in jedwedern ein rund Loch, so rund und glat, als wenn es mit einem sonderlichen Instrument durchbohret.

Ein Stück, daran zusehen, wie die Smaragde wachsen.

Ein Indianisch Ziegenhorn, von welcher Ziegen der Bezoar herkommen soll.

Ein Indianisch Thier, Dadun oder Armodill genant, in Form eines am Leibe dicken und fetten Indianischen Hündleins, oder wie ein gebrühet Fercklein, doch das Corpus keülichter und fetter, mit einem spitzigen Kopf, deßen Fleisch, derjenige, so über die Kunstkammer verordnet, und lang in Indien gewesen, zum öfftern geßen hat.

Unterschiedene Ahrten der Bergwercke, Crotten und Metall-Stufen.

Ein Schranck von 150. Schubkästlein, darinnen alte Römische Müntz-Stücke gelegen, worunter ein Silberling, worauf die Ruthe Aaronis uf der einen, und uf

der andern Seite ein Rauchfaß nebst Hebräischer Schrifft.

Etliche Stück Magnetsteine, von oben herein hangend, welche zimliche Stück Eisen, etliche 60. Loth schwer, wie starcke Schrotmeißel an sich gezogen, und feste gehalten.

Perlen- und Corallen-Blüt.

Eine Feder von Vogel Cruscho, ist einer Trappen-Feder gleich, ohne das darauf in einer gerathen Reyhe untereinander stehende runde schwartze Flecklein, in der Größe eines kleinen Augapfels waren.

Eine Decke von Grase gemacht.

Ein Bildnis des Abgottes der Chineser.

Ein Segelfisch mit hohen auf den Rücken herfür rachenden Floßfedern, gleich andern Federn. Der Inspector der Kunstkammer habe Ihn mit aus Indien gebracht, und abziehen laßen, weillen er sonsten lauter Trahn und Fettes seyn soll.

Ein Stein Porphyr genandt, so vom Tempel Salomonis seyn soll.

Eine Riebe von einer Syrenen.

Ein Backzahn von einem Rießen.

Crocodil, und Indianischer Schlangen-Eyer.

Ein Donnerstein, so Anno 1639. bey Weymar niedergefallen, wiegt 39. Pfund.

In

In der Erden erwachsene Stücke Silbers und Goldes, sonderlich ein silbern Creutz, wie das Creutz Christi formirt.

Der Vogel Phoenix, nicht übrig groß, von oben gelblichter schönen Federn, und unten weis, uf dem Haupt eine Crohn, gleich einen Wiedehopf. Soll 1000 thlr. gekostet haben.

Ein Paradieß-Vogel mit einem langen Schwantz von weislichten Federn.

Ein Paradiß-Vogel-König, von braunrothen Federn.

Zwey Urnæ, eine irdene und Gläserne, darinnen die Asche von zweyen verbrandten Römern (aliqui des Keysers Trajani) gewiesen wird.

Eine Egyptische Mauß, gantz falb, mit langen hinterbeinen.

Ein Fledermauß, deren ausgebreitete Flügel über einer Ellen lang.

Ein Chineser Zucker-Rohr, aus welchen der Safft ausgedruckt, und der Zucker gesotten oder gemacht wird.

Ein Zimmetrinden Stock.

Ein Chineser-Sonnen-Schirm.

Chineser-Pappier von Seiten, und derselben Schrifft darauf.

Chineser-Japoneser- und Indianer-Schuhe.

Ein Kreutz-Fisch.

Ein aufgesperrter Seewolfs Rachen.

Ein Schwertfisch.

Ein Crocodill.

Ein Chamæleon, so jedes Dinges Farbe, worauf man es setzet, an sich nehmen soll.

Eine Indianische Mauß, Ichneumon genant, so dem schlafenden Crocodill in den Bauch kriechet, und denselben zerbeißet,

Ein Fisch, Remora oder Schiffhalterlein genannt, mit einem stachlichten Floß, in der grösse und Form einer Carausche, vom Farbe einem Heringe gleich, so die Schiffe aufhalten sol.

Zwey Stücke Holtz in Stein verwandelt.

Drey Hirschgeweyhe in einem stück Holtz verwachsen.

Ein Sporn in Holtz verwachsen.

Ein natürlich Gewächse von Silber, so aus einem Bergwercke erhoben, in Form der ährernen Schlangen Mosis.

In der siebenden Kammer

Allerhand Statuæ von Gipß und Metall.

Die Statua, oder Bild Danielis, darinnen alle vier Monarchien repræsentiret werden.

Kunstreiche gedrechslete Stücke, darunter mitten uf einem Sächsischen Pfennige 12. Spinnräder von Helffenbein, und in der Mitte ein Caretgen mit einer blauen Decke, und 6. Pferde davor.

Eine Kette aus einem Stücke gedrehet, von Helfenbein ziemlich lang, also, daß ein jedes Gelenck dreyfach, und sich doch zusammen

men fügte, als wenn es eins wäre.

Ein Kirschkern, darauf 185. geschnittener Angesichter stehen, wird vor das Wahrzeichen in der Kunst-Kammer gehalten, worunter eines Pabstes Kopff mit dreyfacher Krohne zuerkennen.

Ein ander Kirsch-Kern, worauff 100, Angesichter stehen.

Ein Pfefferkorn mit Golde gefüttert, worinnen 1500. Bechergen von Helffenbein stecken.

Ein Ey mit einem eisernen Hufeisen beschlagen.

Ein Meer-Pferds-Zahn.

Unterschiedene Orgelwercke, so von sich selbst schlagen.

Ein Schiff von Helffenbein, darinnen die Geschütz von Ducaten Gold, und darauf der Sächsische Stamm von Widekindo biß itzigen Churfürsten geschnitten, die Arbeit wird vor 3000. Thlr. geschätzet.

Ein Lebens-grosser Hirsch, darinn eine gantze Apotheke, was vom Hirsch zugebrauchen.

Ein weiser Hirsch von præparirten Hirschhorn, uf Chymische Ahrt, in rechter grösse.

Ein silbern vergüldetes Uhrwerck, darinnen die Historia von der Gebuhrt Christi, do sich der Himmel, worinnen die Heil. Dreyfaltigkeit und Engel aufthut, die Engel von Himmel herab kommend, singen: Von Himmel Hoch da komm ich her, Nach-

dem sich nun die Engel wieder hinauf ziehen, gehen die Hirten, derer drey, und die Magi aus Morgenlande, jeder mit 2. Dienern begleitet, üm das Christkindlein, welches neben Maria und Josephen in einer Wiegen lieget, im Stall beym Oechslein und Eselein, wenn sie vorübergehen, machen Sie eine reverenz, wenden sich wiederumb, gehen fort, darauf hört man singen, indem Joseph wieget, Joseph lieber Joseph &c. da dann das Oechslein und Eselein auffspringen.

Ein Schiff, so von sich selbsten fortgehet, worauf der Kayser sitzet, und die 7. Churfürsten üm denselben herüm gehen, und eine reverenz machen, gegen welche der Käyser das Scepter neiget, und blasen 8. Trompeter und ein Heer Paucker.

Ein silbern Uhrwerck, in gestalt des Cupidinis, welcher die Zuschauer mit Zucker schießet.

Bachus, woriñen gleichfals ein Uhrwerck, so von sich selbst fortgehet, und einen Becher an den Mund thut.

Lamb GOttes von Silber, so schrie und etliche Lieder sunge.

Ein Hirsch von Silber, so von sich selber fortgehet, und uf den Tisch in einem richtigen Quadrat seines Gangs bleibet.

Ein Krebs, so auch fortkriecht.

Ein Jäger, uf einem silbern Pferde sitzend,

tzend, in der Hand ein Armbrust habend, welches 18. Schu lang schießet.

Ein Uhrwerck, darinn in der Mitte ein Hahn stehet, welcher, ter plaudentibus alis, krehet.

Ein Gukkuk, so schreyet.

Ein Pappagey, so Zucker unter von sich giebt.

Eine Grotte voller Bergwerck-Arbeiter deren ein Jeder das seine handtieret und arbeitet, oben drüber eine Haushaltung, welche alles, was darzu gehöret, repræsentiret, wird von einem Eichhörnlein beweget, und ümgetrieben.

Perpetuum mobile, in einem gantz zugemachten Glaße, darein keine Lufft kommen kan, in Gestalt, eines Oehls oder Wassers, welches, nachdem das Wetter, über oder unter sich steiget.

Ein ander Perpetuum mobile, so aufgezogen werden muß, und wird von einer kleinen Crystallinen Kugel regieret, welche continuirlich von oben herab, und wieder hinnauf läuffet.

§. 6. Nachdem nun die Herren Gesandten die Kunst-Kammer besehen, wurden Sie von dem Kunst-Kämmerer in die *Anatomi*-Kammer geführet, worinnen nachfolgendes gezeiget worden: Anatomie-Kammer.

Unterschiedene anatomirte Camehle, Elende, Löwen, Behren und Auer Ochsen, wie auch

auch zwey See-Hunde und ein Rennthier.

Ein Monstrum, in Form eines Elephantens, so ein Weib in Dreßden gebohren.

Ein anatomirter Pygmæus.

Ein Rehe mit 5. Beinen, welches der Anfang zu dieser Anatomie-Kammer gewesen.

Hof hinter dem Schloß Hoff.

§. 7. Von dar seind die Herren Gesandten hinter das Churfürstliche Schloß in einen absonderlichen Hoff geführet worden, worinnen ein grosser Vogel, Casuarius genant, zusehen war, welcher weder Zunge noch Magen hat, viel grösser als ein welscher Hahn, von schwartzen Federn, wie Sauborsten, hatte keinen schwantz, auf dem Kopfe einen Kamm, einen kurtzen Schnabel, und sehr starcke Füße, daß Er einen Menschen umlauffen kan, und gegen einen grosen Hund sich wehren thut, auch Eisen und Stahl verschlinget. In diesem Hofe liefen 2. Kraniche, und in einer Höhlen lagen 20. Bieber, und anders wo 32. Adler

Zeughauß.

§. 8. Montag den 20. Martii seind die Herrn Abgesandten in das Churfürstl. Zeug-Hauß gefahren, welches vier grose lande Kammern oder Böden übereinander hat, darinnen eine unzehlbare Menge doppelter, gantzer und halber Carthaunen, Feldschlangen und ander Gestücke. Item wurde unter andern vornehmlich gezeiget 2. Feuer Mörsel, deren ieder 280. pf. wirft, seind von Chur-Brandenburg dahin verehret worden.

Ein Stück von 3. Läufften, einen unten, und die andern zwey oben drüber.

Eine sonderliche Invention von Feuer-Röhren, daraus 64. Schüße auf einmahl, auch einer nach dem andern gethan werden können.

Eine Arth von etzlichen auf einander geschraubten Röhren, so man drehen und wenden kan, wohin man will.

Unterschiedene Fahnen, darunter des Tylli Leib-Fahne.

Etzliche Stücke, so Herzog Bernhard zu Sachsen-Weimar von der Käyserlichen und Schwedischen erobert.

Ein Modell desjenigen Schiffes, bunde Kuh genannt, so den Stürtze-Becher überwunden.

Etliche Stücke, Fahnen und Mörser, welche Churfürst Augustus zu Sachsen, bey Eroberung der Stadt Gotha und Vestung Grimmenstein bekommen. Eine sehr grosse Menge von Harnischen, Göldenen und Silbern Curaßen, Partisanen, Schlacht-Schwertern, Mußqueten, darzu gehörigen Gabeln, und Bandolier / Pufferte, und viel andere Rüstung.

Bleyerne Stücke, so der Hertzog von Braunschweig-Lüneburg verehret

In dem Hofe lagen grose Haufen Kugeln.

Unter diesem Zeug-Hauß ist ein Keller, worinnen etliche tausent Eymer Wein liegen können.

§. 9.

Conferenz. §. 9 Dienstag den 21. Martii haben die Herren Abgesandten mit den Chursächsischen Herren Geheimten Räthen die zweyte Conferenz gehalten.

Jagdhauß in Alt-Dreßden. §. 10. Eod. die haben sich die Herren Abgesandten in das Jagd-Hauß, welches in alt Dreßden ist, begeben, und daßelbe besichtiget, worinnen an Jagtzeüg ohne Reh- Wolff- und Hasen-Netzen über 300. Fuder zu finden, mit welchen man auf die 15. Meil wegs stellen kan, ausser derselben, so die Churfürstl. Forstmeister uf dem Lande haben.

Drey grose Häuser mit allerhand Jagt-Zeüge, in welchen die Wagen vierfach stunden.

Die Hunde Ställe, darinnen in einem 37. grosse Englische Tocken und Bähren-Beisser, jeder absonderlich an einer eisernen Ketten lagen.

Sonsten waren noch an Hunden vorhande.

30 Leit-Hunde.
20. Jäger Leit-Hunde.
20. Besuch-Knechts-Leit-Hunde.
40. Pirsch-Hunde.
40. Koppel-Jagd-Hunde.
5. Leib- und Cammer-Hunde.
50. Englische Hunde.
40. Saufinder.
50. Dachs-Schleifer.
20. Streichweid-Hunde.

In

In diesem Jagd-Hauß waren zu der Zeit über die 40. Bähren in absonderlichen Behältnißen zu sehen.

Das Churfürstl. Gemach in diesem Jagd-Hauß ist an den Wänden mit grünen von Silber erhobenen Leder ausgezieret, und die Decke oben mit schönen Gemälden, insonderheit Käysers Matthiæ Einzug, welchen Er Anno 1617. in Dreßden gehalten, wie Er uf der Elbe, dann durchs Jagd Hauß, und in die Churfürstl. Residenz eingezogen und angenommen worden, damahls ist auch ein Schieffer-Decker oben auf dem Creutz-Kirch Thurm gestanden und hat die Fahne geschwengt

Oben an der Decken in diesem Gemach war unter andern auch ein Gemälde zusehen, wie damahls, dem Kayser Matthiæ zu Ehren, eine Jagt, auf dem Marckte zu Dreßden, von Bähren, Hirschen, wilden Schweinen, Ochsen, Wölffen; Item eine Wasser Jagt auf der Elbe gehalten worden. Als itztgedachte Jagd uf dem Marckt vorgangen, hat mancher, der zusehen wollen, ein Fenster oder Stelle mit 4. und mehr Rthalr. lösen müssen.

Uf dem Saal vor diesem Gemach waren oben an der Decken allerhand Thiere und obscoena gemahlet zusehen, als: die Grasemagd, Bademagd, der Baum mit den Früchten, darnach die Jungfern, und dann der

der jenige, nach welchem die Junggesellen mit Knütteln wurffen.

In dem Cabinet uf diesem Saal war das Wahrzeichen, welches eine Jungfer, so sich hinten und forn bespiegelte zusehen.

In der Kammer daran, waren an der Decken allerhand Vögel gemahlet.

Löwen-Hauß. §. 11. Mittwoch den 22. Martii fuhren die Herren Abgesandten in das Löwen Hauß / in welchen nachfolgende Thiere zusehen, als:

2. Weise Füchse.
1. Kreütz Fuchs.
1. Indianischer Fuchs.
25. Lüchse.
4. Weise, und 1. Schwartzer Behr.
2. Tiegerthier, gelb mit schwartzen Flecken.
1. Löw.
1. Löwin, jedes in einem absonderlichen Behältnis.

Oben auf den Boden des Löwenhauses wurden gezeiget,

2. Mummenete, darunter eines allerhand repræsentirete, als Bethen, Kützen, spatzieren gehen, liebhaben, item wie die Spitzbuben mausen.
1. Halber Pavian und Affe.

Lust-Garten. §. 12. Von dar seind die Herren Gesannten in den Churfürstl. Lust-Garten gefahren, worinnen ein groser Irrgang item:

Ein langer Thiergang von Ligustro oder

oder Rhein Weyden, darauf in einer geraden Reyhe allerley Thiere, Sterne, Rosen, auch Menschen geflochten, und von ferne natürlich repræsentirte.

In den Quartieren stunden aus Stein gehauene weise Hirsche, Schweine und Rehe, daraus das Wasser springen konte.

Item 2. Pyramides, so zwar noch nicht gantz fertig, worauch eine Lorbeer Crohne und 2. Chur-Schwerder kommen sollen auch mit Spring-Wasser.

Ein überaus grosser steinerner dreyfacher Kessel, aus einem Stein.

Eine angefangene grosse Crotte, so einem Gewölbe gleich, in 4. partes getheilet, das Tach ist mit Kupffer gedeckt, und uf beeden Seiten Aufgänge, oben alles offen, uf der Treppen steinerne grose Töpfe, darein von oben herab das Wasser springen soll. Allernechst an der Crotte, war auch das Hauß, worein Sommers Zeit die welschen Früchte, als Pomerantzen, Citronen Granaten-Oliven-Feigen- und Lorbeer-Bäume, Item Zukker-Rohr und Indianische Stäbe-Rohr pflegen gesetzet zuwerden. Durch diesen Lust-Garten fleüst ein schön helle Wasser, so uf beeden Seiten mit grossen Quatersteinen eingefasset.

§. 13. Donnerstag den 13. Martii, begaben sich die Herren Abgesandten in das Churfürstliche Lust-Hauß, worinnen Lust-Hauß.

im unterm Gemach sehr schöne Columnen, breit Tafelwerck, von Alabaster, Marmor, und Serpentinstein waren.

Im Eingange stund ein Springbrun, worinnen ein groß Becken von einem gantzen Stücke weissen Alabaster, und darneben ein schön ausgearbeitetes Dresour von Serpentin, darbey lagen gehauene Bilder, als Apollo &c. so noch oben aufgesetzet werden sollen. Die Decke, so gewölber, soll gegipset/ und der Boden mit Marmor Alabaster und Serpentin, drey und sechseckigten Steinen, so albereits fertig, gepflastert werden. Oben herum uf den Simsen stunden boussirte Brust-Bilder, auf Metallen Ahrt gegossen, den Sächsischen Stamm von Witekindo an, biß itzigen Churfürsten, repræsentirende. In der Mitten des Gemachs war ein hellklingender Tisch von Alabaster. Item eine ziemliche grose Tafel von Marmor, und der Fuß auch darvon. Dabey lagen zwey aus Marmor gemachte kleine Stückgen, welche auch probiret und losgezündet wurden, und 2. Feüer Mörser aus Marmor. In den Beygewölben waren unterschiedene Stücke Stein, in ziemlicher Gröse, wie sie in dem Churfürstenthum gefunden werden, als: Amathyst, Achat, Jaspis, Topas, Demant, daraus Becher, Schalen und Löffel gemacht werden. Item geschnittene und polirte

Deman-

Demante, Topaser, unter denen war ein ziemlicher Amethyst, wovon 3000. Thl. zuschneiden begehret worden.

Ferner waren zusehen in Muscheln wachsende Perlen, so zu Voitsberg gefunden, und darauf sonderliche Perlensucher gehalten werden, welche Jährlich der Churfürstin eine grose Anzahl schöner Perlen einschicken.

Besser hinauf bey dem mittelsten Gemach war ein groser Althan nach dem Walle zu.

Das oberste Gemach ist paßeckicht, wie die Weimarische Kuppe, die Decke uf den Seiten herum war mit Trojanischen Historien, unter andern die Göttin Pallas, Juno, Venus, so sich dem Judicio Paridis unterworffen, gezieret. Außen herum ist ein eisern übergüldetes Gelender, und an den vier Ecken aufgesetzte Bilder, übergöldete Löwen &c. Aus diesem Gemach hatte man einen stattlichen Prospect, daß man bey hellen Sonnenschein den Thurn zu Meißen sehen kan, von daraus siehet man die steinerne Brücke über die Elbe am besten. Uf der rechten Seite im Mittel-Gemach stunden 5. Käyser-Bilder aus Sandstein in Lebens grösse von Carolo V. biß uf Matthiam, uf der Lincken die Churfürsten von Mauritio biß auf den itzigen Churfürsten, dessen darunter verzeichnetes Emplema war Immobs-

lis. Diese Bilder sollen übergöldet werden/ gegen über der andern Helffte stunden eben soviel Tugenden, einem jeden unter obigen Käysern und Churfürsten eine zugeeygnet. Unter diesen Gemälden war ein Venus-Bild, gantz nackend und naturaliter abgemahlet, wird vor das Wahrzeichen des Lust-Hauses gehalten.

Das oberste Gemach oder Haube war ein breiter Gang, in der Mitte ein Oval-Loch mit einer Lehne ümgeben, welches man wegthun, und ufs Loch eine decke, darauf Tafel zuhalten, legen konte, alles von Holtz, uf Serpentin und Alabaster Ahrt gemahlet. Oben in der Mitte war Apollo, herum allerhand verkürtzte Gemälde, wie Sie der Mahler nante, perspectivischer Ahrt, unter denen das vorbeschriebene Venus-Bild.

Der ums Mittel-Gemach aussen herum gemachte Gang war von Stein, der üms obere von Eisen, der Boden mit Bley abschiessend oder abhängig, das Obertheil, so man abschrauben konte, war mit Kupfer bedeckt.

Churfürstl. Stall zu Dreßden.

§. 14. Sonabend den 25. Martii führen die Herren Abgesandten in die Churfürstl. Residenz und besahen den Stall/ welcher in 39. Kammern oder Gemächern bestunde, wie nachfolgend zu sehen, als:

1. Gemach.

Ein schöner langer Saal, darinnen

nen an den Wänden der Könige, welche vor Christi Gebuhrt gelebet, wie auch der Churfürsten zu Sachsen Contraifaite, und derselben vornehmste Thaten, und gehaltene Thurniere zusehen, und sonderlich Churfürst Augustens zu Sachsen 55. scharffe Thurniere, darinnen Er nur fünfmahl gefallen.

2te Gemach. Schlitten Kammer.

Sechs Reüter in Curassen, über welche 12. Silberne Trompeten hingen, viel köstliche Rennschlitten, mit Bähren, Hirschen, Schweinen, Schwanen 2c. wie auch einer von lauter Ertz.

Eine Senffte von rothen Sammet, welche der König in Spanien vor wenig Jahren dem Churfürsten verehret.

3te Gemach / Tafelstuben.

Ein schön Fürstl. Gemach mit Marmor und Serpentin ausgesetzt, darinnen gar seltzame Hirsch Geweyhe, ingleichen schöne steinerne Tische, und eine Berg-Crotte mit 24. grosen güldenen Pocalen, aus welcher ein Reüter fahren kan, in der Hand einen grosen güldenen Becher habend.

Ein grosser güldener Becher, worinnen 12. andere stecken.

Zwölff Stühle von Serpentin-Holtze mit Jaspis eingeleget, deren jeder 100. Thlr. gekostet.

4te Gemach.

Eine schöne Kammer daran, worinnen zwey von allerhand Marmor verfertigte Himmel-Betten, wie auch dergleichen Tische und Bäncke zusehen waren.

5te Gemach.

Eben dergleichen Kammer wie die vorige, darinnen eine Grotte mit 20. güldenen Pocalen, woraus wieder ein Reüter fahren konte.

6te Gemach.

Ein Fürstlich Zimmer, wie obiger sub. num. in allen gleich. In diesem Gemach war des verstorbenen Königs in Schweden Gustavi Adolphi in Wachs boussirtes lebens grösse-Bildnüß in rechter Kleidung, Cörperlich zubefinden, welcher aufstund, die Augen verkehrte, und gegen die Umstehende den Hut abziehen thut.

7te Gemach / Balgen Kammer.

Eine andere schöne grose Rüst-Kammer, so die Balgen-Cammer genant wird, fast der sub n. 2. gleich, worinnen 60. Schlitten, und mit allerhand Rüstung zum Thurniren, zu Roß und Fuß, zu Schimpfe und Ernst zugebrauchen. Iten schöne geschnittene Roße, uf welchen geschnittene Männer, so die Rüstung tragen, wie auch die Begräbnis-Curaße der Churfürsten.

8te Gemach / Sattel-Kammer.

Eine schöne Kammer, darinnen 100. Sattel, wie auch Churfürst Christiani I.

auf,

aufgestelltes Pferd, mit Sattel und Zeug von Golde und Edelgesteinen, darunter der Sattel-Knopf ein Topas. Der darbey liegende Sebel und Palasch war von gediehen Golde und Edelgesteinen überaus köstlich versetzet.

9te Gemach.

Ein Vorgemach, darinnen schöne gestickte Roßzeüge hingen.

10te Gemach.

Dergleichen noch eine solche Kammer, wie die vorgehende.

11te Gemach / Schwert-Kammer.

Diese genante Chur-Kammer, darinnen das Chur-Schwerd hänget, wie auch andere schöne Rappier, und Degen mit Kreützen, so von Golde silber, und Crystallen köstlich gemacht, auch mit Edelgesteinen versetzet, nebenst den Gehencken und Gürteln mit Golde, Silber und Edelgesteinen gezieret, darunter ein Stein uf 4000. thlr. geschätzet wird.

12te Gemach / Rappier Kammer.

Eine gemeine Rappier-Kammer, worinnen gleichfals schöne Degen zusehen waren. Sehr künstliche Uhrwercke in Degen-Knöpffen, von lautern Golde. Etzliche lange Schwerter, so die Riesen geführt.

13. Gemach.

Die lange Rappier-Kammer / darbey, auch Pistolen, Dolche, deren etzliche mit sil-

dern Scheiden, grosen Knöpffen, wie auch ein grosses Schlachtschwerdt, so 1. Centner wieget. Ingleichen die eiserne Kette, daran Hertzog Heinrich zu Sachsen hat sollen gehencket werden, alß er in Frießland gefangen gesessen.

Ein Richtschwerdt, womit 1500. Persohnen gerichtet worden.

Ein paar Sporen, dessen Stangen daumels dicke, welche ein Hencker getragen.

14te Gemach / Reuterey-Kammer.

Welsche Reuterey-Kammer, mit Röcken, Federn, Degen, Pistolen und Zeugen, darinnen auch Wilhelm von Krumbach Degen, welcher uf einer Seiten scharf, uf der andern aber einer Sägen gleich, samt den andern Instrumenten, mit welchen Er das Thor zu Würtzburg eingenommen und erobert.

15. Gemach.

Churfürstl. Durchl. Reuterey-Kammer mit schwartzen Röcken und gelben Schnüren / auch Pistolen, Degen und andern Roßzeügen.

In dieser Kammer geschahe ein treflicher Poßen, und deswegen ein gros Gelächter, indem sich einer von denen, so über diese Gemächer die Ufsicht haben, heimlich in diese Kammer, ehe die Herren Gesandten hinein geführet wurden, geschlichen, und sich unter die darinn ufgestelte schwartze Röcke und

Klei-

Kleidung verkrochen. Als nun der Gothaische Gutscher, welcher mit hinten nachfolgete, alle Sache so eigentlich beschauete, und betastete, sprang jener gantz verkappet hervor, und uf den Kutscher zu mit einem ziemlichen Geschrey, als wenn es der lebhaffte Teuffel, Gott sey bey Uns, were, worauf gedachter Gutscher zeter Mordio schrie und ům Gottes Willen ům Hülffe baht, endlichen aber, als Wir allerseits heftig lachten, den Possen merckte, und daß es angestifft gewesen were, vernahme.

16. Gemach.

Alte Churfürstl. teutsche Reůterey-Kammer mit gefaltenen Röcken, Braunschweigischen Hüten, und alten groß knöpffigten silbernen Dölchen.

17. Gemach.

Eine Kammer, woriunen ein sehr schön farbicht Roß, mit schönen Edelgesteinen gezierten Gezeůge, wie auch kostbare Sebel, Tůrck- und Tartarische Kleidung, samt den Fahnen, so in Tůrcken-Kriegen erobert worden.

18te Gemach.

Ein Gatter, dariunen köstliche Sattel-decken und gemeine Roßzeůge hiengen.

19te Gemach.

Eine finstere Roß-Zeůg-Kammer zu der gemeinen Reuterey.

20te Gemach.

Ein Thurnier-Sattel-Kammer.

21te Gemach.

Ein Eselzeug-Kammer, worunter sich silberne Schildglöcklein und allerley Federbusche waren.

22te Gemach.

Eine schöne Feder-Kammer, darinnen etzliche Schräncke, in welchen Feldzeüge mit Perlen, Gold und Silber gestickt hengen.

Item ein Roß mit kostbaren Zeüge und Federn, auch ein gantz göldener Dolch, mit Edelgesteinen versetzt.

23. 24. 25. 26. 27te Gemächer.

Diese fünff Kammern werden genennet die Büchsen-Kammern, worinnen, unter andern grose Karren-Büchsen, und künstlich eingelegte Röhre, an den Schlössern Hähnen mit unterschiedenen Kunststücken, so man etzlich mahl loßbrennen, und nur mit Hahn-aufziehen spannen kan, etzliche mit 3. Hähnen, Läufften und Rädern.

28te Gemach.

Armbursts-Rüstungs-Kammer, darbey ein eingelegtes Kästlein zu den Poltzen.

29te Gemach.

Ein Gatter oder Vorgemach, worinnen Witzthums Degen und Rüstung hiengen.

30te Gemach.

Die Jägerey-Kammer, darinnen ein schönes Roß mit einem Zeuge von Gold, Silber

Silber und Edelgesteinen, desgleichen sehr viel Hirschfänger, und Weidmeßer mit herrlichen Edelgesteinen, sonderlich mit grosen Türkißen.

31te Gemach

Hertzog Augusti zu Sachsen, Churfürstliche Durchl. Herrn Bruders seel. Büchsen-Kammer, worinnen eine Pulver-Flasche, worauf allerhand obscœna von Bein eingelegt zusehen, so vor das Wahrzeichen ausgegeben wird.

32ste Gemach

Eine Rüst-Kammer, in welcher allerley Pistolen, Gewehr und Roß-Zeüge hingen.

Item die erste Büchse, so ein Münch erfunden.

Ein paar Pistolen, so Churfürst Augustus geführet, worauf alle Biblische Historien alten und neuen Testaments ufm Laufte mit Silber, uf dem Schaffte aber mit Bein sehr künstlich eingegraben.

33te Gemach.

Die so genannte Invention-Kammer, worinnen Hertzog Johann Georgens zu Sachsen, Ihrer Churfürstlichen Durchl. ältern Herrn Sohns Beylagers Ballet-Sachen hengen, samt andern Aufzügen, so Sie in Dennemarck gebraucht.

34te Gemach.

Alte teutsche Schwerdt-Kammer, worinnen

innen unter andern 2. ausgefülte Vielfraße.

1. Junger Luchs.

1. Junger Bähr, so zu Dreßden geworffen worden.

1. Schöner junger Englischer Hund.

2. Schöne Löwen, alle ausgestopffet und ufgestellet.

34te Gemach.

Alte Puffart-Kammer.

36te Gemach.

Indianische Invention-Kammer Churfürstens Christiani II.

37te Gemach.

Mohren Aufzugs-Kammer.

38te Gemach.

Türcken Aufzugs-Kammer.

39te Gemach.

Pferd und Esel-Gezeüg-Kammer, von gewürckten, geschnittenen, und gerißenen, mit Gold, Silber und Perlen gestückten mancherley Wappen und Figuren mit göldenen Ketten durchzogen, welche der König in Spanien mit soviel Eseln heraus geschickt, und noch etzliche darvon leben.

Marstall. §. 15. Als nun die Herrn Gesandten den Stall von vorher beschriebenen Gemächern besichtiget, haben Sie sich in den Churfürstlichen Marstall begeben, welcher in den grosen und den kleinen abgetheilet wird, waren aber dazumahl keine Pferde

dariñen, weiln Ihre Churfürstliche Durchl. nebenst dero gantzen Hoffstadt, wie bereits oben gemeldet, nicht einheimisch, sondern sich zu Annäburg ufhielten, und können in dem grosen Stall 128. in den kleinen abèr 80. Pferde stehen.

§. 16. von dar fuhren die Herren Gesanden in das Gießhauß/ worinnen sonderlich der Giesofen zusehen würdig, in welchem 220. Centner gegoßen werden können. Gießhauß.

§. 17. Sontag den 26. Martii. fuhren die Herrn Abgesandten in das eine halbe Stunde von Dreßden liegende Forwergk Ostra/ worinnen unterschiedene weiße, bunte, und grauliche Fasan-Hüner zusehen waren. Forwerg Ostra.

Item ein Zwitter-Hahn von einem Fasan-Hahne, und gemeiner Hennen.

Unterschiedene weise zwarg-Hünergen.

Etzliche Indianische Hähne, so gantz weis dupplicht, graufarbicht.

Ein gros ungeheurig Thier, Dromedarius genannt, welches sich auf alle viere niederzulegen pfleget, wenn man hinaufsteigen will hat 2. Puckel, zwischen denselben man sitzet, als wie in einem Sattel, kan sehr geschwind lauffen, und einen Paß gehen, deßen Hals ist sehr lang und dicke, hat einen spitzigen Kopf und starcke Füße, sonsten ist es durchaus einem Camele gleich.

In den Hofe gingen viel Püffel Ochsen und Kühe unter dem gemeinen Vieh herum.

Conferenz. §. 18. Donnerstag den 30. Martii seind die Herren Abgesandten zum Drittenmahl mit den Herren Chur-Sächsischen in *Conferenz* gewesen.

Königstein. §. 19. Mittwoch den 5. Aprilis fuhren die Herren Abgesandten, uf zuvor von Annäburg aus erhaltene Churfürstliche schrifftliche Erlaubnüs und Ordre, nacher Königstein / die daselbst so genannte unüberwindliche Chur-Sächsische Berg-Vestung zubesehen. Als wir nach Pirna, eine Chur-Sächsische Stadt, 2. Meilen oberhalb Dreßden, alda es ein festes in der Höhe liegendes Schloß, Sonnenstein genannt, hat, kamen, hielten die Herren Gesanden oben uf den Berge, vor der Stadt still und schickten obgedachte Churfürstl. Ordre dem über itzt berührtes Schloß, Sonnenstein und Vestung Königstein, bestelten Ober-Commendanten und Obristen, Herrn Johann Sigmund von Liebenau, mit Bitte, Jemanden mit nacher besagten Königstein zugeben, welches auch so balden im Werck erfolgte, und einem Musquetirer, nebst einem an den Unter-Commendanten zu Königstein haltenden Schreiben mitgab. Sonsten hat es üm die Stadt Pirna herumb schöne weise

Stein-

Steinbrüche, deßen Steine weit ins Land verführet werden; daher man auch soviel Schlößer und schöne Gebäude in den Churfürstenthum siehet. Der berühmte Ablaß Krähmer, Johann Tetzel, ist aus dieser Stadt bürtig gewesen. Es liegt aber die Berg Vestung Königstein an der Elbe hoch auf einen Berge, nahe an dem Böhmischen Grentzen, 4. Meilen von Dreßden, und 2. Meilen oberhalb Pirne. Ist vom Churfürst Augusto erbauet, und von deßen Sohn Christiano I. mehrers befestiget worden, hat nur einen eintzigen Zu oder Eingang in die Vestung, auch darinnen einen sehr tiefen Brunnen, durch den Berg mit Stollen ausgeführet. Ingleichen liegt in dem Keller, nebst vielen andern uf 200. Eymer haltenden Fäßern ein sehr groses Faß 1 und ein halbe Elen lang 10 und ein halbe Ellen hoch, und hält 2000. Eymer. In dieser Vestung bauet man Jährlich so viel Gedreydig, als es von nöthē, ist auch ein groses Holtz darobē Breñholtz davon zunehmen. Unter dieser Vestung liegt das Städtlein, gleiches Nahmens, alda wir bey dem Pfarrer daselbst diese Nacht über logirten; und Donnerstag den 6. Aprilis Von Königstein wieder nach Dreßdē fuhrē.

§. 20. Freytag den 7. Aprilis haben die Herren Abgesandten von den Chur-Sächsen Geheimen Rähten in der Geheimen Churfürstl. Resolution.

men Rathstube die Churfürstliche *Resolution*, samt dem Recreditiv erhalten.

Rückreiße von Dreßden biß Freyberg.

§. 21. Sonnabend den 8. Aprilis seind beede Herren Gesandten, nach eingenommenen Früstück, von Dreßden wieder zurück, durch Hirschwaldt, und dann biß Freyberg / so 4. starcke Meilen, und steinigt bergichter Weg ist, gefahren, und in den weisen Schwan eingekehret.

DomKirche in Freyberg.

§. 22. Sontag den 9. Aprilis früh in den Dom / oder Stifft-Kirche zu unser Frauen genannt, gefahren, und dem Gottes dienst beygewohnet. Finitis sacris haben die Herren Gesandten gedachte Kirche, und die darinn befindliche zierlich, und aus bunten Marmor erbauete Churfürstliche Begräbniße, wie auch Churfürst Moritzens zu Sachsen in Metall gegoßen Bildnüs besichtiget. Sonderlich ist in dieser Kirchen eine künstliche steinerne durchbrochene Cantzel, in Form einer Lilien, so von zweyen in Stein gehauenen Männern getragen wird, zu sehen. Dieser Predigtstuhl ist nur aus 3. großen Sandstücken verfertiget, und stehet neben diesem noch einer, so zwar nicht so hoch, doch aber auch künstlich gemacht, und haben obgenannte zwey in Stein gehauene Personen, der eine der Meister, die andere deßen Gesell gewesen, bemelten Predigstul verfertiget, als aber der Meister gesehen, daß der Gesell

Ihm

Ihm an Zierlichkeit übertroffen, (Gestalt man dann den Unterschiedt der Arbeit mercket:) und mit einander deswegen in Streit gerathen, hat der Meister aus Neid dem Gesellen die eine Hand abgehauen, und der Gesell den Meister beede Augen ausgestochen, welches auch an den steinern Bildern zusehen war. Hierüber wurde in dieser Kirchen ferner gezeiget Friedrich Lösers, eines Raths Verwandtens Epitaphium, woran deßen mit zweyen Weibern gezeigte 25. Kinder, 35. Kindes Kinder, und 20. Kindes-Kindes-Kinder abgemahlet zusehen waren. Dieser Löser ist An. 1609. im 82. Jahr seines Alters gestorben.

§. 23. Unweit gedachter Kirchen liegt das Churfürstliche Schloß oder Residenz, worinnen schöne Zimmer seyn sollen, welche man aber, indem der Jenige, so darüber die Ufsicht, nicht zugegen, nicht besehen können. Nachmittage begaben sich die Herren Gesandten zu den Bergwercken, so ohngefehr eine halbe Meile von der Stadt liegen, und besichtigten die Zechen, Stollen und Ertz-Gruben, derer etliche Hundert von Silber, Kupffer, Bley, und Zihn seyn sollen. Sonsten ist Freyberg eine schöne, grose in die runde gebauete Stadt, an der Mulda gelegen, und mag einen fruchtbaren Boden haben, daher das Sprichwort entstanden sein soll Mehrere Memorabilia von Freyberg.

Wann Leipzig mein were/ so wolt
Ichs zu Freyberg verzehren.

Von Freyberg biß Augustusburg.

§. 24. Montag den 10. Aprilis frühe zu Freyberg aufgebrochen, und Mittags auf der Augustusburg Mahlzeit gehalten. Ist ein schön gros Churfürstlich Schloß, welches Churfürst Augustus zu Sachsen gebauet/ lieget auf einem sehr hohen Berg, fast wie Königstein, ist in 4. absonderliche Theile oder Schlößer, als das Linden-Sommer-Hasen und Küchen-Hauß abgetheilet, also daß 4. Herren alda residiren können, ist vier Stockwerck hoch, und seind die untersten zwey gewölbet, außen herum ist um alle 4. Häußer ein steinerner mit Bley begoßener Gang, hat in gesamt 74. Gemächer, und 104. Kammern ohne die Sääle, auf welchen und allenthalben in den Gallerien schöne grose Geweyhe von Hirschen, Gemsen, Rennthieren und Elenden. In dem Kriegswesen haben die Soldaten von diesem Schloß ein Hirschgeweyhe, so 72. Enden gehabt und vor das Wahrzeigen gehalten worden, mit weggenommen. Es waren unterschiedene Geweyhe vorhanden, deren Enden man, wegen Vielheit derselben nicht recht zehlen konte, sondern irre wurde. Auf diesem Schloß ist auch ein Brunn, so 360. Ellen tief/ woraus ein Ochße vermittelst eines Rades das Waßer herauf ziehet.

het. Ferner ist auch vor dem Schloße zu sehen eine überaus grose Linde mit 72. steinern und 8. Höltzernen Seülen unterstützet, ist 4. meiner Claffitern dicke, und können 120. Tische dergestalt darunter stehen, daß bey Sonnenschein jeder Schatten hat. Diese Linden wird itzigerzeit vor das Wahrzeichen gehalten.

§. 25. Nach verrichteter Mahlzeit fuhren die Herrn Gesandten vollends biß gen Chemnitz / eine halbe Meile / und pernoctirten alda. Diese Stadt Chemnitz ist vor diesem eine Reichs-Stadt gewesen / aber wegen des Schadens, so Marggraf Friedrich zu Meißen, genannt mit dem Biß, tempore Imperatorum Adolfi & Alberti, erlitten, nebst Altenburg und Zwickau zur Satisfaction den Hauße Sachsen / von Keysers Ludwig V. erblich abgetreten worden. Das Waßer daselbst hat den Nahmen mit der Stadt, und giebt alda schöne Steinbrüche.

Von dar biß Chemnitz.

§. 26. Dienstag den 11. Aprilis von Chemnitz durch Ebersdorff gefahren, worinn ein halbes Dom-Stifft, welches vordiesem / als die Jungen Hertzoge von Sachsen / Churfürst Friedrichs II. Söhne, Ernst und Albrecht, durch Kuntzen von Kauffung und seine Gehülffen zu Altenburg entführet / und daselbst wieder erlediget, aufgerichtet worden. In der Kir-

Weiter nach Ebersdorff.

chen zu gedachten Ebersdorf seind so wohl der Jungen Herren Ihre damahls angehabte Kleider / als des Köhlers / so Kauffungen gefangen bekommen, Kohlkappen zusehen. Kauffung ist zu Freyberg enthauptet / seine Helffers-Helffer aber / darunter ein Koch gewesen, geviertheilet worden. Dem Köhler ist vergönnet worden zu bitten, was Er begehre, welcher aber nur Holtz auf sein Lebenlang zum Kohlbrennen ausgebethen / so Er auch vor sich und seine Nachkommen erlangt.

Denn nach Altenburg. §. 27. Eod die gegen Abend in Altenburg angelanget, und bey der so genanten alten Amtschreiberin abgetreten / und seind beede Herren Abgesandten / uf vorherbeschehne Unterthänige Anmeldung / nacher Hofe geholet, und alda einlogiret worden. Mittwoch den 12. April zu Altenburg commorirt. Diese Stadt Altenburg liegt an dem Waßer Pleiß, ist in der Stadt etwas Bergicht. Das Schloß oder Fürstliche Residenz liegt auf einem hohen Berge, woraus obgemelte Junge Hertzoge zu Sachsen durch Cuntz von Kauffungen bey nächtlicher Weile gefangen hinweg geführet worden.

Ferner biß Gera. §. 28. Donnerstag den 13. April von Altenburg ab- und biß Reichsstädt, ein Dorf bey Gera, gereißet, und daselbst pernoctiret. Freytag den 14. Aprilis

nach-

nacher Gera gefahren, und haben die Herren Gesandten dem daselbst regirenden Herrn, Herr Heinrichen dem andern Jüngern und der Zeit Aeltisten Reüßen, uf deßen Schloß Osterstein / eine halbe Stunde dißeits der Stadt zugesprochen, uñ zu Mittag Tafel bey Ihm gehalten. Die Stadt an sich selbsten ist wohl gebauet, und giebt sonderlich hübsch Weibes Volck alda, ingleichen wird Handel und Wandel ziemlich getrieben, und dahero sonsten klein Leipzig genennet; das Wasser daselbst heist die Elster.

Uber Roda und Jena nach Weimar.

§. 29. Nach geendigter Tafel sind die Herren Gesandten biß nacher Roda / ein Sächsisch Altenburgisch Städtlein, und Amt gefahren / und bey dem damahligen Bürgermeister, Seidemann / über Nacht blieben. Es hat in diesem Städtlein einen schönen Eisen-Hammer / davon es meistentheils die Nahrung, sonsten ists ein elend abgebrantes Städtlein. Sonnabend, den 15. April Mittags in Jena angelangt, und in dem Fürstlichen Schloß daselbst Mahlzeit gehalten. Eod die gegen Abend zu Weimar Gott sey Lob und Danck, frisch und gesund wieder angelanget.

Reise nacher Annäburg biß Naumburg.

§. 30. Dienstag den 18. Aprilis haben Ihre Herrn Hertzog Wilhelms zu Sachsen Fürstliche Gnaden Dero Hoff-Rath, Herrn Rudolff Wilhelm Kraußen, der Rechte D. nacher Annäburg / so ein

Chur-Sächsisch Schloß, und im Walde 4 Meilen von Wittenberg gelegen, zuverreißen abgeordnet, und, bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, welche sich mit Dero gantzen Hof-Stadt, wie bereits oben Meldung geschehen, damahls daselbsten ufgehalten, wegen der zwischen Herrn Hertzog Moritzens zu Sachsen Fürstlichen Gnaden, und dem hiesigen Freulein Freil. Dorotheen Marien, vorhabenden Fürstlichen Heyratht, etwas anzubringen, Ihm gnädig committiret und ufgetragen, und habe mit wohlgedachten Herrn Hoff-Rath Ich mit dahin ziehen müßen. Gestalt wir dann obiges Tages von hier aufgebrochen, Mittags zu Auerstedt gefüttert, und Abends zu Naumburg ankommen, und in dem grünen Schilde abgestiegen. Hinter der Stadt Naumburg gehet die Saale, und gegen über fället die Unstrut hinein.

Ab Naumburg biß Leipzig.

§ 31. Mittwoch den 19. April. durch Weißenfelß, dem Herrn Administratori zu Hall gehörig.

Von dar nach Lützen, ein kleines Städtlein, im Stiffte Merseburg gelegen, allwo die blutige Schlacht zwischen dem König in Schweden, Gustavo Adolpho, und dem Keyßerlichem Generalissimo, Hertzog Albrechten von Friedland, sonst Wallenstein genant, im Jahr 1632. den 6. Nov. vorgangen. Von Lützen, alda wir gefüttert,

Tert/ seind wir vollends biß Leipzig gefahren, und daselbst in dem grauen Wolf eingekehret. Diese Stadt Leipzig ist eine vornehme weit berufene Chur-Sächsische Stadt/ an dreyen Wassern, der Pleiße Elster und Barde gelegen. Uf dem Rathhauß über der Thür, dadurch man uf den Saal kömmet, stehet nachgesetztes Distichon mit Göldenen Buchstaben in Stein gehauen.

Hæc Domus odit, amat, punit, conservat, honorat,
Nequitiam, Pacem, Crimina, Jura, Probos.

Das Schloß oder Vestung wird die Pleißenburg genannt/ in deßen Keller ein groses Faß von 805. Eymern liegt. Der Marckt ist 204. Schritte lang, und 92. breit.

§. 32. Donnerstag den 20. Aprilis. Von Leipzig biß Eulenburg/ eine Chur-Sächsische Stadt, gefahren, und daselbst bey Herr Bürgermeister Müllern, Gastgebern, Mittags-Mahl gehalten. Diese Stadt liegt an der Mulda, und giebt alda gut Bier, welches weit versühret wird. Es hat sonsten üm dieselbe Gegend herum hübsche Wiesen, Hopffenberge, und schön Rind-Viehe. Nach gehaltener Mittags-Mahlzeit von Eulenburg biß Torgau gereißet, und alda pernoctiret. Diese Stadt ist ziemlich groß, liegt dißeits der

Von Leipzig biß Eülenburg uñ von dar biß Torgau.

Elbe, worüber vor diesen eine Brücke gangen, und hat vor den teütschen Kriege daselbst gute Nahrung gegeben, sonderlich vom Bier, so weit verführet worden. Das Schloß alda, Hartenfelß, genannt, ist ein schön gros Gebäu, liegt auf einem Stein-Felßen, und nahe an gedachter Elbe. In der so genannten Hof-Stuben können 78. Tische geraumlich stehen. Oben in der Höhe ist ein Zimmer, die Spiegel- oder Kunst-Kammer genant, so vor diesem gantz voller Spiegel gewesen, und hat man darinnen alles, was in dem Hofe, der Gassen, auch uf der Elbe geschehen, sehen können.

Ankunfft in Annäburg.

§. 33. Freytag den 21. April seind Wir mit dem Tage ufgebrochen, und vermittelst einer grossen Fähren über die Elbe gefahren, und gegen Abend zu Annäburg angelanget, und bey dem Pfarrer daselbst abgestiegen.

Aufhohl- und Einlogierung bey Hofe.

§. 34. So bald Wir ankommen, hat der Herr Abgesandte das Creditiv dem Geheimen Secretario Berlichen zugeschicket, nachdem aber Ihre Churfürstl. Durchl. uf der Hasen-Jagd sich befunden, und erst ümb 8. Uhr hereinkommen, hat der Vortrag biß dahin verspartet werden müßen. Als es nun geschehen, haben Ihre Churfürstl. Durchl. zwey Cammer-Junckern, den von Rayn und den von Haderkatz, nebst einer mit 6. schönen Rappen bespanten Carosse,

zu

zu dem Herren Abgesandten geschicket, und Ihn empfangen lassen, auch darneben gnädigst begehret, sich auf das Churfürstl. Hauß zubegeben, jedoch weil das Gemach, worinnen der Herr Abgesandte logiren solte, noch nicht angerichtet, selbigen in Pfarr Hauße, darinn der Abtritt beschehen, aus Silber stattlich tractiren und grosse Auffwartung thun lassen. Nach gehaltener Abendmahlzeit aber ist der Herr Abgesandte auf das Churfürstl. Hauß geführet worden. Und weiln derselbe auch Creditive an die Churfürstin und den Chur-Printzen mit gehabt, so hat derselbe solche folgenden Sonnabends, noch vor der Churfürstl. Audienz, weil es der Geheime Secretarius vor gut befunden, überreichen lassen.

§. 35. Gegen 10. Uhr nur besagten Sonnabends ist der Herr Hoffmarschall Taube nebst 6. Kammer- und Hoff-Junckern zu dem Herrn Abgesandten ins Gemach kommen, und hat selbigen zur Audienz geführet, da denn Ihre Churfürstl. Durchl. Ihn gnädigst empfangen, und sein Anbringen, ob es schon etwas lang gewesen, stehend gehöret. Das Anbringen hat, wie nachstehender Extract der Instruction besaget, darinn bestanden. Audienz zum Vortrag.

Extract Instructionis wie des Gesandtens Anbringen bey der Chur-S. *Audienz* beschehen soll.

Nach eröfneter Audienz und abgelegten gewöhnlichen Curialien soll unser Gesandter ferner anbringen/ waß massen Ihren Gnaden Wir nicht verhalten könten/ zweifeln auch nicht/ Sie würde dessen von dero freundlich geliebten Herrn Sohne/ Unserm freundlichen lieben Vettern und Sohne/ dem Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Moritzen/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg ꝛc. allbereit berichtet seyn/ wie Uns Seine Lbd. vertraulich zuerkennen geben/ daß dieselbe/ uf dero Hochgeehrten Churfürstl. Eltern Rath und Begehren/ in kindlichen Gehorsam/ Ihren durch tödlichen Abgang der Weiland Hochgebornen Fürstin und Frauen/ Sophia Hedwig/ Herzogin zue Sachßen &c. gebornen Fürstin zu Hollstein &c. Christliches Andenckens/ von Gott dem Herrn zugeschickten viduat zuverendern/ und sich nach desselben Willen wiederumb in eine Fürst-Christliche Heyraht einzulassen/ entschlossen. Dieweil nun Seine Liebden/ nach dem Sie die Göttliche Majestät ümb dero Gnädige Regierung durchs Gebeth inbrünstig ersuchet/ bey Ihr eine Hertzliche Zuneigung/ und Liebe/ zu unser einigen/ wiewohl noch von geringē Jahren und Alter freundl. geliebten Fräulein Tochter/ Fräul. Dorotheen Marien/ Hertzogin zu Sachs. &c. verspüret:

spüret: Als hetten Seine Liebden nicht vorbey gekönnet / Unß / und Unser Hertz-liebsten Gemahlin / dieses dero Fürstliches Vorhaben / Gemüthe und Zuneigung / Freund-Vetterlich zu eröfnen. Gestalt Uns denn dieselbe mit Freund-Vetterlicher Bitte ersuchet hetten / daß wir Seiner Lbd. itzo ermeltes Unsere Fräulein Tochter zu einem künfftigen Fürstlichen Gemahl ehelich despondiren und versprechen wolten. Nachdeme Wir dann zuförderst die hierunter waltende des All-Regierenden GOttes väterliche Versehung billich mit Christlichen Gemüthe erkennet / auch darneben erwogen und befunden hetten / daß Seiner Lbd. intention und Freund-Vetterliches Ersuchen auf guthem Grunde / und Ihrer Gnaden / wie auch dero Churfürstl. Gemahlin ertheilten Rathe und Willen bestünde / Seine Lbd. sich auch dahin vor selbst Freund-Vetterlich erbothen hetten / das Fürstliche Beylager Unserer Freundlichen lieben Tochter geringen Alters wegen / noch eine Zeitlang / wie man solches allerseits etwa gut befinden würde / verschieben zulassen: So haben Wir Seiner Lbd. mehrgedachte Unsere eintzige Freundlich geliebte Freülein Tochter / in dem Nahmen der Hochgelobten Dreyeinigkeit / den 12ten hujus ehelich versprochen und anvertrauet / auch

solche

auch solche Sponsalia durch die gewöhnliche Arrhas und Solennitæten Christlich vollziehen lassen. Wie Wir nun hieraus dero Gnd. Freund-Vetterliche und Väterliche zu Unß u. unßerm Fürstl. Hausse tragende affection würcklich zuverspüren/ zuförderst aber auch Gottes des Allerhöchsten Himlische Regierung und gnedige Providenz hierunter zuerkennen hetten/ also zweiffeln Wir nicht/ es würde diese nach Gottes Willen und Rath/ auch in dessen Hochheiligen Nahmen geschlossene Fürst-Christliche Heyrath/ nicht alleine zu derer Verlobten Fürstlichen Persohnen/ zeitlicher/ und ewiger Wohlfahrt/ sondern auch zu Unsers gantzen Chur- und Fürstlichen Haußes näherer Verbündnüß und erfreulichen Wachsthum/ wie nicht welligers zu beständigen guten Vertrauen/ und beharlicher treuer Freundschafft gereichen/ wie Wir denn unsers Ohrts an allen deme/ was hierzu erspriesslich und forderlich imer erachtet werden könte/ im geringsten nichts verabsäumen/oder aus Händen gehen/ allermeist Uns aber jederzeit würden angelegen seyn lassen/ Ihren Gnd. angenehme wohlgefällige Vetter- und Freund-Söhnliche Dienst/ Ehre/ Liebe und Freundschafft zuerweisen. Schließlich wäre unser Hertzlicher inniglicher Wunsch/ daß der Allmächtige Seegenreiche

reiche GOtt Ihre Gnaden in dero beschereten Hohen und doch gleichwohl geruhlichem Alter / noch viel lange Jahre bey dero Gemühts- und Leibes-Kräfften gnediglich fristen / auch bey allem Churfürstlichen Wohlstande erhalten / und Gnade verleihen wolte / daß Wir beyderseits aus diesem von Gott zusammen gefügten Rauten-Zweige viel entspriesende Fürstliche Zweiglein in gutem Friede / Freude und gewünschten Wohlergehen sehen und erleben möchten / und nach beschlossener Rede / soll unser Gesandter Unser Handschreiben überreichen.

§. 36. Auf solchen Vortrag, bey welchem Ihrer Churfürstl. Durchl. die Augen übergangen, haben dieselbe das zugleich überreichte Handschreiben selbst erbrochen, gelesen, und durch den Herrn Geheimen Raht Carpzoven die Antwort thun lassen, welche denn dahin gerichtet gewesen, daß Sie sich des überbrachten Fürstl. Grusses / wohlgemeinter Nachfrage und angehäfften guten Wunsches halber Freund-Vätterlich bedancket / erinnerten sich darneben wohl / was in dieser Fürstlichen Heyrahts-Sache vorgangen / wäre alles mit dero Väterlichen Rath und Willen geschehen / und also Ihr sehr lieb zuvernehmen / daß es nunmehr zur perfection Churfürstl. Antwort.

on

on kommen / wünschten Glück / Heil und Seegen darzu / und daß die Chur- und Fürstl. Häuser hierdurch mehr verbunden werden / auch Sie desto mehr Ursach haben möchten / Ihro Fürstl. Gnaden alle Freund-Väterliche Affection gnugsam verspüren zu lassen. Worauf der Herr Abgesandte kürtzlich replicieret.

Audienz bey den andern Churfürstl. Persohnen.

§. 37. Nach diesem hat der Herr Abgesandte bey der Churfürstin, den Chur-Printzen und dessen Gemahlin absonderliche Audienz gehabt, welche sich denn alle über dieser fröllichen Post höchlich erfreüet, der Chur-Printz auch dem Herrn Abgesandten zuverstehen gegeben, daß, als gestern Ihre Churfürstl. Durchl. das Creditiv gelesen und zur Tafel kommen, Sie zu dem Chur-Printz angefangen / höret was neues / Hertzog Moritz ist ein Bräutigam / und weren Ihro vor Freüden die Thränen zum Backen herunter geflossen; Wie denn auch unter dem Vortrag bey der Churfürstl. Gemahlin deroselben die Augen übergangen.

Tafel.

§. 38. Hernach ist der Herr Abgesandte zur Tafel geführet worden, und wiewohl Er sich dessen gewegert, neben dem Chur-Printzen treten und Wasser nehmen müssen. Uber der Tafel saß derselbe uf der lincken Seiten gegen dem Chur-Printzen

über,

über, und haben Ihre Churfürstl. Durchl. Ihme das erste Glaß und noch etzliche folgende gnädigst zu, auch bald anfangs des Herrn Hertzogs zu Weimar Durchl. Gesundheit getruncken, dergleichen auch der Chur-Printz gethan.

Weimarischen Freuleins Contrefait.

§. 39. Es erwehnten auch Zeit wehrender Tafel Ihre Churf. Durchl. des Fürstl. Freuleins zu Weimar, hetten es noch nie gesehen, und trugen darnach ein groß Verlangen. Nachdem nun der Herr Abgesandte gedachte, daß Er dessen Contrafait bey sich, bathen Ihre Churfürstl. Durchl. dasselbe sobalden holen zulassen. Worauf, uf des Herrn Abgesandten Befehl, ich hinunter in das Gemach gieng, und das Contrafait, so in einer langen Büchsen zusammen gerollet, stack, hinnauf brachte. Als ich es heraus langte, und von einander machte, muste, uf Ihrer Churfürstl. Durchl. mir gethanen Zurufen und Wincken, Ich neben deroselben treten, und das Contrafait zeigen, auch so lange, biß des Fürstlichen Freuleins, Gesundheit, welche Ihre Churfürstliche Durchlaucht. gleich anfing, und den Herrn Abgesandten zuerst brachte, herum gangen, halten, und neben Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Gemahlin stehen, welches in die drey viertel Stunden lang währete, daß mir auch fast die Arme, weil ich sie

von-

voneinander gespannet, damit das Bild nicht zusammen liefe, halten muste, eingeschlaffen. Wie nun obige Gesundheit gäntzlichen herum war, und das Contrafait von Ihrer Churfürstlichen Durchl. dero Gemahlin, dem Chur-Printzen und deßen Gemahlin, zur Gnüge besichtiget, deuteten Ihre Churfürstliche Durchl. die Churfürstin mir an, solches wiederum zusammen zurollen, und Ihro nach geendigter Tafel, in das Gemach zubringen, welches auch geschahe.

Loge des Gesantens in der Kirchen.

§. 40. Sonntag den 23. Aprilis wurde der Herr Abgesandte in die Kirche geführet und absonderlich gestellet, da denn ein Stuhl, mit rothen Sammet bedecket, zugerichtet war. Und gedachte der Herr Ober-Hoffprediger D. Weller dieser Fürstlichen Heyraht öffentlich in der Predigt, und wüntschte darzu des Allerhöchsten reichen Seegen.

Bedienung des Abgesandtens.

§. 41. Die gantze Zeit unserer Anwesenheit zu Annäburg wurde dem Herrn Abgesandten durch obige zwey von Adelsster aufgewartet, und ihme in seinem Gemach, (weil Er aus Furcht des starcken Trinckens zur Churfürstl. Tafel zu komen sich zu Zeiten entschuldigen lies, wiewohl Ihre Churfürstl. Durchl. befohlen, Ihn wieder Willen und Vermögen mit dem Truncke nicht zubeschweren,) eine absonderliche Fürstliche Tafel gehalten.

§. 42.

§. 42. Dienstags den 2. May hatte der Herr Abgesandte seine Abschieds-Audienz, und wurde derselbe von Ihrer Churfürstlichen Durchl. mit einer dreyfachen göldenen Kette, nebst den Brust-Bilde in die 400. thlr. werth, zum Andencken begnadiget. Abschieds-Audienz uñ Verehrung.

§. 43 Die Churfürstilche Resolution lautet also: Churfürstl. Resolution.

Churfürstliche *Resolution*.

Der Durchlauchtigste, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen, des Heiligen Röm. Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen / auch Ober- und Nieder Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / hat aus des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms / Hertzogs zu Sachsen / Jülich, Cleve und Berg, Land Grafens in Düringen, Marggrafens zu Meißen / Grafens zu der Marck und Ravensberg / Herrns zu Ravenstein / abgeschickten Rahts / des Hochgelahrten / Rudolph Wilhelm Kraußens / Herrn der Rechte Doctoris, auf vorher eingegebenes Creditiv, gethanen Anbringen / mit mehrern vernommen / welcher gestalt Hochgedachtes Hertzog Wilhelms zu Sachsen, Fürstliche Gnaden / dero noch

habendes einiges Fürstliches Fräulein/ Fräulein Dorotheen Marien/ Hertzogin zu Sachsen / Jülich/ Cleve und Berg ꝛc. dem auch Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Moritzen Hertzogen zu Sachsen/ Jülich, Cleve und Berg/ Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder Laußitz/ Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / auf gebührendes Ansuchen / ehelichen, jedoch biß uf die Priesterliche Copulation, Fürstlichen Gebrauch nach, versprochen und zugesagt. Wie nun Ihre Fürstliche Durchl. vermöge der Ihr zustehenden Vätterlichen Gewalt / hiebevor allbereit ihren Consens hierzu ertheilet; Also haben Sie sich nunmehr der zur perfection gebrachten und vollzogenen Fürstlichen Ehegelöbnüß höchlichen zuerfreuen / wollen es auch nochmals mit dero Churfürstl. Ja-Wort bekräfftiget haben / den Allerhöchsten bittend / Er wolle dieses Christliche Werck zu seines allerheiligsten Nahmens Ehre/ beeder Fürstlichen verlobten Persohnen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt/ der Chur- und Fürstlichen Häußer Aufnehmen / und dero Unterthanen Trosts Hülffe und Erquickung gereichen laßen: Und wie Churfürstliche Durchl. bißhero Hertzog Wilhelms zu Sachsen/ Fürstlichen

lichen Gnaden mit freund-Vetterlicher Affection und Behägligkeit zugethan gewesen: Also werden Sie nunmehro durch fernere Anverwandschafft darzu noch fester verbunden. Datum Annáburg/ den 2. Máy 1654.

§. 44. das Flecken Annáburg ist sonsten ein schlechter Orth, hat vor diesem Lochau geheißen, von Churfürst Augusti zu Sachsen erster Gemahlin Annen aber den Nahmen Annáburg bekommen. Das Schloß hat gedachte Churfürstin Anno 1579. erbauet. Um das Schloß ist ein Morastiger Graben, und an etlichen Ohrten ein wenig Wasser. Es hat auch daselbsten einen schönen grosen Thier-Garten, mit einer hohen steinern Mauer, in dem Umkreyß eine Meile lang, umgeben, worinnen etliche hundert Stück Wild, und kleine weiße Dan-Hirsche, behalten werden. Es giebt aber in diesem Thier-Garten viel Gifftig Ungezieffer von Schlangen, Kröthen, Ottern und dergleichen. Memorabilia von Annáburg.

§. 45. Mittwoch den 3. May von Annáburg wiederumb ab durch Torgau/ alwo wir Mittag gehalten, und dann biß Eilenburg gefahren, und daselbst bey obgedachtem Herrn Bürgermeister Müllern über Nacht blieben. Donnerstag den 4. May von Eulenburg biß Lützen gereiset, und alda pernoctiret. Freytag den Rückreise.

5. May zu Naumburg in den grünen Schilde übernachtet. Sonnabend den 6. May zu Weimar / GOtt sey Danck, wiederum frisch und gesund angelangt.

Cap. V.

Von dem Curiali Wir und Uns der Grafen und Herrn.

§. I.

Curiale Wir und Uns der Fürsten.

Es ist auch dem gemeinsten Volck bekandt, wie die Fürsten nicht nur im Schreiben, sondern auch wohl im Reden den numerum pluralem, oder das Curiale Wir und Uns, von sich zu gebrauchen pflegen, welches, ob es zwar nach der Lateinischen Schreib- und Red-Arth, auch bey privat-Leüten gewöhnlich, so ist doch der Teutsche Stylus davon bekandtermaßen so ferne abgewichen, daß solches alleine bey Standtes-Personen verblieben.

Rühret von der Repræsentatione populi her.

§. 2. Daß Standtes-Persohnen sich dieses Curialis alleine bedienet haben, oder auch theils noch bedienen, wird vermuthlich wohl keine füglichere Ration können angegeben werden, alß daß Sie, obzwar physicé nur ihre eigene Persohn, jedoch moraliter und potentialiter auch andere Persohnen, und zwar öffters einige 1000. Menschen repræsentiren. Welchem nach der Mißbrauch sothanen Curialis so fort zu begrei-

begreiffen, wenn solches auch in Fällen, da keine repræsentation statt findet / gebrauchet wird, und e. g. ein grosser Herr also reden wolte: Wir haben heute eine *Purgation* eingenommen / massen Er ja vor sich alleine, und nicht zugleich vor seine Unterthanen purgiren kan; Wiewohl in Cantzeley-Schreiben die voculæ Wir und Uns allezeit gebrauchet werden.

§. 3. Diese großthätige Arth nun, von sich selbsten in einer solchen Menge und Weitläufftigkeit zu schreiben oder zu reden, wollen mit den Fürstlichen und höhern Persohnen die Grafen und Herren gemein haben, wie denn selbige sich nicht nur gegen ihre Lehn-Leute, Unterthanen, oder andere einzele Personen, gleichen oder geringern Standtes, noch anjetzo bedienen, sondern auch in alten Zeiten gegen solche Fürstl. Collegia, aus denen Sie doch in Fürstl. Nahmen Geboths und Verboths gewarten müßen, nicht weniger gegen Creyß-Versamlungen / auch iezuweilen qvamvis non semper pari felicitate atque successu, gegen ihre Lehens- und Landes-Fürsten, ja gar in Reichs-Abschieden, und also præsente atque inspectante quasi toto imperio ejusque senatu, bedienet haben. Deßen gebrauchen sich auch die Grafen und Herren.

§. 4. Wiewohl nicht unangemerckt zu lassen, daß Churfürst August zu Sachsen gegen Graf Güntern zu Schwartzburg (zubenahmt der Brehmer) gemeiniglich Müßen aber bißweilē verdrießliche Repressalien leiden.

eine solche Ahrt von Repressalien gebrauchet, daß wenn selbiger gegen Ihn in seinen Schreiben mit Wir und Uns sich præsentiret, Ihme der Churfürst mit dem in diesem Hause gegen die Grafen und Herren ungewönlichen Du und Dich begegnet. Dergleichen ist auch vorhero Graf Heinrichen und Graf Günthern zu Schwarzburg wiederfahren, welche auf ihre an die Chur- und Fürstlichen Gebrüdere zu Sachsen, Ernestinischer Linie, Anno 1509. abgelassene Schreiben sich mit dem verdrießlichen Du beantworten laßen müßen; Da hingegen Graf Balthasar, so nur in singulari von sich geschrieben, mit dem numero plurali Ihr und Euch tractiret worden. Welcher Unterschied zwischen diesen Grafen aus einem Hauße sonder Zweifel daher gefloßen, daß man an diesen Chur- und Fürstlichen Höfen der Meinung gewesen; Wer sich selbst viel wiße / der solle nur als eine einzele Person *considerire*t und geduzet werden / und wer sich selbst *singulariter* erniedriget / der solte mit dem *Plurali* erhöhet und geirzet werden. Nicht weniger findet sich, daß, als gegen Hertzog Johann Friedrichen, den Mittlern, zu Sachsen, und deßen Gebrüdere, Graf Barthel Friedrich von Beichlingen, Domherr zu Cölln und Halber-

herstadt, sich der Pluralität Anno 1556. in einer Ersuchungs-Schrifft umb Bevormundung Fräulein Catharinen von Beichlingen, angemaßet, Ihme eben dieses, was gedachten Grafen von Schwartzburg beschehen, begegnet. Und daß dieser sonst ungewöhnliche singularis des Grafen Plurali repressaliens-Weise entgegen gesetzet worden, giebt die zu Ende des Concepts angefügte Registratur mit diesen Worten zu vernehmen: *Nota*, daß der Graf geduzet werde / ist die Ursache / daß er sich in seinem Schreiben geirzet / und gebürlicher Weiße nicht unterschrieben. Welches Letztere darinn bestehet / daß der Graf bey der Unterschrifft kein Curiale gebraucht, so zwar noch in nechst vorgegangenen, ja ungefehr noch im Anfang damaligen Seculi von den Grafen auch gegen die Fürsten nicht ungewöhnlich gewesen.

§. 5. Heut zu Tage hat sich der Stylus dißfalls in vielen ziemlich geändert, welches unter andern daraus erhellet, daß auch wohl vornehme Reichs-Grafen gegen solche Ministros, denen in alten Zeiten etwa mit Ihr und Euch begegnet worden, nicht allein sich des numeri singularis bedienen, sondern gar mit der Excellenz heraus gehen. Und obschon die Distinction zwischen Cantzeley- und Handschreiben nicht un-

Beschaffenheit sothanen Curialis quoad tempora nostra.

unbekandt ist, so siehet man doch zu gleich den Unterscheid itziger und voriger Zeitē, uñ würde gewiß nunmehro, wo nicht vor eine Insolenz, doch vor eine alte Saalbaderey aufgenommen werden, wenn man mit dem alten Curiali Wir und Uns indistincte aufgezogen kommen wolte. Jedoch ist solche Pluralität in itzigen Zeiten nicht gäntzlich gefallen, welches noch zu den Stücken gehöret, so den Grafen und Herren vor dem gemeinen Adel übrig, und worinn selbige durch Anmaßung und participation unvernachtheiliget geblieben.

Macht keinen Reichs-Standt oder Landes-Herrn aus.

§. 7. Daß aber der numerus pluralis keinen Reichs-Standt oder Landes-Herrn ausmache, sondern bey und neben einem Land-Stand garwohl bestehen könne, ist auch aus deme zuvermercken, daß nicht allein solche Grafen und Herren, sondern auch die den Grafen im Range vorgehende Aebte und Prælaten, welchen weder die Reichs-Standtschafft noch Landes Hoheit jemals zu Sinn gestiegen, sich in diesem Stück eben so breit gemacht und pluralisch tractiret haben.

CAP. VI.

Von D. Luthers Erforderung auf den Reichs-Tag/ nach Worms/ Anno 1521.

§. I.

Gleichwie Käyser Karln V. so bald Er sich auf dem Röm. Käyser-Throne befestiget hatte/ seine erste Sorge gewesen/ den verwirrten *Religions*-Zustand zuverbessern; Und aber eben damals D. Martinus Lutherus das heilsame Reformations-Werck angefangen/ und unterschiedene Bücher wider das Pabstthum ausgehen lassen: Also haben Ihre Käyserliche Maj. beschlossen/ dieser und anderer Ursachen halber/ einen Reichstag nacher Worms auszuschreiben/ und ermelten D. Luthern darzu zu erfordern; gestalt Sie dann zu solchem Ende an Churfürst Friedrichen zu Sachsen sub dato d. 28ten Nov. 1520. rescribiret, daß Er Luthern zur Verhör mit auf den Reichstag bringen/ und ihme inzwischen das Schreiben wider die Päbstliche Heiligkeit und den Stuhl zu Rom verbiethen solle. Wie solches nachstehender Abdruck mit mehrern besaget:

Chur-Sachsen soll D. Luthern zur Verhör auf den Reichstag mitbringen.

Käyserl. Befehl an Churfürst zu Sachsen/ D. Luthern auf den Reichs-Tag zum Verhör mitzubringen/ Anno 1520.

Karl von Gottes Gnaden, Erwelter Römischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs &c.

Hochgeborner lieber Oheim und Churfürst, Wir seint zu etlichen malen von Bebstlicher

licher Heilickeit botschafft mit Hohen vleis ersucht worden, daß wir zu verhüetung weyters Unrats des Doctor Martins Luther Büecher, wie dann in unsern Nider-Burgundischen Erb-Landen beschehen wer, alhie vnd sunst vberal in Heiligen Reich verbrennen lassen wolten. Nu hat vns der Hochgeborne vnser lieber Oheim, Wilhelm Marggraf zu Arschot, vnd der Wolgeborne vnser lieber getrewer, Heinrich Grave zu Nassau, vnser Stadthalter in Holand / angezeiget, daß deiner Lieb begehrn an vns seyn solle, daß wir nichts wieder berürten Luther, er seye dann zuvor verhört worden, handlen oder fürnemen lassen, vnd dieweyl wir diese Sach, daraus viel Zerrüttung vnd Irrung erwachsen möchte, je gern abstellen wolten, Begern Wir an dein Lieb mit hohem Vleis, du wollest den obbestimten Luther mit dir auf den nechst-künfftigen Reichstag gen Worms bringen, so wollen Wir Ihn alda von gelerten und hochverständigen Personen genugsamlich verhören lassen, vnd darob sein, daß Ihm keyn Vnrecht oder Ichts wider Recht bescheen solle, doch daß du zu verhüettung weyters Vnlust bey dem berürten Luther ernstlich bestellest, vnd darob seyest, damit er mitler Zeit in kaynerley weg, wie das beschehen möchte, etwas wider Bebstliche Heiligkeit oder den Stuel zu Rom schreib oder aus geen laß; Vnd dein Lieb thut vns daran son-

sonder gefallen, gegen derselben in gnaden zuerkennen, Geben zu Oppenhaym am xxviij tag novembris An. DOMINI &c. im XXten, unser Reiche, des Römischen im andern, und aller andern Reiche im fünfften

Carolus.

Ad mandatum Cesaree &
Catholice Majest ppm.

Hannart

§. 2. Nachdem der Churfürst zu Sachsen das Käyserl. Ansinnen D. Luthern zu vernehmen gegeben/ hat derselbe sich in der erstatteten Antwort dahin heraus gelassen/ wie Er uf erhaltenes Geleit zu Worms erscheinen/ und allda seine Sache von unverdächtigen gelehrten Leuthen untersuchen lassen wolle/ gestalt solches aus nachstehenden Inserat mit mehrern erhellet: Lutherus will auf erhaltenes Geleit alda erscheinen.

D. Luthers Erklärung gegen den Churfürsten zu Sachsen/ auf erhaltenes Käyserl. Geleit/ auf dem Reichs-Tage zuerscheinen/ *An.* 1521.

Durchleuchtigister Hochgeborner Fürst, gnedigster Herr, E. Churfürstl. Gnd. ist mein armes gebet, und demütig Dienst, alzeit in gehorsam zuvor. Gnedigster Herr, Ew. Churfürstl. Gnaden gnedige Anzeigung, was Römisch. Keyserl. und Hispanischer Königl. Majest. meines allergnädigsten Herrn, Bedencken und Meinung in meiner Sachen ist, habe ich allenthalben zu gar demüthigen Danck und Gefallen vernom-

nommen, welcher Gnaden gegen Keyserl. Majest. und Ew. Churfürstl. Gnd. ich mich aufs unterthänigste bedancke / und bin von Hertzen erfreüet, daß Keyserl. Majest. dy Sachen die, ob Got wil, Gottes gemeiner Christenheit, und der gantzen deüzschen Nacion, und mit aīns aynigen Menschen, viel weniger mein eigen ist, zu Sr. Keyserl. Majest. nemen will, Darum bin ich nochmals, wie bißher alweg, meinem vielfaltigen erbieten nach, und sonderlich dem, das hivor im Druck ausgangen ist, des Copei euer Churfürstl. Gnd. ich hiermit überschicke, unterthanigclichen erbütig, alles das zuthun, und lassen, das ich mit Gott- und cristenlichen Eren thun mag / oder zuthun und lassen, mit Erbarn und Christlichen und gnugsamen Ursachen der heiligen Gotlichen Schrifft, geweißt werde, derhalben, in aller unterthänigkeit bittend, Ew. Churfürstl. Gnd. wollen gegen Röm. Keyserl. Mayst. mich aufs unterthänigste verbitten, mich mit gnugsamer Versicherung und freyem, sichern Gleit, vor aller Gewalt, der ich mich mercklich zubesorgen hab, gnedigelich zuversehen, und zubestellen, daß dy Sache fromen, gelerten, verständigen unverdechtigen und Christlichen Mennern Geistlichen und Weltlichen, die in der Biblien wol gegründet, und Verstand und Unterscheid der Göttlichen u. Menschlichen Gesetzen und Geboth haben,

und

und wissen, zusamt mir mit vleis zuverhö-
ren, befohlen werde, umb Gottes willen kei-
ne Gewalt wieder mich, biß ich für unchrist-
lich und unrechtlich befunden werde, fürne-
men lassen, als ein weltlich Haupt der hei-
ligen Cristenheit darob sein, daß mein Wie-
derwärtigen die Bebstischen, mitlerzeit irs
tobenden und uncristlichen fürnehmen, wie-
der mich mit verbrennung meiner Pücher,
und grymmichen Nachstellen, nach meinem
Leib, Ere, Heil, Leben und Seeligkeit, wie-
wohl unverhört und unüberwunden, abstel-
len. Und so ich dawieder, zu errettunge,
mehr der Götlichen Evangelischen Wahr-
heit, dan meiner aigen, nichtigen, und unwür-
digen Person, etwas gethan, oder aber hin-
für wurd gedrungen, und verursacht zutun,
mich solcher nötigen gegenwehre gnedigclich
entschuldigt, und mich in gnadigem Schutz
und bevelh, das Gotlich Wort zuretten, zu
haben, auch aller gnedigister und gnedigister
Herr sein, wie dann zu hochgenanter Keys.
Maj. und Ew. Churfürstl. Gnd. ich mich
dieser und aller andern Christl, Kaiserl. und
Fürstlichen Tugend und Gnaden, als zu
meinem allergnadigsten und gnädigsten
Herrn, tröstlich versehe, dann ich binn in de-
müthigen gehorsam berait, so ich genugsam
Versicherung und ain frey Glait, auf und
ab, wieder in mein Gewarsam erlang, auf
nechst künfftigen Reichstag zu Wurmbs,

für

für glaichen, gelarten, frumen und unverdechtigen Richtern, für zukommen, und mit Hülff des Almechtigen, mich dermassen erzaichen und verantwurten, daß menniglich in der warhait erfaren soll, daß ich bißher nichts aus frevelem, unbedechtigen ungeordenten willen, und umb Zeitlicher und Weltlicher Er und Nutzen willen, sondern alles das ich geschrieben und gelernet hab, meinē Gewissen, Aid und Pflichten nach, als ein armer Lerer der heiligen Schrifft, Got zu Lob, zu Häil und seeligkeit, gemainer zu gut, Christenheit, der gantzen deützschen Nation zu ausrottung der ferlichen Mißbreüch und Aberglauben, und zu ainer ledigen, der gantzen Heiligen Christenheit aus so viel unentlichen unzelligen, uncristlichen und verdamlichen Tirannischen verkleynerung und Gotslesterung fürgewand und gethan haben, Ewer Churfürstlichen Gnaden wollen zusamt Römischen Keyserlichen Majestät ain Christlichs Aug und Einsehen haben, auf den hochbeschwerden Stand der gantzen Cristenheit, das bin ich ümb Keyserlicher Majestät und Ewer Churfürstlichen Gnaden über Gotlich mild und gnad, mit meinem armen Gebet, gegen Got zuverbitten, alzeit, als der arm unterthäniger Caplan, in aller Demut schuldig und willig, Datum Wittenberg am Tag Conversionis sanct

Pauli

Pauli, im tausend, fünffhundert und ein und zwanzigsten Jar.

Ew. Churfürstl. Gnd.

Gehorsamer, unterteniger Capellan, Martin Luther.

An Herrn Fridrichen / Herzogen zu Sachsen und Churfürsten &c.

§. 3. Immittelst ist der Reichstag angegangen/ und soviel Lutheri Sache betrifft / von Keyserl. Majest. ein/ wegen der Lutherischen Bücher Vertilgung durch Feuer Wasser und sonst/ gefertigtes/ und in dero Erblanden bereits publicirtes Edict, welches in Luth. Tom. I. Jen. Germ fol. 504. in Formâ nachgeschlagen werden kan/ den Ständen communiciret/ und denenselben anbey angezeigt worden / wie Ihre Majest. gemeinet sey/ dergleichen Mandat auch in Heil. Reiche ausgehen zulassen; Welchen Vortrag aber die Reichs-Stände nicht placitiret/ sondern ihr Reichs Gutachten/ in substantiâ dahin gethan/ wie es gefährlich sey/ wieder Luthern / seiner unerfordert und unverhört / mit Mandaten zu verfahren/ Luther sey auf sicher Geleit zu erfordern/ und durch verständige Leute zu hören / nicht aber mit ihme zu disputiren / würde Er sodann seine Irrthümer wiederruffen/ könte die Billigkeit ferner verfüget werden/ im wiedrigen aber wolten Sie den Christlichen Glauben ihrer Vor-Eltern erhalten und handhaben helffen. Woraus erhellet/ daß die Erforderung des Luthers von den sämtlichen Reichs-Ständen/ diverso licet respectu & spe forte planè contrariâ (wie Seckendorf in der Historiâ Lutheranismi fol. 148. schreibet) desideriret worden.

Reichs-Stände verlangen selbst/ daß Lutherus in Comitiis gehöret werden solle.

§. 4.

Keyser will Luthero sicher Geleit geben.

§. 4. Auf dieses der Reichs-Stände Gutachten ist zwar die Keyserliche Resolution in so weit/ daß D. Luther sowohl erfordert/ und mit freyen sichern Geleit/ hin und wieder / biß wiederumb in sein Gewahrsam genugsamlich versehen/ als auch mit seiner Nothdurfft gehöret werden solte/ Beystimmung erfolget/ auch zu solchem Ende von Keyserl. Maj. den Reichs-Ständen eine Copey des salvi conductûs communiciret worden/ iedoch haben Keyserliche Majestät zugleich ermelten Ständen zuvernehmen gegeben / wie sie ein ander weit gefertigtes und ihnen zugleich communicirtes Mandat, welches dahingangen/ daß Luthers Bücher an iedes Orts Obrigkeit/ und von diesen an Ihr. Majestät biß uf weitern Bescheid eingeliefert / und inzwischen von niemand verkaufft/ defendiret , oder denselben geglaubet werden solle / publiciren lassen wolten / wiedann solches den 15. April. an denen Kirchen zu Worms angeschlagen worden.

Wie der Salvus conductus eingerichtet gewesen.

§. 5. Vorangeregter Keyserliche *Salvus conductus* vor *D.* Luthern ist folgendergestalt eingerichtet gewesen:

Keyserl. Geleit vor *D.* Luthern

Anno 1521

Bekennen, als wir aus beweglichen Ursachen Martin Luther Augustiner Ordens her gen Worms erfordert, daß Wir Ihme deßhalben, unser und des heiligen Reichs Frey gestrack sicherheit und Gleit wieder männiglich gegeben und zugesagt haben, und thun das von Keyserl. Macht wißentlich in crafft diß Brieffs, also, daß Er in Sechzehentagen den nechsten nach überantwortung diß unsers Brifs,

Her

her gen Worms kommen, und daselbst unser und des Reichs Stende Handlung auswarten, und darnach von dannen, biß wieder an sein sicher gewarsam ziehen soll und mag, von uns und aller menniglichen unbeleidigt und unverhindert, und gebieten darauf allen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prelaten Grafen, Freyen/Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vogten, Phlegern, Verwesern, Amtleuthen, Schuldhaissen, Burgermeistern, Richter, Reten, Burgern, Gemeiden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und getrewen, in was würden, stands oder Wesens, ernstlich mit diesem Brief, und wellen, daß sie solch unser sicherheit und Gleit an dem gedachten Martin Luther stet und Vest halten, Ihme auch in seinem hin und wieder ziehen geleitten, und gelaitet zuwerden verschaffen, und Ihne darwieder nit belaidigen, noch bekumern, noch des yemands andern zu thun gestatten, in kein Weise, als lieb einem yeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf zuvermeiden, das mainen Wir ernstlich mit urkund dis Briefs. Geben in unser und des Reichs Stadt Worms am Sechzehenden Tag des Monats Martii nach Christi geburt, fünffzehn hundert und im ein- und zwanzigsten Jahr.

Jhro Maj. wollē Lutherum nicht selbst erfordern.

§. 6. Wiewohl es nun mit D. Luthers Erforderung zum Reichstag an sich seine Richtigkeit gehabt / so hat es sich doch an den modum noch gestossen / indem Keyserliche Maystät solches selbst zuthun bedencken getragen / wie dann eine in den Acten befindliche Registratur diese Nachricht ertheilet / weiln / des Luthers Handlung und gemeinen Geschrey halben sich nicht wohl gebühren wolle / daß Keyserliche Majestät Jhn durch Jhrer Majestät Schrifft erfordert / So habe Keyserliche Majestät dem Churfürst Friedrichen zu Sachsen / welcher in Person zu Worms zugegen gewesen / angesonnen / daß Er dem Luther schreiben möge / wie Keyserliche Majestät Begehr und Befehl sey / daß auf das Gleit / so Jhme die Keyserliche Majestät durch Jhn / (Churfürst Friederichen) zuschicke / sich von Stundan erhebe / und nach Worms komme. Worbey zugleich begehret worden / es möchte der Churfürst dem Luther durch S. Fürstliche Gnad. Land auch ein Gleit geben / und Jhme iemand zuordnen / der mit samt Keyserlicher Majestät Boten mit dem Luther nach Worms ziehe.

Bequemen sich endlich darzu.

§. 7. Allein dieser modus, so viel die Erforderung anlanget / ist nicht vor sich gangen / sondern Keyserliche Majestät haben mehr genanten D. Luthern vermittelst eines Keyserl. Befehls selbst erfordert / wie solcher nachstehend in Formâ gelesen werden kan.

Keyserl. Erforderungs Befehl an D. Luthern zum Reichs-Tag nacher Worms / *Anno* 1521.

Karl von Gottes gnaden erwehlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs ꝛc. Ehrsamer lieber andechtiger. Nachdem Wir und des Heiligen Reichs

Reichs Stende, iez hie versamlet, fürgenommen, und entschloßen, der Lere und Bücher halben, so eine Zeither von dir ausgangen, Erkündigung von dir zuempfahen, haben wir dir herzukommen, und von dannen wiederumb an dein sicher Gewarsam, unser und des Reichs frey gestrackt Sicherheit und Geleit geben, das wir dir hieneben zusenden, mit beger, du wollest dich fürderlich erheben, also daß du den ein und Zwainzigsten Tagen in solchem unserm Geleite bestimt, gewißlich hie bey uns seyest und nit ausbleibest, dich auch keines Gewalts oder verechters besorgen, denn Wir dich bey dem obgemelten unsern Geleit Vestiglich handhaben wollen. Uns auch auf solche deine Zukunfft entlich verlaßen und du thust daran unser ernstliche Meinung. Geben in unser und des Reichs Stadt Worms, am sechsten tag des Monds Martii Anno Funffzehn hundert und im ein und zwanzigsten, unsers Reichs in andern Jar.

Ad mandatum Dni imperatoris ppm.

Albertus Card. Mogunt. Archicancell: fist.

Niclas Ziegl.

Dem Ehrsamen unser Lieben Andächtigen / D. Martin Luther / Augustiner Ordens.

Wie Chur-Sachsen das Keysel. Erforderungs-Schreiben sambt dem Salvo Conductu, Luthero insinuiret.

§. 8. Allermaßen nun das Keyserl. Geleit nebst dem Erforderungs-Schreiben von Keyserl. Mäjestät dem Churfürsten zu Sachsen zur behörigen Uberschickung zugestellet worden: Also haben auch Ihre Churfürstliche Gnad. nicht allein solches bewerckstelliget / sondern auch / dem Keyserlichen Begehren nach / ein besonder Gleit ertheilet / wie aus nachfolgenden Abdrucken mit mehrern erhellet.

I. Churfürstlich Schreiben an D. Luthern / wegen seiner Erscheinung auf dem Reichs-Tag. *Anno* 1521.

Von GOttes Gnaden ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Erwürdiger Geistlicher und Hochgelarter lieber andechtiger. Wir geben euch gnädiger Meinung zuerkennen, was Römische Keyserliche Majestät an uns begert hat, uf yrer Majestät erfordern, euch auch mit einer Geleit zuversehen. Alß schicken Wir euch hiemit ein schrifftlich Geleit, an unsers Brudern, und unserer Amtleute Stete, und andere unser unterthanen, euch und die Jenigen, so mit und bey euch sein werden, am enden / do unser Bruder und wir zu geleiten haben, mit gnugsamen geleit und Versicherung versehen sollen. So schicken Keiserl. Maje-

Majestät euch da neben auch ein Gleit/ und schreibt Euch, wie Jr vernemen werdt, das wollen wir euch gnädiger Meinung nit verhalten, dann euch zugnaden sind Wir geneigt, Datum aus dem Keyserl. Reichs-Tage zu Worms am elfften tag Martii Anno Dni 1521.

II. Churfürstl. sicher Geleit vor D. Luthern *anno* 1521.

Von GOttes Gnaden Wer Friedrich Herzog zu Sachsen, und Churfürst ꝛc. Nachdem den Allerdurchleuchtigst Fürst und Herr, Herr Carl erwelter Römischer Keyser zu allen Zeiten merer des Reichs ꝛc. unser allergnädigster Herr, den wurdigen, Hochgelarten, unsern liben andächtigen, Ern martinus Lutter, Doctor, Augustiner Ordens, anher auf diesen gegenwertigen Keyserlichen Reichstag erfordert, und bey uns begert, den selben D. Lutteran enden, do es dem Hochgebornen Fürsten, unsern liben Bruder Hertzog Johannßen ꝛc. und uns gebüret ñd zustet, mit freyem sichern und ungeferlichen Gleit biß anher ñd wiederumb an sein gewahrsam zu versehen ꝛc. Weil Wir uns dann erkennen, Römischer Keyserlichen Majestät in dem und andern unterthenigen Gehorsam zulaisten: So bekennen wir für obgemelten unserm Bruder, und uns gegen menglich, daß wir auf Hochgedachter Keyserlichen Majestät

begehren, gemelten Doctor Luther, und von Ihnen, so er ungeferlich bey sich haben wirdet, zu solcher Reiß anher, und wiederumb biß an sein gewarsam, für unsern Bruder, uns, und alle seiner Lieb, und unser Unterthanen, und Verwanten, und der wir ungeferlich mächtig sein, unser strack, frey, sicher vhelich und ungeferlich Glait gegeben haben, und geben Ihm solches hiemit in und mit crafft dis Brifs vnd ist darauf an alle und igliche unsers Bruders und unsere Ambtleute, Schoßer, Glaits Leute, Schutt-Hesse, Kastner, Burgermeister, Rete der Stäte, und sonst alle andere die unsern, unser ernstlich begeren, hiemit bevehlend, den mergedachten Docter Luther, und die so er bey sich haben wird, bey solchem Gleit zuschützen, Handhaben und vertedigen, Ime auch auf sein begern und Ansuchen, jemands zu ordnen, auf daß er desto statlicher und sicherer an beschwerung durch und fürüber kommen mag / und das nit anders halten, daran geschiet unser ernste meynung. Zu urkund mit unserm zu rück aufgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Worms aus dem Keyserlichen Reichstag am Eilften tag des Monats Martii Anno Dni. M. D. XXI.

Tractement des Keyserl. mitgeschick[ten He]rolds

§. 9. Und weiln sowohl mit den Keyserl. als Churfürstl. Schreiben ein Keyserlicher Herold / Nahmens Caspar Storm / an D. Luthern

thern abgefertiget worden / so hat der Churfürst folgende Befehle an die Räthe zu Wittenberg / wie auch an den Schößer und Rath alda / wegen deßelben Tractirung / abgehen lassen: in den Chur-S. Landen.

Churfürstl. Befehl an die Räthe zu Wittenberg wegen tractirung des Keyserl. Herolds A 1521.

Von Gots Gnaden ꝛc. Lieben getreuen und Rat Römischer Keyserl Majestat erfordern bey geinwerdigen yr. Mayestät Eerhold, Caspar Stormen, genandt Tewtzschland, D. Martin Luthern, alher gen Worms zu kommen / dem sein Keyserl. Mayestät auch ein schrifftlich Geleit zuschicket, deßgleichen Wir Jr. Keyserliche Mayestät begern auch thun, derhalben ist unser begeren, Jr wollet verschaffen daß gegen dem selbigen Erholdt nichts beschwerlichs mit Worten, wercken noch zu keinerley gestalt fürgenommen werde, und wu er es begert oder Jr für nod ansehen werd, so wollet Jme Leute zuschicken, Jme auch, Keyserlich Mayestät zu Eren und gefallen, ausrichtung zuthun bestellen, das wollen Wir euch gnädiger Meinung nit verhalten, und geschiehet uns daran zugefallen. Datum auff dem Keyserlichen Reichstage zu Worms am zwelfften tag Martii Anno Dni. 1521.

In simili mut: mut: an Schößer und Rath der Stat Witterberg/

Auch einige Stände/ durch dern Lande Lutherus pasiren muß/ gebē selbigem sicher Geleite.

§. 10. Gleichermaßen haben auch Hertzog Georg zu Sachsen und Landgraf Philipß zu Heßen/ als deren Lande D. Luther bey der Reise nach Worms und von dar zurück berühren müßen/ nachstehende Gleits Briefe ertheilet:

I. Herzog Georgens zu Sachsen Gleits-Brief für D. Martin Luther. *Anno* 1521

Wir George von Gottes Gnaden, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Düringen, und Marggraf zu Meissen ꝛc. fügen allen und ieglichen unsern Amtleuten, verwesern, Vöigten, Gleits-Leuten, Schössern, Burgermeistern, Richtern, Reten, Gemeinden, und andern unsern Unterthanen und Verwandten, hiemit wissen, daß Römische Keyserl. Mayestät unser aller gnedigster Herr itzo D. Martinum Luther erfordert hat, auf gegenwerdigen Reichstag anher zu kommen. Dieweil denn derselb Luther seinen Weg zum theil durch unser Fürstenthum, Land und Gebiethe nemen wird; So befehlen wir euch, und wollen, daß ihr gedachten D. Martin allenthalben unverhindert und on Beschwerung durch passiren und kommen lasset, Ihm auch dazu förderlich erscheinet, damit er sicher und one fahr reisen, und desto ehe anher kommen müge, das ist unser Meinung

und

und gefallen, gegeben zu Worms unter unsern zurück gedruckten Secret besiegelt. Am VIII. Tag des Monats Martij Anno M. D. XXI.

II. Gleits-Brief Landgraf Philips zu Hessen für D. Luthern *anno* 1521.

Wir Philips von Gottes Gnaden, Landgrafe zu Hessen, Grafe zu Katzenellenbogen, zu Diez, Ziegenhain, und zu Nidda &c. Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief gen menniglich, Als D. M. L. von diesem Reichstag und hie aus Worms wiederumb abgereiset ist, daß Wir ihm für sich, und alle diejenen, so er bey und mit ihm hat, unser frey, strack, sicher und ohngeferlich Geleit, in und durch unser Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft und Gebiete, für uns alle die unsern, der Wir ohngeferlich mechtig, und die umb unsern Willen zuthun und zulassen verpflicht sind, geben haben, und geben ihm das also gegenwärtig in und mit Krafft dieses Briefs, allenthalben an Enden und Orthen, da wir zugeleiten auch zugebieten und zuverbieten haben, ohngefehrd, und des in urkund ist dieser Brief mit Unserm wissentlichen beygedruckten Secret Insiegel besiegelt. Geben zu Worms, am Freytag nach Jubilate, das ist am 15. April und Christi unsers lieben Herrn Geburth M. D. XXI.

Lutherus wil sich von seiner vorhabenden Reiße auf den Reichs-Tag nicht abwendig machen lassen.

§. 11. Nach eingelauffenen Keyserl. und Churfürstl. Erforderungs- und Gleits-Brieffen/ haben nun zwar D. Luthern verschiedene gute Freunde die Erscheinung sowohl vor- als nach angetretener Reise wiederrathen/ und deshalber vorgestellet/ wie Ihn Pabst Leo zu Rom als einen Ketzer bereits durch eine Bulle verflucht und verdammt/ auch Käyserl. Majest. weiln sie die Päbstl. Bulle approbiret und angenommen/ denselben gleichfals vor einen verdamten Ketzer halte/ und deshalber der Päbstler regul: Hæreticis non esse servandam Fidem, auch wider ihn practiciret werden könte/ gestalt denn des Käysers Beicht-Vater Joh. Glapio von sich hören lassen/ wie man Luthern kein Gleit halten/ sondern mit ihme eben eine solche Tragœdie, wie mit Johann Hussen/ der eben also starck Geleit als Er gehabt/ vor 100. Jahren geschehen/ spielen würde. Allein dieser theure Mann hat bey seiner gerechten Sache seinen Widerwärtigen durch die Nicht-erscheinung keinen Anlaß zu lästern geben wollen/ vielmehr aus einem sonderbaren heroischen Geist und unerschrockenen Heldenmuth allen dießfals gegebenen Rath verworffen/ und so freydig als großmüthig geantwortet: **Ist schon Huß zu Asche worden/ so ist deswegen doch die Wahrheit noch nicht verbrandt/ es will mich zwar der Teuffel irre und furchtsam machen/ weil er seines Reichs Untergang mercket/ doch muß ich meinem Beruff folgen/ und nach Worms/ dahin ich gefordert binn/ ziehen/ und solches will ich thun/ wenn auch gleich so viel Teuffel als Ziegel uf den Dächern allda wären.** Worauf er auch die mit dem Käy-

Käyserl. Herolden angetretene Reise fortgesetzet/ seinen Einzug magnific gnug gehalten/ daselbst sich nicht allein vor den Käyser und dem gantzen Reich/ uf die von Reichs-Erb-Marschalln von Pappenheim beschehene Ansage/ gestellet/ gleichsam mit David (Psalm 119. v. 46.) sprechend: **Ich rede von deinen Zeügnißen/ für Königen und schäme mich nicht/** sondern auch gantzer 10. Tage lang mit unterschiedlichen Cardinælen/ Bischöffen/ Prælaten und gelehrten disputiret/ und seine Lehre bestermassen defendiret/ wie davon in Sleidano lib. 3 und Seckendorff Histor. Luther. ad annum 1521. mit mehrern gelesen werden kan.

Beschreibung des Einzugs auf dem R. Tage.

§. 12. Den Einzug in specie betreffende/ so ist in Acten ein vom Veit Warbecken Canonico Alteuburgensi an Herzog Johannßen abgelassener Bericht zubefinden/ welcher nachstehend in formâ beygedrucket worden.

Bericht an Herzog Johannsen zu Sachsen von D. Luthers Ankunfft zu Worms, Anno 1521.

Durchleüchter Hochgeborner Fürst, mein armes gebet gegen GOtt dem Allmechtigen, und unterthänig gehorsam dienste seyen Ew. Fürstl Gnd. zuvor bereit. Gnädiger Herr.

Ew. Fürstl. Gnd. thu ich unterthenigclich zu wissen, daß Doctee Martinus uf heüt Datum hieher gen Worms einkhomen ist selb viert uf eine Sächßischen Rolwegelein, Er mit samt einem Bruder, Licentiaten Niclas von Amsdorff Tumbherrn zu Wittenberg

tenberg, und einen gelarten Edelmann aus Pommern gnnant Schwofenius, vor dem Wagen sein geritten der geschickt Kayserl. Ernhold mit samt seinem Diener, und hat sein Kleid mit dem Adler am Arm gefürt, hinder dem Wagen sein geritten der Licentiat Jonas von Northausen mit samt seinem Diener, auch sein ihm viel entgegen hinaus geritten, nemlich aus meines gnedigsten Herrn Hof, Ehrn Bernhart von Hirschfeld, Ehrn Hanß Schott, Albrecht von Lindenaw, Schenck, mit 6. Pferden und viel andern Dienern der Fürsten/ also ist Er umb 10. Uhr hie einkohmen, als mann geessen hatte, nichts desto weniger haben ihn ümbgeben ob zwey tausend Menschen biß zu seiner Herberg, darinnen auch Ehrn Friedrich Thum, Ehrn Philips von Fellitsch und Uz von Pappenheim verordnet zu liegen, nicht weit von meinen gnädigen Herrn an der Herberge zum Schwan/ da Herzog Ludwig von Bayern gelegen &c. Alse weit ich bericht, ihm sey groß Ehr an den Orten meinen gnädigsten und gnädigen Herrn zu Sachsen &c. zuständig, wiederfahren, Er hat auch zu Erffurth, Gotha und Eisenach gepredigt, und haben die von Erfurth Im uf zwey Meill wegs entgegen gezogen und ehrlich gehalten, aber zu Leipzig hat man nicht viel nach ihm gefragt/ allein der Rath hat ihm den Wein geschenckt, wie es weiter

mit

mit Ihm gehandelt wird, als viel mir mügelich, will ichs Ew. Fürstl. Gnd. solchs anzuzeigen nicht unterlaßen, es haben die Romanisten kein Gefallen darzu empfangen, daß er kommen, und das nicht ein klein Erschrecken, den sie In allweg der Hoffnung gewesen, er werde ausbleiben, und nicht erscheinen / damit sie fug hetten, weiter wieder Ihn zu predigen, aber der alte GOtt lebet noch, der schaffet alles nach seinen Göttlichen Willen, Solchs alles habe ich Ew. Fürstl. Gnd. in aller unterthänigkeit nicht wollen Im besten verhalten!. Ich bevehl mich auch Ew. Fürstl. Gnd. als meinen gnädigen Herrn / der Hoffnung Ew Fürstl. Gnd. werden mich gnedigklich bedencken, Datum Worms Dienstag Misericordias Domini An. &c xxj.

Ew. Fürstl. Gnd.

Unterthäniger Caplan
Veit Warbeck.

Welcher Warbeckischen relation noch dieses zum Schluß anzuhängen / was der berühmte Ziegler im Schauplatz der Zeit / bey recensirung des D. Luthers Absterben / pag. 157. anführet / wie dem Seel. Manne bey seinem Wormischen Einzuge ein alter Münch / welchen man sonst vor Wahnwizig gehalten / auf der Gassen begegnet / und mit einem langen Creütze vor seiner Kutschen hergegangen / folgende Worte aus dem alten Responsorio überlaut singend: Advenisti tandem desiderabilis, expectabimus in tenebris.

CAP. VII.

Cap. VII.

Von Einhol= und Vergleitung wie auch *Audienz* des von Pabst *Clementen VII.* auf den Reichstag nach Nürnberg geschickten *Legatens*, *Laurentii anno* 1524.

Pabst Clemens VII. schicket einen Legaten auf den Reichstag nach Nürnberg.

§. 1. Es hat Pabst Clemenz VII. An. 1524. wegen der sogenandten neuen Lutherischen Lehre/ auf den zu Nürnberg gehaltenen Reichstage/ den Cardinal, Laurentium Campegium, als Päbstlichen Legaten abgeschicket/ auch an den Keyserlichen Stadthalter/ Ertz=Hertzog Ferdinanden/ sowohl der Absendung an sich/ als des Legatens Vergleitung halber/ ein Päbstlich Breve abgelassen. Worauf ermelter Stadthalter/ nachdem er Nachricht erhalten/ daß der Legat nahe um Augspurg sey/ mit der Reichs=Versamlung deliberirt, auf was maßen die Vergleit= und Einholung vorgenommen werden solte.

Deßen Vergleitung.

§. 2. Die Vergleitung betreffend/ so ist/ wegen der Lande/ durch welche des Päbstl. Legati Reise geschehen sollen/ an die Fürsten/ welche an sothanen Enden zuvergleiten gehabt/ gemeßner Befehl ergangen/ worneben der Ertz=Bischoff zu Trier angetragen/ daß der Legat in der Stat Nürnberg gleichfals vergleitet werden müße/ auch zu solchem Ende die Frage/ wem loco Comitiorum die Vergleitung zustünde/ und ob selbige Chur=Sachsen/ als Reichs=Marschalln/oder Chur=Mäyntz vormuthlich als=tags=Director) oder der Stadt Nürnberg/ als Dominis territorii, gebühre/ zwar uf die Bahn gebracht/ iedoch alsofort den Nürnbergern durch den Chur=Maintz. Cantzler ansagen laßen/ dem Legaten ihr Geleit zuzuschreiben/ welcher aber nicht alsobald folge leisten/ sondern erst die Sa

che

che in Berathschlagung stellen wollen. Ob nun die Stadt die Gleits-Briefe würcklich fortgesendet / ist in actis keine Nachricht zu finden / wohl aber / daß der Rath in alle Häuser Zeddelein geschicket / und verbothen / daß man weder mit Worten noch wercken gegen ihn und andere Potschaffter handeln sollen / unter welchen General-Verbot denn auch der Päbstliche Legat verstanden seyn wird.

§. 3. Wegen dieser Nürnbergischen Vergleitung hat der Chur-Sächsische Gesandte / Philip von Feilitzsch / in seiner am Churfürst Friedrichen zu Sachsen abgelaßenen Relation, sein Judicium dahin eröfnet / ob vielleicht Chur-Trier das Geleit in der Stadt Nürnberg dem Legaten deshalber verschaffen wolten / damit sie nebst demselben solchen fals gegen die / so der Evangelischen Lehre zugethan ihre Gewalt desto statlicher mit der That gebrauchen / auch do jemand sich darwieder setzen würde / als wäre das Geleit am Legaten gebrochen / anziehen und etwa gegen diejenige / welche das Gleit gegeben / Ursach suchen könten; gestalt denn damahls die Stadt Nürnberg fast gantz dem Lutherthum ergeben gewessen. In welcher Consideration es auch der Chur-Sächsische Abgesandte sich wegen seines Principals der Vergleitung nicht angenommen / besonders / weiln Er in Besorgung gestanden / daß / wenn Er sich de Gleits theilhaftig machen / und dann der Legat oder die geistliche Herren ihrer Gewalt mißbrauchen / und dadurch Aufruhr unter dem Volcke verursachen würden / man es gegen den Churfürsten ressentiren möchte.

Judicium über die Nürenbergische Vergleitung.

§. 4. Was anlanget die Einholung des Päbstlichen Legaten / so hat die Reichs-Versamlung dem Keyserlichen Stadthalter und dem Keyserl. Commissario freygestellet / ob Sie selbst in eigner Person demselben entgegen reiten / oder gen ihn das Volck

Legatus soll den Seegen und den Creutzschlag gegen

ihn durch eine verordnete Potschafft einholen/ und sofort durch die Stadt in seine Herberge (mit welchem prædicat man damals alle Logimenter beleget, führen laßen wolten. Und weilen bey dieser Deliberation Hertzog Wilhelm von Beyern referiret was dem Legaten bey seinem Einzuge zu Augspurg begegnet/ daß einige/ als Er den Seegen und das über das Volck gemachet/ ihn ausgelachet/ ja demselben den Esel gestochen/ (subsannårunt eum in denen von den Chur Sächsischen uf dem Reichstag subsistirenden Räthen/ Philippen von Feilitzsch/ Hansen von der Planitz/ und Johann Wolffen von Wolfsthal wird diese loquendi formula uf verschiedene Arth gebrauchet/ als da haben Ihm etliche den Esel mit den Fingern gezeiget. Item Da haben ihm etliche den Esel mit den Fingern geboten. Item hat das gemeine Volck den Esel mit den Fingern gegen seinem Creutzmachen gestreckt/ (Seckendorf in Lutheranismo p. 389. hat es in Latein/ irrisum fuisse à plebe Digites in mulum ejus intendente vertiret) weßhalber auch des Legatens eigene Diener sich des Lachens nicht enthalten können: So ist von denen Reichs-Ständten vor gut befunden worden/ dem Legaten anzuzeigen/ daß Er/ damit ihme nicht abermahliger Schimpf entstehe/ bey seinem Einzuge zu Nürnberg den Seegen und Creutzschlagen gegen das Volck einstellen möchte.

Bey dem Einzug ein-stellen.

Wie der Einritt des Legatens geschehen.

§. 5. Montags nach Judica, war der 14. Martii, ist der Einritt des Päbstl. Legaten geschehen/ da ihme dann der Ertz-Hertzog und alle anwesende Chur-und Fürsten/ ausgenommen Chur-Fürst Ludwig zu Pfaltz/ von welchem man gesagt/ daß Er zur Ader gelaßen habe/ und Hertzog Otto Heinrich in Beyern/ uf 1. Meileweges entgegen gezogen. Es hat zwar der Legat zu S. Sebald in der Kirchen/ alwo die

gantze Pfaffheit/ ihme entgegen zugehen/ sich versamlet/ auch sonst alles zugericht gewesen/ absteigen sollen: Allein er hat es nicht gestatten wollen/ sondern ist recta in seine Herberge zum güldnen Creutz/ geritten. Im Einziehen hat er kein Creutz/ der beschehenen Anzeige zufolge/ gegen das Volck gemachet/ auch keinen Cardinals-Hut/ wie sonst gewöhnlich/ sondern einen rothen zotichten Hut auf/ iedoch einen Rock von gleicher Farbe angehabt.

§. 6. Den 17. Martii darauf ist die Audienz des Päbstl. Legaten bey den Ständten und dem Regiment erfolget/ zu welchen Ende ihm Chur Trier und der Bischof von Bamberg von seinem Logiament auf das Rathhauß geholet. In consessu hat erstlich ein Bischoff/ der mit dem Legaten gewesen/ und nechst dem der Legat selbst eine Oration gehalten. Der An- und Vortrag hat Luthers Lehre welche zwar ausdrucklich mit Nahmen nicht benennet/ doch aber sonst gnugsam bedeutet worden/) und die Hülffe wieder den Türcken betroffen. Die Antwort hat der Chur Maintzl. Cantzlar/ D. Caspar Westhusius, in Latein/ in welcher Sprache auch des Legatens Propositition geschehen/ gethan/ und machet gedachter/ von der Planitz diese Glosse darüber/ es sey so schlecht Latein gewesen/ daß ihme davor heiß worden/ und fast iedermann/ der es verstanden/ sich deßen entsetzet. Womit sich die Audienz geendiget/ und ist dem Legaten von obhochgedachten beeden Ertz- und Bischöffen das Gleit in sein Logiament wiederumb gegeben worden.

Deßen Audienz bey den Ständten und dem Reichs Regiment.

§. 7. Und weiln Pabst Clemens an die Nürnberg. Reichs-Versamlung/ auch seinen Kämmerer/ Hironymum Rorarium, abgeschicket/ so habe deßen Creditiv in folgendem Abdruck communiciren wollen.

Päbstliches Creditiv vor einen besondern Abgeschickten.

Päbstliches *Breve* und *Credenz* an die Reichs-Versamlung zu Nürnberg auf den Abgeschickten *Hireonymum Rorarium*, *anno* 1524.

Clemens, Papa, Septimus.

Dilecti filii, nobiles viri, salutem & apostolicam benedictionem. Placuit divinæ clementiæ, nuper nos, licet meritis & viribus tantiæ moli impares, ad hanc Christi ovium curam vocare, quod jam dudum devotiones vestræ audire potuerunt. Res quidem tametsi tota á Deo est, divinâque potestate nititur, tamen tantis hodiè involuta turbinibus, nec solum externis, sed etiam internis, ut parum optabilis hôc tempore videri posit, non enim nos illam, ut multis aliis nostris prædecessoribus licuit, florentem & tranquillam invenimus, sed ipsô statim limine turbationes procaellsque partim ingentes, partim instantes offendimus, in his tamen tot & tantis fluctuationibus, ad Deum dum mente & prece conversi, spem in ejus misericordiâ certam reponimus, quod idem ipse nos jurabit, in ferendô onere, qui onus imposuit, parati certè sumus, eôdem dominô coadiuvante omnes curas & labores suscipere, quibus, si fieri possit, tranquillitas Christiana Orbi restituatur, ac nos quidem, cum

cum nuper audiremus de nobilissimo istô Conventu per vos habendô, quô magna pars principum & Procerum Germaniæ conventura esset, non dubitavimus statim, pro eâ benevolentiâ, quâ semper istam inclitam & fortissimam nationem prosecuti sumus, Nuntium Apostolicum instruere, & ad dictam nationem vestram decernere, qui, siquid sit quod ad Apostolicam pertineat sedem, ejusque autoritatem desideret, præsto sit, ac vobiscum in commune de totius Christianitatis commodis, aut potius de malorum remediis consultet, quem quidem nuntium spectatum prudentiâ & gravem dignitate, prope diem ad vos expedituri sumus, interea quasi præcursorem illius mittimus ad nobilitates vestras, dilectum filium, Jheronimum Rorarium, familiarem, & Camerarium nostrum, præsentium exhibitorem, vestrarum nobilitatum salutandarum gratiâ, & nostræ erga vos propensæ voluntatis uberius explicandæ, ab hôc nunc, & ab illô alterô mox plenius nobilitates vestræ, quæ eis super his fidem adhibebunt intelligent, qvantâ nos teneat universalis commodi statuendi cupiditas, in quâ pro nobilitatum & pietatun vestrarum in nos benevolentiâ coadjuvari cupimus & speramus. Datum Romæ apud sanctum Petrum, sub annulô piscato-

scatoris die vicesimâ quartâ Decembris, Annô millesimô, vicesimô tertiô, Pontificatus nostri primô.

Be. El. Cremonen.

Dilectis Filiis, nobilibus viris, Electoribus & aliis Principibus sacri Romani Imperii, in conventu Nurnbergensi congregatis.

CAP. VIII.

Von Scholastica, Churfürst *Rudolphi III.* zu Sachßen Tochter.

§. 1.

Churf. Rudolphi III. zu Sachßen Tochter Scholastica, wird an Herzog Johannßen zu Sagan vermählet.

Churfürst Rudolphus III. zu Sachßen hat zwey Gemahlinnen gehabt. Die Erste ist gewesen Anna Landgraf Balthasars in Thüringen Tochter? Und die zweyte Barbara, Herzog Ruprechts zu Lignitz Tochter. Von der ersten Ehe wird in Regulâ gemeldet/ daß selbige unfruchtbar gewesen; Allein die in gegenwärtigen Capitel befindliche Documenta werden darlegen/ daß Churfürst Rudolff mit ermelter seiner ersten Gemahlin eine Tochter/ Nahmens Scholastica, gezeuget/ welche nachgehends an Herzog Johannßen von Sagan vermählet worden.

Cedirt, nach Absterben ihrer Mutter Bruder/ ihr Erbschaffts Recht an die Herzoge zu Sachsen

§. 2. Es hatte vorgedachte Churfürstin Anna einen Bruder/ Friedrich der Einfältige genannt/ nachdem nun derselbe Anno 1440. ohne einige Leibes-Erben verstorben/ hat ihre hinterlassene Tochter/ obbesagte Hertzogin Scholastica zu Sagan/ ihres Groß-Vaters (Landgraf Balthasars (Bruders Landgraf Friedrichs deß Gestrengen) Enckeln/ Churfürst Friedrichen dem Gütigen/ und Herzog Wilhelmen III. zu Sachßen/ alle ihre Forderung und Rechte/ so von dem

dem verstorbenen Landgrafen/ als ihrer Mutter leiblichen und volbürtigen Bruder/ an Sie/ als seine nechste Erbin/ gefallen/ es sey Erbe/ Eigen/ Pfandschafft/ Gerade/ Fahrende Habe/ und alles anders/ wie man das nennen möchte/ Gerichtlich gegeben.

§. 3. Die darüber aufgerichtete Verzichts-Briefe sind folgenden Inhalts: Stellet verzichts-Briefe darüber aus.

I.

Verzicht Brief Fr. *Scholasticen* / Hertzogin zu Sagan / vor dem Gericht zur Neustadt.

Wir Scholastica, von Gots Gnaden Hertzogin vnd Frau zum Sagan, Bekennen vnnd thun kund mit diesem vnserm offenen Brief, gegen allen den, die Jne sehen oder hören lesen. Daß wir vf heut dato dits Brifs, hier zu Neustadt / vor Gerichte vnd gehegter Banck, mit Richter und Schöppen, als sich in Recht gebürt/ zu rechter Gerichts-Zeit/ besatzt, mit gesunden Leib, in redelicher Vernunfft, vngenöthiget, vom freyenwillen, rechter redelicher Gabe, so die in allen Rechten, Geistlichen und Weltlichen, allerbest, rechtlichen Krafft und Macht hat, vnnd gehaben magk, gegeben vnnd vfgelassen haben, mit Mund, Hand vnd Halme/ den Hochgeb. Fürsten, unsern lieben Hn. vnd Ohemen, Hn. Friedrichen, v. Hn. Wilhelmen, Gebrüdern/ Hertzogen zu Sachßen, Land-

grafen in Doringen vnd Marggrafen zu Meißen, vnd allen Jren Leibs Erben alles das Recht, Anspruch vnd Forderung/das von, seliger Gedechtnüs, dem Hochgeb. Fürsten, vnserm lieben Ohemen, Herrn Friedrichen, Landgrafen in Doringen, u. Marggrafen zu Meissen, Landgraffen Balthasars sel. Sone, der vnser lieben Mutter seligen leiplicher Bruder, vom Vater und Mutter ist gewest, an vns, seinen negsten Erben, gefallen vnd verstorben ist, es sey Erbe / Eigen pfandschaft, Gerade, farende Habe / vnd alles anders, wie man das mit sonderlichen Nhamen genennen magk, nichts ausgeschlossen, clein oder groß, Gelt oder Geldeswerth / alles dings vngeverlichen. Desgleichen wir auch solche Gabe vnd Vflaßung, innaßen als oben gerürth ist/ gethan haben, vmb meher Grundes, vnd bessers Rechten willen, vnser obgnanten Herrn vnd Ohemen, vor zwaken offenbaren Schreibern vnd Gezeügen, die darzu, in vnser Gegenwertigkeit, geheischt vnd genommen worden seint, dieselben offenbare Schreiber wir gebethen haben, Instrument, als viel der noch würdet sein, mit der besten Form, Worten vnd Clausulen, so die ymmer erdacht, vnd gesatzt mügen werden, Vnsern obgemelten Herrn vnd Ohemen, zu behaltung solchs Jres Rechtens, zugeben, als oft vnd des noth geschiet. Darzu wir dann Gelübte haben gethan, das vnwider-

widerrufflichen zuhalten, vnd darwider nit zukomen, mit Worten oder Wercken, heimlichen oder öffentlichen, vor Gerichten, Geistlichen vnd Weltlichen, durch vns selbst, oder Jemandes anderst, in keinerlay weiß. Vnnd verzeihen vnns auch hiemit williglichen, als wir vns desgleichen vor dem obgerürten gehegten Gericht vorziehen haben, alles vnsers obgerürten Rechtens, Forderung vnd Ansprache, vnd alles das, das hiewieder gesein magk, es seyin beschriebenen Rechten, Gaistlichen oder Weltl., oder von Gaistl. Rechtlerern gesatzt, vnd beschrieben, oder nit, das vns behelffen / vnnd vnser obgenante Herrn vnd Ohemen einicherley an dieser vnser Gabe vflassen, und verzeihen, beschedigen möcht. Darzu wir gebeten haben Richter vnd Schöppen des ehegemelten besatzten Gerichts, dieser vnnser Gabe, Vflassung vnd verzeihens, vnsern Herrn vnd Ohemen vielgenanter Brieff vnnd Bekenthnüße zugeben, als viel sie der bedörfen, darüber wir aber dieselbe vnsere Gabe, Vflassung, vnd Verziehen bevhesten vnd bevhestendt haben, mit vnsern Gelübden, die wir haben gethan, an ains rechten Eides stadt, vnd thun, in Krafft dits Brieffs, den Wir williglichen vnsern obgenanten Herrn vnd Ohemen, vns aller obgerürter Sache damit zubesagen, mit vnsern aigen anhängenden Insiegel versiegelt haben. Geben nach Christi Geburth, vierzehen hundert, unnd darnach in dem ain-

vnd viertzigisten Jahr, am Montag vnser lieben Frauen Abent Assumtionis.

II.

Verzicht Fr. Scholasticen/ Hertzogin zu Sagan/ vor dem Gericht zu Arnshaug.

Ich Nickel von Ertmansdorff, ietzo Richter zum Arnshaug, der Hochgebornen Fürsten, meiner Gnedigen Herrn/ Herrn Friedrichs vnd Herrn Wilhelms Hertzogen zu Sachßsen/ Claus Braitenhain Conradt Heiligborn/ Merten von Gera/ Herman Brotfisch Nickel Winter/ Heintz Woschendorf Tietzel Schade/ Friederich Sulbelin/ Nickel Heiligborn, Heintz Pflettener/ Nickel Heine/ vnd Claus Brußwin/ geschworne Schöpffen/ Heintz Mertens/ Fronebothe/ bekennen äintrechtiglich in diesem offenen Gerichts-Brief vor allen den, die Ine sehen oder hören lesen/ daß uf heüt dato ditz Brifs, die Hochgeborne Fürstin/ Frau Scolastica, Hertzogin/ und Fraw zum Sagan/ vor das obgerürte vnsers Gnedigen Herrn von Sachßen Lantgericht komen ist/ vnd hadt do mit Vrteil und Recht Jhren Vormunden gekorn vnd gesatzt/ als recht ist/ vnnd also baldt durch denselben iren Vormunden im Gericht vnd gehegte Ding-Banck vnbezwinglichen/ mit gesundem Leib/ in redelicher Vernunft/ mit guten willen vnd wohlbedach-

bedachten Muth/ rechter vnd redlicher Gabe gegeben/ mit Urteilen vnd Recht/ Handt und Mund/ alß Recht ist/ den Hochgebornen Fürsten Herrn Friedrichen vnd Herrn Wilhelmen Hertzogen zu Sachßen obgenant alle ire Gerechtigkeit/ die an sie gestorben seint/ von seliger Gedechtnüß/ dem Hochgebornen Fürsten/ Herrn Friedrichen/ Landgrafen in Doringen/ und Marggrafen zu Meissen/ nechst verscheiden/ welcherlay das ist/ es sey Erbe/ Eigen/ Pfandtschafft/ Gerade/farende Habe/ vnd anders/ wie man die mit sonderlichen Nahmen genennen magk/ nichts ausgeschlossen/ vnd hadt sich auch da an im Gerichte unnd gehegte dingkbanck williglichen/ vnd als sich in Recht gebürth verzieghen alles des Rechten/ das sie daran gehabt hadt/ oder gehaben möchte/ vnmmermehr Ansprüche oder Forderung daran zuhaben/ in keinerley weiß/ sondern es zuhalten vestiglichen/ nach Laut und Sage ihres versiegelten Briefs/ den vnsere obgenante vnsere Gnedige Herrn von Sachsen darüber von Jr haben/ vnd vor Gerichte verlesen vnd verhört wardt/ alles dings vngeverlichen. Des zu wahren Bekentnüß habe ich obgenanter Nickel von Erdmansdorf/ von Gerichts wegen/ mein Insiegel vnten an diesen offenen Brief gehangen/ des wir obgenante Schöpfen vnnd Fronebothe mit Jme an Gerichtsstadt gebrauchen/ der

gegeben ist nach Gottes Geburth, tausent vierhundert Jhar, darnach in dem ain vnd viertzigisten Jhar, am Montag vnser lieben Frauen Abent Assumtionis.

III.
Verzicht Frauen Scholasticen/Hertzogin von Sagan vor dem Gericht zu Naumburg.

Wir Scolastica, von Gots Gnaden Hertzogin vnnd Fraw zum Sagan, bekennen vnd thun kunth mit diesem vnserm offen Brief, gein allen den, die in sehen oder hören lessen, daß wir, vf heut datum diß Briefs, zu Numburg, für Gericht vnd gehegter Banckh, mit Richtere vnnd Schöpfen, als sich im Recht gebürt, zu rechter Gerichts Zeit besatzt, mit gesunden Leib, in redlicher Vernunft, vngenöttigt, von freien Willen, rechter redlicher Gabe, so die in allen Rechten, Geistlichen vnd Weltlichen, aller best, rechtlichen Krafft vnd Macht hat, vnd gehaben mag, gegeben und vfgelassen haben, mit Munde, Hannd vnd Halme, den Hochgebornen Fürsten, vnnsern lieben Herrn, vnnd Oheimen, Herrn Friedrichen vnd Herrn Wilhelmen, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachßen, Landgraven in Düringen, vnnd Marggraven zu Meissen, vnnd allen Iren Leibes Erben, alles das Recht, Ansprach vnd Forderunge, das von seligen Gedechl-

dechenüße, dem Hochgebornen Fürsten, vnsern lieben Oheimen, Herrn Friedrichen, Landgraven in Düringen, und Marggraven zu Meissen, Landgraf Baltzars seligen Sohne, der vnnser lieben Mutter seeligen Leiblicher Bruder von Vater vnd Mutter ist gewest, an vnß, alß seinen nechsten Erben gefallen vnd verstorben ist, es sey Erb, Eigen, Pfandtschafft, farende Hab, vnd alles ander, wie man das mit sonderlichen Nahmen genehmen mag, nichts vßgenommen, klein oder groß, Geldt oder Geldes werth, alles Dinges vngeverlichen. Wir gereden vnd geloben, solcher Gab vnd Vflassung, eine rechte Gewer zusein, vnd dergleichen wir auch solche Gab und Auflaßung, innaßen als oben gerürt ist, gethan haben, vmbmer Grundes, vnd bessers rechten Willen, vnser obgenanten Herrn vnd Oheimen, für zweien offenbaren Schreibern vnd Zeügen, die darzu in vnser Gegenwertigkeit geheischt, vnd genohmen worden sind, dieselben offenbare Schreibere wir gebeten haben, Instrument, alß viel der noth wirdet sein, mit der besten Form, Worten vnd clauseln, so die immer erdacht vndgesetzt mügen werden, vnsern obgemelten Herrn vnd Oheimen, zu Behaldung solchs Jres Rechten, zugeben, als oft vnd des noth geschiet, darzu Wir dann Gelübde haben gethan, deß vnwiderruflichen zuhalten, vnd darwider nicht zukommen, mit Worten oder Wercken, heimlichen

lichen, oder öffentlichen für Gerichten, Geistl. oder Weltl.), durch vns selbs, oder iemands anders/ in keinerlei weiß. Vnd verzeihen vnns auch hiemit williglichen, als wir uns dergleichen für dem obgerürten gehegten Gericht, verziehen haben, alles vnnsers obgerürten Rechten, Forderung vnd Ausprach, vnd alles des/ das hiewider gesein mag, es sey in beschriebenen Rechten, Geistlichen oder Weltlichen, oder von Geistlichen Rechtlernrn, gesatzt vnd beschrieben, oder nicht, das vnß behelfen vnd vnser obgenanten Herrn und Oheimen, einicher an dieser vnser Gabe vflaßen, vnd verzeihen beschedigen möcht, Darzu wir gebeten haben Richter vnd Schöpfen des ehegemelten besatzten Gerichts, dieser vnser Gab, Vflassung vnd Verzeihens vnsern Herrn vnd Oheimen vielgenant Brief und Bekenntnüs zugeben, als viel sie der bedörffen, darüber wir aber dieselbe vnsere Gabe, Vflassung vnd Verzeihen befesten, vnd befestent haben, mit vnsern Gelübden, die wir haben gethan, an eins rechten Eides stat, vnd thun in Kraft ditz Brifs, den wir williglichen vnsern obgenanten Herrn vnd Oheimen, vnns aller obgerürten Sache damit zu besagen, mit vnsern eigen angehangenen Insiegele versiegelt haben? Gegeben nach Christi Geburt/ Vierzehenhundert, darnach im ein vndt Viertzigisten Jahren/ Dornstag nach Assumtionis Mariæ.

§. 4.

§. 4. Zur Ergetzlichkeit dieser Renunciation, besonders aber in Ansehen, daß die Renuncianti eine von ihrem Gemahl verstoßene Fürstin gewesen, hat nicht allein dieselbe alsbald bey der Aufgabe von Churfürst Friedrichen und deßen Bruder, Hertzog Wilhelmen zu Sachsen/500 fl. empfangen, sondern es sind ihr auch nachgehends noch 500. fl. und darüber jährlich auf ihre Lebenszeit 100. fl. auf 2. termine zum Leibgedinge zureichen, von denen hierzu erkiesten Schieds-Richtern, Apel Witzthumen, und Hanßen von Maltitz, zugesprochen worden; wie solches aus nachstehenden Documentis mit mehrerm zuersehen. Was Sie zur Ergetzlichkeit davor bekommen.

I.

Bewilligung Churfürst Friedrichs und Hertzog Wilhelms zu Sachsen/ in Erbschaffts-Irrungen mit Frauen *Scholasticen*, Hertzogin zu Sagan/ dem Spruch der Rähte zufolgen. 1441.

Wir Friedrich vnd Wilhelm, Gebrüder, von Gots Gnaden Hertzogen zu Sachsen, Lantgrafen in Doringen, vnd Marggrafen zu Meissen, bekennen vnd thun kunth öffentlichen mit diesem Brief, Nachdem die Hochgeborne Fürstin Frau Scholastica, Hertzogin vnd Frau zum Sagan vn-

vnser lieben Muhmen, von besondern zunaygung vnd Freüntschaft, mit gutem wohlbedachtem Muthe, gantz williglichen Vnns alle Ire Gerechtigkeit, was sie der hadt an dem Landgrafthumb zu Dhüringen / nach des Hochgebornnen Fürsten, Herrn Friedrichs, Lantgrafen zu Dhüringen, vnnsers lieben Vettern, Gottseeligen Thode, vor Gericht vnd mit Recht vfgelaßen, vnd in vnsere Hande gegeben hadt, als das die Brief, von Ir vnd dem Gerichte darüber gegeben, aigentlichen außweißen. Daß nu itzunt zwischen derselben vnser lieben Muhmen, Frauen Scholasticen, vnnd Vns bethedingt ist, daß wir Ir darumb zu Wiederstattung geben vnd volgen laßen sollen, was die Gestrengen / vnnsere liebe Getreuen, Er Apel Vitzthumb, vnnser Hofmeister / vnd Er Hans von Maltitz, vnnser Ober-Marschallh, Ritter, zwischen Irer Lieb vnnd Vns erkennen vnd aussprechen werden / zudem das wir itzunt bereith gegeben haben, vnnd Ir das vf dem negstkommenden Sant Walpurgen tag nach Datum Ditz Briefs, gantz raichen vnd einantworten / bynnen des Sie es auch aussprechen, vnd vf Ende bringen sollen, one allen Verzugk vnnd Argelist. Vnd haben auch darüber der ehergnanten vnnser lieben Muhmen, zu Bürgen gesatzt/

die

die genannten Ern Apeln Vitzthumb, vnnserm Hofmeister, Ern Hannsen von Maltitz, vnnsern Ober-Marschalln, Ern Bernhardten von Kochberg vnnser lieben Gemaheln vnnd Schwester Hofmeister, Ritter, vnd Thamen Löser, Erbmarschalln zu Sachsen. Vnnd wir itzuntgenante Bürgen bekennen mit diesem Brief, daß solche vorgeschriebene Thedung geschehen, vnnd wir auch vor die genante vnsere Gnädige Herren von Sachsen, gegen der Hochgebornnen Fürstin vnd Frauen, Frauen Scholasticen, Herzogin zu Sagan, vnnser gnedigen, lieben Frauen, Bürge worden seint, geredt vnd gelobt haben, Bürge werden, reden vnd geloben bey Vnnsern wahren gueten Treuen, solche obgeschriebene Rede vnnd Theding, mit sampt vnnsern Gnedigen Herren von Sachsen, gantz unverbrüchlich zuhalden vnnd zuvollfüren, auch one allerley Argelist vnnd Geferde. Des zu wahren Bekentnüß haben wir vorgenanter Friedrich, Hertzog zu Sachsen, vnnser lieben Gemahelen, vnnd wir Wilhelm auch Hertzog vnser aigen Insiegel an diesem Brief laßen hangen. Darbey auch wir vorgenante Bürgen alle, vnnd vnser itzlicher besonder, sein aigen Insiegel zu steter Haltung aller vorgeschriebenen Rede vnnd Stück bey der genanten vnnserer Gnedigen Herren Siegel

gel haben gehangen, der gegeben ist zum Arnshaug, Nach Christi Geburth vierzehen hundert Jahr, darnach im ain vnd viertzigisten Jhar, am Montag vnnser lieben Frauen Assumtionis.

II.

Ausspruch etzlicher Räthe/ in Sachen zwischen Churfürst Friedrichen und Hertzog Wilhelmen eines/ und Frauen Scholasticen, Hertzogin von Sagan/ andern theils. 1442.

Wir Nachbenanten, Apel Vitzthum zu Roßla, vnnd Hanß von Maltitz zu Arnstorf gesetzen, Rittere, der Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Friederichs, vnnd Herrn Wilhelms, Gebrüder, Hertzogen zu Sachsen, Lantgrafen in Doringen vnnd Margrafen zu Meissen, vnsere gnedigen lieben Herrn Räthe vnd Diener bekeñen öffentlich mit diesem Brief, vnd thun kunth allermeñiglich, die Jne sehen, hören oder lesen. Als die Hochgeborne Fürstin vnd Frau/ Frau Scholastica, Hertzogin vnd Frau zum Sagan, vnnser gnedige Frau, den itztgenanten vnsern Herrn, den Hertzogen zu Sachsen, vnd allen Jren Leibes-Erben, alle Jre Recht, die sie anerstorben seint, von dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Friederichen, Landgrafen in Doringen/ Gotseeligen, Jrer

rech-

rechten Mutter Bruder, an allen den, das er gelaßen hadt, an eigen, erbe, Pfandtschafft, Fahrende habe, vnd an allen andern Gütern, die in Erbrecht gehören, wo vnd in welchem Fürstenthumen die verstorben seint vnd Er gelaßen hat, sie seind beweglich oder vnbeweglich, wie die nahmen gehaben mögen, nichts ausgeschloßen, vor Gerichten vnd offenbahren Schreiben, in Gerichts vnd anderß weiß vfgegelaßen vnd verziehen, auch solcher Gabe, Vflaßung vnd verzicht gewher zusein, vor alle ansprüch vnd Forderung, für sich vnd iedermenniglich, geredt vnd gelobet hadt, alles nach inhalt vnd begreiffung der Brief, von Ir selbst vor offnen Gerichten vnd Instrumenten darüber gegebẽ Vnd als nu die vorgenanten unsere Gned. Herrn, die Hertzogen zu Sachsen, vnd Hertzogin zum Sagan, die Sachen, nemlichen, was dieselben vnsere Gnedige Herren, die Hertzogen zu Sachsen iher zu einer wiederstattung solobberürter Gift, Vflaßung vnd Auffsagung, der obgenanten vnser Frauen, der Hertzogin, in Freüntschafft thun vnd geben sollen, an vns obgenante Schiedsleute gründlich zu balderseit gestalt haben, vnd des bey uns pliebeu seint: Also sprechen vnd scheiden wir hievorgenante Schiedes-Leute, daß meher genante Herrn, die Hertzogen zu Sachsen, der jetzegenanten

Frauen Scholasticen, Hertzogin zum Sagan, an den Fünfhundert Gülden, die sie Ir vormals, von obberürter Vfgabe wegen, haben gegeben, noch Fünfhundert Gülden Reinisch, vf obersten (Heil. 3. König Tag) allerschierst künftig zu Cotbuß vnverzüglichen geben vnd bezalen, Vnd darzu auch derselben vnser Frauen, der Hertzogin, alle Jahr Jährlichen, dieweil sie lebet, vnd nicht länger, Hundert Gülden yhr Zwantzig Groschen für einen Gülden gerechnet, halb vf Sant Walpurggentag, u. halb vf Michaels Tag, zu Leibgeding raichen vnd geben sollen, vnd Ir der vf den Jarrenten vnd dem Gleit zu Hertzberg beweisen vnd verschreiben, also daß sie der habende sey, mit der ersten bezalung des itzgenanten Leibgedings vf den negstkommenden Sant Walpurgen Tag, nach datum diß vnsers Ausspruchs anzuheben, one alles Geverde. Des sollen auch vnsere genante Herrn, die Hertzogen zu Sachsen, vnd Frau, die Hertzogin zu Sagan, Ire offen besiegelte Brief gein einander geben, daß sie an diesen vnsern Ausspruch Gnüge haben, vnd den vnverbrochlichen halten wollen, alle Geferde vnd Argelist hierinnen gantz vßgeschloßen. Vnnd vf solchen vnsern Ausspruch soll die vorgenante vnsere Frau, die Hertzogin, solchen Brief, den sie von vnsern oftgenanten Herrn, den Hertzog zu Sachsen, hadt, darinn sich gein Ir verschrieben haben, Ir wiederstattung zuthunden-

denselben vnsern Herrn, den Hertzogen, wieder vberantworten. Des mit wahrer Bekantnüß hadt vnser ieglicher der vorgenanten Schiedes Leüte sein aigen Insiegel an diesem Brief vnsers Ausspruchs laßen hengen, der gescheen vnd gegeben ist zu Meißen, am Montag nach Sant Franciscen Tag, Nach Christi Geburth Viertzehen Hundert, darnach in dem Zwai vnd Viertzigsten Jahren.

III.

Frauen Scholasticen, Hertzogin zu Sagan / Quittung / über die vor beschehene Renunciation aus gezahlte 1000 fl. 1443.

Wir Scholastica, von Gots Gnaden Hertzogin vnd Frau zum Sagan / Alß die Hochgebornen Fürsten, vnser liebe Ohemen, Herr Friederich vnd Herr Wilhelm, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachßen, Lantgrafen in Doringen vnd Marggrafen zu Meissen, Vns tausent Reinisch Gülden, zu einer wiederstattung etzlicher Verzicht vnd Vffsagung, Jne durch vns gethan, nach Inhalt des Ausspruchs von den Gestrengen, Ern Apeln Vitzthum, vnd Ern Hanßen von Maltitz, Rittern, darüber gescheen, schuldig gewest seint, Bekennen wir offentlich mit diesem Brief, für vns, alle vnsere Erben vnd Erbnemen, daß wir

 der

der itztgenanten Summa Vierhundert Gülden zu Naumburg, darumb wir Jne unsern Qvitbrief haben gegeben, Hundert von dem Strengen, Ern Heinrichen von Maltitz, Ritter, Zwanzig zu Salveldt, Hundert zu Altenburg, Drey Hundert vnd Achtzig Gülden obberürter wehrung zu Wittenberg, von den ehgenanten vnsern Ohemen, den Hertzogen, gnüglich bezahlt vnd entricht seint, das alles an der Summa macht tausent Reinische Gülden. Solcher itztgenanter tausent Reinischer Gülden bezahlten sagen wir, für vns, alle vnser Erben vnd Erbnemen, die vorbenanten vnsere liebe Ohemen, Herrn Friedrichen vnd Herrn Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen rc. alle Jre Erben vnd Erbnemen, vnd auch der wiederstattung, doch vns vnschedelichen an vnserm Leipzeding, als wir das vf den Jahrrenten vnd Gleith zu Hertzberg beweist seint, gantz quidt, ledig vnd loß mit vnd in craft dits Briefs, der mit vnserm anhangenden Jnsiegel versiegelt, vnd geben ist zu Wittenberg, Nach Christi Geburth, Viertzehn Hundert vnd darnach im drey vnd Viertzigisten Jahren, am Montag nach Sant Pauls tage Conversionis.

Genealogische Tabelle zur Erleuterung.

§. 5. Zu beßerm Verstandt der in diesen Renunciationen angeführten Fürstl. Persohnen, habe nachstehende kleine Genealogische Taballe beyfügen wollen.

Fri-

Fridericus, der Ernsthaffte / Landgraf in Thüringen.

Fridericus, der Strenge

Fridericus der Streitbare Churfürst.

Fridericus Placitus, Churfürst.

Wilhelm / III.

Balthasar

Anna, Churf. Rudolfs Gemahlin.

Scholastica, Hertzog Johanßens zu Sagan Gemahlin.

Friedrich der Einfältige.

Cap. IX.

Von dem Theologo, D. Jacobo Andreæ.

§.

D. Andreæ Herkunfft.

D. Jacobus Andreæ ist gebohrn Anno 1525. zu Weiblingen/ in dem Hertzogthum Wittenberg gelegen/ sein Vater hieß Jacob Andreæ, ein Schmidt/ daher ermelter sein Sohn dem Nahmen Schmidlin/ it. Schmidelius, oder Schmidelinus, it: Faber, it: Vulcanus bekommen. In der Kirchen-Historie findet man von Ihme bald übermäßige Lobsprüche/ bald aber wird Er der Herschschut und Hochmuths/ wie auch hefftiger Affecten und Rachgier beschuldiget.

Nachricht von deßen Conduite, in Sachsen.

§. 2. Sein Leben laufft mit in die Zeiten/ da Hertzog Johann Friedrichs/ des Mittlern/ zu Sachs. Herrn Söhne/ Hertzog Joh. Casimir und Hertzog Joh. Ernst/ nebst ihrem Informatore, oder nach damahligem stylo Præceptore, Sebastian Leonharden/ auf der Universität Leipzig/ studierens halber subsistiret, und weiln ermelter Leonhard an hochgedachten der Fürstlichen Printzen in Keyßerlichen Custodie zu Newstadt in Oesterreich enthaltenen Herrn Vater von dem/ was sowohl in Politicis und Ecclesiasticis, als der Literatur passiret, Bericht erstattet/ in selbigen/ wie auch einigen Fürstlichen Antworten/ aber verschiedens von der Conduite obgedachten D. Andreæ, der damahls in Churfürstenthum Sachsen sich aufgehalten/ zu lesen/ so habe solches per modum extractûs hiermit communiciren wollen.

1. Leipzig den 26. *Nov.* 1578. Sol E. F. G. vnderthenig ferner nicht verhalten, daß dero Herrn Söhne noch, Gott Lob, bei guther Leibes-Gesuntheit wol auff

seint,

seint, auch in Christlichen Tugenden vnd Fürstlichem Verstandt teglichen wachssen vnd zunhemen, vnangesehen, wie wunderlich vnd selzam es durch einander gehet. Es wird Jre F. G. gewißlich der gnedige Gott, deßen Geschenck Sie seindt, wider alle Geferlichkeit vnd menschliches Vornemen nach seinem Willen erhalten, segnen vnd bewaren. Erkenne mich in Vnderthenigkeit schuldig, mein Ampt, so mhir Gott aufferlegt, mit Fleiß zu verrichten, welcher mhir auch mercklichē beistehet, vnd Gnade gibet, wider vller Hoffen vnd Gedancken, demselben almechtigen Gott thue ich mich ferner bevelen, & expecto magna fiducia, ut videam magnalia Dei. Der *Vulcanus* sezet mhir hart zu, vnd suchet allerley Mittel mhir zu schaden, sed Deus mirabiliter resistit, vnd ich bleibe in meinem officio patienter & fideliter, vnd sehe, E. F. G. gnedigem Ermahnen nach, allein auff Gott. Ipse faciet. Es wird sich wol schicken. Vernehme, daß sich das Cantate etwas mit thm legen wil, vnd man fast darhinder kommet, was er in Kirchen vnd Schulen suchet, wie dan E. F. G. dernthalben hoch zu rhümen, daß sie aus Fürstlichen Nachdencken den dolum mercken, vnd darob kein Gefallen tragen. Der gütige Gott wolle E. F. G. in solchem Erkentnüs stercken, Weisheit vnd Gnade verleihen, daß E. F. G. seiner Kirchen zum

Trost vnd besten lange Zeit leben mögen.

II. Leipzig den 1. *Jul.* 1578.

Welcher Gestalt E. F. G. gelibten Söhne, meine G. F. vnd Herren, von Doctore Jacobo Andreæ (qui jam est reformator totius fere Germaniæ) seind examiniret worden, haben E. F. G. neben mündtlichem Bericht auch schrifftliche Erklährung, welche E. F. G. gnedig vermercken werden, vnd derselben in Gnaden mich ferner befolen sein laßen.

Beylage.

Als D. Jacob Andreæ die junge Herschafft zu Coburgck examiniret den 27ten Jun. hat er vnter andern angezeiget, ihre F. G. müsten die Dialecticam von den Bauren studiren, wan sie holtz zum Marckte füren, vnd ihre Enthymemata oder Syllogismos machen können, indem sie sagen: Das Fuder Holtz kostet mich selber im Walde &c. darumb kan ich es nicht also geben &c.

Jtem die Rhetoricam solten sie von den Bettlern studiren, wan sie im Betlen steif anhalten, vnd die partes orationis, als Exordium, Narrationem, Propositionem, confirmationem, confutationem vnd Epilogum gebrauchten ꝛc.

Er hat darneben befelen vnd anschaffen wollen, Daß ihre F. G. allein den

Cate-

Catechismum und die Institutiones Juris lernen solten, vnd daraus ihre Grammaticam, Dialecticam, Rhetoricam vnd Latein studiren, Item, daß sie wißen könten die Terminos Juris, vnd also bald sagen: Quid Juris, &c.

Vnd vff diese Weise sol es vff den hohen Schulen vnd in Stedten des gantzen Landes angeordnet werden, daß die Jugent neben dem Lesen vnd der Grammatica sol alsobald die Facultet lernen, da zu ein jeder sich wil brauchen laßen. Als wer ein Theologus sein will, der sol im Lateinischen Testament anfangen zu lesen, daraus lernen decliniren, conjungiren vnd construiren, vnd in der Jugent gantz auswendig können, wie das Vater Vnser.

Ein Medicus sol die Aphorismos Hippocratis lesen lernen, vnd in der Jugent auswendig ꝛc. Ein Jurist die Institutiones Juris vnd sonsten alles stehen lassen. Solche reformation wird eine barbariem bringen omnium linguarum & artium, vnd die feinen authores, qui de virtutibus & aliis rebus cognitione dignis geschriben haben, werden verleschen, vnd entlich kein recht gelerter Man gefunden werden. Es wird auch den armen Leuten schwer zu bezalen sein vor den Catonem, sententias Salomonis, Fabulas Æsopi, Hesiodum oder præcepta Pythagoræ vnd

Phocylidis die Bücher, so in den Faculteten breuchlich, zu keüffen, wirdt mancher abgeschreckt, seinen Sohn studiren zu laßen, weil es in Anfang so viel wolte gestehen. Et quæ alia inde sequentur inconvenientia wird die Zeit geben.

Das ist Leider zu bekennen, wie bißhero groser Vnfleiß in Schulen gespüret worden / vnd die Jugent mit vielen præceptis vnd weitleüfftigen Dictatis beschweret, auch in den Universiteten vntreülich die Facultates gelheret, daßelbe dörffte einer guthen Correction, u. Emendation aber den vnschuldigen neben dem beschulten zu entsetzē, alle nützliche vnd bißhero übliche Exercitia abzuschaffen, vnd also in Kirchen vnd Schulen neüe Fundamenta, confessiones und methodos einzufüren, ist zu bedencken, vnd wol vff den Ausgang zusehen.

Es seint bishero in Kirchen vnd Schulen die Scripta Lutheri vnd Philippi beysammen blieben, vnd diese Hochbegabte Menner nicht getrennet worden. Weil aber durch die Reformation der eine wird canonisiret, der andere verworffen, vnd seine Scripta verdechtig gemacht; Ist zu besorgen, es werde ohne Zurüttung vnd Ergernüs nicht geschehen. Der allmechtige GOtt wolle seine Warheit

heit in dem Hochlöblichen Haußе zu Sachsen gnedíglich erhalten vnd vmb vnser Vndanckbarkeit willen nicht von vns nehmen, Amen.

Causa tua est: Causam, Christe, tuere tuam.

III. Neustadt in Oesterreich den 27 Jul. 1578.

Soviel vnsere fründliche liebe Söhne befangen thut, hören wir Iren Zustandt an Gesund, studio vnd wachsen gantz gerne, ob nun Gott, was er mit Ihnen forhat, vns Menschen nicht offenbahret, so wirds doch zu seiner Zeit sich sehen laßen, daß man zusagen hab: State & videte magnalia Dei, dann Menschen Vernunfft und Weisheit Gottes seind so weit als Himmel vnd Erden von einander. Wir sagen dann darzu: Fiat voluntas tua, ut in cœlo ita & in terra. Sicut Domino placuit, ita factum est, & omnia, quæcumque facit, sunt optima summopereque laudanda. Daß Ihr euch aber eüers Berufs verhalten wollet, solches hören Wir gantz gern. Deus dabit incrementum, so wollen wirs auch beschulden. Sed nunqvam cogitavimus, Jacobum Andream taleo nugas aler, ut illum antea satis pro erudito Doctore novimus;

vimus, quemadmodum ex examine nostrorum filiorum jam intelligimus, ita, ut nesciamus, quid dicere licet, an sit sanæ mentis, nec ne, nam hoc methodo discendi, ut Smidelius vult, restituitur ipsa barbaries, quod minime restitutum volumus, sed magis ut tollatur & explodatur. Sed tu, Præceptor melius scis instituere & formare ingenia puerorum experientiâ, ideo nostri filii tibi non Smidelio sunt commendati, tu constitue lectiones, illis convenientes. Certò mihi persvadeo, cum Smidelius agit cum tam barbariis sociis ac atlantibus, ut Celestino & reliquis, quorum supremus præses est, quod ad eruditionem, cupit omnes ita esse, ut sic primum locum obtineat, sed de his satis.

IV. Leipzig d. 4. Sept. 1578.

Der Vulcanus hat Weib und Kind von Leipzig weg geführet nach dem Würtenberger Lande, wird zu Weymar und Coburgk Visitationes halten, GOtt helffe, daß sie beständiger sein, als die vorigen gewesen. Ich gehe subtilissime mit ihm umb, & laudo omnia, quæ mihi præscribit, thue aber doch was sich gebüret, & valde urit hominem, daß er mhir nicht kan beykommen, leyde alles gedul-

gedultig propter meos Principes, qui mihi (absit à me assentatio) ipsa vita sunt cariores, dann solte ich mich wider das geringste legen, so würde er mich deseriren, vnd einen Abschied zu wege bringen, vnd meinen G. F. vnd Herlin einen Præceptorem sibi similem anschaffen. Derhalben achte ich es am besten, sich gedemütiget, geschwiegen, geduldet, vnd Gotte befolen, damit die junge Herschafft erhalten werde. Sonsten fragte ich meiner Person halben, an der auch nicht viel gelegen, nichts darnach, wolte auch vor ihm wenig erschrecken, quod didici à præceptoribus, quod docui discipulos, in ipsius gratiam non abnegarem, etiam cum vitæ periculo.

Es wundern sich, G. F. vnd Her, etliche Professores selbst, daß man so zarte junge Fürsten aus ihren Fundamentis genommen, vnd vf die Academiam geschickt, in his turbis & confusionibus Daheime were am besten. Crede mihi, bene qui latuit, bene vixit, sagt das alte Latein.

V. Leipzig den 25. Jan. 1579.

Was die Studia Hochgedachter meiner G. F. und Hern anlanget, procedunt illa quidem, Dei gratia, satis feliciter, sed confuse, multos enim habemus Censores & reformatores, & in tali loco occurrunt

multa,

multa, q; animos nunc huc, nunc illuc, rapiunt, ut ad studia minus sint intenti. Ego quidem Deo adjuvante, faciam officium fideliter & diligenter, ac constanter sustinebo multorum calumnias, & tacendo dissimulando, patiendo ulciscar omnium ineptias ac levitates. Est Deus Incœiis oculis mortalia justis aspiciens, der wirds wol machen. Multi apud nos viri Nobiles, multi homines docti subita morte extinguuntur ex mœrore animi, vnd tragen sich viel geschwinder schrecklicher Fäll zu, welche anzeigen ein grose Mutation in allen Stenden, GOtt wende solches zum besten, & exaudiat multorum gemitus.

VI. Neůstadt in Oesterreich den 20. Febr. 1579.

Smidelium belangend, haben wir vns genucksam vernemen lassen/ darauß vnser Meynung wol zuverstehen, manet Faber semper sui similis, nisi lavetur. Und wer mit Jhm vmbgehet, der berustet sich. Wir haben von Anfang vns verdüncken lassen, wann den Leuthen werden die Meüler gegen den Schmiedlein aufgehen, und man das Gasthůdlein abziehen thut, so würde er bald anfahen zu knyeken, dörft ihm wol numehr an mer Orthen wyderfahren, was ihm zu Weinmar begegnet. Superbia Deum & homi-

homines offendit, ideo non consistet quum superbia ruinam præcedit.

VII. Leipzig den 27. Jun. 1597.

Mit Hochgedachten E. F. G. Herren Söhnen ist es, GOtt Lob, also geschaffen, daß ihre F. G. wol auff seindt/ vnd sehr wachsen/ auch im Studieren sich erzeigen, daß guthe Hoffnung eines besondern Nuzes/ wann Ihre F. G in Ruhe gelassen würden/ und hat solches Schmidelinus ille neülich selbst rühmen müssen/ vnd gesaget: Es sey der Weg/ gelehrte Fürsten zu ziehen/ getroffen/ man solle alßo fortfharen/ er hat sich kegen mhir so freündlichen gestellet/ als noch keinmal. Ich achte dafür/ es werde sich das Cantate fast legen/ er ist itzo vmbher gezogen vnd hat von seinem Werck in den fornembsten Stedten eine Predigt gethan/ wie dan alhier auch/ aber zu Wittenbergk hat er gepredigt den 1. Sontag nach Trinitatis, vnd unter andern den Philippum hefftig geschmehet vnd seine Bücher/ ist darüber cum magno strepitu ausgerauschet worden, alßo/ daß viel Volcks aus der Kirchen geloffen/ vnd man sich eines Aufflauffs besorgen müssen/ ist nach der Predigt zu Wittenbergk nicht geblieben/ sondern zum Thor hinaus/ solche Injurien zu klagen. Es wird die Formula Concordiæ und die Reformation der

Uni-

Universiteten vnd Schulen itzo gedrucket/ so bald sie vollendet/ sollen E. F. G. ein exemplar bekommen/ Schmidelinus gedachte neülichen kegen mhir / daß E. F. G. er das Buch geschicket hette / er könte aber nicht wissen / aus was Vhrsachen ihm nichts geantwort würde/ daruf ich simuliret/ als were mhir solchs vnwissendt, er hette aber verstendig wol zu achten/ wie in dergleichen Zustandte ein Judicium de magnis rebus à tam Heroico Principe geschehen solte / & addebat tam multa de vestra Celsitate. & cum gemitu deplorabat statum præsentem, nescio an omnia ex corde fuerint dicta, potest se, ut video, egregie ad hominum palatum accommodare. Mit D. Selneckern ist er gar vneins / cujus amicissimus antea fuit, vnd ist ein wunderlicher Proceß. Tutus est ille, qui latet atque tacet. Dan es seindt allhier sehr bedrübte Zeiten, in welchen wenig Personen zu trauen. Ich hoffe / es solle nhun das meiste mit mhir vorüber sein, daß ich mich vor dem Schmiede nichts mher zu befharen habe, man hat mich genung herdurch gezogen/dissimulo & insuper gratias ago. halte durch GOttes Gnade in meo officio feste, & contra audentior ibo, will in dem Nahmen Gottes bestendig fortfharen vnd verharren/ das Ubrige dem Gerechten GOtte befehlen / welcher ja weiß/ daß alle mein Sinnen vnd Gedancken

gerich-

gerichtet sein, trewlichen zu dienen / vnd bey demjenigen / so ich einmal gelernet / gelehret vnd bekant / bestendig zu bleiben / etiamsi fremat orbis & orcus, & totus mundus pereat.

VIII. Leipzig den 2. Jan. 1580.

Faber ille tulit repulsam apud Landgravium Hassiæ & Principem Anhaltinum, noluerunt subscribere. Er wird wieder etwas schmieden, wiewohl man sagt: Es sey E. seiner fast müde worden, ich dancke Gott, daß wir Ruhe vor ihm haben.

IX. Leipzig den 18. Maii 1580.

Der Vulcanus ist in odio apud omnes in tota aula & Regione, & tamen pendet, quia est impudens, vnd weis den Mantel zu richten vnd wenden, sed eventus docebit, daß es ihm nicht vmb die Warheit zuthuen gewesen, alhier hat er nirgend kein Zuflucht, als bey vns, ist vnser guter Freünd, Gott helffe lange, sed intelligo ex sermonibus, ipsum quasi de mente turbatum, nihil enim nisi convitia prodit, & impudenter multa fingit.

X. Leipzig den 24. Jul. 1580.

Aber der Vulcanus würde mich nhun erst recht plagen, wo nicht ein mutatio geschicht, sintemal er in grösten Gnaden als zuvor nie, vnd er sol befehlich haben, alles nach seinem Willen vberal anzuschaffen, da darff niemand ferner wiederratten, einreden oder erinnern, vnd ist gewißlich in fine, denn die erschrechlicken Tragœdien wenig moviren, vnd es sol vnd muß fortgehen, was man vorgenommen, Gott gebe, wo der Kirchen, Schulen und des Vaterlandes Heil und Wohlfart bleibe. Mittamus ergo vadere sicut vadit, quia vult. Es wird doch den Vulcanum das Vnglück zu seiner Zeit wol dreffen. Differtur, nunquam tollitur ira Dei.

XI. Neustadt in Oesterreich den 6. Sept. 1580.

Dem Volcanulo zu Gefallen wird nicht jederman Ja vnd Amen sagen, sondern man wird das Maul aufthun, vnd er kan so vyl zu schaffen bekummen, daß er ander Leute mit seinem reformiren vergeßen wird in brevi.

XII. Leipzig den 23. Oct. 1580.

Der Vulcanus obtinet antiquum, & quicquid hodie affirmat, cras negat, quod

quod jam ædificat, mox destruit, atque totum se accommodat suamque doctrinam ad palatum aulæ, vnd damit man seine Hendel nicht erfhare, vbert er diese tyrannidem, daß vergangenem Marckt allhier alle Bücher, qui tractant Theologica aut Historica de præsenti statu, seind zu verkauffen verbothen worden, nicht ohne Klagen der Buchführer, als in einer offenen Handel-Stadt, sed veniet tempus, quo revelabuntur ipsius fraudes & mendacia. Tragœdia illa hat nhumehr fast ihren periodum erlanget, & arcus, quia nimium tenditur, mox rumpetur. Attollamus igitur capita nostra, appropinquat enim ἀπολυτρωσία, completi sunt omnes numeri, & quasi digito monstrantur nobis mutationes.

XIII. Neustadt den 28. Nov. 1580.

Mit Verwunderung erfahren wir des Vulcani Mutwyllen vnd deßelben noch Vortganck. Credo esse progressum conchæ, ut propter prolixum motum nec animadvertatur nec audiatur.

XIV. Leipzig den 27. Dec. 1580.

Mit dem Vulcano ist gewiß die Tragœdia ad finem kommen, aber er wütet vnd tobet itzo am hefftigsten, & cogit conscientias contra mandatum Dei & exem-

pla veterum, betrübet viel Leute, und verwüstet die Kirchen und Schulen miserabiliter.

XV. Leipzig den 29. Mart. 1581.

Zur nauen Zeitung kan E. F. G. ich in Unterdhenigkeit nicht verhalten, quod Vulcanus ex his regionibus sit dimissus, und sol nicht wieder kommen, man schicke ihm dan einen Bothen.

XV. Neüstadt den 24. April. 1581.

De Vulcano antea meam sententiam cognovisti, & quæ à me sunt dicta, jam sunt in publico, & magis eventus declarabit; Ergo mane in tua vocatione, sis divini auxilii contentus, age illi gratias, ceteraque liberatori magno commenda. Ipse faciet, ut re ipsa inspicere possimus orationis potentiam, pergite.

XVII. Leipzig den 5. Maii 1581.

Und ist gewiß also, Deus suos non deseret, etiamsi ad tempus auxilium differat, incredulos autem vel parum fidentes, vel etiam malignos apprehendet tandem קְעָרָה וְהַחֲרָה Wie es dan der Vulcanus albereit zimlichen erfheret, und nhunmehr in die Gruben selber fellet, welche er andern gegraben. Ego

mone-

manebo in mea vocatione, & videbo, Deo volente & benedicente, magnalia Dei, die Welt mag immer murren und zürnen.

Cap. X.

Von einem alten Capellendorffischen Bauer Thurnier.

§. 1. Zur Ubung der jungen Ritterschafft seind die Thurniere erfunden worden, und haben selbige von den alten Olympischen, wo nicht noch ältern, Spielen, allem Ansehen nach, ihre Quelle, bey den Römern aber einen so weiten Strohm gewonnen, daß diese Völcker alle andere weit übertroffen. Ob nun wohl sothane Ritter-Spiele eine Anzeigung der Mannund Tapferkeit sind. So vergesellschafftet sich doch auch große Gefahr damit; Wie denn mancher tapferer Held darüber ümbs Leben gekommen. Der Fall König Heinrichs in Franckreich ist Welt-bekant, und wie viel andere Ritter haben sich, mit der Weiße, ins Grab geturnieret! Derhalben da Zemes, des Türckischen Keyßers Selim flüchtiger Bruder, zu Rom, vom Pabst Alexander nach vielen gegeneinander gebrochenen Spieren, gefraget worden, wie Ihme diß Kriegerische Spiegel-Fechten gefiele, soll Er, wie Pancıroll de rebus

Urspung u. gefährlicher Zustand der Thürniere.

rebus recens inventis, tit. 20. melden geantwortet haben. Heiliger Vater, Zum Ernst ist dieses zuwenig: zum Schimpf / viel zu viel.

Niemand als die von guten Adel/ werden darzu gelaßen.

§. 2. Es wurde aber bey solchen Thurniren niemand als der Adel zugelaßen, und zwar musten selbige von Vater und Mutter recht edel gebohren seyn; Ja, es war der Adel bey dem, welcher die Admision verlangte, nicht gnug, sondern Er muste auch seine adeliche Ahnen von Vater und Mutter beweißen können. Also lautet der XIII Articul in Keyser Heinrichs 1. Thurnier Ordnung. Diejenigen/ so von ihrem Eltern nicht edelgebohren/ noch herkommens/ und solchen mit ihren vier Ahn-Herren nicht erweißen könten/ solten zu keinen Thurnier gelaßen werden. An manchem Ohrte war der Beweiß mit vier Ahnen nicht einmahl sufficient; Also liesset man in einer Sächsischen alten Thurnier-dronung: Soll kein Graf oder Herr zugelaßen werden/ der seine sechzehen Ahnen zum wenigsten von Adel herrührende/ auch keiner von Adel/ so seine 16. Ahnen/ als achte von Vater und achte von der Mutter Seite/ nicht erweißen kan.

Es giebt auch Bauer Thurniere.

§. 3. Jedoch ist dieses nur von Adelichem

chen Thurneiren zu verstehen; Gestalt in alten Zeiten auch wohl die Bauren Turnir-Spiele und zwar solche, die quoadrem ipsam von jenem wenig discrepant gewesen, zugewißen Zeiten gehalten haben. Folgender Abdruck præsentiret ein sehr curieußes Specimen, da einige Bauern aus dem Fürstlichen Sachßen-Weimarischen Amte Capellendorff in dem Fürstl. Schloße ein Speer-Stechen zu Roß gehalten. Worzu mich Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen noch vorhandene Calender veranlaßet / worinnen derselbe auf den 23. Febr. 1585. gesetzet: haben die Bauern von Kappendorff hierinn im Schlosse gestochen; Und den 24. Feb. haben 2. Bauren wiederumb gestochen. denn alß ich diese Worte in berühmten Calender de dicto anno 1585. gelesen, und in dem Amte Cappendorff nachgefraget, ist mir aus einem alten Amt-handels-Buche nachstehende Registratur communiciret worden.

Dienstags nach Esto mihi den 23. Febr. Anno 1585. haben uf Befehl der Chur-Fl. Sächsische in Vormundtschafft verordneten Räthe zu Weimar, meiner großgünstigen gebiedenten Herren, die Unterthanen des Amts alhier zu Capellendorff alten Brauch nach, das Stechen zu

Roß verrichten müßen, das dann mit demselben folgender gestalt gehalten wordē.

Erstlichen seindt durch mich Heinrichen Apitzen, die Zeit Schößern alhier, aus ieder Gemeine Vier Persohnen zum Stechen erwehlet, welche sich dann miteinander vereinigen, und aus denselben zween erkießen, und zum Stechen alhier ankommen, oder aber ein ieder so erkohren, eine tüchtige Persohn an seiner stadt (doch daß dieselbe in diesem Amt geseßen) verschaffen müßen, welche vierzehen Personen dann erstlich alhier in Forwerge sich etzliche tage zum Stechen beritten gemacht, und etzliche Treffen gethan. Volgendts seindt dieselben obberürtes dienstags in ihrer Rüstung, neben ihren Bey-Pferdten und Pflichtern, alhier zu Capelndorf ankommen, und also dann fürder, neben den dreyen Pfeiffern alhier, so gleicher gestalt beritten geweßen, gegen Weimar verrückt. Alß sie nun, hinterm Schloß-Gartten, die Aldenburg hinein gezogen, hat mein gnediger Fürst und Herr, Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, etc. Ihnen den Gartten zuöffnen, und durch denselben ein zureiten, befohlen, da sie dann uf S. F. G. Befehl, dreymahl in der Ordnung, ümb die Schrancken reiten,

ten / und sich sehen laßen müßen. Nach diesem hat man ihnen befohlen / ins Forwerck zuverrücken / da dann ihren Pferdten Stallung und Futter verordnet worden. Alß nun die Mittags-Mahlzeit herbey gerücket / ist ihnem angezeiget worden / daß sie in der Fürstlichen Hoff-Stuben erscheinen / und daselbst die Mahlzeit halten solten / damahls sie dann erstlich wiederumb drey und drey Gliederweiße / neben ihren Pfeiffern / dreymahl umb die Schrancken gangen / und folgendes in die Hoffstuben zu Tisch sich verfüget. Nach gehaltener Mahlzeit ist der Edel gestrenge und Ehrenvester / Greger von Kayn, F. S. Oberauffseher der Gehlötze / abgefertiget / und ihme die Stecher ufzuführen befohlen worden.

Worauf erstlichen gedachter von Kayn / folgendts die drey Pfeiffer / hernachmahls der Schützer / neben seinem Beystandte / und darnach die vierzehn Stecher / denen allwege durch ihre Bey-Pferdte die Stechspehr vorgeführt / neben ihren Beypflichtern aus den Forwercke / gerüst über den Marckt ufgezogen / und ins Fürstliche Schloß uf der Bahn ankommen / und widerum dreymahl durch ihre Patrinen ümb die Schrancken geführt / und alsdann zum Stechen angeordnet worden.

 Die

Die Zeit Sie dann von 2. Uhren bis ûm 5. schlege miteinander getroffen/ etzliche Speer eiserne Nagel und Harnisch zerstoßen/und denjenigen so sich ritterlich gehalten/die geordente Gewinn ausgetheilet worden/ wie folget:

1. Hanßen Knenßeln zu Hohlstedt/ eine große Fuhrmanns-Tasche/ neben einem Lößer und vier thalern/ darumb daer seinen Gegenpart/Görgen Regen/ bald in ersten Rennen mit Roß und Mann gefället.

2. Joseph Fischern zu Capellendorf/ sechs elen gelben Atlas/ dieweil er acht Persohnen gefellet.

3. Ulrich Wetzeln zu Hermstedt/ ein Fuhrmans-Preüßisch Leder/darumb daß er fünff Persohnen abgeritten.

4. Melchior Linde von Franckendorff, einen schwartzen satynen Hut mit gelben und schwartzen Binden und Federn/ darumb daß er in dritten Rennen seinen Gegenpart Andres Sandern gefellet.

5. Hanß Klingnern von Hammerstedt/ einen grauen Hut mit gelben und schwar-

schwartzen Federn und Binden / dieweil er Barthel Ludwigen in vierdten Rennen abgeritten.

6. Jacob Egendorff von Großen Schwabhaußen / einen ascherfarben Hut mit schwartzen und gelben Federn und Binden / dieweil er in fünfften Rennen Nikel Egendorffen gefellet.

7. Jeronimu Scheide von Stobra / einen grauen Hut / mit einer schwartzen und gelben Binden / und Hahne Federn / dieweil er erst im neundten Rennen Mathes Neubauern gefellet.

Wie nun die gewinn einem jedern überantwortet / seind die Stecher in obgesetzter Ordnung von der Bahn höfflichen wiederum abgezogen / und mit ihren Pferdten ins Forwerck verrückt. Es ist Ihnen auch folgendts die Abendmahlzeit und Schlafftrunck in der F. Hoffstuben gereicht / und darneben angemeldet worden / daß / welchen zuwarten beliebte / der möchte folgendes tages zum Frühstück oder Morgen-Suppen wiederum alda erscheinen. Darauf Sie sich dann mehrentheils willig wiederum eingestellet / un̄ alß sie daß selbe verzehret / Ihnen sämtlich abgedancket / außer Joseph Fischern

von

von Capellendorf / und Ulrich Wetzeln von Herzasiedt / mit einander noch ein Treffen zuthun befohlen worden / Darzu Sie sich gleicher gestalt gehorsamlich finden lassen / und sechs Ritte miteinander gethan / da dann endlich Joseph Fischer den Wetzel geritten / daß Er hinder seinem Pferde ufgestanden. Weshalber Ihme / Fischern / ein schöner Crantz zum danck verehret worden, Auch Sie / neben ihren Pflichtern / vor den Fürstlichen Keller ihren Abschiedt genommen / und also dieses Stechen vollenden helffen.

Alß nun die Stecher sämtlichen neben ihren Pflichtern wiederum zu Hauße angelanget / ist Ihnen uf Befehl wohl angezeigter Herren Räthe alten Brauch und Herkommen nach / alhier in Schloß dienstags in den Oster-Feyertagen ein Sechs Eymricht Faß Bier zur Verehrung gereicht und gegeben worden / welches sie dann mit unterthäniger Dancksagung / und guten Friede ausgetruncken / auch darüber / zum Stechen wiederumb so große Lust erlanget / daß eins theils vor Freuden die Thür nicht treffen können / und zum Ofen hinaus gangen.

Die-

Dieweil dann / wie es hiebevor mit angezeigten Stechen gehalten / auch was vor Gewinn ausgetheilet worden / im Amt nicht die geringste Nachrichtung zubefinden geweßen : Alß ist solches umb Gedechtnis willen in das Ampts-Handelsbuch zu registriren, vor nothwendich erachtet worden. Actum den 18 Aprilis Anno 1585.

E N D E

Der

Achten Eröffnung.

XXXX (2 Bde) I.87

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Joachim, 1665-1731

Entdecktes Staats-Cabinet Darinnen so wohl das Jus Publicum, Feudale Und Ecclesiasticum, Nebst dem Ceremoniel- und Curialien-Wesen, Als auch die Kirchen- und Politische Historie, Samt der Genealogie- und Litteratur, Durch extraordinaire Nachrichten und mit beygefügten Diplomatibus, Bd.: 8

Jena (1717)

J.publ.g. 543-5/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560573-1
VD18 80380336-001